

Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit

Ein exemplarischer Beitrag zur Validität
der zivilrechtlichen Altersgrenze des
vollendeten siebenten Lebensjahres

von

Wilfried Hommers

Kiel

Verlag für Psychologie · Dr. C.J. Hogrefe
Göttingen · Toronto · Zürich

Wilfried Hommers ist Privatdozent für Psychologie und lehrt am Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität, Kiel. Er studierte Psychologie, Logik und Pädagogik an den Universitäten in Berlin und Kiel. Die vorliegende Publikation wurde vorbereitet durch einen einjährigen Studienaufenthalt an der University of California, San Diego. Weitere Forschungsthemen von ihm sind z.B. Entscheidungsverhalten, Attribuerungstypen und Wirkungen der Beziehung von Zeit und Wert. Dazu hat er Originalia publiziert.

© by Verlag für Psychologie · Dr. C.J. Hogrefe, Göttingen 1983
Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der
Philosophischen Fakultät der Universität Kiel
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Gesamtherstellung: Allgäuer Zeitungsverlag, 8960 Kempten/Allgäu
Printed in Germany
ISBN 3 8017 0195 6

Vorwort

Angesichts der empirischen Belege für die Individualität der Entwicklungsverläufe und wegen des zunehmenden Interesses an den Determinanten und Sequenzen der altersabhängigen Veränderungen hat sich die neuere entwicklungspsychologische Forschung von der Auseinandersetzung mit den Altersgrenzen abgekehrt. Die Angabe von Altersstufen erschien, auch wenn sie erfolgte, nur bedingt gültig oder gar problematisch. Die gesetzlichen Bestimmungen, die Altersgrenzen festsetzen und obendrein auch die Individualität der Entwicklung des Einzelnen berücksichtigen, blieben aber erhalten.

Dieses Spannungsfeld interessierte besonders, weil sich die Jurisprudenz u. a. auch auf das Fehlen oder Vorliegen neuer „Entwicklungspsychologischer Befunde“ berufen muß, wenn sie Änderungsbestrebungen begründen will. Auf der anderen Seite kann sich die erfahrungswissenschaftliche Psychologie durchaus mit dem traditionsreichen Recht im Widerspruch befinden, da explizite erfahrungswissenschaftliche Forschungsergebnisse aufgrund der relativ kurzen Geschichte der empirischen Psychologie nicht Grundlage der rechtlichen Festsetzungen von Altersgrenzen gewesen sein könnten.

Die hier erfolgte Auseinandersetzung mit den Befunden einer jungen empirischen Wissenschaft auf der einen und den rechtlichen Altersgrenzen auf der anderen Seite könnte zu der Erkenntnis führen, daß die Altersgrenzen des Deutschen Rechts tatsächlich empirisch unbegründet sind. Sie könnte aber auch darauf hinweisen, daß die Abkehr des Interesses von den Altersnormen in der Entwicklungspsychologie ein problematischer Schritt gewesen ist. Ein wiederbelebtes Interesse mag z. B. eine einfache Antwort auf die Frage von Damon (Human Development, 1979, 22, 206) sein, warum man die sozial-kognitive Entwicklung erforschen soll.

Herr Professor Dr. Dr. H. Wegener und Herr Professor Dr. D. Wendt förderten die Tätigkeit des Verfassers am Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität, Kiel, insgesamt und insbesondere den vorliegenden Beitrag. Die Durchführung einer im folgenden u. a. berichteten, empirischen Untersuchung ermöglichten die Herren Professoren N. H. Anderson, Ph. D., und G. Mandler, Ph. D., La Jolla, während eines dem Verfasser von der Volkswagen-Stiftung, Hannover, gewährten Forschungsaufenthalts am Center for Human Information Processing der University of California, San Diego. Prof. Dr. Dr. E. Graue regte einige Ergänzungen des Manuskripts aus juristischer Sicht an. Ihre Unterstützung gaben weiterhin die Herren Professoren Dr. U. Baumann, Dr. D. Frey und Dr. U. Grau, Kiel, aber auch die Kieler Kollegen des Verfassers. Frau G. Gentzen und Frau A. M. Grimm schrieben die Typoskripte. Ihnen allen ist der Verfasser in großem Dank verbunden.

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung, Untersuchungsgründe und Aufbau	1
2. Altersgrenze des vollendeten siebenten Lebensjahres	7
2.1. Geschichte und Rechtsvergleich	9
2.1.1. Regelungen und Begründungen einer unteren Altersgrenze	9
2.1.2. Deliktsfähigkeit der Minderjährigen	14
2.2. Deliktsfähigkeit in der heutigen Rechtspflege	18
2.2.1. Auslegungen der Judikatur	18
2.2.2. Forensisch-psychologische Begutachtungspraxis	29
2.3. Annahme weiterer Entwicklungsvorgänge im Zivilrecht	34
2.3.1. Geschäftsfähigkeit	35
2.3.2. Verschuldensfähigkeit	38
2.4. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit	42
2.4.1. Schuldfähigkeit in Geschichte und Rechtsvergleich	43
2.4.2. Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit	47
2.4.3. Modelle psychischer Entwicklung im Zivil- und Strafrecht	50
2.5. Erörterung der Problemstellung	51
2.5.1. Komponenten der Problemstellung	51
2.5.2. Charakterisierung der Problemstellung	56
3. Entwicklungspsychologische Beiträge	63
3.1. Allgemeinere Zusammenhänge	65
3.1.1. Phasen- und Stufenlehren	65
3.1.2. Entwicklung von Einzelbereichen	74
3.1.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes	85
3.2. Entwicklung der Unrechtserkenntnis	86
3.2.1. Moralische Argumentationsstufen	87
3.2.2. Unterscheidung von Verschuldensformen	96
3.2.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes	108
3.3. Aufkommen eines Vergeltungspflichtverständnisses	112
3.3.1. Wissen um die Folgen von Schädigungen	112
3.3.2. Präferenz von Vergeltungsformen	119
3.3.3. Rechtfertigung und Änderbarkeit der Regel	123
3.3.4. Abhängigkeit der Strafzumessung von Ersatzleistungen	132
3.3.5. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes	163

3.4. Erwägungsfähigkeit über Vorteilerlangungen	165
3.4.1. Moralische Erwägungen über Belohnungen	166
3.4.2. Erwägungen über Wahlalternativen	171
3.4.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes	185
4. Schlußfolgerungen	187
Literaturverzeichnis	210
Verzeichnis verwendeter juristischer Abkürzungen	220
Stichwortregister	221

1. Problemstellung, Untersuchungsgründe und Aufbau

Einführung in die Problemstellung

Die Entwicklung des Menschen vom Kleinkind zum Erwachsenen ist eine der Grundtatsachen des individuellen Lebens, die sich im gesellschaftlichen Zusammenleben in vielfältiger Weise widerspiegelt. Sie ist so wichtig, daß sie das kodifizierte Recht in einigen Teilen beeinflusst hat. Das erkennt man auf den verschiedenen Rechtsgebieten. So werden im deutschen Zivil- und Strafrecht mehrere Altersgrenzen und Altersspannen bei der generellen Zu- oder Aberkennung von Handlungsfähigkeit, Verantwortlichkeit oder Schuldfähigkeit festgelegt: das noch nicht sieben Jahre alte Kind ist nach § 104 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) „geschäftsunfähig“ und nach § 828 BGB „nicht verantwortlich“ für einen von ihm angerichteten Schaden; der noch nicht 14 Jahre alte Minderjährige gilt nach § 19 StGB (Strafgesetzbuch) als „schuldunfähig“; die „Volljährigkeit“ beginnt heute mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB). Angesichts solcher Gesetzesbestimmungen kommt die Frage auf, ob sich die Berücksichtigung des Entwicklungsgeschehens im geltenden Recht in ihren Einzelheiten auf empirisch gültige Gesetzmäßigkeiten des individuellen Entwicklungsverlaufs gründet. Diese Frage bildet den gedanklichen Ausgangspunkt der folgenden Erörterungen.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung bedarf es der Hilfe der erfahrungswissenschaftlichen Psychologie. Die Psychologie sieht sich überhaupt als Grundlagenwissenschaft und als angewandte Disziplin vor die Aufgabe gestellt, die Rechtspflege de lege lata und de lege ferenda zu unterstützen. De lege lata werden Psychologen zur Vorbereitung der richterlichen Entscheidungsfindung bei konkreten Rechtsstreitigkeiten als Sachverständige zu Rate gezogen. De lege ferenda bedient sich der Gesetzgeber empirischer Erkenntnisse der Psychologie nach Anhörung psychologischer Expertenmeinungen. Erfahrungswissenschaftliche Forschung mit Bezug auf Gesetzgebung und Rechtsprechung ist daher von der Psychologie ganz allgemein gefordert. Dabei gewinnen entwicklungspsychologische Beiträge das besondere Interesse der Jurisprudenz, denn die gesetzlichen Altersstufen tragen der Entwicklung kognitiver und motivationaler Prozesse Rechnung.

Die vorliegende Untersuchung greift die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit aus den Regelungen des Deutschen Rechts heraus, die die Entwicklung berücksichtigen. An der zivilrechtlichen Altersgrenze der Handlungsfähigkeit bei Erreichen des Alters von sieben Jahren soll also exemplarisch die Problematik der empirischen Begründung von gesetzlichen Altersgrenzen aufgezeigt werden. Die durch dieses Beispiel gewählte Fragestellung liegt zum größten Teil in der Bestimmung des Alters, zu dem der Mensch die Fähigkeit erwirbt zu verstehen, daß bestimmte Handlungen Unrecht beinhalten, und einzusehen, daß er für selbst begangenes

Unrecht einzustehen habe. Aber die gesetzliche Altersstufe zu der so umschriebenen „Deliktsfähigkeit“ fällt zusammen mit derjenigen zu einem zweiten Bereich der Handlungsfähigkeit, der „Geschäftsfähigkeit“. Daher ist die Entwicklungspsychologie der Delikts- und der Geschäftsfähigkeit Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Die Deliktsfähigkeit wird im § 828 BGB als zivilrechtliche Verantwortlichkeit bezeichnet. Sie wird dort für Kinder unter dem Mindestalter von sieben Jahren ausgeschlossen und für ältere Minderjährige bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres unter eine Bedingung gestellt: Absatz 1 des § 828 BGB lautet: „Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich“; Absatz 2 fährt dann fort: „Wer das siebente, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstumm.“ Durch Reichsgerichts- und Bundesgerichtshof-Entscheidungen ist die Formulierung des § 828 BGB „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ genauer interpretiert worden. Dazu finden sich umfassende Erörterungen bei Deutsch (1964), Geilen (1965) und Waibel (1970), in Handkommentaren (Erman 1972; Palandt 1978), in Großkommentaren (Denecke et al. 1959; Fischer et al. 1960; Soergel & Siebert 1969; Rebmann & Säcker 1978) oder in der Darstellung der Rechtslage bei Undeutsch (1967) unter psychologischem Gesichtspunkt (vgl. auch unter Kapitel 2). Die geistige Entwicklung des Minderjährigen soll danach so weit fortgeschritten sein, daß der Handelnde in der Lage ist, das Unrecht seiner Handlung gegenüber dem¹⁾ Mitmenschen (Unrechtserkenntnis) und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen der Tat eintreten zu müssen (Vergeltungspflichtverständnis). In dieser höchstrichterlichen Auslegung wird nur auf die intellektuelle (erkennende wie wertende) Fähigkeit abgestellt, nicht dagegen auf die Fähigkeit, gemäß dieser Einsicht zu handeln. Letzteres muß aber in anderen forensischen Fragestellungen (§ 276 BGB, § 20, 21 StGB, § 3 JGG) geprüft werden. Im Zusammenhang mit der Altersgrenze der Deliktsfähigkeit ist daher vor allem die Entwicklung von Unrechtserkenntnis und von Vergeltungspflichtverständnis zu untersuchen.

Die Geschäftsfähigkeit wird im § 104 BGB über den Ausschluß der Geschäftsfähigkeit im Zusammenhang mit der Siebenjahresgrenze genannt: „Geschäftsunfähig ist: 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat ...“. Die Geschäftsfähigkeit ist demnach ebenfalls das Ergebnis eines Entwicklungsvorganges, durch den diese zivilrechtliche Altersgrenze begründet werden müßte. Die Formulierung des § 107 BGB stellt dann klar, daß das Zivilrecht bei Erreichen dieser Altersstufe einen Wechsel in der Fähigkeit, reine Vorteilerlangungen kognitiv zu

1) So das Reichsgerichtsurteil vom 8. 12. 1902. In Urteilen des Bundesgerichtshofs wurde die Unrechtserkenntnis z.T. auf ein Gegenüber im Plural bezogen oder gar nicht auf ein Gegenüber bezogen (vgl. aber die empirischen Ergebnisse u. S. 88ff.).

überschauen, unterstellt. Im Zusammenhang mit der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit ist daher die Entwicklung dieser situationsspezifischen Fähigkeit zu untersuchen.

Gründe für die Untersuchung

Die Altersgrenzen und Altersspannen des Zivilrechts wurden zum Teil unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit vermuteten Entwicklungsverläufen aufgestellt (vgl. „Die Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ Band I, S. 129 und S. 131). Die zivilrechtlichen Altersgrenzen wurden bei der Diskussion des Entwurfs des BGB aber auch als willkürlich aufgefaßt. Dittenberger (1903, S. 12) berichtete, daß in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB die Willkürlichkeit einer jeden rechtserheblichen Altersstufe betont worden sei. Man habe aber wegen Fehlens eines Nachweises der Unzweckmäßigkeit des geltenden Rechts den Anträgen auf Er-streckung des Kindesalters bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (Dittenberger a. a. O.) und auf Abschaffung der Altersgrenze (Vial 1974, S. 301) nicht stattgegeben. Bei der Festsetzung oder Beibehaltung von Altersgrenzen haben also auch andere als entwicklungspsychologische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt.

Angesichts des einhelligen Urteils, daß die erfahrungswissenschaftliche Begründung der Volljährigkeitsgrenze bei 18 Jahren (Wegener 1960; Thomae 1973; Schmitz 1974; Keller, Kuhn & Lempp 1975) fehlt, erscheint es daher grundsätzlich anzweifelbar, daß bei den Altersgrenzen überhaupt eine Entsprechung zwischen psychologisch definierten Entwicklungsabläufen und Rechtsnormen besteht. Berkhauser & Steinhilper (1981, S. 265) meinen in ihrer Auseinandersetzung mit der Forderung der Konferenz der Jugendminister und -senatoren, die Strafmündigkeit (§ 19 StGB) von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen, dementsprechend: „Eine in Jahren festgelegte Reifegrenze ist pseudoexakt und nur scheinwissenschaftlich begründbar; in Wirklichkeit ist sie von politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gegebenheiten bestimmt.“ Vor diesem Hintergrund erhält die Auseinandersetzung mit der Fragestellung empirischer Begründung von Altersgrenzen ihren grundsätzlichen Wert.

Neben dem grundsätzlichen Zweifel empirischer Begründbarkeit von Altersgrenzen waren andere Gesichtspunkte für die Wahl gerade dieser Altersgrenze maßgeblich. Diese unterste absolute Altersgrenze des Rechts hat eine bis in das Römische Recht zurückreichende Tradition. Trotzdem wurden in der Vergangenheit immer wieder Stimmen der Kritik, auch mit Bezug auf das Alter der Deliktsfähigkeit, laut. Diese diskutierten zum Teil eine Heraufsetzung dieser Altersgrenze auf das zehnte Lebensjahr (Politsch 1954; Munkwitz 1962; Wille & Betge 1971; Dauner 1980). Deutsch (1976, S. 302) meinte dagegen: „Angesichts der heute schnelleren Entwicklung der Kinder sollte man überlegen, ob die Grenze nicht auf 6 Jahre vorverlegt werden soll, dem generelleren Zeitpunkt der Schulreife“. Auch Schwimann (1965, S. 136f.) und Vial (1974, S. 304) redeten einer Herabsetzung der Altersgrenze von 7 Jahren das Wort. Vial (1974, S. 304)

stellte die Herabsetzung der Altersgrenze sogar ihrer Abschaffung als erwägenswerte Alternative nach, da einerseits unter Hinweis auf die englischen Erfahrungen mit einem Fehlen einer solchen Altersgrenze kaum mit einer Prozeßflut zu rechnen wäre, andererseits das möglichst frühzeitige Erlernen der „Spielregeln“ des Rechtsverkehrs begünstigt werden könnte.

Eine andere Richtung der Kritik befaßte sich mit den zur Altersgrenze assoziierten Entwicklungsinhalten. Einige Autoren befürworteten die Übernahme des die Willensbildung einschließenden Schuldfähigkeitsbegriffes aus dem Strafrecht (Stutte 1951; Ehrhardt & Villinger 1961; Waibel 1970; vgl. auch Teichmann, JZ¹⁾ 1970, S. 618, Fußnoten 8 und 9). Der Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes schadensrechtlicher Vorschriften von 1967 (Teil II, S. 70ff.) sah sogar vor, „die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personengruppen des § 828 Abs. 2 in Anlehnung an die neuere strafrechtliche Regelung auch von der Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln abhängig zu machen“ (Soergel & Siebert 1969, S. 1042). Teichmann (JZ 1970, S. 619) dagegen forderte statt des Einbezugs der Willensbildung die Aufgabe des individuellen Maßstabs in der Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht unter gleichzeitiger Änderung der bestehenden Beweislast an den klagenden Geschädigten.

Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Wahl dieser Altersgrenze zur Prüfung ihrer empirischen Fundierung war die überraschende Feststellung, daß andere Staaten (z.B. die Schweiz, Frankreich seit 1968, die angelsächsischen Rechte, vgl. Deutsch 1976, S. 301) ohne eine derartige absolute Grenze des zivilen Delikt- oder Kontraktrechts auskommen. Die Altersgrenzen der Delikts- und der Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen im geltenden Deutschen Recht nehmen daher im internationalen Vergleich eine gewisse Sonderstellung ein (Stoljar o.J. § 287).

Auch das psychologische Schrifttum motivierte zur Auseinandersetzung mit dieser Altersgrenze. Thomae (1973, S. 12) meinte, daß die Übereinstimmung zwischen den vom Gesetzgeber oder von sozialen Institutionen geschaffenen Altersstufen und den tatsächlichen Voraussetzungen beim Individuum von zwei Bedingungen abhängen: a) der Spezifität der geforderten Voraussetzungen und b) dem in der Altersstufe genannten Alter. Je spezifischer die Voraussetzungen und je geringer das Alter, desto eindeutiger könnten die Zeitpunkte des Erreichens der geforderten Fähigkeiten bestimmt werden. Als stützendes Beispiel nannte er die Schulreife, die „einigermaßen sicher festgestellt werden kann“ (S. 12). Bei seiner sehr kurzen Schilderung der Frage der „Deliktshaftung junger Menschen“ (S. 16) vermied Thomae aber eine direkte Stellungnahme zu seiner zuvor referierten Meinung, obwohl Schulreife und Deliktsfähigkeit eng in der Altersgrenze zusammenliegen. Er führte dafür lediglich die juristische Auffassung an, daß „von vornherein von der sozial definierten Verhaltensnorm“ ausgegangen werde und nicht „von dem individuellen Verhaltensgefüge“ (S. 16). Jedoch schließt diese juristische Auffassung gar nicht aus, daß die sozial definierte Verhaltensnorm, u.U. in Abhängigkeit von Entwicklungsverläufen, anders gesetzt wird, als sie es ist. Das belegen die vorgenannten juristischen Änderungswünsche der Alters-

1) JZ steht für Juristenzeitung (Abkürzungen vgl. auf S. 220).

grenze. Daher darf man sich doch von der allgemein gehaltenen Auffassung Thomaes ermutigen lassen und annehmen, daß die empirische Fundierung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr unter den rechtlichen Altersgrenzen am ehesten erfolgreich durchgeführt werden kann.

Ein letzter Grund ergab sich aus der forensischen Begutachtungspraxis zur Deliktsfähigkeit der Minderjährigen im Alter von sieben bis achtzehn Jahren. Undeutsch (1967) und Bresser (1972) übten Kritik an der Rechtsprechungspraxis, trotz höchstrichterlicher Auslegung der Kriterien zivilrechtlicher Verantwortlichkeit im Anschluß an die Vollendung des siebenten Lebensjahres, nur die Unrechtskenntnis- oder die Gefährlichkeitserkenntnisfähigkeit zu beachten. Im BGH-Urteil vom 17. 5. 1957 kam das z. B. folgendermaßen zum Ausdruck: „Kennt ein Jugendlicher die Gefährlichkeit seiner Handlung, so wird er im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sie dennoch begeht“. Diese auch in der Folge vertretene Indikationstheorie des BGH bedarf aber empirischer Stützung, damit das für die Verantwortlichkeit auch erforderliche Vergeltungspflichtverständnis aufgrund der Gefährlichkeitserkenntnis zuerkannt werden kann. Die erfolgreiche Prüfung der Gefährlichkeitserkenntnisfähigkeit wehrt somit die vom Beklagten zu vertretene Behauptung der Deliktsunfähigkeit ab. Jedoch kann wegen der Konjunktion für den Erweis der Deliktsunfähigkeit logischerweise statt des Fehlens der Gefährlichkeitserkenntnisfähigkeit auch der Mangel an Vergeltungspflichtverständnis belegt werden. Daher sind Fakten über die Entwicklung und die Methoden zur Erfassung der genannten kognitiven Fähigkeiten erforderlich.

Bresser (1972, S. 1294¹) wollte stattdessen die Exculpierung in der Regel nur aus krankhaft retardierter Entwicklung zulassen: „Wer wiederholt Gutachten zur Frage der Deliktfähigkeit erstattet hat, ohne sich in begriffliche Konstruktionen oder vage Ermessensentscheidungen zu verlieren, weiß, daß eine Verneinung der Deliktfähigkeit in der Regel nur empirisch einleuchtend zu begründen ist, wenn eine intellektuelle Minderbegabung oder eine grobe, dann auch allemal organisch begründbare Entwicklungsstörung festgestellt werden kann. Solche als krankhaft zu wertenden Abweichungen diagnostisch zu sichern, ist das entscheidende Anliegen vorwiegend des psychiatrischen Sachverständigen.“ Zur Frage der Prüfung des Verschuldens sagt er (Bresser 1972, S. 1295): „Letzten Endes wird bei jedem nicht krankhaft gestörten Kind praktisch nur eine vorwiegend normative, auf eine Tatbestandswürdigung und auf die Lebenserfahrung sich stützende Abwägung zu einem angemessenen Urteil führen können.“ Offenbar stützte sich Bresser nicht auf empirisch gewonnene Normen über den Entwicklungsverlauf, sondern nahm, wie sich zeigen wird irrtümlich, eine eindeutige Beziehung zwischen Intelligenzentwicklung und Entwicklung des moralischen Urteilens an. Direkte empirische Normen zur Entwicklung des moralischen Urteilens würden sich aber aus der Untersuchung der Fragestellung zur Deliktsfähigkeitsaltersgrenze ergeben können.

1) Der Gebrauch der Schreibweisen „Delikts-“ oder „Deliktfähigkeit“ erfolgt in Zitaten nach dem betreffenden Autor.

Aufbau der Untersuchung

Der Aufbau der vorliegenden Untersuchung leitet sich ab aus der Notwendigkeit, die zuvor genannten Fragen der Delikts- und Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen zu vertiefen und empirische Befunde zusammenzutragen, die sich direkt mit den genannten Fragestellungen befassen oder zumindest als Beiträge zu den in den Altersgrenzen berücksichtigten Entwicklungsvorgängen uminterpretieren lassen. Im folgenden zweiten Kapitel wird daher eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Fragen vorgenommen. Dadurch wird die Vielschichtigkeit der forensisch-psychologischen Probleme, die mit den Altersgrenzen der Delikts- und Geschäftsfähigkeit verbunden sind, verdeutlicht. Im anschließenden dritten Kapitel wird, da kaum empirische Beiträge mit ausdrücklichem Bezug zu den zu behandelnden Rechtsfragen existieren, versucht, Verbindungen zwischen entwicklungspsychologischen Forschungsergebnissen und den im zweiten Kapitel ausgeführten rechtlichen Gesichtspunkten herzustellen. Dabei werden sowohl die methodischen Zugänge zur Behandlung der Fragestellungen als auch der Stand der möglichen Begründung der Altersgrenzen durch empirische Befunde selbst beschrieben. Ausführliche Übersichten stehen jeweils vor den einzelnen Kapiteln.

Die schlußfolgernde Diskussion des vierten Kapitels gelangt zu dem Ergebnis, daß gegenwärtig weder eine Widerlegung, noch eine Bestätigung der Altersgrenze erreicht ist. Einerseits liegen keine Befunde vor, die die Altersgrenze des Zivilrechts falsifizieren würden. Andererseits reichen die gewonnenen Erkenntnisse über die in der Jurisprudenz angenommenen Entwicklungsvorgänge nicht aus, um die Altersgrenze vollkommen zu bestätigen. Allenfalls erlauben sie, die Validitätsvermutung der Altersgrenze aufrecht zu erhalten. Die für eine weitere Klärung notwendigen Untersuchungen können auf bereits in der Literatur vorgefundene Methoden oder auf solche, die in der vorliegenden Untersuchung entwickelt wurden, oder schließlich auf die hier vorgenommene psychologische Präzisierung der Entwicklungsaussagen zurückgreifen.

2. Altersgrenze des vollendeten siebenten Lebensjahres

Dieses Kapitel dient dem Zweck, die in der Einleitung aufgeworfenen juristischen und forensischen Fragen im Detail darzustellen. Dadurch wird das Thema der vorliegenden Untersuchung über die Rechtsaltersgrenze vom siebenten Lebensjahr in den Gesamtzusammenhang geschichtlicher Entwicklungen, geltender rechtlicher Regelungen und herrschender forensischer Auffassungen eingeordnet. Weiterhin werden aber so die bei der empirischen Begründung der Altersgrenze zu berücksichtigenden Entwicklungsmerkmale bestimmt.

Die vergleichende Rechtsgeschichte der untersten Altersgrenze und ihrer Begründungsversuche wird zuerst dargestellt. Schon im römischen Recht wurden einige Aspekte der heute geltenden Regelungen entwickelt. Rechtsvergleichend erweist sich die Sonderstellung der deutschen Altersgrenze des Zivilrechts. Ethnologische Befunde wiesen aber zugleich auf die häufig um das siebente Lebensjahr erfolgende Änderung der an Kinder gestellten Anforderungen, so daß die bestehende Sonderstellung unter den geltenden Rechten geradezu nach der Prüfung ihrer empirischen Rechtfertigung verlangt.

Auf die in der Rechtsgeschichte nachweisbaren Merkmale der deliktrechtlichen Sonderregelung für Minderjährige geht die Untersuchung dann ein, um geeignete Gesichtspunkte für eine empirisch-psychologische Begründung der Altersgrenze zu bestimmen. Insbesondere wird als zu berücksichtigendes Kriterium der Deliktsfähigkeit die Unterscheidungsfähigkeit von Gut und Böse aus dem französischen Discernement-Begriff herausgestellt.

Die höchstrichterliche Auslegung zum geltenden Recht der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres (§ 828 Abs. 2 BGB) wird anschließend referiert. Das erweitert die Zahl der einer kognitiven Entwicklung unterliegenden Merkmale, die für die empirisch-psychologische Begründung der zivilrechtlichen Altersgrenze in Frage kommen. Unrechtserkenntnis-, Vergeltungspflichtverständnis- und Gefährlichkeitserkenntnisfähigkeit erweisen sich als Bedingungen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung unerlaubter Handlungen. Darüber hinaus enthält die höchstrichterliche Auslegung die Annahme einer Indikationstheorie, nach der vom vollendeten siebenten Lebensjahr an Vergeltungspflichtverständnisfähigkeit aufgrund von Unrechts- oder Gefährlichkeitserkenntnisfähigkeit unterstellt wird.

Die forensische Begutachtungspraxis zur Deliktsfähigkeit des Minderjährigen wird dann erörtert. Kenntnisse über die Entwicklung und Verfügbarkeit validierter Testverfahren für die Feststellung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit sind danach ergänzungsbedürftig zur befriedigenden Erfüllung des Auftrages des Ge-

setzgebers. Die de-lege-ferenda-Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung ist daher auch de lege lata vorteilhaft.

Bei der Geschäftsfähigkeit nennt das deutsche Zivilrecht ebenfalls die Altersstufe des vollendeten siebenten Lebensjahres. Daher ist auch eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen kognitiven Entwicklungsergebnissen erforderlich. Die in Frage kommenden Entwicklungsergebnisse werden hier aber nicht, wie zuvor bei der Deliktsfähigkeit, aus der Rechtsgeschichte und aus der höchstrichterlichen Auslegung gewonnen. Der Gesetzestext der §§ 104 und 107 BGB regelt die Geschäftsfähigkeitsfrage der Kinder vor und nach Vollendung des siebenten Lebensjahres so, daß eine Berücksichtigung des Entwicklungsstandes individueller Kompetenzen nicht möglich ist. Daher befaßte sich die Rechtsauslegung auch nicht mit der Bestimmung von individuellen Kriterien. In Analogie wird deswegen die höchstrichterliche Auslegung zur Aberkennung der Geschäftsfähigkeit aus Krankheitsgründen (§ 104 Abs. 2 BGB) zur Gewinnung konkreter kognitiver Merkmale herangezogen. Aus § 107 BGB folgt jedoch als wichtiger Gesichtspunkt direkt, daß den Vorteilerlangungen eine besondere Bedeutung bei der Begründung der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit zukommt.

Zusätzlich wird in diesem Abschnitt auf die weiteren Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung eingegangen, die sich aus den §§ 254 und 276 BGB zur Frage des Mitverschuldens und Verschuldens ergeben. Da sie durch § 276 Abs. 1 Satz 3 unmittelbar im Zusammenhang mit der Altersgrenze der Deliktsfähigkeit stehen, kommen sie für die Begründung dieser Altersgrenze u.U. auch in Frage. Außerdem wird auf sie in der Begründung der befürworteten Verlegung der Deliktsfähigkeitsaltersgrenze auf die Vollendung des zehnten Lebensjahres Bezug genommen, so daß die Darstellung dieser Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung erforderlich ist.

Auf die sich inhaltlich eng an die Deliktsfähigkeit anschließenden, im Strafrecht berücksichtigten Entwicklungsmerkmale wird danach eingegangen. Dabei zeigt sich erneut die Sonderstellung der zivilrechtlichen Regelung, da im Rechtsvergleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine größere Spannweite der Altersgrenzen für die absolute Strafunmündigkeit besitzt. Weiterhin wird am Begriff der Haftungsmündigkeit in Parallelität zur Strafmündigkeit im Sinne des Akzeptierens des Einstehens für seine Taten deutlich, daß der wertende Aspekt des Vergeltungspflichtverständnisses auch losgelöst von höchstrichterlicher Auslegung als bedeutsamer Entwicklungsvorgang für die Begründung der zivilrechtlichen Altersgrenze von sieben Jahren erscheinen muß. Aus der Integration von zivil- und strafrechtlichen Entwicklungsgesichtspunkten ergibt sich aber auch der Versuch, die entwicklungspsychologischen Vorstellungen des Zivil- und Strafrechts als Ausdruck einer umfassenderen Entwicklungsvorstellung des Gesetzgebers zu verstehen.

Der abschließende Teil dieses Kapitels definiert auf diesem Hintergrund die einzelnen Komponenten und den exemplarischen Charakter der Problemstellung und leitet so zur Auseinandersetzung mit dem psychologisch-empirischen Befundmaterial über.

2.1. Geschichte und Rechtsvergleich

2.1.1. Regelungen und Begründungen einer unteren Altersgrenze

Das römische Recht hatte drei Altersnormen (vgl. Kaser 1976, S. 66f. und Dittenberger 1903, S. 2ff.) für „infantes“ (noch nicht Siebenjährige), „impuberes“ (noch nicht 14jährige) und (nach der Lex Laetoria um 200 v. Chr.) für „minores viginti quinque annis“ (noch nicht 25jährige), die der „curia minorum“ unterlagen. Bei Mädchen war die 14-Jahresgrenze auf zwölf Jahre vorverlegt. Die „infantes“ waren strafunmündig. Die „impuberes“ waren nur bedingt schuldfähig (vgl. Mommsen 1899, S. 76).

Die Unfähigkeit, die Worte der Formalakte zu sprechen („qui dari non possunt“, „infans“), wurde als Begründung der Grenzziehung beim Übergang von der „infantia“ zur „impubertas“ angesehen (Kaser 1976, S. 66f. und Dittenberger 1903, S. 2ff.). Diese Begründung war danach allein auf das Aussprechen bestimmter Formeln abgestellt. Der Wille trat hinter die sprachliche Willensäußerung zurück. Jedoch galt bei der Deliktsfähigkeit im späteren römischen Recht schon die Auffassung, daß den „infantes“ auch die notwendige Einsicht fehle (Mommsen 1899, S. 76), so daß die Siebenjahresgrenze möglicherweise auch durch die Entwicklung dieser Einsichtsfähigkeit begründet erschienen sein könnte. Die „impuberes infantia maiores“ waren zu Rechtsgeschäften berechtigt, die ihre Rechtslage verbesserten (Kaser 1976, S. 66). Sonst bedurften sie der „auctoritas tutoris“. Daher kommt auch der hier enthaltene Entwicklungsgedanke als unausgesprochener Begründungsgesichtspunkt der damaligen Zeit in Frage. Schließlich stammte die Wahl eigens der Zahl Sieben wohl aus der griechischen Philosophie (Waibel 1970, S. 16 Fußnote 4).

Daß sich die Auffassung über die Sprechunfertigkeit lange hielt und mit einer Beobachtung über die zweite Zahnung verbunden wurde, zeigt ein Zitat aus dem mittelalterlichen Buch „Le Grand Propriétaire de toutes choses“ bei Aries (1975, S. 76): „Die erste Altersstufe ist die Kindheit, die die Zähne einpflanzt, und es beginnt diese Altersstufe, wenn das Kind geboren ist, und dauert bis zu sieben Jahren, und in diesem Alter wird das, was geboren ist, das Kind genannt, was soviel besagt wie nicht sprechend, weil es doch in diesem Alter nicht sprechen kann, denn es hat noch keine wohlgeordneten und gefestigten Zähne, wie Isidor und Konstantin sagen.“ Hier verband sich der römische Rechtfertigungsgesichtspunkt mit einer Begründungsmöglichkeit, die man im germanischen Rechtskreis fand und die sich auf die körperliche Entwicklung bezog.

Neben diesen Vermutungen über intellektuelle Fähigkeiten oder sprachliche Fertigkeiten kann die Wahl der Grenze gerade beim Alter von sieben Jahren auch durch Zahlenmystik bewirkt sein (Aries 1975, S. 78f.). Weiterhin kommt indirekt die Pubertät als Begründung in Frage. Die Pubertät wurde, wie die Bezeichnung „impuberes“ und die diesbezüglich geringere Altersgrenze für Mädchen schon andeuten, für den folgenden Übergang in der Rechtsstellung herangezogen. Dabei handelte es sich zunächst noch um eine tatsächliche Feststellung. Dittenberger (1903, S. 3) meinte, daß sich die Altersgrenze von 14 Jahren als durchschnittliche

Erfahrung über die Zeit der Pubertät ergab und daß die Grenze von sieben Jahren dann durch bloße Halbierung gewählt wurde. Amundsen & Diers (1969, 1973) fanden im Talmud als frühesten Zeitpunkt der Menarche das Alter von 12 Jahren, in der klassischen griechisch-römischen Literatur des zweiten vor- bis zweiten nachchristlichen Jahrhunderts das Alter von 13 oder 14 Jahren und in Quellen des Mittelalters den Altersbereich von 12 bis 15 Jahren. Jedoch beruhten die dortigen Angaben wahrscheinlich nicht auf systematischen Stichprobenerhebungen in der damaligen Zeit.

Innerhalb der germanischen Rechtsgeschichte wurden variierende Zeitangaben für die untere Rechtsaltersgrenze gefunden. Nach Conrad (1962, S. 153 und 399f.) lag das allgemeine Mündigkeitsalter im angelsächsischen Recht bei 10 Jahren, im fränkisch-salischen Recht bei 15 Jahren. Anders als das Römische Recht kannte das Germanische Recht aber im allgemeinen nur eine Altersgrenze. Nur für besondere Rechtsstellungen (deutscher König oder Kurfürsten) waren weitere, höhere Altersgrenzen der Mündigkeit festgesetzt.

Begründungshinweise mit Bezug auf kognitive Fähigkeiten sind aus dem germanischen Recht nicht bekannt, was mit dem Bestehen einer Volljährigkeitsgrenze als unterster Altersgrenze zusammenhängen könnte. Im germanischen Recht hatte dagegen hinreichende Körperkraft für die Wirksamkeit einer Verfügung Bedeutung (Conrad 1962, S. 399). Die Körperkraft als Begründung für die mit der Volljährigkeitsgrenze verbundene Änderung der Rechtsstellung kann weiterhin in Zusammenhang stehen mit der Bedeutung militärischer Gesichtspunkte bei Anerkennung der Volljährigkeit. Kämpfen und Arbeiten können wie ein Mann reichte als Kriterium aus (Stoljar o.J. § 79).

Andererseits können körperliche Reifezeichen auch das Fehlen der Geburtsterminkenntnis kompensiert haben. Da die Kirchenbuchführung nicht immer ordentlich genug erfolgte und das Alter nicht bei jedermann eindeutig festzustellen war, bestimmte man im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel die Mündigkeit nach den Zeichen körperlicher Reife (Conrad 1962, S. 398).

Allerdings kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Körperkraft als echter Stellvertreter der Geisteskraft genommen wurde, indem sie als in einem engen Verhältnis zueinander stehend vermutet wurden. Der Volksmund drückt mit dem Begriff „Weisheitszahn“ noch heute die naiv-psychologische Annahme der Assoziation von körperlicher und geistiger Entwicklung aus. Zuvor wurde schon auf den früher vermuteten Zusammenhang zwischen Sprechfertigkeit und Wohlordnung der Zähne hingewiesen, die den römischen Begründungsgesichtspunkt mit dem Zeichen körperlicher Reife verband.

Schließlich kommen Berufsausübungsbefähigungen zur Begründung der Altersgrenzen des mittelalterlichen Rechts in Frage. Stoljar (o.J. § 87) sah die Wahl der 21-Jahresgrenze für schwerbewaffnete Ritter des Mittelalters in militärisch bedingten Anforderungen begründet. Der Lehnsmann, der nicht mit Militärdienstleistungen dieser Art belastet war, wurde schon mit 15 Jahren volljährig. Luther (1961, S. 49) berichtete, daß der Bürger im England des elften und zwölften Jahrhunderts dann volljährig wurde, wenn er Messen und Wägen konnte, ohne daß eine Altersgrenze bestand.

Im *Common Law* tauchte im 15. Jahrhundert die Auffassung auf, daß noch nicht siebenjährigen Kindern die „mens rea“ fehle. Seither wurde das als Fehlen des Wissens oder Unterscheidens von Gut und Böse aufgefaßt (vgl. Keasey & Sales 1977b, S. 129). Mit 14 Jahren wurde das Kind vom 17. Jahrhundert an grundsätzlich als im Besitz dieser Unterscheidungsfähigkeit angesehen (age of discretion). Eine Vielzahl von Auffassungen über die nähere Beschreibung der „mens rea“ existierte in der angelsächsischen Rechtsprechung nach Keasey & Sales (1977b, S. 1307). Sie gaben die folgenden sieben Umschreibungen als von Richtern benutzt an:

- „(1) knowledge of the nature and illegality of the offense;
- (2) consciousness of the wrongfulness of the act;
- (3) capability of entertaining a criminal intent;
- (4) comprehension of the act's consequences;
- (5) power to distinguish right from wrong;
- (6) demonstration of intelligent design and malice in execution of the act;
- (7) a mischievous inclination of disposition.“

Entsprechende Begründungsannahmen ließen sich unterstellen. Jedoch handelte es sich hier nicht um eigentliche zivilrechtliche Regelungen (vgl. daher Kap. 2.4.1.).

Sowohl im *englischen Deliktrecht* (law of torts) als auch im *Kontraktrecht* (law of contract) wurde eine Altersgrenze für unnötig gehalten, da sie keine praktische Bedeutung erlangen würde (Polland 1959, S. 175 und Vial 1974, S. 17 und 32ff.). Im Deliktrecht galt aber bis heute prima-facie-Haftung (liability), wenn die Unrechtstat kein geistiges Element verlangte, das das Kind nicht besaß (Polland, a. a. O.). Entsprechendes schien im Kontraktrecht zuzutreffen. Nach Vial (1974, S. 219) stand mit dem 15. Jahrhundert fest, daß ein Minderjähriger eine Schenkung annehmen konnte, wenn er Art und Umfang der Schenkung begreifen konnte und zu einer entsprechenden Annahmeerklärung fähig war. Demnach konnte ein Vater einem 9 Monate alten Sohn nicht rechtsgültig einen Scheck mit den Worten zuwenden: „I give this to baby for himself“, so daß in dem betreffenden Fall nach dem kurz darauf eintretenden Tod des Vaters dieser Scheck nicht schon zum Eigentum des Kindes gehörig gezahlt wurde. Vial (1974, S. 28) vermutete unter Berufung auf englische Quellen, daß auch Verträge nichtig waren, „bei denen es an einer Einigung (agreement) zwischen den Parteien mangelte, weil das Kind noch zu jung war, um Inhalt und Rechtsfolgen seiner Willenserklärung zu begreifen. Demnach wurde zwar vor Erreichen der Volljährigkeit nicht ausgeschlossen, individuelle Kompetenzen zu berücksichtigen, ohne eine weitere Altersgrenze einzufügen. Die Rechtspraxis entwickelte aber Regeln darüber, ob Verträge Minderjähriger nichtig (im Falle abträglicher Geschäfte) oder anfechtbar (im Falle vorteilhafter Geschäfte) oder ganz verpflichtend seien (im Falle der Zahlung von Pachtzins oder der Begleichung des Kaufpreises von „necessaries“).

Weitere Rechtsvergleiche bieten kein einheitliches Bild in der Festsetzung einer zivilrechtlichen Altersgrenze. Im geltenden französischen Code civil sind keine Altersstufen vor der Volljährigkeit zu finden (Stoljar o.J. § 287). Artikel 1124

besagt nur, daß Minderjährige keine volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Das Schweizer Zivilgesetz verzichtet ebenfalls auf die zivilrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren (Dauner 1980, S. 33f.). Dagegen haben Chile, Ecuador und Österreich in Übernahme der deutschen Regelung eine zivilrechtliche Altersgrenze für Delikthaftung von sieben Jahren. In Kolumbien und Argentinien liegt diese Altersgrenze im Alter von zehn Jahren (Stone 1952, S. 22; Dauner 1980, S. 35f.).

Im Kirchenrecht¹⁾ gilt bis heute das Kind unter sieben Jahren als seiner selbst nicht mächtig (Mörsdorf 1953, S. 197). Einerseits enthält das Kirchenrecht somit ebenfalls die Altersgrenze von sieben Jahren. Andererseits fügt es die Steuerungsfähigkeit als weiteren Begründungsgesichtspunkt der Altersgrenze hinzu.

Die ethnologische Analyse der in Harvard gesammelten Beschreibungen von 50 Kulturen durch Rogoff, Sellers, Pirotta, Fox & White (1975) stellte die jeweiligen Altersangaben über die Zeitpunkte der Verantwortlichkeitszuschreibungen oder Rollenzuschreibungen, wie Schulbesuch, zusammen. Zwischen fünf und sieben Jahren und bei 13 und 14 Jahren fanden die Autoren in den meisten der verwandten 27 Kategorien Häufungspunkte der Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Eine der Variablen mit höchster Reliabilität, Verantwortlichkeit für antisoziales Handeln, wies eine bimodale Verteilung auf. Demnach wurden von zwei Kulturgruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten einschneidende Veränderungen in der Verantwortlichkeit für antisoziales Handeln berichtet. Über das Vorliegen von Angaben über zwei Verantwortlichkeits-Abstufungen innerhalb eines Kulturberichts wurden keine Angaben gemacht. Es zeigte sich also auch in dieser völkerkundlichen Arbeit eine untere Grenzsetzung bei sieben Jahren.

Die geltende deutsche Regelung und ihre Entstehung

In der *jüngeren deutschen Rechtsgeschichte* wurde zunächst im „usus modernus pandectarum“ (Wieacker 1967, S. 230) während des 17. und 18. Jahrhunderts die völlige Geschäftsunfähigkeit des Kindes unter sieben Jahren aus den römischen Quellen von der deutschen Rechtswissenschaft übernommen. Dann wurde (Dittenberger 1903, S. 6ff.) von der partikularstaatlichen Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts, Preußischen Allgemeinen Landrechts, sächsischen und österreichischen BGB die Siebenjahresgrenze auch für die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit bestimmt, wobei allerdings die Haftungsfrage unterschiedlich geregelt war. Der französische Code civil spielte neben der Rezeption des römischen Rechts auch eine gewisse Rolle für diese Gesetzgebung, enthielt aber auch schon damals (Ende des 19. Jahrhunderts) keine Grenze völliger Deliktsunfähigkeit, sondern überließ diese Beurteilung generell dem Richter.

Das heute geltende, 1900 in Kraft getretene BGB hat sich in der Festlegung auf das Alter von sieben Jahren als absoluter Deliktsunfähigkeitsgrenze von der Mehrheit derzeit vorhandener Regelungen in den verschiedenen deutschen Staa-

1) Nach Auffassung der Antike erfahren Kinder eine Sonderbehandlung im Jenseits: Platon (*Der Staat*, 615c, Stephanus-Ausgabe) und Vergil (*Aeneis*, VI, 426ff.).

ten bestimmen lassen. Die übergeordnete Zielsetzung der unteren Grenze überhaupt war der Schutz des Kindes vor den Rechtsfolgen seiner Taten im Kindesalter mit seiner entwicklungsbedingten Unreife.

Die Materialien zur *Entstehung des geltenden Rechts*, d. h. zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900, enthalten weitere begründende Aspekte zu der Altersgrenze. Die „Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ bezogen sich an mehreren Stellen auf die Siebenjahresgrenze. In § 25 des Entwurfs über die Altersstufen (Band I, S. 52) wurde das Kindesalter (u. U. aber nur normativ) als ein solches verstanden, „für welches die Willensfähigkeit verneint wird“. Zu § 64 des Entwurfs über Geschäftsfähigkeit wurde dargelegt, daß Personen, die im Kindesalter stehen, „der Regel nach die erforderliche Willenskraft und jedenfalls das erforderliche Erkenntnisvermögen ab“-geht (Band I, S. 129). In den Erläuterungen zu § 65 (Band I, S. 131) über beschränkte Geschäftsfähigkeit wurde ausgesagt, daß „Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, zwar willenskräftig sind, aber nicht denjenigen Grad geistiger Reife und geschäftlicher Erfahrung besitzen, welcher erforderlich ist, um ungefährdet im Rechtsverkehr selbständig auftreten zu können.“ Daraus könnte abgeleitet werden, daß die Siebenjahresgrenze selbst als durch die (angenehme) Entwicklung der Willenskraft begründet gedacht wurde, da unterstellt wurde, daß die Entwicklung der Fähigkeit, durch das Rechtsgeschäft entstehende Gefährdungen oder Nachteile zu erkennen, erst nach sieben Jahren hinzukommt.

Über Deliktsunfähigkeit wurde in den „Motiven“ zum § 709 Satz 1 des Entwurfs ausgeführt (Band II, S. 732): „Auch die Deliktsunfähigkeit der Kinder ist prinzipiell überall anerkannt. Das praktische Bedürfnis erheischt aber die positive Bestimmung einer Grenze, bis zu welcher in Ansetzung der Frage der Deliktsfähigkeit das Kindesalter dauert. Für diese Grenzbestimmung ist maßgebend die langher gemacht und erprobte Erfahrung. Überwiegend wird sie in Übereinstimmung mit der für den Beginn der Geschäftsfähigkeit angenommenen Norm auf die Zurücklegung des siebenten Lebensjahres gelegt“. Damit wurde ausgesagt, daß das für die Deliktsfähigkeitsgrenze maßgebende Begründungsmoment wie bei der Geschäftsfähigkeit in der langher gemachten Erfahrung gesucht wurde. Das Festsetzungskriterium war dabei das Überwiegen in den gemeinrechtlichen Regelungen. Offenbar handelte es sich nicht um eine Erfahrung im Sinne erfahrungswissenschaftlicher Befunde über die kognitive Entwicklung, sondern um eine Erfahrung der Praktikabilität, d. h. fehlender praktischer Widersprüche.

Zum Verhältnis von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Zurechenbarkeit wurde gesagt: „Das Strafrecht muß naturgemäß von strengeren Voraussetzungen ausgehen“. Damit wurde gegen die vom damaligen hessischen Entwurf vorgesehene übereinstimmende Festlegung der Jahresgrenze für Deliktsunfähigkeit und Strafmündigkeit auf das vollendete zwölfte Lebensjahr Stellung bezogen. Es findet sich dort dann noch der Satz „Geschäftsunfähigkeit (§ 64 Absatz 1) und Deliktsunfähigkeit haben demnach die gleiche natürliche Grenze (...)“. Daraus folgt entweder, daß damaliger Auffassung nach auch die Deliktsunfähigkeit die angenommene Entwicklung der Willensbildung entscheidendes Kriterium bildete oder aber, wenn dieser Satz nicht begründenden, sondern nur beschreibenden

Charakter hatte, daß für Geschäfts- und Deliktsfähigkeit aus Einfachheitsgründen dieselbe Altersgrenze gewählt worden ist. Von einer Unfähigkeit zur Willenserklärung, wie sie von dem römischen Recht (*infans*) her als sprachliche Formulierungsschwäche nahegelegt wird, ist in den „Motiven“ nicht die Rede.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist dann die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen zum Teil im klassischen Sinne geregelt worden: Mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres endet die absolute Deliktsunmündigkeit; mit 18 Jahren beginnt die absolute Deliktsmündigkeit.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Hinweise zeigen, daß die Altersgrenze von sieben Jahren zunächst nicht in der deutschen Rechtsgeschichte vorzufinden war, sondern daß sie aus dem römischen Recht übernommen wurde. In der Rechts- und Geistesgeschichte nachweisbare Begründungsaspekte sind nicht explizit und ausführlich gegeben worden und beruhen nie auf empirischen Untersuchungen. Es handelte sich in der Regel um Vermutungen oder Überzeugungen der jeweiligen Zeitepochen. Gleichwohl mögen in sie unsystematische Erfahrungen eingegangen sein. Die Geschichte der Begründung der Siebenjahresgrenze könnte als Geschichte zunehmender Psychologisierung des Begründungskriteriums von Zahlenmystik über Sprechenkönnen oder Zeichen körperlicher Reife zur Einsichtsfähigkeit und Willensfähigkeit aufgefaßt werden.

Aus den rechtsvergleichenden Befunden geht hervor, daß die zivilrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren in viele einflußreiche Gesetzesfamilien nicht aufgenommen wurde. Zu einem geringeren Alter ist eine vergleichbare Altersgrenze nirgends kodifiziert worden. Eine ethnologische Untersuchung wies aber auf eine Häufung von Verantwortlichkeits- oder Rollenzuschreibungen zwischen fünf und sieben Jahren hin. Einige wenige Gesetze legten die deliktrechtliche Altersgrenze erst auf das zehnte Lebensjahr. Insgesamt verlangt daher die offensichtliche Sonderstellung der zivilrechtlichen Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr geradezu nach der Prüfung ihrer empirisch-psychologischen Rechtfertigung. Die anschließende Darstellung der Rechtsgeschichte der Deliktsfähigkeit der Minderjährigen nach dem Verlassen der Altersphase der Deliktsunfähigkeit weist auf grundsätzliche Prüfungsinhalte hin.

2.1.2. Deliktsfähigkeit der Minderjährigen

Das ältere römische Recht berücksichtigte allein die nach außen in Erscheinung tretende Kausalbeziehung zwischen Tat und Täter. Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit, Verantwortlichkeit und Verschulden spielten keine Rolle. Waibel (1970, S. 18) stellte zusammenfassend fest, daß im jüngeren römischen Recht die „Zurechnungsfähigkeit der Unmündigen von einer gewissen – und zwar allein geistigen, verstandesgemäßen – Reife, vom Dasein einer vollständigen intellektu-

ellen Urteilsfähigkeit abhängig war. Baumert (1877, nach Waibel, a. a. O.) habe die früheste Unterscheidung zurechnungsfähiger und zurechnungsunfähiger Minderjähriger bei dem römischen Rechtsgelehrten Julian (2. Jh. n. Chr.) gefunden.

Das spätere römische Recht hatte auch schon die Beschaffenheit der verbotenen Handlung berücksichtigt (Dernburg 1911, S. 85). Es wurde damit dem aufgrund der Lebenserfahrung vermuteten Umstand Rechnung getragen, daß ein Kind eher weiß, daß es nicht stehlen darf, als es weiß, daß Beihilfe zum Diebstahl bestraft wird. Dagegen wurde der Unterschied zwischen absichtlichen, böswilligen (dolus) und schuldhaften (culpa) Handlungen als nicht so schwerwiegend angesehen, als daß eine unterschiedliche Behandlung bei der Zurechnungsfähigkeit gerechtfertigt gewesen wäre. Im Klartext: Fahrlässigkeit und Vorsatz wurden nicht gesondert behandelt.

Nach Conrad (1962, S. 425) löste sich in der mittelalterlichen germanischen Rechtsentwicklung die unerlaubte Handlung aus dem Strafrecht und begründete die Ersatzpflicht. Die zuvor möglichen Privatstrafen, wie Wergeld und Bußen, wurden durch den Schadenersatz abgelöst. Als unerlaubte Handlung galt jeder rechtswidrige Eingriff in fremde Rechte, zunächst oder zuweilen ohne Rücksicht darauf, ob den Schädiger ein Verschulden traf oder nicht.

Im Mittelalter setzte sich dann aber ebenfalls allmählich die Betrachtung durch, die den Schädiger nur dann zum Schadenersatz verpflichtete, wenn ihn ein Verschulden (Conrad 1962, S. 425f.) traf. Vorsätzliches Handeln war dann zusätzlich noch mit Strafe bedroht. Neben vorsätzlichem Handeln wurden weiterhin die Kategorien zufälligen und fahrlässigen Handelns benutzt. Diese Differenzierung von Schuldformen erfolgte aber nur bei einzelnen Handlungen und ist erst mit dem BGB von 1900 in einer zivilrechtlichen Legaldefinition enthalten. Schließlich soll im Mittelalter auch schon das Mitverschulden bei Eigenschaden berücksichtigt worden sein (Conrad 1962, S. 425). Separate Altersnormen für zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit gab es nicht, sondern es galten zunächst nur die allgemeinen Mündigkeitsgrenzen.

Nach Erler & Kaufmann (1972, S. 723) galten die Taten von Unmündigen als Ungefährwerke des Muntgewalts, der dafür mit der vollen oder einer geminderten Buße einstand. Das Grundprinzip war, daß für Missetaten des Unmündigen primär Haftung im Sinne von Schadenersatz eintrat, nicht aber die Person des Unmündigen öffentlich strafrechtlich belangt werden sollte. Es gab also eine Trennung zwischen Strafe und Ersatz in den rechtlichen Maßnahmen gegen Minderjährige. Jedoch scheint dies nicht immer Rechtswirklichkeit gewesen zu sein. Der Sachsen- und der Schwabenspiegel lehnten für Unmündige ausdrücklich die damals gebräuchlichen Todes- und Verstümmelungsstrafen (Erler & Kaufmann, 1972, S. 723) ab. Daraus läßt sich folgern, daß auch Unmündige im Mittelalter derart bestraft wurden.

Die Prinzipien des römischen Rechts beherrschten das deutsche Partikularzivilrecht vor Inkrafttreten des BGB (RGZ¹) 37, 155). In den gemeinen deut-

1) RGZ steht für Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig: Veit. Dann erfolgt die Nennung des Bandes und der Anfangsseite.

schen Rechten hatte der Richter bei Kindern die Beschränkung der Deliktsfähigkeit festzustellen. Der Minderjährige war exculpiert, wenn er die zur Erkenntnis der Schuld erforderliche Einsicht noch nicht erreicht hatte. Während des 19. Jahrhunderts bestand aber gewisse Unklarheit darüber, was unter der erforderlichen Einsicht zu verstehen sei. Diese unterschiedlichen Meinungen über die erforderliche Einsicht standen im Zusammenhang mit dem französischen Einfluß in der vor- und nachnapoleonischen Zeit auf die deutsche Rechtswissenschaft. Das französische Recht selbst war auch aus der mittelalterlichen Rezeption des römischen Rechts hervorgegangen. Es entwickelte aber einen besonderen Begriff, *Discernement*, der nicht nur in Deutschland, sondern auch in England aufgenommen wurde. Waibel (1970, S. 20) untersuchte die Entwicklung des französischen *Discernement*-Begriffs und seine Übernahme in die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts und kam zu dem Ergebnis, daß sich „erst aus dem Zusammenwirken dieser beiden Elemente – des französischen Strafrechts der Aufklärung und des gemeinen deutschen Strafrechts“ die Entstehung des § 828 II BGB erklären lasse.

Der Discernement-Begriff

Nach der Wortbedeutung handelte es sich bei dem Begriff „discernement“ um die Fähigkeit, sachgerecht Gut und Böse, Recht und Unrecht zu unterscheiden, d. h., die Bedeutung dieses Gegensatzes zu verstehen. Direkt sprach man damit allein die Fähigkeit des Verstandes an. Die Reife des Willens, die Steuerung des Handelns nach dieser Erkenntnis war, vordergründig gesehen, nicht einbezogen. Jedoch hat die Philosophie der Aufklärung angenommen (Cassirer 1932, S. 329 ff.), daß der Mensch nach seiner Erkenntnis, rationalistisch, handeln würde.¹⁾ Daher könnte die Forderung der Fähigkeit „discerner le bien et le mal“ auch (konnotativ) die Forderung der Fähigkeit eingeschlossen haben, entsprechend der moralischen Unterscheidung zu handeln.

Schon die französische Rechtslehre des 19. Jahrhunderts legte den Begriff des „discernement“ unterschiedlich aus, und die Diskussion der deutschen Jurisprudenz vollzog das sinngemäß nach (Waibel 1970). Die Einsicht der Sittenwidrigkeit und die Einsicht der positiven Rechtsnormwidrigkeit wurden gegenübergestellt. Es war auch strittig, ob sich der Minderjährige als Voraussetzung der Zurechenbarkeit seiner Handlung ihrer Tragweite, also z. B. der konkreten Folgen, bewußt gewesen sein mußte, ob er tatsächlich die Tat als Unrecht erkannt haben sollte oder ob es genügte, daß er dazu fähig gewesen sein mußte.

Der ebenfalls den *Discernement*-Begriff verwendende Code Pénal von 1810 hat dann die in der nachnapoleonischen Zeit einsetzende Gesetzgebung der deutschen Partikular-Staaten mitbestimmt. Die Übernahme des *Discernement*-Begriffs durch Preußen wurde zum Vorbild für die Gesetzgebungsarbeit zur Deliktshaf-

1) Kant (1784; vgl. Zehbe 1967, S. 55) definierte z. B. in der Schrift „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ Unmündigkeit als „das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“.

tung des Minderjährigen im Deutschen Reich nach der Reichsgründung 1871. Bei der Fassung des zweiten Satzes des § 828 BGB über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Minderjährigen, „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“, wurde das Wort „Strafbarkeit“ im § 56 des RStGB von 1871 durch „Verantwortlichkeit“ ersetzt. Eine direkte Übernahme des Wortes „Strafbarkeit“ erfolgte nicht, weil man meinte, daß die „Verantwortlichkeit“ im Zivilrecht der „Strafbarkeit“ im Strafrecht begrifflich entspräche. Waibel (1970) stellte dar, daß damit die Entscheidung zugunsten der Rechtsnormwidrigkeit in der Diskussion des Discernement-Begriffs gefallen war. Er führte das auf den Einfluß der Theorie des psychologischen Zwanges von Feuerbach zurück, in der eine rationale Steuerung aufgrund bewußter Strafdrohung angenommen wird. Boscher (1964, S. 894) legte die Verwendung von „Verantwortlichkeit“ dahin aus, daß damit die Einsicht in die Verpflichtung, Ersatz zu leisten, im materiellen Sinne des Zivilrechts gefordert wurde: „Furcht vor Strafe, oder die oftmals näherliegende Meinung, Vater oder Mutter, die ja auch sonst in allem Sorge tragen, nicht aber es, das Kind, habe einzustehen, genügen nicht.“ Jedoch sei auf der anderen Seite eine genaue Abgrenzung gegenüber dem strafrechtlichen Sich-verantworten-müssen nicht erforderlich.

Schlußfolgerung

Insgesamt kann festgehalten werden, daß einerseits die aus dem Discernement-Begriff herrührende Unterscheidung von Gut und Böse in dem heute noch geltenden Wortlaut ausgedrückt wurde, andererseits aber auch die Erkenntnis der Tragweite der Handlung durch die Ersetzung des Begriffs „Strafbarkeit“ durch „Verantwortung“ einbezogen wurde. Damit hätte sich eine erfahrungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den beiden Gesichtspunkten der Unrechtserkenntnis und der Haftungspflicht im zivilrechtlichen Sinne auseinanderzusetzen. Diese Gesichtspunkte werden durch die in den folgenden Abschnitten dargestellte Entwicklung der Rechtsprechung noch näher bezeichnet. Aus der Geschichte der Deliktsfähigkeit der Minderjährigen nach dem Alter von sieben Jahren ergibt sich aber im besonderen, daß das moralische Unterscheidungsvermögen (discernement) für vorsätzliche und fahrlässige Taten als eine Konkretisierung der erforderlichen Unrechtserkenntnis dienen könnte.

2.2. Deliktsfähigkeit in der heutigen Rechtspflege

2.2.1. Auslegungen der Judikatur

RG und BGH: Zugleich Unrecht und Vergeltungspflicht erkennen können

Schon bald nach Inkrafttreten des BGB gab das Reichsgericht die bis heute in der Rechtsprechungspraxis und Kommentierung wiederkehrende Begriffsbestimmung der „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht“ des zweiten Satzes von § 828 BGB über die zivilrechtliche Verantwortung des Minderjährigen. Im Urteil vom 8. 12. 1902 hieß es (RGZ 1900, 53, 157–159, Kursiv vom Verfasser):

„Die Bestimmung des § 828 Abs. 2 BGB ist entstanden in offener Anlehnung an die §§ 56, 57 StGB (vgl. Motive BGB Bd. 2, S. 733); an die Stelle der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dort ist im BGB die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht getreten. Wie die Erkenntnis der Strafbarkeit die beiden Momente umfaßt, daß der Täter sich der Pflicht bewußt ist, die bestimmte Handlung, die er begehrt, zu unterlassen, und daß er zugleich erkennt, daß er sich durch ihre Begehung einer kriminellen Strafe aussetzt (vgl. Entsch. des RG in RGSt 58, 395), so erschöpft sich auch die Erkenntnis der Verantwortlichkeit, wie schon aus der Bedeutung des Wortes erhellt, nicht in dem Bewußtsein des Unrechts, des widerrechtlichen Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre (vgl. Planck, Gem. 2a zu § 828 BGB); sie erfordert auch ein Verständnis der Pflicht, für die Folgen der Handlung einzustehen, die Erkenntnis der Pflichten, welche das Zusammenleben der Menschen im Staate dem einzelnen auferlegt (vgl. Protokolle der 2. Lesung des Entwurfs des BGB Bd. 2, S. 583), nicht nur in der Richtung der Unterlassung der Handlung, sondern auch in der Richtung der Zurückwirkung ihrer Folgen auf den Handelnden. Die Erkenntnis der Verantwortlichkeit deckt sich daher nicht mit der Erkenntnis der Gefährlichkeit der Handlung, aber auch nicht mit der Erkenntnis des dem Mitmenschen zugefügten Unrechts: sie geht vielmehr über beides hinaus.

Die in dem Begriff der Erkenntnis der Verantwortlichkeit enthaltene Erkenntnis des Unrechts setzt in vielen Fällen die Erkenntnis der Gefährlichkeit der Handlung voraus. Insbesondere ist bei Fahrlässigkeitsdelikten die erstere Erkenntnis ohne die letztere nicht denkbar. Denn die Fahrlässigkeit beruht stets auf einem verschuldeten Irrtum über die schädlichen Folgen der Handlung (vgl. Rehbein, BGB Bd. 2, S. 101); sie besteht darin, daß der Handelnde die Gefährlichkeit der Handlung, die er erkennen konnte, schuldhafterweise sich nicht vorgestellt hat.

Weder das Reichsstrafgesetzbuch noch das BGB erfordert für die Zurechnungsfähigkeit des Täters die Erkenntnis der Strafbarkeit oder der Verantwortlichkeit selbst; sie verlangen nur die zu dieser Erkenntnis und den in ihr mitenthaltenen Erkenntnismomenten erforderliche Einsicht, d. i. die geistige Reife, die den Handelnden befähigt, die im Gesetz vorausgesetzte Erkenntnis zu erlangen (vgl. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 10. Auflage, S. 145). Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht ist daher in Erweiterung der im Urteil des erkennenden Senats vom 3. 11. 1902 (RGZ 51, 30) gegebenen Ausführungen zu bestimmen als diejenige geistige Entwicklung, die den Handelnden in den Stand setzt, das Unrecht der Handlung gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlung einzustehen zu müssen“ (RGZ 1903, 53, S. 157f.).

➤ Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht wurde also durch zwei Momente direkt beschrieben: Erkenntnis des dem Mitmenschen zu-

gefügt Unrechts und Verständnis der Pflicht, für die Folgen der Handlung selbst eintreten zu müssen. Letztere ist von Undeutsch (1967) in Anlehnung an die Rechtsprechung „Vergeltungspflichterkennntnis“ benannt worden. Um die unterschiedlichen Anforderungsniveaus begrifflich auseinanderzuhalten, verwendet die vorliegende Untersuchung aber die Bezeichnung „Vergeltungspflichtverständnis“.

Während die Unrechtserkenntnis durch Beifügung von „gegenüber dem Mitmenschen“ genauer definiert wurde, blieb das Vergeltungspflichtverständnis allgemein gefaßt. „Einer bestimmten Vorstellung des Handelnden, in welcher Weise die Vergeltung von ihm verlangt oder erzwungen werden könne, bedarf es nicht, insbesondere nicht einer deutlichen Unterscheidung der strafrechtlichen von der zivilrechtlichen Vergeltung, sofern nur ein Verständnis für die Vergeltung überhaupt angenommen werden kann ...“ (RG am 8. 12. 1902). Das Vergeltungspflichtverständnis ist aber nicht beliebig: „Die Erkenntnis des Risikos einer Schulstrafe beweise noch nicht die Erkenntnis einer Vergeltungspflicht“ (RG 10. 2. 1904). Es wurde in dieser Rechtsprechung also nicht die Interpretation des Begriffs „zivilrechtlicher Verantwortlichkeit“ im Sinne der Haftungspflichterkennntnis vorgenommen. Vielmehr wurde ausdrücklich die Differenzierung von Strafe und Ersatz abgelehnt. Dafür wurde ein abstrahiertes Vergeltungspflichtverständnis konstruiert. Dieses gehe aber über die Erkenntnis des Risikos einer Schulstrafe hinaus.

Der Bundesgerichtshof griff diese Ansichten weitgehend auf. Im Urteil vom 13. 1. 1954 formulierte er: „Bei der Prüfung der Einsichtsfähigkeit im Sinne von § 828 Abs. 2 BGB handelt es sich um die Frage, ob der Jugendliche diejenige geistige Entwicklung erreicht hat, die ihn in den Stand setzt, das Unrechtmäßige seiner Handlung und damit zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns eintreten zu müssen.“ Es wurde also ein allgemeines Verständnis des Eintretenmüssens gefordert (entsprechend BGH 10. 3. 1970, NJW 1970, S. 1038).

Ein Unterschied zwischen RG-Urteilen und BGH-Urteilen verdient Beachtung. Er liegt in der Spezifizierung der Unrechtserkenntnis. Das RG gebrauchte die Wendung „das Unrecht der Handlung gegenüber dem Mitmenschen“. Der BGH formulierte in den Urteilen vom 23. 12. 1953, 13. 1. 1954 und 17. 5. 1957 (LM 1957, Nr. 2 und 3, vgl. auch NJW 1968, S. 2147 und VersR 1970, S. 374) „das Unrechtmäßige seiner Handlung“. Dagegen verwendete der BGH am 22. 11. 1966 (VersR 1967, S. 158) „Unrecht seiner Handlung gegenüber den Mitmenschen“. Aus den Änderungen des BGH spricht das Bemühen, die Anforderungen so schwach wie möglich zu halten, damit der individualtypische Maßstab des § 828 BGB die Ausnahme bleibt. Die Konsequenz ist, daß die eigentliche Absicht des § 828 Abs. 2, der Entwicklung des Kindes hinreichend Rechnung zu tragen, unterminiert wird. Stattdessen wird nur noch die Exculpierung aus Krankheitsgründen praktikierbar. Den individualtypischen Maßstab zur Ausnahme zu machen, schlägt auch Teichmann (JZ 1970, S. 619) vor. Er möchte das Rechtsinstitut der Deliktsfähigkeit gruppentypisch standardisieren, was allerdings einer gesetzgeberischen Maßnahme bedürfe, wie der BGH am 10. 3. 1970 empfahl (vgl. u. S. 41).

Zur Gefährlichkeitserkenntnis

In dem Zitat des Reichsgerichtsurteils findet sich weiterhin eine Aussage über die Bedeutung der Gefährlichkeitserkenntnis. Diese sei in vielen Fällen Voraussetzung der Unrechtserkenntnis. Die Einbeziehung der Gefährlichkeitserkenntnis steht im Zusammenhang mit dem Begriff der unerlaubten Handlung (Delikt) im BGB. Unrecht und Vergeltungspflicht sind einzusehen bei unerlaubten Handlungen. Der § 823 BGB besagt im ersten Absatz über unerlaubte Handlungen: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Der § 276 BGB gibt im zweiten Satz des Absatz 1 die Legaldefinition der Fahrlässigkeit: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“ Wenn also die Minderjährigen das Unrecht einer fahrlässigen Handlung gegenüber dem Mitmenschen erkennen können und zugleich die Verpflichtung, in irgendeiner Weise dafür einzustehen zu müssen, sind sie auch für ihre fahrlässigen Taten zivilrechtlich verantwortlich.

Das Moment der Gefährlichkeitserkenntnis ist relevant für fahrlässige Handlungen, um die es bei den Rechtsstreitigkeiten meistens ging. Hier ist die Rechtsprechung über das Reichsgerichtsurteil hinausgegangen. Der Bundesgerichtshof urteilte am 17. 5. 1957 zunächst ähnlich wie das Reichsgericht am 3. 2. 1902: „Die Erkenntnis, daß sein Handeln gefährlich sei, setzt nicht die Vorstellung voraus, welche besondere Gefahr droht.“ Er fuhr dann aber fort: „Es genügt vielmehr die Erkenntnis einer allgemeinen Gefahr und eines allgemeinen Schadens.“ Es wurde also vom Bundesgerichtshof eine Aufspaltung des Gefahrbegriffs in eine „allgemeine Gefahr“ und eine „besondere Gefahr“ vorgenommen.

Die Verantwortlichkeit i. S. von § 828 BGB sollte nach Waibel (1970, S. 10 ff.) auf der Einsicht in die „allgemeine Gefahr“ aufbauen, während die Erkennbarkeit der „konkreten Gefahr“ die Voraussetzung für den Verschuldensvorwurf bildete. Bei fahrlässigen Handlungen wurde somit sorgfältig getrennt zwischen der Unrechts- und Vergeltungspflichterkennung und der Verschuldensfrage im konkreten Fall. Das ging einher (Waibel, a. a. O.; Undeutsch 1967, S. 573 und 578 ff.) mit der Anlegung eines individuellen Maßstabs bei der Unrechts- und Vergeltungspflichterkennung, d. h. bei der Erkenntnis der „allgemeinen Gefahr“, und eines altersgruppen-durchschnittlichen Maßstabes bei der Verschuldensfrage. Aber auch die bei der Verschuldensfrage zusätzlich zu klärende Willensbildungsfähigkeit deutete diesen Unterschied an.

Es schälte sich eine einheitliche Methode der Unterscheidung von allgemeiner und besonderer Gefahr heraus (Waibel 1970). Die Rechtsprechung abstrahierte jeweils für die Prüfung der Einsichtsfähigkeit von allen konkreten Umständen des gegebenen Sachverhalts und versuchte, auf den Handlungstypus zurückzugehen. Es wurde also geprüft, ob der minderjährige Schädiger die Einsicht hatte, zu erkennen, daß das Rollerfahren auf einer öffentlichen Straße, das Spielen mit Pfeil und Bogen, das Werfen mit Holzlatten oder mit Steinen, das Spielen mit offenem Feuer, der Umgang mit einer laufenden Maschine, die Annäherung an einen

bissigen Hund an sich und ganz allgemein als gefährlich anzusehen ist. War die Frage der Verantwortlichkeit geklärt, und, wie in der Regel bei der weiten Fassung des Gefahrbegriffs, bejaht, so wurde bei der Fahrlässigkeit untersucht, ob auch angesichts der realen Gegebenheiten, unter denen die Handlung vorgenommen wurde, eine Gefährdung fremder Rechtsgüter für den Jugendlichen vorhersehbar war. In diesem Zusammenhang erst wurde erwogen, ob das Kind die Gefährlichkeit seines Tuns nicht erkennen konnte, weil es etwa nach seiner Meinung völlig ausreichende Sicherungen getroffen hatte, weil das Verhalten des Geschädigten unerwartet und ungewöhnlich war, oder weil etwa andere das gleiche taten, ohne daß ein Schaden entstand.

Nach Waibel (1970, S. 107) ist dieser Rechtsprechung der Vorwurf gemacht worden, sie sei unlogisch, widersprüchlich, ja paradox. Sie führe dazu, daß ein Jugendlicher die Gefährlichkeit seiner Handlung im Rahmen des § 828 BGB erfaßt, sie gleichzeitig aber, im Rahmen des Verschuldens nach § 276 BGB, für gefahrlos gehalten haben solle. Boscher (1964, S. 894) kritisierte die Rechtsprechung: „Bejaht man aber die Einsichtsfähigkeit i. S. des § 828 Abs. 2 BGB bereits dann, wenn das Kind nur befähigt ist, eine „allgemeine“, also weniger als die „konkrete“ Gefährlichkeit zu erkennen, dann wird die Norm weitestgehend ihres vom Gesetzgeber gewollten Sinnes entkleidet. Auf diese Weise sind praktische keine Fälle mehr denkbar, in denen eine gegen einen Jugendlichen gerichtete Klage, bei Bejahung der Fahrlässigkeit, wegen mangelnder Einsicht i. S. des § 828 Abs. 2 BGB abgewiesen werden müßte.“ Deutsch (1964, S. 87) wiederum zog einen anderen kritischen Schluß: „Das „Allgemeine Verständnis“ könnte sich auch auf eine abstrakte Gefahr beziehen. Indes wird es der auf einer früheren Stufe (als der konkreten Gefahr) einsetzenden Abstrahierung regelmäßig an der gesetzlichen Begrenzung fehlen. Die Erkenntnis einer Verkehrspflicht, welche abstrakte Gefahren vermeidet, setzt ein Maß an Erfahrung voraus, an dem es dem Jugendlichen auch dann fehlen kann wenn er den konkreten Ablauf im wesentlichen voraussehen könnte.“ Soergel & Siebert (1969, S. 1042) hielten die Abgrenzung von konkreter und allgemeiner Gefahr ebenfalls für unklar: „Denn wenn der Täter nicht imstande ist, sich dessen bewußt zu werden, daß sein Verhalten, wie er es unter den konkreten Umständen des Falls verwirklicht, bestimmte Gefahren mit sich bringt, ist nicht recht ersichtlich, woraus sich für ihn die Möglichkeit ergeben soll, das Unrechtmäßige eben dieser jeweiligen Verhaltensweise und die damit verbundene Verantwortlichkeit zu erkennen.“

Deutsch (1964) und Waibel (1970) erörterten die praktischen und dogmatischen Bedenken gegen die Gegenüberstellung von „allgemeiner Gefahr“ und „konkreter Gefahr“ und kamen zu der Auffassung, daß die Erkennbarkeit der „konkreten Gefahr“ notwendiger Bestandteil der Einsichtsfähigkeit sei. Die Unterscheidung von allgemeiner und besonderer Gefahr führe sich selbst ad absurdum, denn erst das Hinzukommen der besonderen Umstände mache die Unrechtkennntnis erforderlich.¹⁾ Die allgemeine Gefährlichkeit als solche bestehe ohne

1) Deutsch (1964, S. 87) abschließend: „Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht setzt die individuelle Erkennbarkeit der konkreten Gefahr, im Falle

Sorgfaltspflichtverletzung selbst bei extrem niedriger Schadenswahrscheinlichkeit. Insbesondere sei es kaum zu begründen, wie denn gerade bei getroffenen Vorsichtsmaßregeln noch die Unrechterkenntnis des Handelns erfolgen könne, weil ja damit der allgemeinen Gefährlichkeit begegnet worden sei. Weiterhin müsse beachtet werden, daß der Schuldvorwurf entfallen muß, wenn auch ein pflichtmäßig Handelnder sich trotz der grundsätzlich bestehenden Gefährlichkeit nicht hätte von der Handlung abhalten lassen. Pflichtwidrigkeit sei Überschreiten der entscheidenden Gefahrenschwelle. Geilen (1965, S. 406) kommt daher zu dem Schluß: „Beim Fahrlässigkeitsdelikt sind „Unrechtseinsicht“ und Erkennbarkeit der Sorgfaltspflicht identisch. Deshalb besteht in diesem Punkt Deckungsgleichheit zwischen § 828 II und § 276 BGB.“ Der BGH hat (10. 3. 1970, JZ 1970, S. 616) allerdings statt einer Rechtsfortbildung durch ihn selbst gesetzgeberische Aktivität gefordert, um über die Änderungsbestrebungen zu entscheiden.

Zur Indikationstheorie

Neben der Unterscheidung von allgemeiner und konkreter Gefahrenerkenntnis im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Deliktshaftung des Minderjährigen war schon in dem Reichsgerichtsurteil von 1902 (vgl. u. S. 18) das Verhältnis zwischen Gefährlichkeitserkenntnis und Verantwortlichkeitserkenntnis näher bezeichnet worden. Die Gefährlichkeitserkenntnis wurde als die Voraussetzung der Erkenntnis der Verantwortlichkeit bezeichnet. Daraus hat sich eine Indikationstheorie der Rechtsprechung entwickelt, die die Fähigkeit zur Gefährlichkeitserkenntnis als Anzeichen für das Verständnis der Vergeltungspflicht bei fahrlässigem Handeln nimmt. Aus dem Beziehungsverhältnis der Voraussetzung wurde die Vertretung des Nachweises nicht nur der Verantwortlichkeitseinsicht im allgemeinen, sondern spezifisch des Vergeltungspflichtverständnisses. Fischer et al. (1970, S. 1361) stellten das in ihrem BGB-Großkommentar so dar: „Das Verständnis für die Pflicht zur Vergeltung wird vermittelt durch die Einsicht zur Erkenntnis des Unrechts der Handlung. Grundlage der letzteren Einsicht ist bei allen Fahrlässigkeitshandlungen wiederum die Einsicht für die Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit – nicht die Vorstellung der besonderen Gefahr – der Handlung, ohne die hier die Erkenntnis des Unrechts nicht denkbar ist. Deshalb rechtfertigt der Nachweis vom Vorhandensein der zur Erkenntnis der Gefährlichkeit der Handlung erforderlichen Einsicht in der Regel den Schluß, daß der Schädiger die Fähigkeit hatte, das Unrecht zu erkennen und die Pflicht, dafür einstehen zu müssen, und ersetzt so den Nachweis der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht.“

Obwohl das Verständnis des Einstehenmüssens im Zitat des Reichsgerichtsurteils (vgl. u. S. 18) ausdrücklich als wesentliche Bedingung der zivilrechtlichen

der zugelassenen Gefährdung auch der Sicherungsvorkehrungen voraus, sie hat also den gleichen Bezugsgegenstand wie die (innere) Sorgfalt.“

Verantwortlichkeit beschrieben wurde, erübrigten also die beiden folgenden methodischen Regeln die Ermittlung des Verständnisses der Vergeltungspflicht: „Das Verständnis für die Pflicht der Vergeltung wird ermittelt durch die Einsicht der Erkenntnis des Unrechts der Handlung“ (RG 7. 3. 1935 nach Undeutsch 1967) und „Kennt ein Jugendlicher die Gefährlichkeit seiner Handlung, so wird er im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sie dennoch begeht“ (BGH am 17. 5. 1957). Die Rechtsprechung vertrat demnach eine doppelte Indikationstheorie: Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis oder zur allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis wiesen Fähigkeit zum Vergeltungspflichtverständnis nach.

Aber dieser Ansicht wurde nicht allgemein zugestimmt. Strohal (1928, S. 1771) sagte: „... irgendwie verantworten zu müssen. Diese Erkenntnis setzt die Erkenntnis voraus, daß dem anderen Unrecht zugefügt wird, und die letztere Erkenntnis namentlich bei fahrlässigem Handeln die Erkenntnis der Gefährlichkeit, die jedoch für sich allein der Erkenntnis der Verantwortlichkeit nicht gleichzusetzen ist.“ Das Landgericht Frankfurt (20. 1. 1954, VersR 1954, S. 245) war der Ansicht, daß bei einem 7¼ Jahre alten Kind grundsätzlich die Vorstellung fehle, daß es für den Erfolg seines Handelns selbst einzustehen habe. Auch Boscher (1964, S. 894) erschien es insbesondere in der Nähe des Alters von sieben Jahren nicht zulässig, die Einsicht in die Verantwortlichkeit durch die in die Gefährlichkeit zu ersetzen: „Wenn der Gesetzgeber die Fähigkeit zur Erkenntnis der Gefährlichkeit genügen lassen wollte, hätte er sich dieses einfachen Ausdrucks bedienen und damit von vornherein klare Verhältnisse schaffen können. Gefährlich ist ein Verhalten, das in besonderem Maße geeignet ist, einen schädlichen Erfolg herbeizuführen. Die Gefahrenerkenntnis gehört zu den ersten und primitivsten Erkenntnissen menschlichen Seins, wird teilweise durch natürliche Triebe vermittelt, ist konkret und lebensnah, während die Einsicht für die Verantwortlichkeit abstraktes, wertbewußtes und ethisches Denken erfordert.“ Außerdem wies er zur weiteren Begründung seiner Kritik auf ungünstige psychologische Folgen in reiferem Alter hin: „Wenn das Kind befähigt ist, seine eigene materielle Verantwortlichkeit zu erkennen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn das ausschließlich gegenwartsbezogene Denken aufhört, und allmählich ein, sei es auch nur sehr vager, Lebensplan entsteht, identifiziert es sich mit der Tat. Es setzt sich mit ihr auseinander. Fehlt dagegen die Erkenntnis, wird die Tat rasch vergessen und mit einer etwa empfangenen Strafe als endgültig erledigt verstanden. Wird dann der Schadensstifter erst später, in gereiftem Alter, mit seiner Tat wirkungsvoll konfrontiert und erkennt er erst jetzt die ihm auferlegte Vergeltungspflicht, so muß sie als tiefgreifender Schicksalsschlag verstanden werden, der geeignet ist, das moralische und psychische Gleichgewicht des Jugendlichen in gefährlicher Weise zu zerrütten“ (a. a. O., S. 894). Undeutsch (1967, S. 576) kommentierte die Indikationstheorie des BGH: „Danach würde die selbständige Prüfung des Vorliegens des Verständnisses für die Pflicht der Vergeltung entfallen und diese einfach erschlossen werden aus dem Vorliegen des Unrechtbewußtseins. Ein solches Vorgehen ist jedoch sachlich nur gerechtfertigt, wenn das Unrechtsbewußtsein so umfassend und qualifiziert verstanden wird, daß das Ver-

ständnis für die Pflicht zur Vergeltung darin mit einbegriffen ist, ...“ Lenckner & Schumann (1972, S. 328) erkannten indirekt an, daß allgemeine Gefährlichkeitserkenntnis nicht immer mit Vergeltungspflichtverständnis einhergeht: „Besitzt ein Jugendlicher die zur Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht, so wird er im allgemeinen auch die Fähigkeit haben, das Unrechtmäßige der Handlung und die Pflicht, dafür einstehen zu müssen, zu erkennen. Es müssen daher besondere Gründe vorliegen, wenn die Zurechnungsfähigkeit trotz Kenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit der schadenstiftenden Handlung verneint werden soll.“ Der Gebrauch von „im allgemeinen“ und der letzte Satz zeigen, daß fehlende Unrechtserkenntnis bei Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit nicht prinzipiell ausgeschlossen wurde.

Für die Rücknahme des Kriteriums des Vergeltungspflichtverständnisses kommen verschiedene Gründe in Betracht. Die Jurisprudenz könnte erstens einen engen empirischen Zusammenhang zwischen Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis unterstellt haben. Unrechtserkenntnis wäre dann immer mit dem Vergeltungspflichtverständnis faktisch verbunden. Auch ohne entsprechende empirische Untersuchungen könnte dies aufgrund der bloßen Unvorstellbarkeit anderer Verhältnisse erwartet worden sein. Zweitens ließe sich aber die Rücknahme des Kriteriums auf die Vermutung oder Einsicht zurückführen, daß nicht alle prinzipiell erforderlichen Kriterien praktisch prüfbar waren mangels dazu geeigneter Verfahren. Möglicherweise war erkannt worden, daß es keinen Test zur Bestimmung des Vergeltungspflichtverständnisses gab. Unter Umständen drückt die Rücknahme des Vergeltungspflichtkriteriums aber den Versuch einer Korrektur des Reichsgerichtsurteils vom 8. 12. 1902 aus, wieder nur die Unrechtserkenntnis, wie schon vorher im Discernement-Begriff, als Bedingung zivilrechtlicher Verantwortlichkeit des Minderjährigen zu benutzen.

Schließlich enthält das Reichsgerichtsurteil vom 8. 12. 1902 den für die psychologische Fragestellung wichtigen Hinweis, daß die in den Erkenntnissen mitenthaltenen Erkenntnismomente die erforderliche Einsicht charakterisieren. Durch Hinweis auf die geistige Reife, die dazu befähige, wird deutlich gemacht, daß nicht der tatsächliche (vom Täter zugegebene) Vollzug dieser Erkenntnisse benötigt werde, sondern eine der kognitiven Entwicklung unterliegende Fähigkeit dazu. Über die Erkenntnismomente, die diese Fähigkeit anzeigen, findet man nur wenig Hinweise in der Rechtsprechung. Es wäre denkbar, daß sich diese Erkenntnisse auf das Wissen und das Werten beziehen sollen, da es sich bei Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis um Erkenntnisse moralischer Art handelt. Das BGH-Urteil vom 17. 5. 1957 enthält die Formulierung, der Minderjährige sollte „im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann“. Dieser Wortlaut legt nahe, daß das allgemeine Verständnis der Vergeltungspflicht als ein bloßes Wissen ohne eigene wertende Übernahme zu definieren ist. Die Wendung „sich dessen bewußt sein“ (RG 10. 2. 1904) wieder läßt auch eine weitere das Werten einbeziehende Auslegung des Vergeltungspflichtverständnisses zu. Zur Unrechtserkenntnis findet man im RG-Urteil vom 3. 2. 1902, daß vom Ersatzpflichtigen erwartet wird, „zu wissen, daß er seine Spielkameraden einer solchen Gefahr nicht aussetzen dürfe, und daß er ein Un-

recht begehe, wenn er es tue“. Daher wird bei der Unrechtserkenntnis offenbar sowohl das Wissen-Können als auch das Werten-Können gefordert.

Die Beweislast für das Fehlen der Einsichtsfähigkeit in die Verantwortlichkeit wird nach einhelliger Meinung dem Schädiger aufgebürdet, da die Deliktsfähigkeit ab sieben Jahren rechtlich vermutet wird. Der Geschädigte hat dagegen den Beweis für das Verschulden des Schädigers (vgl. u. S. 38 ff.) zu führen (Rebmann & Säcker 1978, S. 1397, Deutsch 1976, S. 306). Der Behauptung fehlender Einsichtsfähigkeit kann aufgrund der Indikationstheorie durch den Nachweis der Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis oder zur Gefährlichkeitserkenntnis widersprochen werden. Umgekehrt streicht Bresser (1972) heraus, daß die Deliktsfähigkeit dem Beklagten erst bei Nachweis mangelnden Vergeltungspflichtverständnisses abgesprochen werden kann. Er schreibt (a. a. O., S. 1294): „Für die Beurteilung ist nicht maßgebend, ob der Minderjährige Einsicht in die Gefährlichkeit seines Tuns oder in dessen Rechtswidrigkeit hat, sondern daß ihm die Verpflichtung erkennbar ist, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Handelns einzustehen.“ Das unten auf den Seiten 32 und 33 zitierte BGH-Urteil zeigt aber, daß auch schon wegen Fehlens der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis exculpiert wurde. Daher ist Bressers Auffassung offenbar nicht unbestritten, obwohl der BGH am 23. 10. 1952 (LM 1960, Nr. 1) auch zu einer Auffassung gelangte, die sich mit Bressers deckt: „Für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit genügt es, daß der über 7 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alte minderjährige Schädiger nicht die gesetzliche Vermutung widerlegt, er besitze die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, also die Fähigkeit zur Erkenntnis der Vergeltungspflicht.“ Geht man lediglich aus von der ständig wiederholten höchstrichterlichen Definition der Einsichtsfähigkeit in die Verantwortlichkeit i. S. d. § 828 Abs. 2 BGB durch Unrechtserkenntnis und zugleich Vergeltungspflichtverständnis (vgl. o. S. 18) und sieht von der Indikationstheorie wegen Unerwiesenheit ab, so ergibt sich aufgrund der Gesetze der Logik, daß jeweils sowohl der alleinige Nachweis fehlender Unrechts- bzw. Gefährlichkeitserkenntnis als auch der alleinige Nachweis fehlenden Vergeltungspflichtverständnisses den Mangel an Einsichtsfähigkeit i. S. d. § 828 Abs. 2 BGB belegen.

Zum Mitverschulden

Auch bei der Frage des Mitverschuldens des Geschädigten, die häufig (vgl. die Fallsammlung von Geigel 1979, S. 556 ff.) zu klären ist, weil dadurch der Ersatzanspruch des Geschädigten an den Schädiger gemindert wird, bezieht man sich auf die entwicklungsbedingte Einsichtsfähigkeit. Die einschlägigen Auffassungen der Rechtsprechung weichen aber trotz konzeptioneller Probleme nur geringfügig vom vorhergehend zu § 828 BGB Berichteten ab. Der § 254 Abs. 1 BGB lautet: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden

ist.“ Demnach wird die Schadensersatzpflicht des Schädigers bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten durch die anteilige Verursachung begrenzt. Die Frage ist, was in diesem Zusammenhang unter Verschulden zu verstehen ist, da eine Selbstschädigung nicht ein Eingriff in Rechte und Güter anderer im Sinne von § 823 BGB ist. Ebenso würde die nach § 276 Abs. 1 Satz 3 BGB gebotene Berücksichtigung der Deliktsfähigkeit nach § 828 BGB Probleme aufwerfen, da die Erkenntnis des Unrechts gegenüber dem Mitmenschen und das Verständnis der Pflicht, für die Folgen eintreten zu müssen, nicht mehr im gleichen Sinne wie in § 828 BGB erhoben werden können.

Das Reichsgericht und auch die Rechtsprechung nach 1945 waren überwiegend der Ansicht, daß trotzdem die Vorschriften der §§ 276 und 828 entsprechende Anwendung finden sollen, wenn für den einem Minderjährigen erwachsenen Schaden an sich ein anderer aufzukommen hat, das eigene Verhalten des Verletzten für den Schaden aber kausal war und in ihm ein Verschulden vorhanden war.

Das Reichsgericht vertrat am 31. 5. 1906 die Auffassung, daß bei einer Handlung, durch welche eine Person im Alter von sieben bis achtzehn Jahren sich selbst beschädigt, sich in der Regel die Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die Handlung mit der Einsicht zur Erkenntnis ihrer (allgemeinen) Gefährlichkeit deckt (Zusammenfassung der RG-Rechtsprechung in OLG München z. B. OLG Celle VersR 1955, 396 und OLG Köln VersR 1955, 347, auch OLG Karlsruhe VersR 1979, 478). Die neuere Rechtsprechung (vgl. Soergel & Siebert 1967, (Band 2), S. 195, Rebmann & Säcker 1979, S. 350) setzte ebenfalls für das Mitverschulden nach § 254 BGB Deliktsfähigkeit voraus, so daß die §§ 827, 828 BGB entsprechend gelten. Das Mitverschulden von Kindern unter sieben Jahren ist demnach ausgeschlossen. Bei Minderjährigen zwischen sieben und 18 Jahren entscheidet die Einsichtsfähigkeit (BGH VersR 1960, 633). Hier ist aber als Einsichtsinhalt maßgeblich, daß man sich selbst vor Schaden zu bewahren hat, weil dadurch für einen selbst nachteilige Folgen entstehen können (OLG Celle NJW 1968, S. 2147, OLG Düsseldorf VersR 1979, S. 650, vgl. auch Böscher 1964, S. 894). Das OLG Celle führte (a. a. O.) aus, daß diese Einsicht wesentlich früher als die Einsicht gegeben sei, andere nicht schädigen zu dürfen, weil diese Einsicht des Verbots der Selbstschädigung auf dem Naturtrieb der Selbsterhaltung beruhe und nicht auf der erst zu erwerbenden Überwindung eines Naturtriebes, z. B. der Aggression bei Fremdschädigungen. Ob die Vorstellung der nachteiligen Folgen auch die Ersatzkürzung betreffen soll, wurde nicht ausgesprochen. Bei schematischer Anwendung der Rechtsprechung zu § 828 Abs. 2 BGB läge es nahe, das anzunehmen. Da aber dort nur irgendeine Einstandspflicht eingesehen werden muß, wird möglicherweise die Ersatzkürzung nicht als vollziehbarer Einsichtsinhalt bei Mitverschulden verlangt.

Weiterhin ist der § 254 BGB auch anwendbar, wenn die zur Erkenntnis der Gefährlichkeit erforderliche Einsicht fehlte, der Verletzte aber einem ausdrücklichen Verbot zuwiderhandelte und die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die Verbotsverletzung erforderliche Einsicht besaß (vgl. RGZ 61, 239; RGZ 76, 187; OLG Celle NJW 1968, 2147). Entsprechendes gilt aber auch bei Fremdschädigungen (Undeutsch 1967, S. 575).

Zusammenfassung

Zusammenfassend sei der Inhalt dieser Regelungen punktwiese hervorgehoben:

1. Eine zweifache Entwicklungsaussage erkennt sowohl die Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen als auch die Erkenntnis der Vergeltungspflicht als der kognitiven Entwicklung unterliegende Phänomene an. Beide sind individuell nach der Vollendung des siebten Lebensjahres zu berücksichtigen.

2. Die Existenz verschiedener Formen des Verständnisses und der Erfüllung der Vergeltungspflicht wird zwar als Entwicklungsrealität angenommen, aber nicht zum Kriterium der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Minderjährigen gemacht. Vielmehr wird eine Minimalforderung gestellt, so daß das Aufkommen einer ersten Form von Vergeltungspflichtverständnis bei unerlaubten Handlungen ausreicht, um Deliktsfähigkeit anzunehmen. Die Unrechtserkenntnis ist mit der Beifügung „gegenüber dem Mitmenschen“ als Erreicht eines besonderen Niveaus beschrieben.

3. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß die geforderten kognitiven Leistungen unabhängigen Entwicklungsprozessen unterworfen sind, die situationspezifischer und interindividueller Variation unterliegen. Bis zum Alter von 18 Jahren kann nach den besonderen Umständen der Einzeltat in bezug auf die individuelle kognitive Reife entschieden werden. Die im Einzelfall ausgebildete Beschaffenheit des Entwicklungszustandes ist maßgebend für das Vorliegen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Erreichen des Alters von sieben Jahren. Sie ist jedoch vom Schuldner zu vertreten, ihr Fehlen ist daher vom Beschuldigten zu beweisen. Damit wird die Rechtsvermutung ausgedrückt, daß Siebenjährige überwiegend zu den geforderten kognitiven Leistungen fähig sind.

4. Unrecht und Vergeltungspflicht sind einzusehen bei unerlaubten Handlungen, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzen. Damit wird der Umfang der beim Individuum zu lokalisierenden Tatvoraussetzungen eingegrenzt und Verschulden und Verantwortlichkeit werden zueinander in ein Abfolgeverhältnis gebracht. Die Verantwortlichkeit tritt bei Begehen einer unerlaubten Handlung ein, wenn die erforderliche Einsicht des Minderjährigen gegeben ist, Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis müssen demnach nicht nur bei vorsätzlichen Handlungen, sondern auch bei fahrlässigen Handlungen als Voraussetzungen der Deliktsfähigkeit geprüft werden.

5. Bei fahrlässigen Handlungen wird die Erkenntnis allgemeiner Gefährlichkeit, bei vorsätzlichen Handlungen die Erkenntnis des Unrechts als ausreichender Anhaltspunkt für die Deliktsfähigkeit überhaupt, d. h. für das Bestehen des Verständnisses der Vergeltungspflicht, angesehen. Der Nachweis des Fehlens der Deliktsfähigkeit kann logischerweise an beiden Einzelkriterien der Deliktsfähigkeit, der Unrechtserkenntnis oder dem Vergeltungspflichtverständnis, vorgenommen werden.

6. Als Erkenntnismomente der beiden Kriterien werden Wissen- und Wertekönnen unterschieden. Dagegen ist für die Einsicht in die Verantwortlichkeit

nicht maßgebend, ob die Fähigkeit zur Ausrichtung des Handelns an diesen Erkenntnissen gegeben ist.

7. Bei der Form eines Verständnisnachweises wird keine bestimmte Forderung erhoben. Man könnte daher jedes valide Anzeichen für ein aufgekommenes Verständnis der Vergeltungspflicht als Kriterium für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Minderjährigen verwenden. In Hinsicht auf die technische Erhebungsform lediglich allgemeine Erkenntnisse werden auch über Unrecht und Gefährlichkeit der Handlung verlangt. Die Nachweisform ist beliebig.

8. Die Einsicht in die Pflicht zur Vermeidung von Eigenschäden und möglicherweise auch das Verständnis dafür, die aus der schuldhaften Nichtvermeidung resultierenden Folgen sowohl bei fahrlässigem als auch vorsätzlichem Verschulden (Ersatzkürzung) tragen zu müssen, sind als entwicklungsbedingte Fähigkeiten auch anerkannt. Man vertritt sogar die empirisch prüfbare Entwicklungshypothese, daß die Einsicht der Pflicht zur Verhütung von Selbstschädigungen früher auftritt als die Einsicht der Schadenvermeidungspflicht gegenüber anderen.

9. Im Falle daß der Verletzte oder der Schädiger einem ausdrücklichen Verbot zuwiderhandelte, ist er nur dann nicht deliktstüchtig, wenn er nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die Verbotsverletzung erforderliche Einsicht besaß. Dabei ist es unerheblich, ob er die zur Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

10. Die Formulierung „in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns eintreten zu müssen“ und die rechtliche Unerheblichkeit der Kenntnis der zivilrechtlichen Erfüllungsform schließen aber nicht aus, daß sich das Vergeltungspflichtverständnis für unerlaubte Handlungen tatsächlich zuerst als Ersatzpflichtverständnis zeigt. Der Verzicht auf die Kenntnis der Erfüllungsform erfolgte u. U. aus rein rechtlichen Gründen angesichts fehlender empirischer Kenntnisse über die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses. Jede beliebige Form des Entstehens, z. B. durch eine Schulstrafe, reicht als Anzeichen für Vergeltungspflichtverständnis jedenfalls nicht aus, so daß anscheinend zumindest in irgendeiner Weise der öffentlich-rechtliche Charakter der Vergeltungsform in dem Vergeltungspflichtverständnis enthalten sein muß.

Die in § 828 Abs. 2 BGB implizit enthaltenen Entwicklungsaussagen über eine z. T. im Niveau spezifizierte Unrechtserkenntnis und ein überhaupt ausgebildetes Vergeltungspflichtverständnis drücken also zugleich eine Vermutung über den Zeitpunkt überwiegenden Erreichens der geforderten Fähigkeiten zum Alter von sieben Jahren aus. Sie sind daher bei der Prüfung der Validität der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr zu berücksichtigen. Dabei muß weiter beachtet werden, daß die erforderlichen Einsichten bei fahrlässigen und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen zu erbringen sind, daß die allgemeine Gefährlichkeitserkenntnis bei fahrlässigen Taten verlangt wird und daß generell als Erkenntnismomente Wissen- und Werten-Können in Betracht kommen. Schließlich wird bezüglich der Nachweisform keine Anforderung erhoben und wird nicht ausgeschlossen, daß sich das in der Erfüllungsform unbestimmt gelassene Vergeltungspflichtverständnis tatsächlich als Ersatzpflichtverständnis bis zum Alter von sieben Jahren einstellt. Darüber hinaus stellte die Rechtsprechung eine doppelte

Indikationstheorie auf. Der Nachweis des Vergeltungspflichtverständnisses wurde ersetzt durch den Nachweis der Unrechtserkenntnis oder den Nachweis der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis. Wegen der diesbezüglich erfolgenden zivilrechtlichen Begutachtungen erscheint es sinnvoll, im folgenden auf die forensisch-psychologische Begutachtungspraxis einzugehen.

2.2.2. Forensisch-psychologische Begutachtungspraxis

Die forensische Psychologie sollte zur Erfüllung von zivilrechtlichen Begutachtungsanforderungen über die Deliktfähigkeit von Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres über geeignete Nachweisverfahren zur Bestimmung der Fähigkeiten zu Unrechtserkenntnis, allgemeiner Gefährlichkeitserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis verfügen. Außerdem sollte sie sich auf entsprechende empirische Erkenntnisse über die Entwicklung der verlangten Fähigkeiten beziehen können. Daher erscheint die Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand und den Praktiken der zivilrechtlichen Begutachtung zu § 828 BGB für die de-lege-ferenda-Fragestellung der vorliegenden Untersuchung angezeigt. Die Gesamtproblematik der deliktrechtlichen Begutachtung braucht hier aber nicht diskutiert zu werden, da die vorliegende Untersuchung aus den Rechtstexten zum § 828 BGB usw. nur die Konkretisierung einer allgemeinen entwicklungspsychologischen Fragestellung gewinnen will. Eine Auseinandersetzung mit den forensischen Auffassungen zur deliktrechtlichen Begutachtung kann jedoch insofern auch de lege lata von Bedeutung sein, als dabei ein Mangel an empirischen Erkenntnissen über die Entwicklung von Unrechtserkenntnis, allgemeiner Gefährlichkeitserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis deutlich wird, der durch eine de lege ferenda abzielende Untersuchung behoben werden könnte.

Forensische Psychologie

In der forensischen Psychologie ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit wenig behandelt worden. Im Prinzip wurde immer wieder auf die Zusammenstellung von Urteilen bei Undeutsch (1967) verwiesen. In dem Sammelband über „Gerichtliche Psychologie“ von Blau & Müller-Luckmann (1962) wurde zu zivilrechtlichen Fragen der Verantwortlichkeit nicht Stellung genommen. Unter dem Stichwort „Forensische Psychologie“ (Müller-Luckmann 1973, S. 637) findet man im Lexikon der Psychologie die allgemeine Feststellung „Zivilrechtliche Gebiete. Hier müssen nicht nur alle Möglichkeiten der Individualdiagnostik ausgeschöpft, sondern wesentlich auch sozialpsychologische, entwicklungspsychologische und soziologische Forschungsergebnisse angewandt werden, wobei die letzteren auch Erscheinungsformen der mittleren und späteren Lebensphasen mit einbeziehen müssen.“

Vor kurzem hat Dauner (1980) über Brandstiftungs-Begutachtungen zur Deliktfähigkeit im Vergleich mit Eigentumsdeliktbegutachtungen berichtet. Ihre

Beschreibung der bei solchen Fällen verwandten Methoden zeigte (a.a.O., S. 43 ff.), daß Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis Gegenstand der Untersuchungen nur auf der Basis der Frage nach der Einstellung zur Tat und nach bestehenden Wiedergutmachungsabsichten waren, nicht aber auf der Basis standardisierter Verfahren durchgeführt wurden. Vorerfahrungen mit Feuer wurden anscheinend als Anhaltspunkt für die Gefahrenerkenntnis gewertet. Auf die Unterscheidung von konkreter und allgemeiner Gefahr und die Steuerungsfähigkeit, deren Beachtung bei der Prüfung des konkreten Verschuldens erforderlich wäre (vgl. Kap. 2.3.2.), wurde dagegen nicht eingegangen. Die verwandten Methoden stammen hauptsächlich aus dem allgemeineren Bereich neurologisch-psychiatrischer und psychologischer Entwicklungsdiagnostik.

Um eine Vorstellung von dem Mißverhältnis von allgemeiner Entwicklungsdiagnostik und auf die Deliktsfähigkeit direkt bezogener diagnostischer Methoden zu bekommen, wird im folgenden auf die Verfahren in Form einer Übersicht eingegangen. Neben rein objektiven Fakten (Geburtsjahr, Alter bei Tat und Begutachtung, Schulart und Schulklasse, objektive Gegebenheiten in der Familie) und allgemeinen anamnestischen Daten (Schwangerschafts- und Geburtsverlauf) wurden soziale Auffälligkeiten (Stehlen, Streunen), soziale Familienbeziehungen, Schulverhältnisse nach und vor dem Delikt, somatisch-psychologische Befunde und verschiedene psychiatrische, psychologische Befunde zu Persönlichkeit, Intelligenz, hirnanorganischer Schwäche, sozialer Einordnung in Familie und Gruppe (dies mit standardisierten Methoden) geprüft. In der gesonderten Untersuchung der Motivation zur Tat wurden ebenfalls allgemeinere kinderpsychiatrische Problemstellungen angeschnitten, dabei aber vor allem solche, von denen Beziehungen zur Brandstiftung in der einschlägigen Literatur behauptet wurden. Hier wurden mit Exploration und projektiven Verfahren unstandardisierte Methoden verwandt. Daneben nahm sich der Anteil von Methoden mit direkten Bezügen zur Deliktsfähigkeit (Vorerfahrungen mit Feuer, Einstellung zur Tat, Wiedergutmachungsabsicht) geradezu bescheiden aus. Auch Dauners (1980) Ansatz, über das Vergeltungspflichtverständnis etwas durch Exploration der Wiedergutmachungsabsicht zu erfahren, kann nicht befriedigen. Ob man etwas tun will zur Kompensation des Opfers, spricht nicht eindeutig für das Verständnis der Pflicht, es eigentlich tun zu müssen. Die Motive der Wiedergutmachungsabsicht oder die Wiedergutmachung selbst können zwar u.U. auf eine Pflichterfüllungsabsicht verweisen, müssen es aber nicht. Es wäre z.B. denkbar, daß nur die Vorteile der Wiedergutmachung (z.B. Wiedererlangung des sozialen Kontakts) angestrebt werden. Das Verständnis der Pflichterfüllung sollte daher direkter Gegenstand der Untersuchung des Probanden sein.

Forensische Psychiatrie

In der Literatur über forensische Psychiatrie findet man eine größere Beachtung der Deliktsfähigkeit. Von Karger (Eisen 1977, S. 118) schrieb: „Da häufig die Deliktshaftung Jugendlicher zu erörtern steht, dominieren entwicklungspsy-

chologische Fakten und Analysen über krankhafte psychiatrische Gegebenheiten.“ Es werde nach dem Stand der geistig-seelischen Entwicklung, eingebettet in ihre sozio-kulturellen Umweltbezüge, gefragt.

Bresser & Eisen (Eisen 1977, S. 320) äußerten sich zur Reifebegutachtung: „Reifeentscheidungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 3 und 105) und mitunter auch im Sinne des BGB (§ 828) sind Ermessensentscheidungen. Zuverlässige, einhellige und begrifflich faßbare Kriterien gibt es nicht.“ Damit wird offenbar der Mangel an empirischer Forschung über relevante Fragen eingestanden, die im vorherigen Zitat bei v. Karger aber als dominierend beschrieben werden.

In dem Handbuch der forensischen Psychiatrie schrieb Bresser (1972, S. 1294) in seiner Darstellung der praktischen Begutachtungsaufgabe bei der Deliktshaftung der Minderjährigen zunächst, daß die Verneinung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei Minderjährigen die Ausnahme darstelle. Nach dem Reichsgerichtsurteil vom 30. 6. 1910 müssen bei einer Verneinung der Deliktsfähigkeit „immer erst besondere Gegengründe dargelegt werden“. Ergänzend läßt sich hier auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. 5. 1957 (Versicherungsrecht 1957, S. 416) verweisen. Danach ist zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung, daß ein Minderjähriger die Fähigkeit zu der Erkenntnis hat, für ein gefährliches Handeln verantwortlich zu sein, „vor allem“ der Nachweis erforderlich, „daß der Beklagte in der geistigen Entwicklung gegenüber Kindern gleichen Alters zurückgeblieben war“. Bresser fuhr fort, daß empirisch einleuchtend eine Verneinung der Deliktsfähigkeit nur zu begründen sei, „wenn eine intellektuelle Minderbegabung oder eine grobe, dann auch allemal organisch begründbare Entwicklungsstörung festgestellt werden kann“. Diese Haltung und das BGH-Urteil gingen von der Validität der Annahme aus, daß bei „normalem Entwicklungsstand“ auch die Unrechts- und Vergeltungspflichterkennntnis entsprechend ausgebildet ist. Auf welche Befunde sich diese Faktenbehauptung stützen will, bleibt offen. Das haben Bresser & Eisen (1977, S. 320) mit dem gegebenen Zitat auch eingestanden.

Ein anderer Fall liegt nach Bresser (1972) gelegentlich in besonderen Handlungsumständen vor, z.B. bei einem durch unglückliche Zufallsfaktoren ungewöhnlich hohen Schaden. Bei fahrlässigen Brandstiftungen oder bei ernsthaften Körperverletzungen (Augenverletzungen) berge das vorherige Spiel mit dem Feuer oder mit den Schleuder- oder Schußgeräten so unmittelbare und daher auch jedem geistig normal entwickelten Kind gegenwärtige Gefahren in sich, daß in solchen Fällen nur bei ganz außergewöhnlichen Umständen oder bei ausgeprägten Entwicklungsstörungen die Deliktsfähigkeit ernsthaft in Frage gestellt werden könne. Es wurde also offensichtlich die Absicherung der Verneinung der Deliktsfähigkeit aus krankheitsbedingter Abweichung von der Norm (z.B. Demenz) gesucht. Dafür gab Bresser allerdings keine stichhaltigen Gründe an, sondern nur seine Auffassung, daß andere Möglichkeiten nicht einmal einigermaßen objektiv begründbar wären. Er befand sich damit auch nur scheinbar in Übereinstimmung mit dem zuvor zitierten BGH-Urteil. Dieses äußerte sich keineswegs über das Ausmaß des Zurückbleibens in der Entwicklung. Jedoch gestand auch er mit der Feststellung des Fehlens einer objektiven Begründbarkeit ein, daß Forschungsergebnisse der Psychologie über diese Fragen nicht vorlagen.

Die folgenden Zitate verdeutlichen weiter, daß Bresser (1972) kaum an der Beurteilung der Deliktsfähigkeit nach dem tatsächlichen individuellen Entwicklungsstand, wie sie positiv durch das geltende Gesetz beschrieben wird, sondern an einem schematischen, auch bei Erwachsenen geltenden Ausschluß der Deliktsfähigkeit wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit orientiert war: „Charakterologische Normabweichungen müssen in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Aufholbare und in ihrem Ausmaß relevante Reifungsverzögerungen sind unter besonders ungünstigen Milieubedingungen allenfalls im Kleinkind- oder Vorschulalter zu beobachten. In der Lebensphase der bedingten Deliktsfähigkeit, also im Alter zwischen sieben und 17 Jahren, müssen sie praktisch vernachlässigt werden, weil sie in einer mit evidenten Reifungskriterien faßbaren Ausprägung nicht mehr beobachtet werden.“

Kritik der Orientierung an der Krankheit

Dieser Standpunkt ersetzte offenbar den entwicklungspsychologischen Gehalt des § 828 BGB durch einen Krankheitsbegriff, der in die Entwicklung des Kindes übertragen wird. Es fehlte aber jede aus empirischen Befunden gewonnene Stütze dafür, daß im allgemeinen nur bei Kindern mit extremen Entwicklungsrückständen die Deliktsfähigkeit im Sinne von § 828 BGB verneint werden könne. Die Handlungsanweisung des BGH-Urteils legte Bresser zu extrem aus. Er nahm auch auf die vielen Entscheidungen des Reichsgerichtshofes oder der Berufungsinstanzen nach 1945 keine Rücksicht, die den entwicklungspsychologischen Gehalt der Regelung von § 828 BGB klarmachten. Das folgende Beispiel aus Undeutsch (1967, S. 574) zeigt deutlich, daß eine in der „Frühzeit der Pubertät“ unterstellte, jedoch sicher wohl vorübergehende „Regression in das Kleinkindhafte“ ausreichte, „die Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit“ und damit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu bestreiten:

„Der Bekl. nahm am 1. 1. 1954 einen Ski-Kurzlift in Betrieb. Als am gleichen Tag nach 16 Uhr der Skibetrieb nachgelassen hatte, erlaubte der Bekl. der am 12. 5. 1940 geborenen Kl. und ihrer Freundin auf ihr Bitten hin, unentgeltlich an einer Bergfahrt teilzunehmen. Da die beiden Mädchen die letzten Handgriffe der linken Seilhälfte benutzten, befanden sie sich, als das Seil anhielt, noch etwa 10 bis 15 m unterhalb des oberen Seilwendepunktes. Nach dem Anhalten schlüpfen beide unter dem Seil hindurch und stiegen an diesem entlang weiter bergauf. Inzwischen wurde der Lift zu einer neuen Fahrt eingeschaltet, wobei nunmehr die rechte Seilhälfte nach oben lief. Die Kl. ergriff mit beiden Händen das blanke Seil dieser Seilhälfte und ließ sich weiter hochziehen; dabei wandte sie sich nach ihrer Freundin um. In diesem Augenblick geriet die Kl. mit beiden Händen in die Seilumkehrrolle.“

Zu diesem Fall führte der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. 4. 1959 aus:

„Da es um die konkrete Frage geht, ob gerade die Kl. die allgemeine Gefährlichkeit ihres eigenen Verhaltens erkennen konnte, als sie sich an hierzu nicht bestimmter Stelle vom blanken Seil der Skiliftanlage weiter hochziehen ließ, kommt es schon für die Frage

ihrer Verantwortlichkeit auch auf ihre besondere Einstellung der Anlage gegenüber an. Mit Recht würdigt daher das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Sachverständigen, daß das technisch verständnis- und erfahrungslose, noch besonders kindliche Mädchen den als heitere, etwas lächerliche Angelegenheit erlebten Kurzlift als eine Art Spielgerät oder Spielplatz auffaßte und – zumal sie sich in der Frühzeit der Pubertät mit ihrer Regression in das Kleinkindhafte befand – aus ihrer sie ganz erfüllenden Vorstellung der Lage heraus auf die in der Wirklichkeit vorliegende Gefahr nicht zu abstrahieren vermochte... Daß sich die Seilumkehrrolle... offen und deutlich sichtbar vor der Kl. befand, war für die Beurteilung der individuell zu prüfenden Verantwortlichkeit ohne Belang, wenn gerade dieses Mädchen – wie das sachverständig beratene Berufungsgericht annimmt – infolge seines kindlichen Unverstandes und seiner kindlichen Unbekümmertheit auf die vorausschauende und technische Erwägung voraussetzende Überlegung einer durch die Seilrolle drohenden Gefahr nicht kommen konnte“ (VersR¹) 1959, 232f.).

Gleichwohl haben die Standpunkte Bressers und des Bundesgerichtshofes am 17. 5. 1957 (vgl. o. S. 31) den Vorteil, einen etwaigen psychologisch-meßtechnischen Mangel in der direkten Feststellung der fehlenden Einsicht zu umgehen. Statt dessen läßt sich ein Reifungstest, d. h. z. B. eine Bestimmung des Intelligenzalters oder ein Entwicklungstest, durchführen. Es bleibt aber empirisch zu klären, bis zu welchem Grad der Entwicklungsstörung oder ob bei normaler Entwicklung überhaupt die deliktrechtliche Reife in konkreten Fällen begründet unterstellt werden kann, d. h. ob man sich dabei auf entsprechende Untersuchungen über den Zusammenhang von deliktrechtlicher Reife und allgemeinem Entwicklungsstand stützen kann. Grundsätzlich ist natürlich möglich, daß sich Bressers Urteil dabei weitgehend bewahrheitet. Eine solche Klärung würde dann aber auch die Bedingungen, bei denen die Verantwortlichkeit im Begutachtungsfall widerlegt werden kann, genauer umschreiben.

Weiterhin ließe sich die Berechtigung des Standpunktes der Orientierung an krankhafter Störung, die zu einer Entwicklungsverzögerung führt, aufgrund der Rechtsprechung anzweifeln. Das Alter kann zwar eine gewisse Orientierungshilfe bei der Beurteilung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit geben. Das BGH-Urteil vom 23. 12. 1953 (nach Undeutsch 1967, S. 570) führte aus: „Nur insoweit ist das Alter in diesem Zusammenhang bedeutsam, als die gesetzliche Vermutung des § 828 Abs. 2 BGB bei einem 7jährigen Jungen eher zu widerlegen ist als bei einem 17jährigen. Zwar können keine abstrakten Regeln aufgestellt werden, wann einem Jugendlichen die erforderliche Einsicht fehlt. Aber das Lebensalter ist doch wesentlich.“ Im Anschluß daran hieß es aber schon: „Auch ist das im Einzelfalle vorliegende Maß der geistigen Entwicklung, das bei gleichaltrigen Kindern völlig verschieden sein kann, ebenfalls zu berücksichtigen.“ Am 13. 1. 1954 entschied der Bundesgerichtshof (nach Undeutsch 1967, S. 570): „Bei der Frage der Einsichtsfähigkeit eines Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren sei in jedem Falle die individuelle Entwicklung zu prüfen und danach zu entscheiden: es komme dabei nicht allein auf das Alter des Kindes an, vor allem sei die geistige und körperliche Entwicklung sowie die Erziehung im Elternhaus und in der

1) VersR steht für Versicherungsrecht (vgl. u. S. 220).

Schule zu berücksichtigen.“ Daraus kann abgeleitet werden, daß die eindeutige Bestimmung eines Intelligenzalters ebenfalls nur Anhaltspunkt oder Orientierungshilfe sein könnte, nicht aber der alleinige Grund der Verneinung der Verantwortlichkeit. Immer sind die Tatsituation und die individuelle Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen zu betrachten. Dies kann aber ohne empirisch gestützte Untersuchungsverfahren, die die zivilrechtliche Verantwortlichkeit betreffen, nicht objektiv beurteilt werden. In dieser Hinsicht ergibt sich also die Notwendigkeit, daß geeignete Methoden zur direkten Erfassung der Kriterien der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit vorliegen oder entwickelt werden müssen.

Zusammenfassung

Als Fazit ergibt sich, daß auch die psychologisch-forensische Auseinandersetzung mit der Deliktsfähigkeit zu einer Prüfung und Vermehrung des Wissens über die Entwicklung von Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflicht bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen einlädt. Einerseits könnten dadurch entwicklungspsychologische Normen über die Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht gewonnen werden. Andererseits könnten dadurch Methoden bereitgestellt werden, die einen entwicklungspsychologischen Zugang statt eines psychiatrischen zur Begutachtung der Deliktsfähigkeit ermöglichen. Die Entwicklungsnormen müssen sich auf die Erkenntnismomente des Wissens und Wertens bei Unrecht und Vergeltungspflicht beziehen. Methoden zu ihrer Erfassung muß die psychologische Grundlagenforschung erst entwickeln, da sie offenbar nicht vorliegen. Unmittelbar damit verbunden, würde auch das Problem der absoluten Siebenjahresgrenze der Deliktsfähigkeit grundsätzlich beurteilbar. Die Entwicklungsnormen müßten dazu nur in den Altersbereich unterhalb von sieben Jahren hineinreichen. Ein entsprechender Versuchsaufbau erscheint de lege lata notwendig, um die Auswirkung intellektueller Retardierung auf moralische Urteilsfähigkeiten gegenüber dem normalen Entwicklungsverlauf zu charakterisieren. Damit ist aber zugleich der Anschluß an die de-lege-ferenda-Fragestellung der vorliegenden Untersuchung wieder hergestellt.

2.3. Annahme weiterer Entwicklungsvorgänge im Zivilrecht

Die bisher in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellte Deliktsfähigkeitsgrenze ist im Verhältnis zu anderen Entwicklungsvorgängen zu sehen. Wenn es um die Siebenjahresgrenze des Rechts geht und nicht spezifisch um die Deliktsfähigkeitsgrenze, können auch weitere im Recht berücksichtigte Entwicklungsvorgänge die entscheidende Rolle spielen. Geschäftsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit und Erkenntnisfähigkeit von konkreten Gefahren stehen als Ergebnisse von Entwicklungsprozessen möglicherweise ebenfalls im Bezug zur Siebenjahresgrenze des Rechts. Sie sind allerdings in unterschiedlich enger Weise mit der absoluten Altersgrenze von sieben Jahre verbunden. Die Geschäftsfähigkeit steht in direk-

tem Bezug zur Siebenjahresgrenze, da sie im § 104 des BGB ausdrücklich genannt wird. Steuerungsfähigkeit und Gefahrenerkennnisfähigkeit stehen mit der Altersgrenze in einem indirekten Zusammenhang, da sie nur unter Verweis auf die Regelungen der §§ 827 und 828 im Gesetzestext genannt werden. Die Tatsache der Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Vorgänge ergibt sich aber eindeutig aus der Rechtsprechung zu § 276 BGB über das Verschulden und § 254 BGB über das Mitverschulden. Obwohl sie nur in zweiter Linie für eine empirische Begründung der Altersgrenze in Frage kommen, soll daher auf sie eingegangen werden, zumal auf diese Entwicklungsvorgänge bei der Begründung von Änderungsbestrebungen des § 828 Bezug genommen wird.

2.3.1. Geschäftsfähigkeit

Den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen sind mehrere Paragraphen des BGB gewidmet. Nach § 104 Absatz 1 BGB ist u. a. geschäftsunfähig, „wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat“. Nach § 105 BGB ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig, d. h. von Anfang an rechtsunwirksam. Der § 106 BGB besagt dann: „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“ Die Beschränkung ist im wesentlichen durch die notwendige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geboten. Der § 107 BGB macht im Relativsatz jedoch eine Ausnahme: „Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“ Damit wird also nur für verpflichtende Willenserklärungen des Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verlangt. Die Willenserklärungen, die ihm „lediglich einen rechtlichen Vorteil“ verschaffen, sind rechtskräftig. Konkret heißt das z. B., daß die Annahme eines Geschenkes durch einen Minderjährigen über sieben Jahre eine rechtskräftige Schenkung war, wenn diese keine Auflagen machte, die aus dem vor der Annahme der Schenkung bestehenden Vermögen zu bestreiten waren. In MDR¹⁾ 1974 (S. 375f.) werden weitere Beispiele gegeben, wonach selbst die Schenkung einer Klapperschlange lediglich rechtlichen Vorteil bringt.

Aus dieser Rechtslage geht ein abrupter Wechsel in der Behandlung von Willenserklärungen hervor, durch die lediglich ein rechtlicher Vorteil erlangt wird (Vorteilserlangungen). Vor Vollendung des siebenten Lebensjahres werden Kinder auch vor ihnen geschützt, danach werden Kinder vor diesen nicht mehr geschützt. Daraus kann unmittelbar abgeleitet werden, daß nach Meinung des Gesetzgebers die kognitiven Voraussetzungen vom Alter von sieben Jahren an den Schutz des Kindes (Dittenberger 1902, S. 21) in Vorteilserlangungen nicht mehr erfordern. Hier wird also eine sehr klare Entwicklungsaussage deutlich, die sowohl im Alter, zu dem die Fähigkeit (ohne Ausnahme) allgemein ausgebildet

1) MDR steht für Monatsschrift für Deutsches Recht (vgl. u. S. 220).

sein soll, als auch im Entwicklungsinhalt Vorteilserlangungen weitgehend spezifiziert ist.

Dittenberger (1903, S. 17–21) diskutiert die Rechtserheblichkeit dieser Regelung. Er weist darauf hin, daß es mit den Schenkungen und den sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen tatsächlich Rechtsgeschäfte gibt, die unter den Begriff der reinen Vorteilserlangungen fallen. Weiterhin stellt er dar, daß in der Reichstagskommission drei Anträge vorlagen, die, sich am französischen Code civil orientierend, die absolute Geschäftsunfähigkeit des Kindes unter sieben Jahren zu beseitigen forderten. Es sollte statt dessen nach der im Einzelfall erforderlichen Reife oder dem Gesamtentwicklungsstand oder nur nach der Erklärungsfähigkeit des Willens (vgl. römisches Recht, o. S. 9) jeder strittige Einzelfall individuell zu entscheiden sein. Diese Anträge seien abgelehnt worden mit dem Argument, daß man einerseits den Richter durch die Zuweisung der Prüfung des Individuums auf seine allgemeine oder besondere Reife vor eine zu schwierige Aufgabe stellen würde, andererseits aber Kinder unter sieben Jahren auch noch vor den Gefahren der Schenkungen, z. B. der Möglichkeit der Herausgabe unter gewissen Bedingungen, schützen müsse. Demnach wurde ausdrücklich auf einen kognitiven Entwicklungsstand Bezug genommen, die Fähigkeit, auch in Vorteilserlangungen enthaltene „Gefahren“ zu bemerken.

Man wird bei einer Berücksichtigung dieser relativ eindeutigen und unkomplizierten Aussage über die Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen zum Zwecke der Validierung der Altersgrenze bei sieben Jahren genauer bestimmen müssen, wie man bei der empirischen Prüfung vorzugehen hat. Die Beantwortung der Frage enthält zwei Teile: Bestimmung der erforderlichen kognitiven Fähigkeiten und Bestimmung der geeigneten Prüfsituationen. Letztere erhalten durch das Recht eine gewisse nähere Bestimmung, indem die Situationstypen Vorteilserlangungen und Verpflichtungen einander gegenübergestellt werden. Die erforderlichen kognitiven Fähigkeiten müssen aber noch der Interpretation des Gesetzestextes durch Rechtsprechung und Kommentar entnommen werden.

Nach Bresser (1972, S. 1306) wird der jugendpsychiatrische Gutachter neben der Deliktsfähigkeit in erster Linie in strittigen Zivilrechtssachen des Familienrechts, wo es um das Wohl des Kindes geht, herangezogen. Daher ist sein Beitrag für die weitere Entwicklung des Problems der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen nicht ergiebig. Auch läßt sich von anderen psychologisch-forensischen Beiträgen über die Begutachtung Jugendlicher im Zivilrecht kein weiterer Aufschluß erwarten. Dies wird bestätigt durch das Buch von Blau & Müller-Luckmann (1960), in dem kein Beitrag zivilrechtlicher Art über Deliktsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit enthalten ist.

Die Rechtsprechung hat sich zur Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen i. S. d. §§ 104 ff. nicht weiter mit der Frage der individuellen Reife beschäftigen müssen, da im Gesetzestext nicht auf die individuellen Fähigkeiten eingegangen wird. Für die Rechtsprechung war nur die Frage wichtig, ob es sich bei einem Rechtsgeschäft eines Minderjährigen um eine rechtliche Vorteilserlangung handelte (BayOLG MDR 1979, S. 669; BGH NJW 1981, S. 109).

Die Bestimmung von erforderlichen kognitiven Fähigkeiten kann sich daher

trotz der Problematik des Analogieschlusses von Krankheit auf Entwicklung nur auf die Gesichtspunkte beziehen, die zu § 104 Abs. 2 BGB („Geschäftsunfähigkeit wegen krankhafter Störung“) entwickelt wurden. Die zentrale Bedingung, durch die eine krankhafte Störung die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt, ist der Ausschluß der freien Willensbildung. Der Bundesgerichtshof (nach Lenckner & Schumann 1972, S. 292) war der Ansicht, daß für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit nicht so sehr die Fähigkeiten des Verstandes ausschlaggebend sind, als die Freiheit des Willensentschlusses. Es komme darauf an, ob eine freie Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider, eine sachliche Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil der Betroffene fremden Willenseinflüssen unterliegt oder die Willenserklärung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen ähnlich einer mechanischen Verknüpfung von Ursache und Wirkung ausgelöst wird. „Als Folge des Übergewichts des Willensmoments gegenüber den intellektuellen Fähigkeiten erachtet es die Rechtsprechung auch nicht hinreichend für § 104 Ziff. 2, daß jemand nicht in der Lage ist, die Tragweite vermögensrechtlicher Beziehungen zu erfassen“ (Lenckner & Schumann 1972, S. 293).

Die von Lenckner & Schumann genannten wichtigen psychologischen Gesichtspunkte sind zuvor durch Unterstreichungen vom Verfasser hervorgehoben worden. Zunächst wird die „Abwägung des Für und Wider“ genannt. Sie steht im Zusammenhang mit der „freien Entscheidung“, welche das eigentlich bestimmende Moment ist. Dann werden einige Fälle beschrieben, in denen von freien Entscheidungen nicht mehr die Rede sein kann. Ist die „Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte“ nicht mehr möglich, entfällt die Geschäftsfähigkeit. Ebenso wirken die Fremdbeeinflussung des Willens oder die „Willenserklärung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen“. Schließlich wird betont, daß der Nachweis der Unfähigkeit, die Tragweite einer Erklärung zu erfassen, zur Aberkennung der Geschäftsfähigkeit nicht ausreicht.

Offenbar wird hier eine Kombination von intellektuellen Ausschließungsgründen (Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte) und von voluntativen Ausschließungsgründen (fremde Willenseinflüsse oder unkontrollierte Triebe und Vorstellungen) angegeben. Hieraus ließe sich für die Geschäftsunfähigkeit der Kinder vor Erreichen des Alters von sieben Jahren auch bei reinen Vorteilerlangungen ableiten, daß sie entweder nicht die Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte vornehmen können oder daß sie aufgrund voluntativer Mängel nicht eine freie Entscheidung bei ihren Willenserklärungen in Vorteilerlangungen fällen können. Die „Motive“ des BGB bestätigen die Vermutung, daß die Gesetzgebung davon ausging, daß das voluntative Moment unterentwickelt ist (vgl. o. S. 13). Das schließt aber nicht aus, daß sich die Unzulänglichkeiten des voluntativen Moments schon aus einem kognitiven Defizit bei der Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte ergibt. Daher ist es naheliegend, zunächst an Hand von Vorteilerlangungen das Vorliegen empirischer Erkenntnisse über die Ausbildung des kognitiven Moments der Geschäftsfähigkeit (Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte) zu prüfen oder im Falle ihres Fehlens

anzustreben, um die Altersgrenze von sieben Jahren mit der Entwicklung der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen zu begründen. Dies wäre untersuchungstechnisch u. U. einfacher erreichbar als die Untersuchung der Entwicklung des voluntativen Moments. Jedoch kann sich dabei herausstellen, daß aus der Entwicklung des kognitiven Moments der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen keine befriedigende Begründung der Geschäftsfähigkeitsgrenze erlangt werden kann. Dann bliebe die entwicklungspsychologische Untersuchung voluntativer Ausschließungsgründe zur Klärung der empirischen Fundierbarkeit der Altersgrenze erforderlich, da der § 104 Abs. 1 BGB ausdrücklich die Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr nennt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die zivilrechtliche Entwicklungsannahme in der Geschäftsfähigkeit von den im folgenden dargestellten Entwicklungsannahmen des Deliktrechts.

2.3.2. Verschuldensfähigkeit

Ein weiterer Entwicklungsvorgang, der mit der Altersgrenze bei sieben Jahren in charakteristischer Weise zusammenhängen könnte, ist die Verschuldensfähigkeit. Diese Möglichkeit erwächst aus der Notwendigkeit, im Deliktrecht auch das Verschulden im konkreten Fall nach § 276 oder das Mitverschulden nach § 254, und zwar unabhängig von der Einsichtsfähigkeit, zu prüfen. Boscher (1964), Undeutsch (1967, S. 578 ff.) und Geigel (1979, S. 556 ff.) geben zahlreiche Fallbeispiele. Bei dieser Prüfung ist ein altersgruppenspezifischer Maßstab anzulegen; also nicht wie bei der Einsichtsfähigkeit ein individueller Maßstab. Dieser altersgruppenspezifische Maßstab könnte anzeigen, daß gerade zum Alter von sieben Jahren ein hervorzuhebender Wandel in der Verschuldensfähigkeit auftritt.

Im Unterschied zu den anderen Entwicklungsvorgängen ist ein solcher Wandel aber im Gesetz nur unter Hinweis auf den § 828 BGB, der u. a. auch die deliktrechtliche Altersgrenze nennt, berücksichtigt. Der § 276 BGB lautet im Absatz 1: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.“ Der letzte Satz bezieht sich faktisch auch auf die Festsetzung der Altersgrenze in § 828 Abs. 1 BGB. Es erscheint aber fraglich, ob damit etwas über die Entwicklung von Fähigkeiten des Verschuldens oder nur über die neben dem faktischen Verschulden zusätzliche Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Deliktsfähigkeit bei unerlaubten Handlungen ausgesagt wurde. Im letzteren Falle erhielte die Aussage des § 276 BGB eine losere Verbindung zur Altersgrenze. Sie würde nur bedeuten, daß die Prüfung des Verschuldens eines Kindes vor dem Alter von sieben Jahren wegen § 828 Abs. 1 BGB überflüssig ist, jedoch nicht, daß das Fehlen des Verschuldens des Kindes angenommen wird (vgl. die Auseinandersetzung mit den Begriffen „konkrete“ und „allgemeine“ Gefahr o. auf S. 20f.).

In erster Linie wurden Fälle gefährlicher Handlungen in Hinsicht auf die Verantwortlichkeit des Minderjährigen begutachtet (vgl. Undeutsch 1967). Daher sind die Anforderungen dafür in der forensischen Literatur genauer spezifiziert

worden als für die vorsätzlichen Handlungen. Zwei Bedingungen sind zu erfüllen, damit dem Minderjährigen der Verschuldensvorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann. Der typische Minderjährige seines Alters muß in der Lage gewesen sein, die konkrete Gefährlichkeit seines Handelns in der konkreten Situation zu erkennen (Gefahrenerkenntnis) und sich dieser konkreten Gefahrenerkenntnis bei der Handlungssteuerung zu bedienen (Steuerungsfähigkeit). Bei der ersten Bedingung handelt es sich um eine im engeren Sinne situationsbezogene Forderung. Die Gefahrenerkenntnis kann daher nur schwer einen derart allgemeinen Charakter erlangen, wie er für die Validierung der Altersgrenze erforderlich wäre. Bei der Steuerungsfähigkeit wird eher eine grundsätzliche Eigenschaft angesprochen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die erkannte Gefährlichkeit zum Anlaß genommen werden kann, die beabsichtigte Handlung zu unterlassen. Es wäre also zu untersuchen, ob mit der Fähigkeit zur Steuerung nach der Gefahrenerkenntnis das Ergebnis eines Entwicklungsvorganges vorläge, der gerade so abliefe, daß im Alter von sieben Jahren der wesentliche Wandel zur Möglichkeit der Ausrichtung des Willens an der erkannten Gefahr erfolgte.

Erforderlich ist zu klären, was unter der Möglichkeit der Willensausrichtung verstanden werden muß. In Parallelität zu den Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit ließe sich die Möglichkeit zur Abwägung des Für und Wider oder zur Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte zur Definition der Steuerungsfähigkeit verwenden. Aus dem Strafrecht oder seiner Kommentierung lassen sich ebenfalls Merkmale der (Steuerungsfähigkeit) bestimmen, da sie dort im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit genannt wird. Sie wäre als Fähigkeit zu verstehen, die Gefährlichkeit (statt, wie dort nötig, das Unrecht der Tat) als hemmende Gegenvorstellung einzusetzen (Lenckner 1972, S. 251). Die Gefahrenerkenntnis müßte in diesem Sinne neben anderen handlungsbestimmenden Momenten nach Erreichen des Alters von sieben Jahren eine entscheidende Rolle spielen können. Sie kann jedoch, wie durch die Rechtsprechung anerkannt, hinter den kindlichen Erprobungs- und Betätigungsdrang, den kindlichen Spieltrieb, die triebmäßige Neigung, Angriffe mit denselben Mitteln abzuwehren bzw. zu erwidern (Waibel 1970, S. 69), zurücktreten. Sichtbar wird die Steuerungsfähigkeit an der tatsächlichen Ausrichtung des Handelns an vernünftigen Erwägungen (Waibel 1970, S. 70). Unbedingt gefordert wird jedoch nur die Fähigkeit zur Ausrichtung des Handelns an vernünftigen Erwägungen. Das voluntative Moment wird somit, ähnlich wie bei der Geschäftsfähigkeit, durch den kognitiven Aspekt der vernünftigen Erwägungen wesentlich beschrieben und u. U. dadurch bestimmbar gemacht, daß z. B. Gefahren und Ziele des Erprobungsdrangs gegeneinander gehalten werden können.

Einen Blick auf den anderen Verschuldentyp des vorsätzlichen Handelns zu werfen, erscheint in diesem Zusammenhang auch wichtig. Eine Anwendung des Zumutbarkeitsbegriffs auch auf vorsätzliche Schädigungen hatte das Reichsgericht abgelehnt (Waibel 1970, S. 71). Das Hemmungsvermögen ist demnach bei vorsätzlichen Taten deliktrechtlich irrelevant. Die Rechtsprechung behilft sich nach Waibel (1970, S. 71), indem sie in solchen Fällen immer auf die „Gefährlichkeit der Handlung“ ausweicht, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Waibel

(1970, S. 74) kritisiert diesen Standpunkt. Er führt ihn auf die seiner Meinung nach unzulängliche Regelung des § 828 Abs. 2 BGB zurück, die allein auf die Einsichtsfähigkeit abstellt. In seiner Arbeit schlägt er deswegen den Einbezug der Schuldfähigkeit in § 828 BGB vor.

Demgemäß wäre in bezug auf das Problem der Altersgrenze von Interesse, welcher Entwicklungsstand bis zum Alter von sieben Jahren zu erreichen wäre, wenn die Willensbildungsfähigkeit auch bei Vorsatz zu berücksichtigen wäre. Ein allgemeines Fallbeispiel, das man sich hier vor Augen halten könnte, ist eine Körperverletzung durch ein Kind, die durch einen provozierten Affekt entstand. In diesem Falle müßte auch die Unrechtserkenntnis als handlungsbestimmendes Moment wirken können, damit von einem Verschulden geredet werden könnte. Hier ließe sich durchaus das Vorliegen einer weiteren entwicklungsbedingten Fähigkeitsstufe vermuten, die prinzipiell auch relevant für eine empirische Fundierung der Altersgrenze von sieben Jahren werden könnte. In dieser Hinsicht könnte argumentiert werden, daß, gerade weil es vom Reichsgericht abgelehnt wurde, die Entwicklung der Steuerungsfähigkeit bei vorsätzlichen Taten nach Erreichen des siebenten Lebensjahres zu berücksichtigen, es in der Regel jedem Kind zugemutet werden kann, sich von der Unrechtserkenntnis leiten zu lassen.

Anscheinend ging das Reichsgericht von der Vermutung aus, daß allgemein bis zu diesem Alter die Steuerungsfähigkeit aufgrund der Unrechtserkenntnis bei vorsätzlichen Handlungen ausgebildet wird. Durch diesen Einbezug der Steuerungsfähigkeit bei Vorsatz aufgrund der Unrechtserkenntnis würde der Anschluß an die Regelung des Strafrechts erreicht, in dem auch die Unrechtserkenntnis und die Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis als Voraussetzungen der Schuldfähigkeit beschrieben werden. Dort wäre aber, wie noch gezeigt wird, eine andere Unrechtserkenntnis erforderlich (vgl. Kapitel 2.4.2.).

Bei der Prüfung des Verschuldens wird im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung des Minderjährigen auch anerkannt, daß Kinder im Vergleich zu Volljährigen nur einen Teil der konkreten Gefahren ihrer Umwelt erkennen können. In der zivilrechtlichen Haftung wird dabei von einem durchschnittlich gruppentypisch auf das Alter bezogenen Maßstab ausgegangen (vgl. Undeutsch, 1967, Waibel 1970, BGH 10. 3. 1970, NJW 1970, S. 1038 und die Großkommentare). Diese Prüfung der konkreten Gefahrenerkenntnis bezieht sich auf den konkreten Einzelfall mit seinen Umständen. Es geht bei ihr nicht um die Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit, die bei der Einsichtsfähigkeit grundsätzlichere Bedeutung erlangte.

Nicht einfach würde es sein, wollte man mit Hilfe der konkreten Gefahrenerkenntnis die Altersgrenze des Zivilrechts von sieben Jahren begründen. Man hätte dazu zwei Möglichkeiten. Die erste würde in dem Nachweis bestehen, daß Kinder mit sieben Jahren durchschnittlich alle konkreten Gefahren, die in ihrer Umwelt auftreten, erkennen könnten. Dieser Nachweis erforderte zweifellos großen Aufwand bezüglich der Situationsvielfalt und der Repräsentativität der Altersstichproben. Die zweite Möglichkeit resultierte aus der Annahme, daß jüngere Kinder durchschnittlich nicht in der Lage wären, überhaupt eine Gefahr zu erkennen, und mit sieben Jahren nur für einzelne Gefahren die Möglichkeit zur

Gefahrenerkenntnis durchschnittlich begönne. Auch hier steht man vor der Prüfung einer Allaussage über Gefahrensituationen. Dieses Mal handelt es sich um eine verneinte, zuvor um eine positive Allaussage. Man kann natürlich nicht ausschließen, daß einer dieser Fälle zutrifft. Weiterhin wäre es forensisch durchaus interessant zu wissen, welche Gefahren in welchem Alter erkannt werden.

Diese Überlegungen regen zweifellos an, die Entwicklung der konkreten Gefahrenerkenntnis und der Steuerungsfähigkeit auch in bezug auf die Validierung der Altersgrenze von sieben Jahren zu untersuchen. Die Bearbeitung dieser Fragestellungen muß aber hinter die Betrachtung der Entwicklung der Delikt- und Geschäftsfähigkeit zurückgestellt werden. Dazu gibt das Fehlen einer ausdrücklichen Nennung der konkreten Gefahrenerkenntnis und der Steuerungsfähigkeit in den §§ 828 und 104 BGB hinreichend Rechtfertigung. Auf der anderen Seite bezogen sich fast alle kritischen Stellungnahmen zur bestehenden Altersgrenze (sowohl in Hinsicht auf die Kriterien als auch in Hinsicht auf das Alter) auf die durch das Verschulden nach § 276 BGB in Betracht zu ziehenden Entwicklungsdimensionen.

Drei konkrete Änderungsvorschläge sind gemacht worden. Teichmann (JZ 1970, S. 619) schlug vor, den individuellen Maßstab bei der Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht zugunsten eines alterstypischen fallen zu lassen und zugleich die Beweislast für das alterstypische Bestehen der Kriterien voll dem Geschädigten aufzuerlegen. Damit würde dem Gedanken des Vertrauens im Verkehr und der objektiv-typisierenden Sorgfalt mehr Raum gegeben und die zivilrechtliche Privilegierung der Kinder vermindert. Gleichwohl bedürfte man empirischer Forschung, um objektiv beurteilen zu können, was Kinder eines bestimmten Alters voraussehen können und ob dadurch eine Altersgrenze von sieben Jahren zu rechtfertigen wäre.

Der Referentenentwurf von 1967 (wie auch andere Autoren, vgl. o. S. 4) trug vor, die zivilrechtliche Regelung des § 828 Abs. 2 BGB in Anlehnung an die neuere strafrechtliche Regelung des § 3 JGG auch von der individuellen Fähigkeit zu einsichtsgemäßigem Handeln abhängig zu machen, d. h. den individuellen Maßstab auszudehnen auf die Steuerungsfähigkeit, zugleich aber die Forderung der Einsicht in die Rechtsfolge (Vergeltungspflichtverständnis) ebenso wie die Beweislastregelung beizubehalten. Weiterhin sollte es eine eingeschränkte Ersatzpflicht geben, also das Alles-oder-Nichts-Prinzip bestehenden Rechts durchbrochen werden. Deutsch (1976, S. 300) erkannte schon in dem bestehenden Rechtszustand „eine übermäßige Privilegierung der Kinder, einzelner Jugendlicher und des Geisteskranken“. Ihn auszudehnen bestünde seiner Meinung nach kein Grund. In der Auffassung von Deutsch (a. a. O.) drückte sich aber ein Standpunkt aus, der dem Gedanken der objektiv-typisierenden Sorgfalt mehr Raum zugesteht als dem Gedanken des Schutzes des Kindes (Dittenberger 1903). Angesichts solcher gegenteiliger Auffassungen könnten empirische Ergebnisse wertvolle Entscheidungshilfen bieten. Dauner (1980) wie auch andere (vgl. o. S. 3) forderten zusätzlich zum Einbezug der Steuerungsfähigkeit unter individuellem Maßstab eine Heraufsetzung der Altersgrenze auf das vollendete zehnte Lebensjahr. Damit wurde der Gedanke des Schutzes des Kindes entschieden betont. Aber gerade bei einer

derartig umwälzenden Änderung des bestehenden Rechts wären fundierte empirische Erkenntnisse zu begrüßen, die zu dieser Rechtsänderung hinreichenden Anlaß geben.

Der BGH sagte dazu am 10. 3. 1970: „Die Entscheidung, ob ein Jugendlicher, der zwar seine Verantwortlichkeit einzusehen fähig ist, dem es aber noch an der Fähigkeit fehlt, nach dieser Einsicht zu handeln, nicht nur von Strafe frei sein, sondern auch von zivilrechtlicher Verantwortung, muß der Gesetzgeber treffen. Es ist – auch aus rechtspolitischen Gründen – denkbar, daß Strafe und Ersatzpflicht von verschiedenen Voraussetzungen abhängig bleiben sollen“ (NJW 1970, S. 1039). Diese gesetzgeberische Maßnahme, die nicht nur die Altersstufe ändern würde, sondern auch die berücksichtigten Entwicklungsinhalte, kann demnach durchaus an empirischen Erkenntnissen über die betroffenen Entwicklungsinhalte vorbeigehen. Obwohl von daher möglich, soll die Entwicklung der Gefahrenerkennntnis und der Steuerungsfähigkeit nicht aus der Themenstellung dieser Untersuchung ausgeklammert werden. Der Schwerpunkt muß aber doch bei der Delikts- und Geschäftsfähigkeit liegen.

2.4. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Mit dem grundsätzlichen Einbeziehen der nur in indirektem Verhältnis zur Siebenjahresgrenze stehenden Entwicklungsvorgänge, die zur Steuerungsfähigkeit und konkreten Gefahrenerkennntnis führen, wurde eine Verallgemeinerung der bislang auf die zivilrechtliche Altersgrenze beschränkten Untersuchung nahegelegt. Diese Erweiterung weist ganz allgemein auf die Tatsache hin, daß das Recht noch andere Entwicklungsvorgänge berücksichtigt. Direkt im Zusammenhang mit Delikten geschieht dies z. B. bei der Bestrafung nach dem Strafrecht. Die relevanten gesetzlichen Aussagen dazu sind im § 19 des Strafgesetzbuchs von 1975 (StGB) und im § 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von 1953 zu finden.

Im StGB wird ebenfalls eine absolute Altersgrenze definiert, die beim vollendeten 14. Jahr liegt. Außerdem wird im Wortlaut des § 3 JGG auf die unterstellten Entwicklungsvorgänge hingewiesen, die wiederum, allerdings nicht in gleicher Weise wie bei der Deliktshaftung, die Unrechtserkennntnis und die Handlungsfähigkeit betreffen. Die im Zivilrecht zugrunde gelegten Entwicklungsvorstellungen erscheinen zum Teil also auch im Strafrecht. Der Vollständigkeit halber sollen hier diese Zusammenhänge deutlich gemacht werden. Dies läßt die Berücksichtigung des Entwicklungsgedankens im Recht als einen umfassenden Gesichtspunkt erscheinen. Daraus wird aber auch deutlich, daß die zivilrechtlichen Entwicklungsannahmen im Vergleich zu den verschiedenen Arten der rechtlichen Berücksichtigung des Entwicklungsgeschehens einen eigenständigen Charakter haben.

2.4.1. *Schuldfähigkeit in Geschichte und Rechtsvergleich*

Die strafrechtliche Sonderbehandlung Minderjähriger hat eine lange Tradition, die bis in das *römische* Recht zurückreicht (Mommsen 1899). Selbständige Strafgesetze für Minderjährige entstanden aber erst in diesem Jahrhundert und Ende des vorigen Jahrhunderts. Da hier die Schuldfähigkeit nicht im Zentrum der Betrachtung liegt, müssen relativ wenige Hinweise auf die Rechtsgeschichte genügen (vgl. Holzschuh 1957; Schaffstein 1975).

In den altgermanischen Volksrechten fiel nach Holzschuh (1957, S. 25 ff.) die volle Strafmündigkeit mit der jeweiligen Volljährigkeit (zwölf Jahre in der Lex Salica; 14 Jahre in Burgund) zusammen.

Im nordgermanischen Rechtskreis gab es im elften Jahrhundert aber auch eine zweite Altersgrenze (acht Jahre in Norwegen; sieben Jahre in Schweden), die die Unmündigkeit von der Halbwüchsigkeit trennte (Holzschuh 1957, S. 30). Im deutschen Mittelalter gab es eine dreistufige Verantwortlichkeitsabstufung im Schwabenspiegel (1275) mit den Altersgrenzen von sieben und 14 Jahren. Andere Rechtsbücher enthielten unterschiedliche Grenzziehungen. In Eisenach endete z.B. die Unmündigkeit statt mit sieben mit neun Jahren. Der Sachsenspiegel kannte nur die volle Strafmündigkeit bei zwölf Jahren (Holzschuh 1957, S. 39 ff.).

Ausdrücklich wurde die Altersgrenze von 14 Jahren auch in der ersten reichsstaatlichen Kodifikation deutschen Strafrechts, der Constitutio Criminalis Carolina Karls V. 1532 genannt. Sie galt für die jungen Diebe, die nicht zur Todesstrafe, sondern zur Leibesstrafe (körperlicher Züchtigung) verurteilt werden sollten. Handelte es sich jedoch um einen schweren Diebstahl, so konnte „die Bosheit das Alter erfüllen“. Im allgemeinen verwies die Carolina bei „wegen Minderjährigkeit und anderer Gebrächlichkeit ihre Sinne nicht Habenden“ auf Ratsuche bei Rechtsfakultäten und Obergerichten (Kohler & Scheel 1900, S. 88 und 99).

Bis zur strafrechtlichen Gesetzgebung der *deutschen* Partikular-Staaten im 19. Jahrhundert blieben diese Prinzipien (14-Jahresgrenze, geringere Bestrafung, gemeinsame Nennung von „Schwachsinnigen“ und Minderjährigen, Ratsuche bei Rechtsfakultäten) formal erhalten. Das sonst minuziös Einzelheiten regelnde Preußische Allgemeine Landrecht sagte z. B., daß „Unmündige und schwachsinnige Personen zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge des Gesetzes“ bestraft werden sollten. Die Rechtswirklichkeit hat aber ganz anders ausgesehen. Holzschuh (1957, S. 71 ff.) berichtete aus dem 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Beispiele von vollstreckten Todesstrafen an Kindern, die jünger als 14 Jahre waren. Er führte diese Strenge auf den Zerfall der Reichsgewalt, die Reformation, den Dreißigjährigen Krieg und die daraus resultierenden sozialen Wirren zurück.

Die Entwicklung in der deutschen Partikulargesetzgebung bis hin zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs von 1871 war durch teilweise frühe (zwischen acht und 14 Jahren) Setzung der strafrechtlichen Unmündigkeitsgrenze, gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht mildere Strafmaße bei nicht voll Strafmündigen und „Erziehungsmaßnahmen“ bei Unmündigen gekennzeichnet. Im Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten gab es nur die volle Strafmündigkeitsgrenze bei

16 Jahren. Eine Unmündigkeitsgrenze wurde im StGB von 1871 auf das Erreichen des Alters von zwölf Jahren, im Bayerischen StGB von 1813 von acht Jahren, in Sachsen von 14 Jahren gelegt (Holzschuh 1957, S. 141 ff.; Schaffstein 1975, S. 24 ff.).

Die Jugendgerichtsbewegung berücksichtigte bei der vorbereitenden Diskussion für das spätere JGG 1923 nach Schaffstein (1975, S. 26) um die Jahrhundertwende vorliegende neue biologische, psychologische und soziologische Einsichten. Diese haben sicher auch die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr bewirkt. Nach Miehe (1968) wurde auch die Altersgrenze bei 16 Jahren diskutiert. Hierzu wurde auf die erst dann abgeschlossene Pubertätsentwicklung verwiesen. Damit wurde der alte römische Gesichtspunkt der Altersgrenze von 14 Jahren aufgegriffen.

Soziologisch argumentierten dagegen andere. Sie wiesen auf den mit 14 Jahren erfolgenden Volksschulabschluß und den damit in Beziehung stehenden Konfirmationstermin sowie das durch die Berufsausbildung bedingte Verlassen der Familie hin. Aber auch die vorgestellten Folgen einer möglichen Bestrafung nicht 14jähriger Kinder wurden als Argument gegen eine noch tiefere Grenzziehung vorgebracht. Diese würden nach ihrer Strafe wieder in die Schule zurückkehren, was sowohl wegen möglicher Ausstoßung als auch möglicher Heroisierung des Täters nicht für wünschenswert gehalten wurde (vgl. Miehe 1968, S. 7).

Die soziologische Begründung setzte sich bald durch. Die Mitglieder der Jugendgerichtsbewegung empfanden aber die Frage der Begründung dieser Norm gegenüber anderen Problemen als zweitrangig, weil ohnehin in der darauffolgenden Altersperiode anstelle der Strafe auf Erziehungsmaßnahmen erkannt werden konnte (Miehe 1968, S. 13 f.). Damit hatte der Erziehungsgedanke das Prinzip der milderer Bestrafung des strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen verdrängt.

Mit der Ergänzung der intellektuellen Unterscheidungsfähigkeit von Recht und Unrecht durch den Begriff der sittlichen Reife bei der Beurteilung der bedingt Strafmündigen war aber noch ein weiterer möglicher Begründungsaspekt in die Diskussion aufgenommen worden, der dann auch in die Formulierungen der Jugendgerichtsgesetze einging. Anscheinend wurde aber damals nicht ausdrücklich die Meinung vertreten, daß Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich oder in Mehrheit diese Anforderung der sittlichen Reife nicht erfüllten. In diesem Fall hätte man vielleicht der mit der biologischen Lösung verbundenen Altersgrenze von 16 Jahren den Vorzug gegeben.

✗ Im Jugendgerichtsgesetz von 1923 wurde die Strafunmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Über das JGG 1953 mit seinem § 1 (3)¹ gelangte diese Regelung wieder in das StGB zurück. Der § 19 des StGB 1975 lautete: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“ Neuerdings ist die geltende strafrechtliche Altersgrenze jedoch wieder zur Diskussion gestellt worden. Die Konferenz der Jugendminister und -senatoren forderte am 27. 11. 1980, die strafrechtliche Altersgrenze, zumindest aber das

1) Der § 1 (3) des JGG 1953 lautete (Dallinger & Lackner 1955, S. 80): „Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Alter der Bestrafungsmündigkeit durch Jugendstrafe nach §§ 17ff. JGG, auf 16 Jahre festzulegen. Diese Forderung beruhte auf der Diskussion um die Erneuerung des Jugendhilferechts. Eine detaillierte Auseinandersetzung muß hier unterbleiben. Zu erwähnen bleibt aber, daß von den Justizministern und -senatoren am 2. 10. 1981 auf ihrer 52. Konferenz beschlossen wurde, nichts an der strafrechtlichen Altersgrenze zu ändern (vgl. dazu Berckhauer & Steinhilper 1981).

Ein rechtsvergleichender Überblick ergänzt den rechtsgeschichtlichen. Der Code pénal von 1810 (vgl. Schaffstein 1975, S. 25) legte die volle Strafmündigkeit auf die Vollendung des 16. Lebensjahres und verzichtete auf eine Altersstufe absoluter Unverantwortlichkeit. Heute gilt in Frankreich das 18. Lebensjahr als Strafmündigkeitsalter, zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr können Strafen für schwere Straftaten verhängt werden (Nyquist 1960, S. 127).

Das sowjet-russische Strafrecht hat zwei absolute Altersgrenzen: 14 Jahre für Diebstahl, böswilliges Rowdytum und absichtliche Sachbeschädigung, 16 Jahre für alle sonstigen Fälle. Noch nicht 18jährige müssen besondere Haftbehandlung erhalten (Nyquist 1960, S. 125f.).

Der Artikel 82 des Schweizer Strafgesetzbuches besagt: „Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter das Recht“ (Daurer 1980, S. 31). Bis zum Erreichen des 15. Lebensjahres gelten besondere Bestimmungen. Die strafrechtliche Altersgrenze der Schweiz von sieben Jahren ist um so bemerkenswerter, als das Schweizer Zivilrecht auf die Altersgrenze von sieben Jahren verzichtet. Diese frühe strafrechtliche Altersgrenze ist aber auch im Bereich des Common Law zu finden.

Im Common Law (vgl. oben Seite 11) galten die Altersangaben von sieben und 14 Jahren vom 17. Jahrhundert an im Sinne des römischen Rechts, so daß Kindern zwischen sieben und 14 Jahren dann „criminal responsibility“ unterstellt wurde, wenn sie die „Natur und die Folgen der Tat“ verstanden. Aber auch die „wrongfulness“ einer Tat wurde als notwendiger Erkenntnisinhalt dargestellt. Kindern unter 14 Jahren wurde demnach nicht grundsätzlich die mens rea unterstellt (Cataldo et al. 1965, S. 527). Das schloß nicht aus, daß doch, wie schon vorher im 14. und 15. Jahrhundert nachweisbar (Kean 1937, S. 367), durchaus auch nach dem 17. Jahrhundert die Todesstrafe bei zwölfjährigen Kindern vollzogen wurde. In England waren 1844 11 000 Personen im Alter zwischen zehn und 20 Jahren in den damals ausnahmslos vorhandenen Erwachsenengefängnissen inhaftiert (Jacobs 1971, S. 64). Um die Jahrhundertwende kamen die traditionellen Rechtsverhältnisse durch das Infants Relief Act 1874 und das Children Act 1908 in Bewegung. Die heutige Situation im angelsächsischen Raum ist sehr unterschiedlich. Es erscheint angebracht, England und das Commonwealth von den USA zu trennen. Weiterhin muß inhaltlich zwischen crime und torts unterschieden werden (vgl. oben Seite 13).

In England war durch das Children and Young Person Act 1969 die untere Altersgrenze (minimum age of criminal capacity, abgekürzt „macc“) auf das Alter von zehn Jahren gelegt worden (§ 34 (4), S. 1519), nachdem 1933 eine Erhöhung von sieben auf acht Jahre vorhergegangen war. Diese Änderung schrieb Jacobs (1971) der Wirkung des Ingleby Committee 1960 zu, das ein macc zwischen

zwölf und 14 Jahren vorschlug. Bis zum Alter von 17 Jahren (dahin 1969 heraufgesetzt, nachdem seit dem Act von 1952 das Alter von 14 Jahren gegolten hatte) muß heute die Verantwortlichkeit vom Ankläger nachgewiesen werden (§ 6 (1), S. 1487). Demnach ist das Alter voller Zurechnung für Straftaten 17 Jahre. Eine Ausnahme macht die Tötung, die immer vor dem Criminal Court verhandelt wird, also immer nach der individuellen Reife beurteilt wird. Jacobs vermerkte (1971, S. 66), daß der Wortlaut der Bedingungen des Gesetzes auch die Auffassung zuläßt, daß ein Kind unter zehn Jahren schuldig für das Begehen eines Verbrechens sein kann, das 1969er Gesetz aber nur die in Frage kommenden Maßnahmen für diese Kinder ausschließt.

In den USA schwankten die Angaben zum macc zwischen sieben und 16 Jahren (Cataldo 1965, S. 528, auch Keasey & Sales 1977b, S. 130). Dabei wurde nach der American Bar Association nur im Recht von fünf einzelnen Staaten überhaupt eine untere Grenze definiert (American Bar Association 1977, S. 15). Die Zuständigkeit der Juvenile Courts endete ebenfalls je nach Staat verschieden. Cataldo (1965, S. 528) gab als Spanne 16 bis 21 Jahre an. Zwei Drittel der Staaten legten das Erreichen des 18., fünf Staaten des 16. und zehn Staaten des 17. Lebensjahres als Ende der Zuständigkeit der Juvenile Courts (American Bar Association 1977, S. 14) fest. Entsprechend war der Beginn voller strafrechtlicher Zurechnung anzusetzen. Keasey & Sales (1977b, S. 130) fanden drei Gruppen von Staaten der USA: a) 26 Staaten hatten spezifische Statuten erlassen, b) 16 Staaten pflegten Fallrecht, c) acht Staaten hatten keine Regelungen. Die 42 Staaten, die überhaupt eine gesetzliche Regelung hatten, konnten wiederum in sechs Typen klassifiziert werden: a) Übernahme der Common-Law-Regeln, b) Anhebung des macc und Abschaffung der Zwischenphase, c) Abschaffung des macc, d) Common Law mit anderen Altersgrenzen. In den Klassen e) und f) würde das Überweisungsverfahren zwischen Juvenile Courts und Criminal Courts unterschiedlich gehandhabt, wobei eine der Klassen a) bis d) zugrunde lag. Neuerliche Vereinheitlichungsbestrebungen (American Bar Association 1977, S. 4 und S. 15) gaben die Altersspanne zwischen zehn (Erreichen) und 17 Jahren (Verlassen) oder nur die obere Marke als Empfehlung.

An Rechtsgeschichte und Rechtsvergleich zeigte sich, daß die strafrechtliche Würdigung des Entwicklungsgedankens schon in der Ziehung der Altersgrenze Unterschiede zur zivilrechtlichen Würdigung des Entwicklungsgedankens aufwies. Diese Unterschiede wurden deutlich in der größeren Variabilität der Altersgrenzen im Strafrecht. Sowohl die deutsche Rechtsgeschichte als auch der Rechtsvergleich wiesen auf sich häufig ändernde Grenzziehungen des Alters der absoluten Strafmündigkeit und dem Beginn bedingter Strafmündigkeit hin. Zum Teil wurde als Rechtfertigung die Notwendigkeit unterschiedlicher (d.h. milderer oder erziehungsförderlicher) Sanktionen für jugendliche Täter angeführt. Im ganzen scheint sich auch in der geschichtlichen Entwicklung der strafrechtlichen Altersgrenze ein Einstellungswandel zu der Kriminalität der Jugendlichen überhaupt auszudrücken. Naturgemäß bezieht sich das Strafrecht aber auf ähnliche Entwicklungsvorgänge wie das Deliktrecht. Die strafrechtlichen Ausformungen der Berücksichtigung von Entwicklungsvorgängen werden im folgenden in in-

haltlicher Hinsicht näher erläutert, um einerseits die Entwicklungsannahmen beider Rechte von einander abzuheben, andererseits die Gesamtkonzeption der Entwicklungsvorstellungen der Jurisprudenz in dieser Hinsicht zu verdeutlichen.

2.4.2. *Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit*

Aus § 3 JGG zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen im Alter von 14–17 Jahren ergeben sich Anhaltspunkte für die im deutschen Strafrecht unterstellten Entwicklungsvorgänge. Der § 3 JGG lautet: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie die Vormundschaftsrichter.“ Die Einsicht in das Unrecht der begangenen Einzeltat, und nicht allgemein die Einsicht in Recht und Unrecht überhaupt, und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, werden als Ergebnisse von Entwicklungsvorgängen genannt. Hierbei wirken sich sittliche und geistige (intellektuelle) Reifungsvorgänge aus.

Peters (1964, S. 262) prägte den Begriff der Sozialreife, um dieses komplexe Kriterium zu bezeichnen. Die Sozialreife bedeute die Fähigkeit, das Unrecht aus der Sozialbindung zu begreifen und um dieser Sozialbindung willen sein Handeln rechtmäßig zu gestalten. Die Erkenntnis des Unrechts aus der Sozialbindung umfasse auch, daß das rechtlich Beanstandenswerte einer Straftat erkannt werde. Es werde also verlangt, die Strafwürdigkeit (und nicht die tatsächlich angedrohte Bestrafung) zu erkennen. Lenckner (1972, S. 250) führte aus, daß mit der Verstandesreife das „Wissen um das Verbotensein der Tat“ gemeint sei und mit der ethischen Reife die Bewertung der Tat als „sozial wertwidrig und beanstandenswert“. Die Steuerungsfähigkeit, nach der Unrechtseinsicht zu handeln, ergebe sich wieder aus der sittlichen und geistigen Reife und betreffe die Fähigkeit, hemmende Gegenvorstellungen zu aktivieren, um so den Verlockungen der Tat zu widerstehen. Es werde somit anerkannt, daß der Drang zur Tat beim Jugendlichen von so elementarer Kraft sein könne, daß die mit der Unrechtseinsicht verbundenen Gegenmotive mit Leichtigkeit überspielt würden (ähnlich Peters 1967 und Schaffstein 1975). Das normative Schuldprinzip des Rechts verlange die Orientierung am „normalen“ Erwachsenen und exculpiere nur einen erheblichen Grad der Unreife eines Jugendlichen.

Die Bedeutung von § 3 JGG ist umstritten (Bresser 1972, Brunner 1975). Das ändert allerdings nichts an der Existenz der aufgewiesenen Entwicklungsvorstellungen des Strafrechts, sondern betrifft nur die praktische Anwendbarkeit. Lenckner (1972, S. 252) wies auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher hin, die nach wie vor erheblich seien. Im Vergleich zum Fehlen der Schuldfähigkeit aus Krankheitsgründen seien sie wesentlich größer, da dort eine gefestigte medizinisch-psychiatrische Tradition die Grundlagen zur sicheren Feststellung des Fehlens der

Schuldfähigkeit schaffe. Er stimmte Bresser zu, daß alle konstitutionsbiologischen, korrelationsstatistischen oder kriminalpsychologischen Erhebungen nicht wesentlich weitergeholfen hätten, für die Diagnostik des Einzelfalles brauchbare und gleichzeitig für den kritischen Empiriker evidente Befunde aufzudecken. Die Folge seien divergierende Gerichtspraxis und unterschiedliche Gutachterstellungen. Er hielt es daher für wünschenswert, daß bei jugendstrafrechtlichen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln auf die Prüfung der Schuldfähigkeit durch gesetzgeberisches Einwirken verzichtet werden solle. Die Konsequenz, die Bresser (1972, S. 1289) selbst zog, läuft auf totale Entbehrlichkeit des § 3 JGG hinaus, da „in jedem der gesetzlich vorgesehenen Gesichtspunkte der Nachweis einer rechtlich relevanten Unreife i. S. des § 3 JGG problematisch bleibt“.

Diese Auffassung erscheint aber selbst problematisch. Es bleibt zu fragen, ob die von Bresser untersuchte Evidenz denn hinreichend relevant war, ob denn nicht von kognitiven Ansätzen in der empirischen Psychologie mehr als von den korrelationsstatistischen und kriminalpsychologischen Erhebungen zu erwarten sei. Man kann, so gesehen, die Regelung des § 3 JGG geradezu als Aufforderung zur Methodenentwicklung ansehen. Die von Bresser (1972) festgestellte Praxis der Gerichte, überwiegend Schwachsinnige, Hirngeschädigte und Epileptiker aufgrund § 3 JGG zu exculpieren, rührt möglicherweise einfach daher, daß bisher geeignete Methoden für eine zutreffende Beurteilung Jugendlicher fehlen, und braucht keineswegs die Irrigkeit der Entwicklungsvorstellungen des Gesetzgebers zu beweisen. Dieser Mangel kann dann die Gerichte veranlaßt haben, auf die Exculpierung aus Krankheitsgründen zurückzugreifen. Die vorliegende Arbeit wird nicht, gleichsam mit einem Zuge, sofortige Abhilfe schaffen. Sie meint aber, bei der Behandlung des Problems der Altersgrenze von sieben Jahren die Grundlinien eines Ansatzes zu beschreiben, der auch hier weiterführen könnte (vgl. u. S. 202).

In den Kommentaren zu § 3 JGG wurde häufig das Wort „Strafmündigkeit“ gleichbedeutend mit „Schuldfähigkeit“ oder „strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ des Jugendlichen verwendet (z. B. Lenckner 1972, Brunner 1975; anders „Sühnefähigkeit“¹⁾ bei Haddenbrock 1972, S. 903). Tatsächlich bezeichnet „Strafmündigkeit“ aber einen eigenen Entwicklungsstand, der rechtlich relevant ist und der die Sonderbehandlung des Jugendlichen, rechtsgeschichtlich gesehen, motiviert haben kann. Anstoß nahm man möglicherweise gar nicht an der vermuteten Schuldfähigkeit der Kinder, sondern an der gleichen Bestrafung. Das führte dann u. U. auch zur relativ frühen, wenngleich in diesem Sinne wegen des häufigen Todesstrafenvollzugs inkonsistenten Berücksichtigung der Minderjährigkeit bei der Strafschwere. Strafmilderung kann natürlich (so Schaffstein 1975, S. 24) als Ausdruck „unbewußter“ Berücksichtigung mangelnder Schuldfähigkeit ausgegeben werden. Es erscheint aber auch möglich, in ihr eine frühe Form des spezialpräventiven Gedankens zu sehen. Dieser würde eine geringere Strafverarbeitungs-fähigkeit des Kindes unterstellen und daher mildere oder andere Strafen

1) Haddenbrock verweist mit Bezug auf v. Feuerbach, v. Liszt und Radbruch auf die Idee der Sühnefähigkeit als Strafverarbeitungs-fähigkeit.

empfehlen. Angesichts der drakonischen Strafpraxis in vergangenen Jahrhunderten wird man aber Zweifel hegen können, ob der Gedanke der Strafverarbeitungs-fähigkeit früher als im 19. Jahrhundert eine Rolle gespielt hat. Für die gegenwärtige Berücksichtigung der Strafverarbeitungs-fähigkeit als Entwicklungsstand im Strafrecht spricht, daß das Jugendstrafrecht nicht unbedingt mildere Strafen für den jugendlichen Täter vorsieht, sondern generell den Erziehungsgedanken zur Zielsetzung erklärt hat und „Zuchtmittel“ oder „Erziehungsmaßregeln“ als Sanktionsformen neben der „Jugendstrafe“ aufführt. Demgemäß wird auch in Kommentaren zum JGG von der Strafmündigkeit und der Erziehungsmündigkeit (Brunner 1975) gesprochen: „Jugendliche sind nur bedingt strafmündig (S. 44).“

Die Berücksichtigung der Strafmündigkeit würde, wenn man sie wie die Konferenz der Jugendminister und -senatoren am 27. 11. 1980¹⁾ (vgl. Berckhauer & Steinhilper, ZRP 1981, S. 265 ff.) mit Bezug auf §§ 17 ff. JGG ernst nähme und nicht mit der Schuldfähigkeit synonym verwendete, auch eine Problematik der forensischen Begutachtung des Jugendlichen umgehen können. Da die geforderte Reife im Sinne des § 3 JGG nachträglich auf den Zeitpunkt der Tat hin bezogen festgestellt werden muß, befindet sich der Sachverständige bei der individuellen Begutachtung vor einer im Grunde nicht lösbaren Aufgabe. Die Strafmündigkeitsfeststellung wäre eine Erleichterung der Begutachtung, da sie auf den gegenwärtigen und zukünftigen Zustand des Täters bezogen wäre. Dieser Gedanke würde in die neueren Bestrebungen um ein einheitliches Jugendhilferecht ein-münden und kann im Rahmen dieser Arbeit in bezug auf das Strafrecht nur angedeutet werden. Es bleibt aber festzuhalten, daß die Strafverarbeitungs-fähigkeit unbestreitbar vom Gesetzgeber als Ergebnis der kognitiven Entwicklung gesehen wird.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt der kognitiven Entwicklung zur Strafverarbeitungs-fähigkeit die zivilrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren, dann ergibt sich, daß der Siebenjährige vom Gesetz u. U. als zivilrechtlich „haf-tungsmündig“ angesehen wird. Von dem Gedanken der Strafverarbeitungs-fähigkeit aus würde man auf einem anderen Wege als mit der zuvor eingeschlagenen Strategie, höchstrichterliche Auslegungen zur eingeschränkten Deliktsfähigkeit des Minderjährigen über sieben Jahre heranzuziehen, ein Begründungskriterium für die Beurteilung der Siebenjahresgrenze gewinnen. Wie in der Regel auch die höchstrichterlichen Rechtsauslegungen besagen, würde dann das Vergeltungs-pflichtverständnis als das zentrale Entwicklungsgeschehen für die zivilrechtliche Altersgrenze bei sieben Jahren herausgestellt. Dabei würde aber eine andere Sichtweise eingenommen. Nicht das Unterlassen der Tat aufgrund des Verständ-nisses der Vergeltungspflicht würde hervorgehoben, sondern das Aushalten oder Akzeptieren der rückwirkenden Konsequenzen. Damit werden aber die werten-den Gesichtspunkte beim Vergeltungspflichtverständnis wichtiger. Nur wegen seiner hinreichend entwickelten Wertungen kann der jugendliche Täter die Tat-folgen akzeptieren.

1) Die Konferenz forderte, die Strafmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr her-aufzusetzen, zumindest aber die Grenze der Bestrafungsmündigkeit (letzteres unter Bezug auf §§ 17 ff. JGG).

2.4.3. Modelle psychischer Entwicklung im Zivil- und Strafrecht

Die bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Erscheinung getretenen Entwicklungsvorstellungen des Rechts stehen inhaltlich mit einigen der Kriterien der zivilrechtlichen Haftung des Minderjährigen in Beziehung. Einerseits soll diese Beziehung aufgewiesen werden, andererseits soll sie im folgenden kurz auf ihre Natur hin untersucht werden. Daraus ergibt sich, daß das Recht im Ansatz eine Entwicklungstheorie enthält.

In der Unrechtserkenntnis geht es bei der/zivilrechtlichen Haftung um die Erkenntnis des Unrechts gegenüber dem (den) Mitmenschen, bei der/strafrechtlichen Verantwortlichkeit um die Erkenntnis des Unrechts aus der Sozialbindung.

Das zivilrechtliche allgemeine Vergeltungspflichtverständnis hat ein strafrechtliches Gegenüber in der Erkenntnis der Strafwürdigkeit, welche sich wiederum von der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung ableitet.

Der Steuerungsfähigkeit aufgrund der konkreten Gefahrenerkenntnis im Zivilrecht steht die Steuerungsfähigkeit aufgrund der/strafrechtlich geforderten Unrechtserkenntnis im Strafrecht gegenüber.

Der/zivilrechtlichen Haftungsmündigkeit läßt sich die/strafrechtliche Strafmündigkeit gegenüberstellen.

Andere Entwicklungsvorstellungen wurden nur in einem der Rechtsgebiete angenommen, so z. B. im Bürgerlichen Recht die Erkenntnis allgemeiner Gefährlichkeit, die konkrete Gefahrenerkenntnis und die Geschäftsfähigkeit.

Inhaltlich lassen sich also wohl Bezüge zwischen den entwicklungspsychologischen Annahmen des Zivil- und des Strafrechts herstellen. Aber insbesondere die versteckte Ablehnung des BGH zur Tendenz des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensrechtlicher Vorschriften von 1967 (Einbezug der voluntativen Fähigkeiten im Anschluß an § 3 JGG) macht die bestehenden Unterschiede deutlich. Danach sei es „denkbar, daß Strafe und Ersatzpflicht von verschiedenen Voraussetzungen abhängig bleiben sollen“ (NJW 1970, S. 1039 und JZ 1970, S. 617), weswegen eine Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung zugunsten einer gesetzgeberischen Regelung unterlassen wurde.

Also geht es im Zivilrecht mit individuellem Maßstab nur um die Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Rechtsfolge. Beides wird inzwischen allerdings in so allgemeiner Hinsicht verlangt, daß bislang kein BGH-Urteil veröffentlicht wurde, in dem diese intellektuelle Zurechnungsfähigkeit einem mindestens sieben Jahre alten Minderjährigen aberkannt wurde (so Deutsch 1976, S. 304). Lediglich gruppentypisch sind konkrete Gefahrenerkenntnis und Steuerungsfähigkeit zu berücksichtigen. Im Strafrecht geht es dagegen bei der im Gegensatz durchweg individuellen Bestimmung der Schuldfähigkeit des mindestens 14 Jahre alten Jugendlichen um eine im Vergleich zum Zivilrecht entwickeltere Unrechtserkenntnis, jedoch nicht der Rechtsfolge, dafür aber zusätzlich um die Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis.

Die vorhandenen Beziehungen zeigen, daß das Gesetz bei unerlaubten Handlungen und Straftaten, wenn man diese zusammen betrachtet, auf Entwicklungsvorstellungen gemäß dem „Wachstumsmodell“ und dem „Differenzierungsmodell“

dell“ zurückgreift. In einem Wachstumsmodell wächst mit dem Alter die Ausdehnung der kognitiven Leistungen. Dies ist bei der Unrechtserkenntnis bei Integration von Zivil- und Strafrecht und bei der konkreten Gefahrenerkenntnis im Zivilrecht zu beobachten. Die Unrechtserkenntnis wächst in ihrem „Umfang“, da sie auf eine größere Bezugsgruppe erweitert wird, von „dem Mitmenschen“ über „die Mitmenschen“ zu „der Sozialbindung“. Die konkrete Gefahrenerkenntnis wächst im Umfang der Situationen, in denen sie erbracht werden kann.

Bei einem Differenzierungsmodell wird das Zutreffen bzw. Erbringen einer kognitiven Leistung unter zunehmend mehr Bedingungen gestellt. Diese Struktur ist beim Vergeltungspflichtverständnis vorhanden. Dort wird von einem allgemeinen Vergeltungspflichtverständnis zu einem spezifischen Strafwürdigkeitsverständnis übergegangen.

In anderen Entwicklungsvorgängen, die die Jurisprudenz für berücksichtigenswert hält, werden einfachere Entwicklungsstrukturen beschrieben. Zum Beispiel ist die Erkenntnis allgemeiner Gefährlichkeit hier zu nennen.

Falsch wäre, aus den Altersgrenzen zu folgern, daß die Jurisprudenz generell eine entwicklungspsychologische Stufentheorie verträte oder vertreten müßte, die relativ abrupte Veränderungen annähme. Der kontinuierliche Ablauf der Entwicklungsvorgänge bis zur Erreichung der im Zusammenhang mit einer Altersgrenze stehenden Forderungen ist bei den Entwicklungsvorgängen, die sich mit unerlaubten Handlungen befassen, völlig mit den Rechtsauffassungen vereinbar. Es kommt bei ihnen nur darauf an, daß zu bestimmten Alterszeitpunkten hinreichend viele Individuen die erforderlichen Fähigkeiten zeigen. Eine Ausnahme scheint die Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen zu bilden. Dort wird aus dem Wortlaut der §§ 104 und 107 BGB deutlich, daß hier ein relativ schneller Entwicklungsvorgang konzipiert ist (vgl. u. S. 187 ff., wo die Rechtsaltersgrenzen bestätigenden Befundmuster empirischer Forschungsergebnisse beschrieben werden).

2.5. Problemstellung

2.5.1. Komponenten der Problemstellung

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist die Prüfung der Begründung der geltenden zivilrechtlichen Altersgrenze des vollendeten siebenten Lebensjahres durch psychische Entwicklungsvorgänge. Die folgenden Ausführungen stellen in Zusammenfassung der vorstehenden Darstellungen die einzelnen Komponenten der umfangreichen Problemstellung heraus. Diese ergeben sich in erster Linie aus den Kriterien der Delikts- und der Geschäftsfähigkeit. Darüber hinaus befaßt sich diese Untersuchung aber auch mit der Begründbarkeit einer rechtlichen Altersgrenze von sieben Jahren durch solche Merkmale der individuellen Entwicklung, die in der Rechtsgeschichte und im weiteren zivilrechtlichen Rahmen in Erscheinung treten.

Als Kriterien der Deliktsfähigkeit wurden zuvor die Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht bestimmt. Daher bilden die Entwicklung von Un-

rechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis zwei Hauptgegenstände der Untersuchung. Da Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflicht bei fahrlässigen und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen zu erbringen sind, wird auf das Verschulden der Handlung bei der Prüfung der Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat und in die Vergeltungspflicht besonders zu achten sein. Besondere Fälle liegen in der Einsichtsfähigkeit in die Pflicht, sich selbst vor eigenem Schaden zu bewahren, und in die Verantwortlichkeit für Verbotsverletzungen. Eine ausdrückliche Untersuchung dieser Sonderfälle ist erforderlich, zumal bei der Pflicht sich selbst vor Schaden zu schützen, die Hypothese von der Jurisprudenz geäußert wurde, daß die diesbezügliche Einsichtsfähigkeit wesentlich vor der in die Sorgfaltspflicht bei Fremdschädigungen auftritt.

Weiterhin ist dabei in methodischer Hinsicht zu berücksichtigen, daß bei der Unrechtserkenntnis z.T. diejenige „gegenüber dem Mitmenschen“ gefordert wird, beim Vergeltungspflichtverständnis aber lediglich das Verständnis, „in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns“ eintreten zu müssen. Es ist also zu untersuchen, ob die Entwicklung der Unrechtserkenntnisfähigkeit zeigt, daß mit Erreichen des Alters von sieben Jahren bei vorsätzlichen und fahrlässigen unerlaubten Handlungen das Unrecht gegenüber dem Mitmenschen erkannt werden kann, und ob die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses zeigt, daß zum Alter von sieben Jahren ein Verständnis irgendeiner Einstandspflicht für die Folgen der Tat besteht.

Spezifisch das Ersatzpflichtverständnis zum Untersuchungsgegenstand zu machen, ist dabei nicht ausgeschlossen trotz der rechtlichen Unerheblichkeit der Unterscheidung von Strafe und Ersatz als Erfüllungsformen. Die Kenntnis des Bestehens irgendeines beliebigen Strafrisikos, z.B. des Risikos einer Schulstrafe, reicht einerseits als erforderliches Vergeltungspflichtverständnis nicht aus. Andererseits stützen die rechtsgeschichtlichen Befunde und einige Kommentare die Auffassung, daß das Verständnis der Ersatzpflicht das adäquate Verständnis der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit darstellen würde. Weiterhin kann das Bestehen der Ersatzpflicht für das betroffene Individuum schwerer wiegen als eine strafrechtliche Sühnepflicht, da die Erfüllung der Ersatzpflicht z.B. länger andauern kann als eine Strafe des Strafrechts. Schließlich kann aber auch rein faktisch das Ersatzpflichtverständnis zum Alter von sieben Jahren so weit ausgebildet sein, daß es für die Begründung der Altersgrenze hinreichen würde. Daher muß die Entwicklung des Ersatzpflichtverständnisses besondere Beachtung finden.

Die Beziehung zwischen den Entwicklungsverläufen der Unrechtserkenntnisfähigkeit und der Fähigkeit zum Vergeltungspflichtverständnis ist ebenfalls zu untersuchen. Aus der Auslegung und der Geschichte der Deliktsfähigkeitsbestimmungen ergibt sich zwar, daß die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses grundsätzlichere Bedeutung hat als die Entwicklung der Unrechtserkenntnis. Das allgemeine Vergeltungspflichtverständnis erwies sich gerade als das entscheidende Merkmal der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. das Reichsgerichts zitat auf Seite 18 und das Zitat von Bresser 1972 auf Seite 25). Die Rechtsprechung stellte aber eine Indikationstheorie auf, nach der die Erkenntnis des Unrechts als ausreichendes Anzeichen des Vergeltungspflichtverständnisses ange-

sehen wird. Diese Indikationstheorie müßte durch den Nachweis eines empirischen Zusammenhangs begründet werden, da anerkannt wurde, daß er nur im allgemeinen bestünde und daher nicht zwangsläufig wäre. Dazu muß die Beziehung zwischen den Entwicklungsverläufen, die zur Unrechtserkenntnis und zum Vergeltungspflichtverständnis führen, untersucht werden.

Weiterhin wurde zuvor deutlich, daß die Rechtsprechung bei fahrlässigen unerlaubten Handlungen von der Gültigkeit einer zweiten Indikationstheorie über die Erfassung von Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis durch die allgemeine Gefährlichkeitserkenntnis ausgeht. Daher ist zunächst einmal auch der Verlauf der Entwicklung der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis von Interesse. Zur Begründung der Indikationstheorie ist darüber hinaus auch der Zusammenhang zwischen dieser allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis und den Entwicklungsverläufen der Unrechtserkenntnis und des Vergeltungspflichtverständnisses zu untersuchen.

Angesichts der Problematik der Unterscheidung von konkreter und allgemeiner Gefährlichkeit ist eine eigene Stellungnahme zum Untersuchungsgegenstand der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis notwendig. Danach könnte es bei der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis darum gehen, daß als gefährlich erkanntes Handeln als Unrechtstat bewertet werden kann. Dadurch wird die allgemeine Gefährlichkeitserkenntnis zum einen von der konkreten Gefährlichkeitserkenntnis abgehoben und zum anderen im Rahmen der Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht belassen. Es ginge, allerdings nur teilweise in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, darum, ob die Gefährlichkeit, d. h. das Überschreiten der entscheidenden Gefahrenschwelle, die kognitive Grundlage der moralischen Abwertung der Handlung ist. Dies läßt sich als Folge eines gewissen Sorgfaltspflichtverständnisses ansehen, das selbst in enger Beziehung zu dem rechtsgeschichtlich aufgefundenen Begriff des „discernement“ steht. Damit wird in der vorliegenden Untersuchung unter Anlehnung an Geilen (1965, vgl. Zitat auf S. 22 zuvor) eine Stellungnahme zur Begriffsbildung „allgemeiner“ Gefahrenerkenntnis aus der Rechtsprechung vollzogen. Die Entwicklung des so verstandenen Sorgfaltspflichtverständnisses wird so zum Gegenstand der Untersuchung.

Aus der mehrfachen Indikationstheorie der Rechtsprechung läßt sich insgesamt ableiten, daß implizit eine bestimmte Hypothese über die Begründbarkeit der Altersgrenze bei sieben Jahren im Deliktrecht enthalten ist. Die Vermutung drängt sich auf, daß sich nach Ansicht der Rechtsprechung zunächst ein Vergeltungspflichtverständnis verbunden mit der Unrechtserkenntnis bei vorsätzlichen Taten ausbildet und die Unrechtserkenntnis sich dann auf die fahrlässigen Taten erweitert, so daß auch von fahrlässigen Taten das Unrecht erkannt werden kann. Wenn sich aber schon vor der Erweiterung auf die fahrlässigen Taten der enge Zusammenhang zwischen Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis kognitiv ausgebildet hat, würde aus dem Einbezug der fahrlässigen Taten in das Unrecht auch die Erkenntnis der Vergeltungspflicht für fahrlässige Taten folgen. Neben der Entwicklung in dem Umfang der Unrechtserkenntnis könnte dann noch eine Entwicklung in dem erreichten Niveau der Unrechtserkenntnis stattfinden, also etwa von bloßer Unterscheidung von Gut und Böse zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen.

In Hinsicht auf die Begründung der Altersgrenze, würde diese Entwicklungshypothese die Begründungshypothese implizieren, daß man zum Alter von sieben Jahren von der Ausbildung dieses komplexen, die fahrlässigen Handlungen umfassenden Zusammenhangs bei der Mehrzahl der Kinder für viele unerlaubte Handlungen ausgehen könne. Die Rechtsprechung könnte aber auch eine einfachere Begründungshypothese vertreten haben. In ihr ginge sie nur davon aus, daß das Verständnis für die Vergeltungspflicht bei erfolgter Unrechtserkenntnis im Alter von sieben Jahren in der Regel ausgebildet sei. Diese These hätte den Vorteil, daß die Begründung der Altersgrenze von den verschiedenen unerlaubten Handlungen selbst unabhängig würde. Sie erforderte aber auch eine Klärung, worin ihre Prüfung bestehen würde. Generell liegen hierzu aus der Rechtsprechung das wissende und wertende Erkenntnismoment als Anhaltspunkte vor. Jedoch bleiben noch die Operationalisierungen dieser Erkenntnismomente zu bestimmen. Das Verständnis der Vergeltungspflicht bei erfolgter Unrechtserkenntnis wäre insbesondere z. B. durch die spezifisch nachweisbare Berücksichtigung des verschuldeten Zustandekommens des schädigenden Effekts beim Bestehen der Pflicht zum Schadensersatz näher bestimmbar. Dadurch wäre dieser Zusammenhang von dem zwischen Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen und dem Vergeltungspflichtverständnis abgehoben.

Die praktisch-forensische Konsequenz ^{der zivilrechtlichen} ~~der empirischen~~ Stützung schon einer dieser Hypothesen wäre, daß man nicht mehr das Vergeltungspflichtverständnis gesondert prüfen müßte. Vielmehr wäre das Vorliegen der Unrechtserkenntnis ausreichend. Im Falle der zusätzlichen Validität der Indikationstheorie über die Gefährlichkeitserkenntnis wäre bei fahrlässigen Taten auch schon die Erkenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit der Handlung zur Begründung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Kindes über sieben Jahren hinreichend. Die vorliegenden entwicklungspsychologischen Befunde sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung darauf zu prüfen, wie weit sie diese Hypothesen stützen.

Die Notwendigkeit von gesicherten Fakten über die Entwicklung dieser Kognitionen und die Notwendigkeit der Verfügbarkeit von validen Methoden, mit denen die kognitiven Leistungen der Kinder aufgezeigt werden können, war weiterhin aus der forensischen Praxis belegt worden. Indem sie sich der Entwicklung dieser Kognitionen zuwendet, bezieht die folgende Untersuchung auch ein Desiderat der angewandten forensischen Psychologie in ihre Zielsetzungen ein. Hier muß hauptsächlich der Zusammenhang zwischen Entwicklungsstand, gemessen z. B. als Intelligenzalter, und dem Verständnis von Unrecht und Vergeltungspflicht interessieren. Daraus könnte dann abgeleitet werden, von welchem Rückstand in der Entwicklung an bei bestimmten Standard-Handlungen die Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht mit großer Sicherheit nicht mehr möglich wäre. Ebenso könnten sich im Sinne von Bresser (1972) geringere Entwicklungsrückstände als irrelevant für die Beeinträchtigung des Verständnisses von Unrecht und Vergeltungspflicht erweisen.

Als /Kriterien der Geschäftsfähigkeit/ wurden zuvor verschiedene Einzelaspekte per Analogie aus der Rechtsprechung zur Aberkennung der Geschäftsfähigkeit wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit abgeleitet. Eine grundlegende

Bedeutung wurde dabei dem kognitiven Moment der Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte zuerkannt. Weiterhin ergab sich, daß die Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze durch die Erreichung eines hinreichenden Entwicklungsstandes bei Vorteilerlangungen begründet werden müßte. Daraus ergibt sich als diesbezüglich primäre Aufgabe zu untersuchen, ob die Fähigkeit zur Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte von Vorteilerlangungen gerade mit dem Alter von sieben Jahren erreicht wird. Sollte sich damit nicht die Altersgrenze bestätigen lassen, weil diese Fähigkeit früher erlangt wird, könnte man auf die voluntativen Aspekte, die sich bei dem Analogieschluß ergaben, übergehen.

Nur Vorteilerlangungen dabei zu betrachten, kann aufgrund der Aussage von § 107 BGB zur Klärung nicht ausreichen. Die Aussage des Gesetzes zur Entwicklung der Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen hat einen spezifischen und doppelten Gehalt. Der spezifische Gehalt ist zu entwickeln aus dem bei Dittenberger (1903) ausgeführten Gedanken des Schutzes des Kindes. Er würde die Rolle der Gefahren in reinen Vorteilerlangungen (d.h. z. B. die Verpflichtungen zur Rückgabe bei Verarmung des Schenkers nach § 528 BGB oder zur Erwidern von Geschenken) betreffen. Diesbezüglich würde der Nachweis gefordert, daß Kinder gerade im Alter von sieben Jahren in die Lage gelangen, diese Gefahren oder Gesichtspunkte in ihre Willenserklärungen einzubeziehen.

Der doppelte Gehalt ergibt sich aus der Gegenüberstellung der verpflichtenden und der ausschließlich einen Vorteil verschaffenden Geschäfte. In dieser Hinsicht wäre zu belegen, daß bei Vorteilerlangungen eine geringere kognitive Leistung ausreicht als bei vergleichbaren Verpflichtungsgeschäften (z. B. bei gleicher Zahl zu berücksichtigender Gesichtspunkte kann das Kriterium bei Vorteilerlangungen erfüllt werden, bei Verpflichtungen einschließenden Geschäften aber nicht) und daß Kinder mit sieben Jahren nur in die Lage gelangen, die geringere kognitive Leistung zu erbringen.

Ein Unterschied zwischen dem spezifischen und dem doppelten Gehalt der Aussage des § 107 BGB liegt darin, daß beim spezifisch auf die Gefahren bezogenen Gehalt die Beachtung nicht unmittelbar präsentierter Informationen eine entscheidende Rolle spielen würde (kein Schenker würde vor seiner Schenkung schon die Erwartung von Dankbarkeit ankündigen), während beim gegenüberstellenden doppelten Gehalt es sich direkt um die fehlende Beachtung der verpflichtenden Gesichtspunkte handeln würde, auch wenn sie als Informationen präsentiert sind.

Auch die Steuerfähigkeit aufgrund der Gefahrenerkenntnis oder die Unfähigkeit zur Gefahrenkognition in der konkreten Situation können die entscheidenden Entwicklungsvorgänge sein, durch die sich die Altersgrenze begründen ließe. Bei beiden sind kognitive Entwicklungsfortschritte rechtlich bedeutsam. Sie werden aber nicht im § 828 BGB, der die Altersgrenze nennt, angesprochen, sondern ergeben sich aus der Auslegung des allgemein für die zivilrechtliche Haftungsfrage maßgeblichen § 276 BGB über das Verschulden. Daraus ließe sich als Hypothese des Gesetzes und der Auslegung ableiten, daß sich diese Fähigkeiten zumindest in bezug auf spezifische Handlungen oder aber auch generell erst später herausbilden oder daß die Entwicklung dieser Fähigkeiten in irgendeiner

anderen Weise eine Form hat, die die Einrichtung einer Altersgrenze nicht rechtfertigen ließe.

Weiterhin wäre zu klären, welchen Begründungswert die verschiedenen Gesichtspunkte aus der Rechtsgeschichte für die Begründung einer rechtlichen Altersgrenze von sieben Jahren besitzen könnten. Diese Frage ist de lege ferenda und de lege lata in Hinsicht auf das Unterscheidungsvermögen von Gut und Böse im Sinne des Discernement-Begriffs interessant. Es könnte sich z. B. zeigen, daß die Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen zu einem anderen Alterszeitpunkt nachweisbar ist als das moralische Unterscheidungsvermögen, dabei aber die Entwicklung des moralischen Unterscheidungsvermögens eher zur Begründung der bestehenden Altersgrenze taugen würde.

Andere aus der Rechtsgeschichte gewonnene Gesichtspunkte besitzen nur untergeordnetes Interesse, da sie zum geltenden Recht nicht einmal in weitläufiger inhaltlicher Beziehung stehen. Dies gilt für die körperliche Entwicklung und die Sprachentwicklung. Eine Beschäftigung mit diesen Entwicklungsbereichen ist vor allem durch die Vermutung zu rechtfertigen, daß sich dabei ihre geringere Eignung zur Begründung der rechtlichen Altersgrenze aufgrund ihres Entwicklungsverlaufs herausstellt.

Praktische *Prioritäten* wird man angesichts dieser Vielfalt von Möglichkeiten empirischer Fundierung der Altersgrenze von sieben Jahren sicher ohnehin setzen wollen. Der vorliegende Beitrag stellt die Deliktsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit aber besonders deswegen in den Mittelpunkt der Betrachtung, weil der Gesetzestext die Altersgrenze bei ihnen ausdrücklich nennt. Durch diese Schwerpunktsetzung erhält die Untersuchung exemplarischen Charakter. Sie besitzt diesen aber auch in anderer Hinsicht, was im folgenden Abschnitt eingehender dargelegt wird.

2.5.2. Charakterisierung der Problemstellung

In verschiedener Hinsicht hat die Problemstellung exemplarischen Charakter. Er wird sichtbar im Vergleich mit anderen entwicklungspsychologischen Forschungszielen, mit der ähnlichen Problemstellung im Verhältnis von Schulreife und Einschulungsalter, mit anderen denkbaren Begründungsaspekten für eine Rechtsaltersgrenze von sieben Jahren und schließlich im Vergleich mit den Typen von altersbezogenen Regelungen, wie man sie rechtsvergleichend antrifft. Die folgenden Erläuterungen führen dies weiter aus.

Ein Vergleich mit anderen entwicklungspsychologischen Forschungszielen zeigt, daß es sich um einen besonderen Fall entwicklungspsychologischer Fragestellungen handelt. In der vorliegenden Problemstellung wird gefragt, ob ein bestimmter Entwicklungsstand zu einem bestimmten Alterszeitpunkt erreicht wird. Damit werden nicht nur spezifische Entwicklungsmerkmale inhaltlich hervorgehoben und der altersmäßige Zeitraum der Entwicklung eingeschränkt, sondern die Gegenüberstellung mit der Norm des verlangten Entwicklungsstandes wird zum Hauptproblem der Betrachtung. Ob Reifungsprozesse oder Umwelteinflüsse ver-

schiedener Art (z.B. die Normsetzung selbst) den Entwicklungsstand hervorbringen, ist unwesentlich. Ebenso interessiert primär nicht, ob das Erreichen dieses Entwicklungsstandes mit anderen Entwicklungsveränderungen einhergeht. Diese Frage kann zwar unter angewandten forensisch-psychologischen Gesichtspunkten wichtig werden. Wenn es um die Erfassung des vom Gesetz geforderten Entwicklungsstandes geht, wird z.B. von Bresser (1972) der allgemeine Entwicklungsstand zur Beurteilung der Verantwortlichkeit herangezogen. Dieses Vorgehen kann gegebenenfalls mit größerer Untersuchungsökonomie gerechtfertigt werden. Ob es jedoch überhaupt zulässig ist, muß zuvor belegt werden.

Die Denkbarkeit anderer Begründungsmöglichkeiten als der durch die kognitive Entwicklung in den Merkmalen der Delikts- und Geschäftsfähigkeit macht weiterhin die Besonderheit der Problemstellung deutlich. Diese Besonderheit muß noch von der schon erfolgten Schwerpunktsetzung gegenüber Gefahrenerkennnis- oder Steuerungsfähigkeitsentwicklung und geschichtlich nachweisbaren Gesichtspunkten abgehoben werden. Die Einschränkung der Untersuchung auf die im Gesetz genannten entwicklungsbedingten Merkmale der Geschäfts- und Deliktsfähigkeit ist auch gegenüber dem Fehlen von empirischer Begründbarkeit der Altersgrenze überhaupt und gegenüber der Begründung durch noch nicht genannte Gesichtspunkte zu rechtfertigen.

Das totale Fehlen einer empirischen Begründung der Altersgrenze erscheint durchaus trotz der Ableitbarkeit von Begründungshypothesen aus den Gesetzestexten und Kommentaren nicht undenkbar. Wenn etwa irgendwann ein Rechtfertigungsbedürfnis für die Altersgrenze geäußert wurde, könnte man sich mit irrelevanten Ad-hoc-Gründen zufrieden gegeben haben (z.B. 7 Jahre erforderlich zum „Sprechen“-Lernen und dann 7 Jahre zum „Lesen“-Lernen). Selbst wenn später dann die Vorstellung aufkam, die Altersgrenze sei insgesamt oder zu dem gewählten Zeitpunkt willkürlich, mag man sich nicht zu einer Abschaffung oder Änderung der Altersgrenze durchgerungen haben, weil man den Aufwand scheute, der damit verbunden schien. Orientierung an bestehenden Meinungsmehrheiten oder Vereinfachungsbestrebungen des Gesetzes könnten dann zum Beibehalten der existierenden Regelung geführt haben.

Gültige Begründungsgesichtspunkte müssen sich weiterhin nicht auf den Entwicklungsverlauf bestimmter kognitiver oder volitionaler Fähigkeiten beziehen. Zum Beispiel könnte das faktische Vorkommen von zivilrechtlichen Streitigkeiten, an denen Kinder unter sieben Jahren beteiligt waren, so unerheblich gewesen sein, daß dies durch eine Rechtsregelung berücksichtigt wurde.

Auch die Methoden zur Feststellung der Kriterien für die Verantwortlichkeit des Kindes unter sieben Jahren könnten nicht verfügbar gewesen sein, etwa weil das Kind in diesem Alter noch nicht die zu stellenden Fragen versteht oder sich nicht so ausdrücken kann, daß daraus etwas eindeutig ersichtlich wird. In neuem Gewand könnte hier die schon im Römischen Recht verwandte Sprechunfähigkeit zur Geltung kommen.

Aus den Rechtsquellen gehen solche Überlegungen nicht hervor. Jedoch können sie zum Teil auch noch gegenwärtig gültig sein. Der Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist dagegen am positiven Recht orientiert. Daraus

ergibt sich, daß das Erreichen der entsprechenden Entwicklungsstände, d. h. der Befähigung zu bestimmten kognitiven Leistungen, an dem altersabhängigen Verlauf des Erbringens entsprechender Leistungen zu beurteilen ist, um die Altersgrenze zu begründen.

Ein Vergleich mit den Problemen und Regelungen der Einschulung kann den exemplarischen Charakter der hier verfolgten Problemstellung weiter verdeutlichen. Die Einschulung ist dazu einerseits wegen ihrer zeitlichen Nähe zur zivilrechtlichen Altersgrenze und andererseits wegen der auch bei ihr erfolgenden Gegenüberstellung von empirischen Verhältnissen mit Gesetznormen geeignet.

Der Beginn der Schulpflicht ist aufgrund praktischer Erfordernisse stets über einen Zeitraum verteilt. Die Schulgesetze der Länder der Bundesrepublik bestimmen aufgrund des Hamburger Abkommens von 1964 (Rüdiger, Kormann & Peez 1976, S. 19f.), daß Kinder, die am Beginn des Schuljahres (1. August) mindestens sechs Jahre und einen Monat alt sind, schulpflichtig sind. Jüngere Kinder, die bis zum 31. Dezember noch sechs Jahre alt werden, können danach unter verschiedenen länderabhängigen Bedingungen vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulreif und schulfähig sind. Bei Schulunfähigkeit eines schulpflichtigen Kindes werden wieder je nach Land verschiedene Maßnahmen ergriffen, die von bloßer Zurückstellung für einen gewissen Zeitraum über Schulkindergarteneinweisung zur Einschulung in eine Sonderförderungsklasse der Grundschule reichen.

Das faktische Schuleintrittsalter weicht aufgrund der Differenz zwischen Stichtag (1. August) und erstem Schultag von dem Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht ab. Abgesehen von dem Effekt der Zurückstellung reicht die Altersspanne schuleintretender Kinder in der Bundesrepublik Deutschland von fünf Jahren und acht Monaten bis zu sieben Jahren und zwei Monaten. Der Schuleintritt ist in diesem Land also de facto demnach kein eng an einen Alterszeitpunkt gebundenes Ereignis.

Im Vergleich zur zivilrechtlichen Altersgrenze erfolgt die Einschulung aber überwiegend vor dem Erreichen des achten Lebensjahres. Ein allgemeiner Ausschluß des Schuleintritts gilt nur bis zum Alter von fünf Jahren und acht Monaten. Die Delikts- und die Geschäftsfähigkeit sind dagegen definitiv für alle Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß Schulfähigkeit oder Schulreife im allgemeinen vor der Delikts- oder Geschäftsfähigkeit in Vorteilserlangungen erreicht werden müßte. Ob diese Folgerung aber vom Gesetzgeber als empirisch prüfbare Hypothese vertreten wird, ist unbekannt.

Im Rechtsvergleich werden ähnliche Regelschulpflichtalterbestimmungen z. B. in Österreich, einigen Kantonen der Schweiz und Frankreich angetroffen (Rüdiger et al. 1976, S. 31 ff.). In der Regel mindestens sieben Jahre alt müssen danach schulpflichtige Kinder dagegen in Schweden, anderen Kantonen der Schweiz und in der Sowjetunion sein. Lediglich das Alter von fünf Jahren reicht in Großbritannien und den USA (Rüdiger et al., a. a. O.). Es gilt also auch in den Ländern, die die zivilrechtliche Altersgrenze nicht haben (Frankreich, England, USA), eine Bestimmung über das Alter des Schuleintritts. Der Schuleintritt steht demnach ganz allgemein nicht in einer engen Beziehung zur Altersstufe von sieben Jahren und auch nicht im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Regelungen.

Neben dem Vergleich in den altersmäßigen Regelungen ist ein Vergleich in der Art der im Prinzip bei beiden Regelungen erfolgenden Berücksichtigungen individueller Kompetenzen interessant. Bei der Einschulung spielt neben dem Alter die Schulreife oder -fähigkeit eine wichtige Rolle. Schulfähigkeit oder Schulreife werden in Deutschland zum Teil geprüft bei Verdacht auf Schulunfähigkeit des Kindes. Sie müssen sogar immer geprüft werden vor einer vorzeitigen Einschulung (Rüdiger et al. 1976, S. 27ff.). Hier besteht im Vergleich zur zivilrechtlichen Regelung also nicht nur die kriterienorientierte Berücksichtigung fehlender Reife, sondern auch die Berücksichtigung vorzeitiger Reife.

Die Kriterien der Schulfähigkeit selbst stehen nach Rüdiger et al. (1976, S. 85 ff.) in Beziehung zu den jeweiligen Anforderungen des schulischen Erstunterrichts. Sie können sich daher im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Kriterien leichter ändern oder von Schulreifetestautoren unterschiedlich interpretiert werden. Auch die Trainings- bzw. „Beschulungsabhängigkeit“ der Schulfähigkeit (Rüdiger et al. 1976, S. 125 und S. 190) weist auf die Verschiedenheit der in der Delikts- oder Geschäftsfähigkeit berücksichtigten Entwicklungsvorgänge und der in der Schulfähigkeit berücksichtigten hin. Letztere sind aber auch schon von der Natur der Sache (Unrecht und Vergeltungspflicht statt der Schulfähigkeitskriterien) nicht identisch mit den ersteren. Korrelative Beziehungen könnten aber zwischen ihnen bestehen.

Die Schulfähigkeitskriterien von Hetzler (1962), die von Schenk-Danzinger (1971) und anderen im Prinzip übernommen wurden, verlangen einerseits neben körperlichen und kognitiven Voraussetzungen auch willensmäßige und soziale Voraussetzungen. Mit diesen können prinzipiell „Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen“ und die anderen kognitiven und volitionalen Kriterien der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit korrelativ zusammenhängen. Empirische Befunde darüber liegen aber nicht vor. Andererseits verwenden die existierenden Schulreifetests in den Bereichen der willensmäßigen und sozialen Voraussetzungen nur solche Leistungskriterien, die erstens leicht mit Tests prüfbar und zweitens auf die Lerninhalte des ersten Schuljahres bezogen sind (z.B. Konzentrations- und Ausdauerprüfungen). Weiterhin werden die Merkmale der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit auch nicht in den Listen der Schulfähigkeitskriterien direkt aufgeführt (vgl. Rüdiger et al. 1976, S. 229ff.; Krapp & Mandl 1977, S. 62f.). Daher läßt sich aus der Schulreifemessung und aus den Schulfähigkeitskriterien, zumindest bislang und wahrscheinlich überhaupt, keine belegbare Folgerung über die Entwicklung der Delikts- oder Geschäftsfähigkeit im Altersbereich von sechs bis acht Jahren ableiten.

Darüber hinaus ist die Bedeutung der willensmäßigen und sozialen Schulreife-kriterien für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit von der Rechtsprechung eher eingeschränkt worden. Das Verständnis der Pflicht, Schulverbote zu befolgen, wurde von der Rechtsprechung nicht als hinreichender Anhaltspunkt für die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht einer unerlaubten Handlung gegenüber dem Mitmenschen angesehen (vgl. Seite 19 zuvor). Daraus ließe sich, wenn man diese Sachlage zusammen mit dem früheren Einschulungszeitpunkt sieht, die Hypothese ableiten, daß die Kriterien der Altersgrenze des Zivilrechts nicht nur eigenstän-

dige, sondern auch weitergehende und daher später erreichte Anforderungen an den Entwicklungsstand des Kindes stellen als die Schulfähigkeitskriterien. Diese Hypothese ließe sich zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung machen, wenn man z. B. die Schulfähigkeitstests als Indikatoren zivilrechtlicher Verantwortlichkeit benutzen wollte. In der vorliegenden Untersuchung wird das aber nicht angestrebt. Die zuvor angestellte Betrachtung diene lediglich dem Zweck, die Unterschiedlichkeit der beiden Regelungen und dadurch den exemplarischen Charakter der hier verfolgten Fragestellung herauszustellen.

Aus der Typenvielzahl von Altersregelungen, wie man sie rechtsvergleichend antrifft, läßt sich schließlich ebenfalls der exemplarische Charakter der vorliegenden Untersuchung belegen. Von ihr wird sowohl formal, im Verhältnis von Altersgrenze zu Entwicklungsvorgang, als auch im Gegenstand, mit den beiden Bereichen der Delikts- und Geschäftsfähigkeit, ein spezifischer Fall herausgegriffen. Dies kann verdeutlicht werden, indem die überhaupt vorhandenen Fälle aufgeführt werden, mit denen verschiedene gesetzliche Bestimmungen in den Altersgrenzen über allgemeine Entwicklungsaussagen hinausgehen.

Zwischen Altersgrenzen und Entwicklungsvorgängen bestehen vier unterschiedliche Verbindungen:

- a) Eine Phase bedingt vorliegender Fähigkeit wird durch eine obere und eine untere Altersgrenze eingeschränkt. Dies ist der Fall im Deutschen Recht bei zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit Minderjähriger und bei Verpflichtungsgeschäften von Minderjährigen.
- b) Eine bedingt vorliegende Fähigkeit wird nur durch eine obere Altersgrenze eingeschränkt. Dieser Typ tritt in einigen Ländern durch Weglassen der unteren Begrenzung auf. Dieser Fall kommt im geltenden Deutschen Recht nicht vor.
- c) Eine Fähigkeit wird ohne eine Phase bedingten Vorhandenseins von einem bestimmten Alterszeitpunkt als gegeben angenommen. Dies ist im geltenden Deutschen Recht bei der Geschäftsfähigkeit in Vorteilserlangungen der Fall. Aber auch in der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB) wird dieser Typ benutzt.
- d) Ein Entwicklungsvorgang wird zwar akzeptiert, aber er wird nicht unter eine Altersgrenze subsumiert. Dieser Fall liegt in bezug auf die konkrete Gefahrenerkennnis im deutschen Deliktrecht vor.

Neben der bloßen Verbindung von Altersgrenzen und Entwicklungsvorgängen haben die gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Änderungsausmaße mit den Altersgrenzen verbunden. Diese stehen zum Teil auch in bezug zur Beweissituation bei Rechtsstreitigkeiten. Im einzelnen lassen sich als Änderungsmuster unterscheiden:

a) Wechsel von uneingeschränktem zu eingeschränktem Fehlen einer Fähigkeit. Bei Verpflichtungsgeschäften wird dieses Änderungsmuster benutzt. Eine Altersangabe im Bereich des amerikanischen Rechts verfährt ebenso.¹⁾ Variationsviel-

1) Undoubtedly there is a minimum age, probably somewhere in the vicinity of four years, below which negligence can never be found; but with the great variation in the

falt in Situationen und Individuen ist die mögliche Rechtfertigung für dieses Vorgehen. Eine Erscheinungsform dieses Musters ist die Berücksichtigung der durchschnittlich zu erwartenden Unfähigkeit zu den kognitiven Leistungen, die das Recht fordert, Willensbildungsfähigkeit oder konkrete Gefahrenerkenntnisfähigkeit.

b) Wechsel von uneingeschränktem Fehlen zu uneingeschränktem Vorliegen einer Fähigkeit. Abgesehen von Auffassungen, die aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannt sind, wurde dieses Muster bei der Vorteilerlangung im Deutschen Recht gefunden.

c) Wechsel von uneingeschränktem Fehlen zu prima-facie-Vorliegen einer Fähigkeit mit Ausnahmeregelung unter Beweispflicht des Beklagten. Dieses Muster ist im Deliktrecht des BGB vorhanden. Hier kann die individuelle Unfähigkeit zur Unrechtserkenntnis oder Vergeltungspflichtigerkenntnis unter Beweispflicht des Beklagten berücksichtigt werden. Praktisch gesehen kommt dieser Fall aber dem vorhergehenden völlig gleich, wenn der Erweis der entwicklungsbedingten Unfähigkeit in der Regel nicht geführt wird, wie es bei der Deliktsfähigkeit nach § 828 Abs. 2 BGB im Deutschen Recht der Fall zu sein scheint.

d) Wechsel von uneingeschränktem Fehlen zu prima-facie-Fehlen einer Fähigkeit mit Beweismöglichkeit durch Kläger und später zu prima-facie-Vorliegen mit Beweiszwang auf seiten des Beklagten. Dieses umfangreichste Muster ist in vielen Ländern bei der strafrechtlichen Verantwortung realisiert.

e) Wechsel von eingeschränktem zu uneingeschränktem Vorliegen einer Fähigkeit. Dieses Muster ist im angelsächsischen Law of Contract anzutreffen. Ebenfalls findet man es in den Law of Torts einiger Staaten der USA, wo auch bei Kindern unter sieben Jahren die Prüfung der Gefährlichkeitserkenntnis möglich ist. Weiterhin ist das Deliktrecht des Code civil so eingerichtet.

Es ist offensichtlich, daß eine vollständige empirische Auseinandersetzung mit den entwicklungspsychologischen Rechtsaussagen aufgrund der hier aufgeführten formalen Eigenschaften verschiedener Rechte eines erheblichen Aufwands bedürfe. Exemplarität ist daher unvermeidbar. Diese kann, wie in der Einleitung schon betont, von Überlegungen grundsätzlicher Natur ausgehen, also nach erfolgter Infragestellung der empirischen Validität der Volljährigkeitsgrenze den anderen Extrempunkt der Altersgrenze bei sieben Jahren untersuchen. Die Exemplarität kann sich aber auch aus der Untersuchung besonders gelagerter Fälle ergeben, die empirisch einfach bearbeitbar oder aus anderen Gründen untersuchenswert erscheinen.

Ein günstiger Fall scheint z. B. der Wechsel von uneingeschränktem Fehlen zu uneingeschränktem Vorliegen einer Fähigkeit zu sein. Soweit ersichtlich, ist hier die Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen im deutschen Rechtsbereich der einzige existierende Fall. Diesem gesellt sich praktisch aber der Fall der Deliktsfähigkeit nach § 828 Abs. 2 BGB hinzu, da die diesbezügliche Siebenjahresgrenze kaum weniger starr ist als diejenige für die Geschäftsfähigkeit nach § 104 Z. 1 BGB.

capacities of children and the situations which may arise, it cannot be fixed definitely for all cases (The American Law Institute 1965, S. 15).

Ein weiterer günstiger und daher untersuchenswerter Fall liegt bei einer Frage vor, die nicht nur forensisch relevant ist, sondern bei der auch eine zur Rechtsauffassung nicht passende forensische Praxis die Beschäftigung mit dem zugrundeliegenden Entwicklungsvorgang dringlich erscheinen läßt und darüber hinaus die im vergleichend-rechtlichen Sinne bestehende Sonderstellung eine Beschäftigung mit dieser Altersgrenze besonders nahelegt.

Bei der hier gewählten Themenstellung Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit könnten also der Fall des Wechsels von uneingeschränktem Fehlen zu uneingeschränktem Vorliegen einer Fähigkeit, die Sonderstellung der Altersgrenze und die bestehenden Anhaltspunkte für die empirische Unbegründetheit der forensisch-psychologischen Praxis als Gesichtspunkte zur Rechtfertigung der Auswahl der Altersgrenze von sieben Jahren dienen.

3. Entwicklungspsychologische Beiträge

Befunde der entwicklungspsychologischen Forschung, die von den jeweiligen Autoren fast ausnahmslos nicht mit einem Bezug zur gesetzlichen Altersgrenze unternommen wurde, werden im folgenden empirischen Teil der vorliegenden Untersuchung zu den zahlreichen in der individuellen Entwicklung wurzelnden Begründungsmöglichkeiten der zivilrechtlichen Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr oder der Altersgrenze von sieben Jahren überhaupt in Beziehung gesetzt. Dadurch wird die Grundlage geschaffen für die später vorzunehmende Bewertung, ob die Altersgrenze durch die bestehenden Erkenntnisse über die Entwicklungsverläufe in den rechtsrelevanten Fähigkeiten begründet werden kann.

Besonders interessieren dabei natürlich die Entwicklungsverläufe solcher Fähigkeiten, die im geltenden deutschen Recht in enger Verbindung mit der Altersgrenze genannt werden. Die vorrangigen Fragestellungen sind daher die Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen und die Deliktsfähigkeit. Für die Deliktsfähigkeitsaltersgrenze spielen aufgrund der rechtlichen Auslegungen zur Unrechtserkenntnis und zum Vergeltungspflichtverständnis hauptsächlich Ansätze zur kognitiven Moral-Entwicklung eine Rolle. Wie die Darlegungen des vorigen Kapitels nahelegen, wird man zur Frage der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen auf die Entwicklung des Entscheidungsverhaltens eingehen müssen.

Die Darstellung wendet sich aber zuerst der Entwicklung von Merkmalen zu, die jeweils mit einem der zuvor herausgearbeiteten weiteren Begründungsgesichtspunkte aus dem Zivilrecht oder aus der Rechtsgeschichte in Beziehung stehen. Hier erscheint es auch angebracht, solche Beiträge zu betrachten, die einen Entwicklungsfortschritt im Alter von sieben Jahren überhaupt behaupten oder die sich in allgemeiner Weise zum Verlauf der Entwicklung des moralischen Verhaltens und Urteilens äußern.

Den kognitionspsychologischen Ansätzen zur Moral-Entwicklung, die von besonderer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung sind, wendet sich die Darstellung dann ausführlich zu. Dort herrschen Beiträge vor, die an den Ansätzen Kohlbergs und Piagets orientiert sind. Die Ergebnisse dieser Beiträge werden in Beziehung gesetzt zur Thematik der Entwicklung der Unrechtserkenntnis im Sinne der reichsgerichtlichen Auslegung und im Sinne des rechtsgeschichtlich aufgewiesenen moralischen Unterscheidungsvermögens. Weiterhin wird ihr Aussagegehalt zur Frage der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses untersucht.

Kohlberg (1963, 1969, 1976) kam in seinem Ansatz zu einem sechsstufigen System der Abfolge von Begründungsstrukturen für hypothetische Verhaltensentscheidungen bei Konflikten zwischen moralischen Grundwerten. Zwar beschäftigen sich Kohlberg und seine Mitarbeiter in ihren empirischen Beiträgen

hauptsächlich mit Altersgruppen über dem Pubertätsalter, so daß diese empirischen Arbeiten kaum Relevanz für die Frage zum § 828 BGB besitzen. Sich mit diesem Ansatz zu befassen, ist jedoch gerechtfertigt, weil Kohlbergs Signierungssystem für moralische Interviews die Beschreibung einer Stufe enthält, die die Annahme einer Entwicklungsstufe zum Alter von sieben Jahren mit Befähigung zur Erkenntnis des Unrechts gegenüber dem Mitmenschen zuläßt, was durch Beiträge von Lee (1971) und Selman (1976) noch weiter nahegelegt wird.

Piaget (1954) behandelte in seiner Monographie über „Das moralische Urteil beim Kinde“ die Frage der Ursache für die Abfolge zweier moralischer Urteilstypen, die häufig mit heteronomer und autonomer Moral bezeichnet werden. Er bezog sich dabei auf die u. a. von der Soziologie Durkheims aufgestellte Behauptung der gesellschaftlichen Bedingtheit der Moral. Nach Piagets eigenem Urteil klärte sein empirischer Beitrag (vgl. Piaget 1954, S. 450), daß die gesellschaftliche Bedingtheit der Moral von zwei Wirkkräften herrührt: dem Zwang der Erwachsenen und der Zusammenarbeit der Gleichaltrigen. In dieser Untersuchung sind von näherem Interesse die Teilfragestellungen Piagets über den moralischen Realismus, über die Präferenz der Vergeltungsformen und über das Regelverständnis. Sie werden zum Teil mit der Unterscheidungsfähigkeit von Gut und Böse und zum Teil mit dem Vergeltungspflichtverständnis in Beziehung gebracht.

Die Diskussion vorliegender Befunde Piagets, Kohlbergs und der an sie anschließenden Autoren zeigen aber, daß über die moralische Beurteilung der Fahrlässigkeit und über das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses wenig gesichertes empirisches Wissen vorliegt. Die Darstellung einer eigenen Untersuchung weist auf einen Weg, wie die Untersuchung des Aufkommens eines Vergeltungspflichtverständnisses mit dem Nachweis des moralischen Unterscheidungsvermögens für gefährliches Handeln verbunden werden kann. Die dabei erbrachten Befunde stehen überdies nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Altersgrenze.

Dieses Kapitel klingt aus mit der Darstellung von Untersuchungsansätzen, die die Ableitung von Aussagen zur Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze gestatten. Einige entwicklungspsychologische Ergebnisse über eine Veränderung des Entscheidungsverhaltens und der moralischen Beurteilung von Vorteilserlangungen zum Alter von sieben Jahren können berichtet werden. Unter Beachtung der Ergebnisse einer eigenen Untersuchung über die Entwicklungsstufen des Entscheidungsverhaltens läßt sich der Ergebnisstand so interpretieren, daß Kinder dieses Alters zur Beachtung der beachtenswerten Gesichtspunkte von Vorteilserlangungen fähig sind. Die bestehenden Befunde treffen aber häufig nicht den gesamten Inhalt der gesetzlichen Aussage über die Entwicklung der Geschäftsfähigkeit. Diese bezieht auch die Unfähigkeit in Verpflichtungsgeschäften ein. Obwohl auch hier letztlich noch ein unbefriedigender Ergebnisstand vorgefunden wird, können doch schon verschiedene Erklärungsansätze beschrieben werden, die die gesetzliche Gegenüberstellung der kognitiven Entwicklungsverläufe von Geschäftsfähigkeit in Vorteilserlangungen und in Verpflichtungen enthaltenden Geschäften stützen würden. Insbesondere gilt das von einem eigenen utilitätstheoretischen Ansatz, für den allerdings die empirische Basis bislang fehlt.

3.1. Allgemeinere Zusammenhänge

Die folgenden Darlegungen stellen allgemeinere Zusammenhänge zwischen entwicklungspsychologischen Ergebnissen oder Auffassungen und entwicklungsbezogenen Aussagen in der Jurisprudenz zur Altersgrenze von sieben Jahren her. Diese Betrachtungen betreffen nicht die spezifischen, aus dem geltenden Recht hervorgehenden kognitiven Entwicklungsinhalte zur Begründung der Altersgrenze von sieben Jahren. Sie nehmen vielmehr ihren Ausgang von dem weitläufigen Bezug zu der gesetzlichen Regelung und der formalen Übereinstimmung zwischen Altersangaben.

Die Darstellung widmet sich ausführlich zunächst den Beziehungen zwischen Phasen- und Stufenlehren und den entwicklungsbezogenen Auffassungen der Jurisprudenz. Mit dieser Berücksichtigung der Auffassungen der Phasen- und Stufenlehren soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, ein phasenhafter oder stufenförmiger Verlauf der Entwicklung sei die allgemeine Grundlage jeder Begründung einer Rechtsaltersgrenze durch individuelle Entwicklungsmerkmale. Später (vgl. unten S. 187) wird gezeigt werden, daß dieser Verlauf der Entwicklung nur ein Sonderfall ist unter weiteren Möglichkeiten von Entwicklungsverlaufsformen, die eine Altersgrenze rechtfertigen können.

In der weiteren Darstellung werden einzelne Entwicklungsmerkmale untersucht, die in inhaltlichem Bezug zu rechtsgeschichtlich aufweisbaren Begründungsgesichtspunkten der Altersgrenze von sieben Jahren stehen. Dazu wird der Stand der Forschung über die Entwicklung äußerlich erkennbarer Merkmale und Befunde über die Sprachentwicklung beschrieben. Weiterhin werden Untersuchungen, die zu den Merkmalen der Steuerungsfähigkeit und der Gefahrenerkenntnis entwicklungspsychologisches Wissen beitragen, geschildert. Schließlich wird auch auf repräsentative Auffassungen über die Entwicklung des moralischen Verhaltens und der moralischen Einstellungen eingegangen. Diese machen noch einmal den Umstand deutlich, daß die Regelungen zum Deliktrecht moralische Kognitionen betreffen, wodurch zum zweiten Abschnitt dieses Kapitels übergeleitet wird.

3.1.1. Phasen- und Stufenlehren

Grundsätzliche Problematik

Die Phasen- und Stufenlehren teilen den Lebenslauf in Altersabschnitte ein. Die Einteilung des Menschenlebens in Abschnitte wird von Bergius (1959, S. 105) als Ausdruck eines Bedürfnisses nach sozialer und rechtlicher Ordnung aufgefaßt. Der Sprachschatz enthalte zahlreiche Ausdrücke, die Menschen verschiedenen Alters bezeichnen, und belege so die urwüchsige Tendenz zur Einteilung in Lebensabschnitte. Die Einteilung in Abschnitte von sieben Jahren Länge gehe auf die griechische Philosophie zurück. Dieses ausdrückliche Hinzufügen von definitiven Altersgrenzen könnte u.E. schon ein erstes wissenschaftliches Klassifikationsstreben andeuten. Der Aufstieg der empirischen Wissenschaften hat aber die

Verfahren der Begründung einer jeden solchen Zuordnung von Altersangaben einer intersubjektiven Kontrolle unterworfen, bei der die Magie der Zahl „Sieben“ allein nicht mehr als Kriterium ausreicht.

Empirische Belege für die Berechtigung von Altersnormen des Rechts überhaupt und insbesondere der Altersgrenze von sieben Jahren könnten aus den auch in der Geschichte der Entwicklungspsychologie Kontinentaleuropas im 20. Jahrhundert vorfindbaren Phasen- und Stufenlehren gewonnen werden. Die Phasenlehren könnten diese Aufgabe in allgemeiner Hinsicht oder in spezifischer Hinsicht erfüllen. In allgemeiner Hinsicht könnten sie als Begründung für Altersnormen des Rechts angeführt werden, wenn die allgemeine Entwicklung psychischer Funktionen bei den Altersgrenzen des Rechts deutliche Abschnitte zeigt. In spezifischer Weise würden solche Phasen- und Stufenlehren von Bedeutung sein, die bei bestimmten für das Recht bedeutsamen Merkmalen zu diesen Zeitabschnitten deutliche Änderungen zeigen würden.

Da sich die zahlreichen Phasen- und Stufenlehren sowohl in den Zeitangaben als auch in den damit begrenzten Entwicklungsabschnitten voneinander unterscheiden, könnte man, um willkürliche Präferenzen durch Auswahl einiger zu vermeiden, zumindest einen Häufungspunkt der Abschnittsgrenzen bei sieben Jahren über eine repräsentative Stichprobe solcher Lehren erwarten. Tatsächlich ergab eine Auszählung der Häufigkeiten von Abschnittsgrenzen an Hand der umfangreichen Zusammenstellung der Phasenlehren von Bergius (1959, S. 113–121) neben Häufungspunkten bei vier anderen Altersstufen (eins, drei, zwölf und 17 Jahre) auch einen bei sieben Jahren. Bergius zitierte (S. 124) weiterhin eine Zusammenstellung von Osterrieth et al., nach der von den dort untersuchten 18 Phasenlehren fünf den Altersabschnitt von drei bis sieben Jahren und vier den Altersabschnitt von sieben bis zwölf Jahren enthielten.

Abgesehen von dem umstrittenen Erkenntniswert der Phasen- und Stufenlehren (vgl. Trautner 1978, S. 25; Brainerd 1978) könnte die Häufung der Abschnittsgrenzen in allgemeiner Hinsicht die Altersgrenze des Zivilrechts stützen. Da aber auch der Schulbeginn ungefähr in diesen Altersbereich fällt, liegt die Annahme nahe, daß die Häufung mehr durch kognitive Veränderungen bedingt ist, die mit der einsetzenden Beschulung zusammenhängen. Der Schulbeginn könnte entweder gerade wegen dieser auffälligen Änderungen dorthin gelegt worden sein, oder er könnte die festgestellten zur Annahme eines Stufenabschnitts führenden Änderungen erst ausgelöst haben. Da sich aber weder Schulreife Kriterien noch Unterrichtsinhalte des ersten Schuljahres auf Unrechtserkenntnis oder Vergeltungspflichtverständnis direkt beziehen, können diese Befunde über Häufungen von Abschnittsgrenzen beim siebenten Lebensjahr in den Phasen- und Stufenlehren nicht befriedigen zur Rechtfertigung der Altersgrenze des Deliktsrechts. Vielmehr müßte die gefundene Übereinstimmung im Vorkommen derselben Altersangabe von sieben Jahren in den Phasenlehren wie im Deliktsrecht durch die bei Abschluß einer Phase erreichten Entwicklungsstände in den rechtsrelevanten Fähigkeiten selbst ergänzt werden, wenn man aus den Phasenlehren eine Stützung der Altersnorm der Deliktsfähigkeit erlangen will. Entsprechend wäre bei der Geschäftsfähigkeit zu argumentieren.

Zumeist sind die in Phasen- und Stufenlehren zum Alter von sieben Jahren beschriebenen Änderungen aber wegen der häufigen pädagogisch-psychologischen Orientierung dieser Lehren überhaupt nicht mit der Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht oder der Prüfung der bei Willenserklärungen in Betracht kommenden Gesichtspunkte bzw. der volitionalen Geschäftsfähigkeitskriterien verbunden. Eine lose Verbindung kann bei den meisten dieser Lehren jedoch immer durch das Argument erreicht werden, daß bei vorliegender allgemeiner Änderung von kognitiven Prozessen auch eine Änderung kognitiver Prozesse in der Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht bzw. in den kognitiven oder volitionalen Momenten der Geschäftsfähigkeit zu erwarten ist. Dieses Argument kann natürlich nicht befriedigen, da es von einer empirisch nicht belegten Synchronizität der Entwicklung ausgeht.

Aus demselben Grunde befriedigen auch neuere entwicklungspsychologische Stufenlehren mit einem Stufenabschnitt von sieben Jahren (Fischer 1980, Pascual-Leone 1981) zur Begründung der zivilrechtlichen Altersgrenze nicht, obwohl für sie der Einwand vornehmlich pädagogisch-psychologischer Orientierung nicht zutrifft. Pascual-Leone (1981, vgl. Chapman 1981) z.B. nahm in seiner Constructive-Operator-Theorie eine schrittweise Erhöhung der beim Lösen von kognitiven Aufgaben verfügbaren Anzahl von Mentalen Operatoren (M operator) im Abstand von zwei Jahren an. Der Kapazitätsumfang zur Ausübung der in den Aufgaben erforderlichen sensumotorischen Funktionen werde bis zum Alter von sieben Jahren um weitere drei Operatorenstellen erweitert. Ließe sich Delikts- oder Geschäftsfähigkeit damit in Beziehung bringen, wäre eine fundamental-psychologische Begründung der zivilrechtlichen Altersgrenze in Sicht. Selbst bei angenommener Gültigkeit der Theorie von Pascual-Leone bedarf es dazu aber gegenwärtig noch der empirisch ungestützten Synchronizitätsannahme. Will man nicht lediglich auf dieser die Begründung der Altersgrenze aufbauen, wäre als erstes zu bestimmen, welches die kognitiven Anforderungen (M demand) von Aufgaben sind, die zur Zuschreibung der Delikts- oder Geschäftsfähigkeit hinreichen. Dabei könnte sich herausstellen, daß die betreffenden Fähigkeiten durch den bis zum Alter von sieben Jahren zur Verfügung stehenden Umfang der Verarbeitungskapazität ermöglicht würden. Sollte dem so sein, hätte man aber darüber hinaus auch tatsächlich empirische Erhebungen mit Testaufgaben vorzunehmen, die sich auf die Delikts- oder Geschäftsfähigkeit beziehen. Die Theorie Pascual-Leones blieb einerseits nicht unwidersprochen (Lawson 1976, Trabasso 1978, Trabasso & Foellinger 1978), andererseits darf ihre generelle Gültigkeit nicht von vornherein bei partieller Gültigkeit (unter Verwendung von Aufgaben wie dem Zahlennachsprechen) unterstellt werden. Entsprechend wäre auch mit Fischers (1980) Ansatz zu verfahren: einer Aufgabenanalyse von geeigneten Aufgaben zur Feststellung der Delikts- und Geschäftsfähigkeit müßte eine empirische Prüfung der altersmäßigen Ausbildung der zuschreibungsrelevanten Verhaltensweisen folgen.

Die Stufenlehren von Kroh und Piaget, auf die im folgenden eingegangen wird, bilden Beispiele für zwei unterschiedlich enge Verbindungen von Stufen- oder Phasenlehren mit dem Entwicklungsstand von Merkmalen, die mit der Unrechts-erkenntnis, dem Vergeltungspflichtverständnis oder den Geschäftsfähigkeitskriterien in Beziehung gebracht werden können. Daher wird auf sie im folgenden eingegangen. Direkter befassen sich die anschließend diskutierten Lehren mit Entwicklungsvorgängen, die im Zusammenhang mit dem Zivilrecht relevant sind.

[Kroh.] Als Beispiel für eine lose Assoziation von allgemeinen und moralischen Kognitionen kann die Phasenlehre von Kroh (1935) genommen werden. Diese läßt bei dem Alter von sieben Jahren den Wechsel von der Phase des „Phantastisch analogisierenden Realismus“ (viertes bis siebentes Lebensjahr) zur Phase des „Naiven Realismus“ (siebentes bis neuntes Lebensjahr) mit der Deliktsfähigkeitsgrenze zusammenfallen. Der Übergang wird nach Kroh durch die volle Entfaltung der Fähigkeit zur analytischen Auffassung vollzogen. Dieses ließ sich nachweisen im optischen, taktilen und akustischen Bereich (vgl. Bergius 1959, S. 146).

Kroh sieht die Fähigkeit zur analytischen Auffassung als Voraussetzung für die vielfältigen Lernfortschritte an, die das Kind in der Grundschulzeit vollzieht. Es wird aus den Beispielen Krohs zu anderen Phasenabschnitten deutlich, daß diese Fähigkeit aber nicht nur als schulisch vorteilhaft wirkendes Merkmal zu verstehen ist. Man kann daher vermuten, daß eine analytische Auffassung auch in der Wahrnehmung und Bewertung von Handlungen erfolgt.

Über das moralische Urteilen ist innerhalb dieses Ansatzes nicht gearbeitet worden. Daher ist nicht beurteilbar, ob der Übergang zur analytischen Auffassung auch ein moralisches Urteilen über Handlungen erlaubt, das die Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht widerspiegelt. Aus Kroh (1935, S. 1301 ff.) wird aber deutlich, daß er wie der Gesetzgeber von einer sittlichen Entwicklung ausgeht, die mit sieben Jahren zu einem ersten Abschluß gekommen ist.

Die Fähigkeit zur analytischen Auffassung kann natürlich auch die Prüfung von in Betracht kommenden Gesichtspunkten von Willenserklärungen ermöglichen, wie sie für die Geschäftsfähigkeit verlangt wird. Von daher ließe sich auch ein Bezug der Lehre Krohs zur Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze annehmen. Unklar bliebe aber, warum die analytische Auffassung nur bei Vorteilserlangungen zum Tragen kommen kann, so daß der Bezug der Entwicklung der analytischen Auffassung nach Kroh zur Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze nicht in allen Aspekten hergestellt werden kann.

[Piaget.] Ein Gegenbeispiel, allerdings nur für eine engere Assoziation allgemeiner und moralischer Kognitionen, bildet die Stufenlehre von Piaget (1947). Es bezieht also nicht die Geschäftsfähigkeitskriterien ein. Piaget (1947, S. 161) setzt bei sieben Jahren den Beginn der Entwicklungsstufe der „Konkreten Operationen“ in der Entwicklung des Denkens an. Diese folgte der Stufe des „Anschaulichen Denkens“. In der Zeit der „Konkreten Operationen“ bilde das Kind zum Beispiel die Konstanzbegriffe aus. Es erkenne, daß gewisse Eigenschaften der

Welt, z.B. das Volumen einer Flüssigkeit in einer Flasche oder die Anzahl von Knöpfen in einer Schachtel, nicht einfach durch Anordnungsänderungen oder Umschüttungen verändert werden können. Es bilde in dieser Zeit auch den Seriationsbegriff aus, der es ihm ermögli-che, Dinge in eine Ordnung zu bringen. Es entwickle die Reversibilität von Denkoperationen, die es möglich macht, das Ergebnis einer Denkoperation durch die entgegengerichtete Denkoperation, z. B. wie bei Addieren und Subtrahieren, aufzuheben.

Es bestünden in dieser Stufenlehre auch Beziehungen zwischen den konkreten Operationen und dem moralischen Urteilen, da die Reversibilität des Denkens als kognitive Grundfähigkeit bei der Entwicklung eines reiferen moralischen Urteiles beteiligt sei (Piaget 1947, S. 185). Sie beseitige den Effekt des Egozentrismus, der das moralische Urteilen beschränke, weil es unter seiner Herrschaft nicht möglich sei, die Handlungen von der Seite (Perspektive) des anderen aus zu betrachten. Kohlberg (1974, S. 58) weist darauf hin, daß die Berufung auf die Reziprozität (von ihm als Reversibilität im moralischen Urteilen verstanden) erstmals in der Begründung moralischer Urteile in seinen (allerdings nicht veröffentlichten) Untersuchungen bei Kindern des Alters von sechs bis sieben Jahren beobachtet wurde.

Die Begründung der Deliktsfähigkeitsgrenze aus einer allgemeinen kognitiven Entwicklungsgesetzmäßigkeit ist bei Piagets Stufenlehre offenbar schon weiter konkretisierbar als bei Kroh. Da aber die Fähigkeiten der konkreten Operationen erst nach sieben Jahren aufkommen, scheint unmittelbar noch keine Begründbarkeit wegen der sich notwendig ergebenden Altersdifferenz möglich. Da Piagets Altersangaben jedoch nicht repräsentativ gemeint, sondern mehr oder weniger zufällig durch die von ihm benutzten Stichproben bedingt waren, kann man unterstellen, daß sich bei repräsentativen Stichproben diese Altersangabendifferenz reduzieren ließe. Wiederum ist aber noch nicht direkt geklärt, ob tatsächlich solche Veränderungen in der Beurteilung von Handlungen beobachtet werden können, die das Vorliegen einer Erkenntnis von Unrecht und Vergeltungspflicht im Sinne des Deliktrechts anzeigen. In späteren Abschnitten (Kapitel 3.2.2., 3.3.2. und 3.3.3.) wird hierauf bei der Besprechung der Piagetschen Arbeit über das moralische Urteilen von Kindern noch eingegangen.

[Psychoanalytische Gewissenslehre] Die Phasenlehre der Psychoanalyse geht im Gegensatz zu den meisten Stufen- und Phasenlehren direkt auf die Bildung des Gewissens ein. Sie sieht die Bildung des Gewissens ausdrücklich vor dem Alter von sieben Jahren für vorläufig abgeschlossen an. Das Gewissen entsteht nach psychoanalytischer Lehre als komplexe Reaktion durch die Umwelteinwirkungen in der Familie auf das frühkindliche Triebleben und Erleben. Die Gewissensbildung ist verbunden mit der Entwicklung der Über-Ich-Instanzen der Person und fällt auf den Abschluß der phallischen Phase oder den Beginn der Latenzzeit bei sechs Jahren. Die Bildung der Instanzen des Ich-Ideals und des Gewissens wird durch die Überwindung des Ödipus-Komplexes bewirkt. Das Gewissen erklärt das Phänomen der Hemmung von Es-Impulsen ohne Anwesenheit der Eltern durch die Annahme seiner Kontrollfunktion. Das Gewissen enthält die Verbote und Gebote, die aus den negativen Erfahrungen in den Realitätskonflikten des

Ichs resultieren. Das Ich-Ideal enthält die positiven Leitbilder aufgrund der Identifikation des Ichs mit den Eltern. Es bildet den Maßstab der künftigen Selbstbewertung der Person (Loch 1967, S. 31 f.).

Das vorrangige Interesse der Psychoanalyse galt der Ontogenese des Gewissens während der frühkindlichen Entwicklung. Dabei spielen neben dem frühkindlichen Triebleben und den Einflüssen der familiären Umwelt die Abwehrmechanismen der Introjektion, Verkehrung ins Gegenteil und Identifikation mit dem Aggressor eine wichtige Rolle. Während von Freud die Gewissensbildung nur im frühkindlichen, d. h. vorschulischen, Lebensalter bis zur Latenzzeit behandelt wurde, gehen einige neuere Autoren der Psychoanalyse (Erikson 1957; Jacobson 1973) auch auf die Weiterentwicklung der Instanzen des Über-Ichs in der Adoleszenz ein. Dort werde das personale Gewissen des autonomen Ich-Apparates ausgebildet (Elhardt 1971).

Methodisch gesehen, ist die psychoanalytische Gewissenslehre eine theoretische Konstruktion auf der Basis des Gesprächsmaterials aus den psychoanalytischen Sitzungen der Psychoanalytiker mit ihren Klienten. Die Gesprächsinhalte selbst sind einerseits nicht unabhängig von den Auffassungen des Psychoanalytikers. Möglicherweise sind sie andererseits sogar an Erfindungen sich annähernde Versuche des Klienten, seine Problematik auszudrücken und zu verarbeiten. Er kann während seiner Psychoanalyse gelernt haben, wie er das tun kann. Ein weiteres Problem der psychoanalytischen Gewissenslehre ist, daß sie aus der Erfahrung mit Neurotikern gewonnen wurde. Daher kann sie möglicherweise nur für nicht normale Persönlichkeiten Gültigkeit beanspruchen.

Besonderes Interesse erlangt die psychoanalytische Gewissenslehre aus dem Grunde, daß die Bildung der Instanzen des Ich-Ideals und Gewissens mit Beginn der Latenzzeit einen vorläufigen Abschluß erlangt. Die Latenzzeit wiederum beginnt nach Freud etwa mit sechs Jahren. Zu dieser Zeit sind also die Funktionen des Ich-Ideals und Gewissens soweit ausgebildet, daß eine Kontrolle der kindlichen Triebimpulse möglich ist. Verallgemeinert man bei den Triebimpulsen des Kindes von den in psychoanalytischen Lehren zum Hauptgegenstand gemachten libidinösen Triebimpulsen gegenüber Vater und Mutter auf andere Handlungsbe- reiche, wird man hieraus ableiten können, daß mit sieben Jahren die Kontrolle von zahlreichen Handlungen möglich ist. Es mag evident erscheinen, daß das auch für dem Kind vorstellbare unerlaubte Handlungen gelten kann. Ob aber bei dieser Kontrolle von unerlaubten Handlungen Unrechtserkenntnisse und Vergeltungspflichtverständnis beteiligt sind, ist ungeklärt. Erst dann aber würden aus der psychoanalytischen Gewissenslehre positive Aussagen zur Deliktsfähigkeit folgen. Wenngleich eine zeitlich übereinstimmende Aussage vorliegt, fehlt die notwendige inhaltliche Ausführung, um die psychoanalytische Gewissenslehre zur Begründung der Deliktsfähigkeitsaltersgrenze verwenden zu können.

(Strafverständnisstufen bei Stern), Stern (1914, S. 351) konzipierte drei Stufen der „Empfänglichkeit des Kindes für Strafen“. Die früheste Stufe sei eine rein assoziative. Die Strafe wirke lediglich als eine mit der Tat assoziierte Unlust und schrecke dadurch von Wiederholung ab. Die zweite sei die logische. Strafe werde verstanden als eine sich aus der Handlung ergebende natürliche Konsequenz. Die

dritte, moralische Stufe sei dort erreicht, wo die in der Strafe liegende Sühnung zum Bewußtsein komme. Auf dieser Stufe stehe das Kind der Strafe nicht mehr bloß als rezeptiv Erleidender gegenüber. Es erkenne gegebenenfalls vielmehr eine Bestrafung als berechtigt an und verspüre geradezu selbst das Bedürfnis nach einer solchen. Diese höchste Form des Strafbarkeitsbewußtseins sei „in den ersten sechs Lebensjahren natürlich nur in Spuren vorhanden“ (a. a. O., S. 351).

Vergeltungspflichtverständnis als Verständnis der Sühnepflicht erscheint auf der dritten Stufe denkbar. Aus den Beispielen Sterns geht aber einerseits hervor, daß es sich bei ihnen um Einzelfallbeobachtungen handelte, von denen man nicht auf das allgemeine Erreichen der dritten Stufe schließen kann. Andererseits zeigt sich, daß es sich um Erziehungsstrafen der Eltern handelte, an denen sich das Erreichen der dritten Stufe demonstrieren ließ. Wie es sich bei Delikten, d. h. unerlaubten Handlungen in einem außerfamiliären Lebensbereich, damit verhält, wurde von Stern nicht untersucht, so daß unklar bleibt, in welchem Alter bei Delikten die dritte Stufe Sterns erreicht wird.

Weiterhin kann bezweifelt werden, ob die Demonstration des Erreichens der dritten Stufe von Sterns Beschreibungen aus schon für forensische Zwecke hinreichend möglich ist. Die Anzeichen, die Stern als Ausdruck des Bewußtwerdens, der in der Strafe liegenden Sühnung wertete (Berechtigung und Bedürfnis nach der Strafe) sind u. U. nur im unmittelbaren Kontakt von Erzieher und Kind, d. h. von Opfer und Täter, erfaßbar. Insbesondere könnten die Selbstbestrafungshandlungen von zwei- oder vierjährigen Kindern, die Stern schon als Ausdruck spontaner Sühnebedürfnisse wertete, nicht nur anders gedeutet (Imitation von Erziehungsmaßregeln), sondern müßten auch in der Untersuchung erst wieder vom Gutachter aktualisiert werden.

Insgesamt bestätigen somit Sterns Auffassungen und Beobachtungen zwar, daß die Strafmündigkeit der Entwicklung unterliegt. Insbesondere weisen sie darauf hin, daß es dem Kind Schwierigkeiten bereitet, eine Strafe zu verstehen, die nicht bloß in einer augenblicklichen Reaktion auf das Vergehen erfolgt. Weiterhin ergibt sich aus ihnen die Vermutung, daß die eigentlich moralische Stufe bei vielen Handlungen von vielen Kindern erst nach sechs Jahren erreicht wird. Von Stern wurde aber nicht die Ausbildung des Vergeltungspflichtverständnisses bei zivilrechtlichen Delikten beschrieben. Eine zu diesem Zweck u. U. dienliche Unterscheidung von Haftungs- oder Strafbarkeitsbewußtsein wurde begrifflich nicht vollzogen, da die Entwicklung des Strafverständnisses an Erziehungsstrafen untersucht wurde. Schließlich enthielt die Methode zum Nachweis des Erreichens der dritten, moralischen Stufe des Strafverständnisses ein hohes Maß situationsgebundener Deutung eines Geschehensablaufes. Daher reichen die Befunde Sterns auch unabhängig von ihrem Einzelfallstudiencharakter für die Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Untersuchung nicht aus.

Änderung der Altersgrenze aufgrund von Emotionalitätsphasen

Eine weitere Häufung der Altersgrenzen von Stufen- und Phasenlehren bis zum Alter von zehn Jahren wäre ein möglicher Anhaltspunkt für eine Falsifikation der deliktrechtlichen Altersgrenze. Aus der Übersicht von Bergius (1959) geht aber keine weitere Häufung in diesem Altersbereich hervor. Wegen des Fehlens eines gehäuft Vorkommens von Altersgrenzen der Phasen- und Stufenlehren im Grundschulalter ließe sich daher eine Verlegung der Altersgrenze des Deliktrechts kaum rechtfertigen. Das schließt nicht aus, daß die Lehren mit einer Grenzziehung im späteren Grundschulalter wegen der in ihnen angesprochenen Entwicklungsinhalte so etwas nahelegen könnten.

Einige Phasenlehren (Kroh, Tumlirz, Busemann; vgl. auch die Hervorhebung einiger anderer Einzelmeinungen hierzu bei Dauner 1980, S. 43), nennen aber gerade für die Zeit des Grundschulalters Reifungen von psychischen Funktionsbereichen, die die Steuerungsfähigkeit des Kindes betreffen. Die Emotionalität und das Sozialverhalten werden darin angesprochen. Hier ist vor allem die Lehre Busemanns (1950, S. 76, 89; 1953, S. 59) zu nennen. Sie verwendet den Wechsel von Erregung und Beruhigung als Ordnungsprinzip ihrer auf die Emotionalitäts- bzw. Intentionalitätsentwicklung bezogenen Phasen. Dabei schließt die dritte Erregungsphase an den ersten Gestaltwandel an und wurde in die Altersspanne sechs bis acht Jahre gelegt. An sie schließt die weitere Phase des Schwatzalters bis zum zehnten Lebensjahr an. Busemanns Zeitangaben stimmen dabei gut mit den von Gesell (1954) als typisch-vorherrschend bezeichneten Altersstufenmerkmalen überein, die auf repräsentativen Erhebungen beruhen. Daher kann es trotz der nicht mit den Rechtsanforderungen in Beziehung stehenden Datenbasis (Sprachstilanalysen) berechtigt erscheinen, die Grenzziehung bei zehn Jahren als Alternative für eine untere zivilrechtliche Altersgrenze zu erwägen.

An dieser Stelle muß zunächst auf einen kürzlich erschienenen vergleichenden Bericht über psychiatrisch-psychologische Untersuchungen von jugendlichen Delinquenten mit Brandstiftungs- und Eigentumsdelikten eingegangen werden. Es muß anschließend aber auch noch verdeutlicht werden, was mit dieser in Erwägung zu ziehenden Änderung der unteren Altersgrenze im Deliktrecht tatsächlich vorgenommen würde, wenn sie sich auf die Entwicklung der Emotionalität bezöge.

Dauner (1980, S. 127) meinte, unter Bezug auf die Lehren von Hetzer, Busemann und Kroh, die bei ungefähr neun bis zehn Jahren eine weitere Altersgrenze annehmen, daß grundsätzlich prüfenswert wäre, ob sich anhand der Daten ihrer Untersuchung eine Verschiebung der Altersgrenze des Deliktrechts begründen ließe. Ihr erschien diesbezüglich das Ergebnis ihrer Untersuchung aufschlußreich, in der sie keinen beachtenswerten Entwicklungstrend bei den von ihr untersuchten deliktrechtlich begutachtungsrelevanten Eigenschaften finden konnte, als sie 15 Brandstifter unter zehn Jahren mit 15 Brandstiftern über zehn Jahren verglich. Sie verneinte von daher die Notwendigkeit zur Verlegung der Altersgrenze.

Ob die Gedankenführung Dauners (1980) bei ihrem Vergleich der beiden unterschiedlich alten Brandstifter-Gruppen aber de lege ferenda, wie sie meinte,

schlüssig ist, bleibt anzuzweifeln. Pragmatisch gesehen, würde die Altersgrenze sicherlich bei zehn Jahren nicht unzutreffender sein als bei sieben Jahren, da sicherlich mehr Kinder mit zehn Jahren das Unrecht ihrer Tat und die Vergeltungspflicht dafür einsehen können und daher die Rechtsvermutung auf jeden Fall eher zulässig ist. Wenn weiterhin an einer unausgelesenen Stichprobe nachgewiesen würde, daß eine erhebliche Zunahme in Richtung auf 100%iges Vorliegen von Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis bis zu zehn Jahren erfolgte, wäre de lege ferenda ein fundamentaler Befund zu beachten. Die alleinige Untersuchung von Brandstiftungsbegutachtungen kann aber nur zu de-lege-lata-Erkenntnissen führen. An sie anschließende de-lege-ferenda-Schlußfolgerungen erscheinen wegen der tatunspezifischen Fassung des § 828 BGB völlig unberechtigt.

Wenn der Befund Dauners anders ausgefallen wäre, so daß also zur Begutachtung zugewiesenen Brandstiftern unter zehn Jahren eher keine Deliktsfähigkeit unterstellt werden könnte, hätte man bis zum Alter von zehn Jahren bei Brandstiftern eher Deliktsunfähigkeit zu vermuten. Das würde sicherlich die Versicherungen des Schädigers veranlassen, dort mehr Begutachtungen vornehmen zu lassen. Daher rührt die de-lege-lata-Bedeutung ihres entwicklungspsychologischen Fehlbefundes, daß solch eine Zunahme der Deliktsfähigkeitsbejahung nicht bestätigt werden konnte. Da die zu einer Begutachtung vorgenommene Vorselektion der Probanden aber den unterstellten Entwicklungstrend bei Unrechts- und Vergeltungspflichteinsicht in der Gesamtpopulation der Kinder u. U. aussondert, hatte das Fehlen eines Befundes an der Begutachtungsstichprobe de lege ferenda gar keine Aussagekraft.

Die Generalisierbarkeit des von Dauner (1980) vollzogenen Vergleichs von Fällen der Brandstiftungsbegutachtung und von Kindern mit Eigentumsdelikten erscheint auch problematisch. Angesichts von ca. 10% Unterschieden (in beiden Richtungen der Abweichung) bei völlig ungezielten, d. h. nicht von spezifischen Hypothesen über die Brandstifter geleiteten, Vergleichen der beiden Gruppen bleibt die statistische Problematik des u. U. nur zufälligen Ausmaßes der Unterschiedlichkeitsbefunde zu erwägen. An der forensisch bedeutsamen Schrift ist neben dieser versäumten methodischen Diskussion noch eine unklare Darstellung der Rechtslage zu bemängeln. Auf Seite 25 steht a. a. O. nach Zitierung des ersten Satzes von § 828 BGB: „Diese fehlende Erkenntnis zur Verantwortlichkeit wird übrigens für ein taubstummes Kind von Gesetz wegen von vornherein verneint.“ Tatsächlich heißt es im § 828 (2) BGB, der sich auf die bedingt verantwortlichen Minderjährigen bezieht, ohne eine derartige doppelte Verneinung: „Das gleiche gilt von einem Taubstummen.“ Die Verantwortlichkeitserkenntnis kann also bei Taubstummen durchaus fehlen.

Es bleibt zu klären, was bei einer Verlegung der Altersgrenze auf das zehnte Lebensjahr mit Bezug auf die Emotionalitäts-Entwicklung tatsächlich vorgenommen würde. Dies würde einer Verallgemeinerung des Steuerungsfähigkeitssichtspunktes gleichkommen. Die Berücksichtigung der Steuerungsfähigkeit ist nach geltendem Recht im Zusammenhang mit der Verschuldensfrage nach § 276 BGB zu klären. Dort kann in alterstypischem Maßstab berücksichtigt werden,

daß die Steuerungsfähigkeit aufgrund der Gefahrenerkenntnis nicht gegeben ist (vgl. o. S. 38). Bei der mit der Emotionalität begründeten Verlegung der Altersgrenze ist nicht mehr die Einsichtsfähigkeitsentwicklung Kriterium der Grenzziehung. Vielmehr findet nicht nur eine Altersgrenzenverlagerung statt, sondern auch eine Kriteriumsänderung. Es ist ein juristisches Problem, ob dies zulässig oder sinnvoll wäre. Dazu abschließend Stellung zu nehmen, ist nicht Absicht dieser Arbeit. Vielmehr soll herausgestellt werden, daß dann eine Verallgemeinerung der Berücksichtigung der Verschuldensfrage in zweierlei Hinsicht vorgenommen würde. Erstens würde von dem besonderen Delikt abgesehen, wie es bei geltender Regelung möglich ist, Zweitens würde pauschal Steuerungsfähigkeit aberkannt, da die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit durch die Emotionalität nicht nur gegenüber der Gefahrenerkenntnis (also bei fahrlässigen Delikten), sondern auch gegenüber vorsätzlichen Delikten angenommen würde. Da die höchstrichterlichen Instanzen aber die Berücksichtigung der alterstypischen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit bei vorsätzlichen Taten ablehnen, erscheint es sehr wahrscheinlich, daß von juristischer Seite solchermaßen begründete Änderung der Altersgrenze nicht vertreten werden könnte, zumal die stützende Evidenz für solche Änderung auf die allgemeine Entwicklung des Kindes bezogen ist und nicht direkt auf den Bereich von Normübertretungen (vgl. o. S. 40f.).

Da Dauner (1980, S. 137ff.) gerade die Berücksichtigung der phasenspezifischen Emotionalität im Begutachtungsfall befürwortet, muß hier aber auch noch darauf hingewiesen werden, worin der Unterschied ihrer Forderung zur geltenden Regelung besteht. Danach wäre nur eine alterstypische Berücksichtigung möglich. Eine besondere Steuerungsfähigkeitsschwäche eines einzelnen Kindes könnte nicht als Exculpierungsgrund anerkannt werden. In dieser Hinsicht kann Dauner also zu Recht eine Forderung erheben, die auf die Exculpierung individueller Ausprägung der Steuerungsfähigkeit hinausläuft. Sie hätte dies aber deutlicher machen müssen. Ihr Beitrag geht nicht auf diesen Sachverhalt ein. Sie ignoriert Undeutschs (1967) Handbuch-Übersicht über die Rechtsprechung, auf die allgemein immer wieder verwiesen wird und in der dies deutlich gemacht wird. Der Verfasser stimmt aber Dauners Anliegen zu, gegen die allein am Krankheitsdenken orientierte, vorherrschende forensisch-psychiatrische Auffassung Bresers (1972) dem Entwicklungsgedanken in der Gesetzesaussage zu der ihm zustehenden Geltung zu verhelfen. Dies ergibt sich aber schon aus bestehendem Recht als Aufgabe der forensischen Psychologie.

3.1.2. Entwicklung von Einzelbereichen

Körper und Sprache

Somatisch-physiologische Entwicklungszeichen. In der (Rechts-)Geschichte waren die (zweite) Zahnung und die Pubertät als Begründungsgesichtspunkte für die Altersstufen bei sieben und vierzehn Jahren nachweisbar. Im Prinzip sind diese

körperlichen Zeichen zwar heute nicht als Begründungen für die Altersgrenzen geeignet, da sich die heutigen Rechtsauslegungen auf kognitive Merkmale beziehen. Dessen ungeachtet gibt es aber Befunde, die auf eine gewisse Übereinstimmung zwischen dem Zahnungs- oder Pubertätsalter und den Altersgrenzen hinweisen, so daß die Prüfung der Verwendungsmöglichkeit somatisch-psychologischer Entwicklungszeichen als Begründungsgesichtspunkte erforderlich erscheint.

Zeller (1952) fand etwa zum Alter von sieben Jahren einen grundsätzlichen Gestaltwandel des Körperhabitus von der Kleinkindform zur Schulkindform. Tanner (1970, S. 170) hielt Zellers Gestaltwandel-Aussage aufgrund großangelegter anthropometrischer Untersuchungsreihen, die jeweils nur einzelne Maße erfaßten, noch nicht für objektivierbar. Aber er meinte, daß zur hinreichenden Prüfung komplexer vorgegangen werden müsse. Nickel (1975, S. 25) faßte in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Kritik an den Stufenlehren die Kleinkindform und die Schulkindform nach Zeller (1952) lediglich auf als „Endpunkte eines Kontinuums, auf dem sich die einzelnen Merkmale, die in den Extremen in annähernd reiner Form hervortreten, mit unterschiedlichen Abstufungen darstellen“. In einer neueren empirischen Untersuchung hatte sich aber der erste Gestaltwandel doch bestätigt. Jedoch war er im Zuge der säkularen Akzeleration anscheinend vorverlegt worden. Kunze & Murken (1974, nach Rüdiger et al. 1974, S. 106) fanden in einer diesbezüglichen Untersuchung der Somatogrammaße von drei- bis achtjährigen Kindern zwischen vier und fünf Jahren eine besonders starke Größenzunahme und gleichzeitig einen Minimalwert an Gewichtszunahme. Diese Streckung wurde als Anzeichen des ersten Gestaltwandels interpretiert.

Wenn entsprechende kognitive Änderungen mit dieser Streckung einhergehen, würde sich daraus ergeben, daß eine Vorverlegung der von diesen kognitiven Änderungen betroffenen Altersgrenzen erforderlich wäre. Zum Teil ist belegt (Meinert 1955), daß der Gestaltwandel in einer gewissen Beziehung zur Schulreife steht. Dazu konträre Befunde von Seyfried (1966) und Krapp (1973) stehen dem gegenüber. Eine Studie, die Merkmale mit Bezug zur zivilrechtlichen Altersgrenze mit dem Gestaltwandel korrelierte, liegt dagegen gar nicht vor. Damit eignet sich der erste Gestaltwandel, trotz seiner Stützung durch die Erhebung von Kunze & Murken (1974) nicht als (stellvertretende) Begründung für die zivilrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren. Er liegt heute anscheinend früher, und eine Untermauerung seiner Verbindung mit zivilrechtlich relevanten Entwicklungsmerkmalen fehlt.

Tanner gibt als mittleres Zahnungsalter in Industrienationen sechs Jahre an. In bezug auf die Pubertät kann er auf eine Vorverlegung des Menarche-Alters im 20. Jahrhundert in Westeuropa verweisen. 1890 habe es in Nordeuropa bei 16 Jahren gelegen, 1950 bei 14 Jahren (Tanner 1970, S. 146). Das erinnert an das Argument in der Jugendgerichtsbewegung (vgl. o. S. 44), wegen der biologischen Reife das strafrechtliche Unmündigkeitsalter bei 16 Jahren anzusetzen. Heute würde man bei Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes durchaus der bestehenden Altersgrenze von vierzehn Jahren im Strafrecht nahekommen. Das erinnert

wiederum an die römische Begründung dieser Altersstufe mit der Pubertät. Jedoch erscheint das Zahnungsalter entgegen der mittelalterlichen Annahme keineswegs geeignet, die Altersgrenze von sieben Jahren zu stützen, da die zweite Zahnung heute im Mittel vor dem Alter von sieben Jahren auftritt.

Bei Tanner (1970), Epstein (1974) und Shapiro & Perry (1975) werden weitere somatische Änderungen bei sieben Jahren genannt. Man muß aber davor warnen, aus der bloßen Existenz von somatischen Änderungen auf Begründungen von Altersstufen des Rechts zu schließen. Dies würde voraussetzen, daß eine Argumentationskette von den somatischen Befunden zu den kognitiven Anforderungen des Rechts geschlossen werden könnte. Die Untersuchung des Zusammenhangs körperlicher und geistiger Entwicklung bietet sich zur Prüfung der Möglichkeit solch einer Argumentationskette an. Wie die folgenden Befunde aber zeigen, fehlen hinreichende Belege für diesen Zusammenhang.

Nach den von Undeutsch (1959, S. 342) zusammengestellten Forschungsbefunden über den Zusammenhang von Maßen des körperlichen Wachstums und von Maßen des kognitiven Entwicklungsstandes lagen die meisten Korrelationen zwischen $r = .05$ und $r = .20$. Der höchste statistische Zusammenhang ergab sich zwischen dem Knochenalter (Flächenindex des Handwurzelknochens) und den Leistungswerten im Hetzer-Entwicklungstest mit $r = .33$. Die Einbeziehung mehrerer Körpermaße in multiplen Korrelationen erbrachte keine höheren Werte für den untersuchten Zusammenhang.

Auch die jüngere Untersuchung von Krapp (1973, S. 86ff.) über den Zusammenhang körperlicher Reifemerkmale mit dem Schulerfolg bestätigte diesen Trend. Dort wurden aus den Interkorrelationen von 25 Maß- und Schätzwerten zur körperlichen Entwicklung mit der Faktorenanalyse zunächst drei Faktoren als Wachstumsmaße (Größe und Gewicht), Konstitution im Sinne des ersten Gestaltwandels (Kleinkindform vs. Schulkindform) und Zahnentwicklungsstand bezeichnet. Nur die Wachstumsmaße korrelierten mit dem Schulerfolg nach dem ersten Schuljahr statistisch bedeutsam. Der Wert von $r = .17$ liegt aber wieder in dem sachlich unerheblichen Wertebereich, wie er auch von Undeutsch gefunden wurde. Die Zahnentwicklung korrelierte sogar nicht einmal statistisch bedeutsam mit dem Schulerfolg nach dem ersten Schuljahr. Daher sprechen die Befunde über den Zusammenhang körperlicher und geistiger Entwicklung nicht für eine Fundierung der Altersgrenze von sieben Jahren durch körperliche Entwicklungsmaße.

Entwicklung der Sprache und der Handlungskontrolle durch Sprache. In Hinsicht auf einen allgemeinen Wandel kognitiver Prozesse in dem Altersbereich zwischen fünf und sieben Jahren sind auch unabhängig von Phasenlehren bestätigende Befunde erhoben worden. White (1965) trug Untersuchungen unter diesem Gesichtspunkt zusammen. Sie bezogen sich auf die Veränderung von Lernleistungen und wiesen auf eine beginnende Auswirkung sprachlicher, mediiender Prozesse bei Lernprozessen hin. Shapiro & Perry (1976) sammelten ebenfalls Untersuchungen, die auf einen Wandel von psychischen Prozessen in diesem Altersbereich hinwiesen. Sie schlossen daraus (a. a. O., S. 97), daß diese Wandlungen

geeignet seien, Hemmung und Kontrolle von Trieben und damit den Aufschub von Handlungen zu ermöglichen.

Auf die Sprachentwicklung bezog sich auch die römische Rechtsbezeichnung „infans“. Faßt man „nicht sprechen können“ als nicht vollständige Beherrschung aller syntaktischen Strukturen einer Sprache auf, was im Lateinischen früher vielleicht tatsächlich sieben Jahre erforderte, dann kann die Untersuchung Beilins (1975) von Interesse sein. Sein Befund war, daß eine repräsentative Gruppe amerikanischer Kinder erst vom siebenten Lebensjahr an das Passiv beherrschte. Die geläufige Auffassung war bis dahin (z. B. Salber 1959, McNeill 1970), daß im fünften Lebensjahr die syntaktischen Strukturen beherrscht werden. Man hatte dabei allerdings die passivischen Konstruktionen außer acht gelassen.

Bei der Entwicklung der Kontrolle von Handlungen sind besonders die Arbeiten von Luria und Mitarbeitern über die verbale Kontrolle von Verhalten zu nennen. Luria (nach Berlyne 1970; Wozniak 1972; Shapiro & Perry 1976) beschrieb, daß das Verhalten eines Kindes unter drei Jahren durch verbale Instruktion wohl eingeleitet, nicht aber gehemmt werden könnte. Weitere Arbeiten in der Schule Lurias belegten die Möglichkeit zu verbaler Kontrolle bei Unterlassungshandlungen erst nach dem Alter von fünf Jahren. Die Zunahme der Selbstregulation durch Sprache läßt sich auch aus der Zunahme von leiser sprachlicher Kommentierung eigenen Spielens zwischen sechs und acht Jahren aus Kohlberg et al. (1968, S. 315) ableiten. Dies spricht für eine weitgehende Kontrollmöglichkeit von Handeln durch Sprache oder sprachlich vermittelte Kognitionen zu Beginn der Schulzeit.

Relevant erscheint Lurias Befund in bezug auf die Deliktsfähigkeitsgrenze des geltenden Rechts aber nur in Hinsicht auf eine u. U. darin enthaltene Möglichkeit, aufgrund von „Unrechtserkenntnis“, die dann als sprachlich repräsentierter Inhalt zu verstehen wäre, Handlungen zu unterlassen. Das wäre gegenwärtig eine Spekulation, die für die Frage der Entwicklung der Steuerungsfähigkeit Bedeutung haben würde, z. B. wenn ein gehörtes oder erinnertes Verbot erst bei Vorliegen dieser Steuerungsfähigkeit aufgrund verbaler Impulse befolgt werden könnte. Als „verbaler“ Hemmimpuls kann auch der in stillem Sprechen geschehende Vollzug einer hier nicht einmal genau als gegenüber dem Mitmenschen definierten Unrechtserkenntnis oder einer Gefahrenerkenntnis eine Rolle spielen. Eine direkte Demonstration der Beteiligung von Erkenntnis des Unrechts oder der konkreten Gefahr bei erfolgter Verhaltenskontrolle liegt aber nicht vor. Man kann also bislang nur die relativ allgemeine Vermutung aufrechterhalten, daß sich die Steuerungsfähigkeit aufgrund verbaler Impulse oder verbal vermittelter Kognitionen tatsächlich in diesem Altersbereich ausbildet. Tatsächlich ist damit aber auch hier kein Widerspruch zur Altersgrenze des Deliktrechts gefunden worden, obwohl unter bestimmten Bedingungen auch schon vor dem Alter von sieben Jahren die Fähigkeit zur Unterlassung von Handlungen aufgrund verbaler Impulse nachgewiesen wurde.

Sinnvoll erscheint, den grundsätzlichen Unterschied zwischen den Experimenten Lurias und den Rechtsanforderungen in der Steuerungsfähigkeitsfrage nach § 276 BGB zum Verschulden hervorzuheben. Die Experimente Lurias verlangten

das Unterlassen aufgrund eines unmittelbaren Befehls und zwar innerhalb einer experimentellen Situation, die für das Kind neu war. Das heißt, das Kind begann gerade erst während der Untersuchung die Reaktion zu zeigen. Möglicherweise hatte das einen Einfluß auf das Auftreten einer verbal-instruierten Unterlassungsreaktion. Der dem Kind eigene Spieltrieb ließ vielleicht nicht zu, die erforderliche Aufmerksamkeit auf die unterschiedlichen Anweisungen des Versuchsleiters zu lenken.

Bei einer Übertragung auf die rechtliche Anforderung kann darüber hinaus die dort erforderliche voluntative Unterlassungsfähigkeit aber nur insoweit angenommen werden, als die Tatsituation mit der experimentellen Situation Lurias übereinstimmt. In der Regel weisen zwar Verbotsschilder und Warnschilder auf die Gefahren. Aber diese können sich nur an Kinder wenden, die des Lesens mächtig sind. Das ist in der Regel bei Vorschulkindern nicht der Fall. Daher ist die Unterlassungsaufgabe bei Delikten insofern anders, als in Lurias Experimenten das Verbot nicht erst von Schildern entnommen werden mußte.

Weiterhin sprechen die Erziehungsberechtigten wohl auch Warnungen und Verbote aus. Im Unterschied zu Luria gibt es zum einen bei den Delikten aber keinen unmittelbar perzipierten Unterlassungsbefehl. Zum anderen soll der nicht einmal unmittelbar perzipierte Unterlassungsimpuls aufgrund bestimmter Erkenntnisse (Gefahrenkognition) auslösbar sein. Beim BGB wäre die Unterlassungsfähigkeit aufgrund der Gefährlichkeitserkenntnis rechtsrelevant. Im JGG § 3 wäre die Unterlassungsfähigkeit aufgrund der dort geforderten Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung zu fordern. Dem Täter wird also nicht das Fehlen ankonditionierter Unterlassungsfähigkeit vorgeworfen. Diese wäre nur den Erziehungsberechtigten vorwerfbar. Dagegen soll der Vorwurf den Täter nur treffen, wenn die Unterlassung trotz aktueller und relevanter Erkenntnisse nicht erfolgte, obwohl die Fähigkeit dazu bestand. Es ist sicherlich schwierig, hierzu adäquate empirische Beiträge zu bringen. Jedoch sind sie erforderlich, um mit Befunden über die Entwicklung der Steuerungsfähigkeit die Ziehung von Altersgrenzen zu begründen. Gegenwärtig erscheint das nicht möglich.

Gefahrenerkenntnis

Die Entwicklung der konkreten Gefahrenerkenntnisfähigkeit ist aufgrund der §§ 254 und 276 BGB von Interesse. Kinderreime (z. B. „Messer, Gabel, Schere, Licht sind für kleine Kinder nicht!“) oder einige Episoden in Erziehungsbilderbüchern (im „Struwelpeter“ z. B. das „brennende Paulinchen“ und „Hans guck in die Luft“) und nicht zuletzt die täglichen direkten Hinweise der Eltern machen die Kinder auf schädliche Eigenkonsequenzen unvorsichtigen Handelns oder gefährlicher Gegenstände aufmerksam. Vermutlich werden in der vorschulischen Erziehung auch zahlreiche Hinweise auf mögliche Fremdschädigungen gegeben. Daher würde es nicht verwundern, wenn Kinder nicht nur aufgrund von schmerzhaften eigenen Erfahrungen über das Bestehen vieler Gefahren Kenntnisse erlangt haben. Hierzu wird auch das Beobachten von schädlichen Folgen in

filmischer oder direkter Anschauung beitragen können. Ob im Einzelfall einer bestimmten Gefahr aber tatsächlich die Gefahrenerkennntnis zu einem bestimmten Alter durchschnittlich erwartet werden kann, erfordert zur rechtlichen Beurteilung eine direkte empirische Basis. Diese wiederum ist nur mit einer geeigneten Untersuchungsmethode möglich. Untersuchungen über die Entwicklung der Gefahrenerkennntnis vom Vorschulalter zum Grundschulalter liegen aber nur verein-
zelt vor.

Faber & Ward (1977) fragten 615 Kinder der Altersgruppen fünf, acht und elf Jahre, ob alle Produkte, die die Mutter kaufen würde, sicher seien. Ohne einen Alterstrend waren 60% der Kinder nicht der Ansicht, daß alle Produkte, die ihre Mutter zu kaufen pflegte, sicher wären. Spezifischer fragten die Autoren danach, ob man sich durch einen Toaster oder einen Aerosol-Spray verletzen könne. Diese Fragen wurden von mehr als 90% aller Kinder bejaht. Nur die fünfjährigen Kinder stimmten der Verletzungsmöglichkeit durch den Aerosol-Spray mit einer geringeren Häufigkeit von 70% zu. Die Zusatzbefragung über die eigentliche Gefahrenquelle zeigte, daß in bezug auf die Gefahrenursache beim Toaster jüngere Kinder mehr die Verbrennungsgefahr und ältere Kinder häufiger die Gefahr des elektrischen Schlages angaben. Gefahr der Verbrennung und des Schlages wurden von den elfjährigen Befragten etwa gleich häufig genannt. Die Gefahrenursache beim Aerosol-Spray wurde hauptsächlich (ca. 60%) in der Verletzung der Augen gesehen. Ein Alterstrend zeichnete sich hier aber nicht ab.

Faber & Ward (1977) untersuchten die Gefahrenkognitionen in bezug auf Eigenschädigungen innerhalb des engeren häuslichen Bereiches. Gefahrenerkennntnis außerhalb des engeren familiären Bereichs ist aber in bezug auf die Deliktsfähigkeit maßgeblich. Außerhalb des familiären Bereichs besitzen die Gefahren des Straßenverkehrs für Vorschulkinder allgemein anerkannte Bedeutung. Die Gefahrenerkennntnis von Kindern im Straßenverkehr ist zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Deliktsfähigkeit von Interesse, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Eigenschäden der Kinder. Verkehrspsychologische Untersuchungen mit Kindern unter erzieherischer Zielsetzung können u. U. aber auch über die deliktrechtlich relevante Entwicklung der Gefahrenerkennntnis Aufschlüsse bringen.

Limbourg (1976) berichtete über Verhaltensbeobachtungen an 150 Kindern im Alter von vier bis neun Jahren. Ihnen war die Aufgabe gestellt worden, eine Straße zu überqueren, um zur wartenden Mutter zu gelangen. Der größte Teil der vier- bis fünfjährigen lief schnell und ohne vorheriges oder begleitendes Umsehen über die Straße. Die sechs- bis siebenjährigen sahen sich zum größten Teil am Bordstein vor der Überquerung um, rannten aber dann genau so wie die vier- bis fünfjährigen ohne zusätzliche Orientierung über die Straße. Die meisten acht- bis neunjährigen hingegen überquerten die Straße im normalen Gehtempo und orientierten sich mehrmals über die Verkehrssituation.

Man kann das beobachtete Zunehmen von „Sicherungen des Straßenüberquerens“ als Folge von vermehrter Gefahrenerkennntnis bei älteren Kindern deuten. Jedoch wirkten sicherlich auch Einübung des sichernden Verhaltens sowie größere Fähigkeit zur Verhaltenskontrolle (z. B. Erinnern der Verhaltensregel und Ent-

scheidung für das Befolgen der Verhaltensregel des Straßenüberquerens) bei der Zunahme sichernden Verhaltens bei der Straßenüberquerung mit. Daher befriedigt dieses Ergebnis eines Entwicklungstrends nicht für die Frage der deliktrechtlich relevanten Entwicklung der Gefahrenerkenntnisfähigkeit.

Einen kognitiven Untersuchungsansatz für verschiedene Gefahren verwendete Walesa (1977). Je 40 Kindern und Jugendlichen der Altersstufen vier bis 18 Jahre legte er 41 Bilder vor, die zum Teil verschiedene Gefahren charakterisieren sollten, zum Teil keine Gefahren darstellten. Die Versuchspersonen wurden zu jedem Bild gefragt, was in dem Bild zu sehen wäre und was in Kürze in der Szene geschehen würde. Die Antworten wurden sechs Kategorien zugeordnet. Drei Kategorien betrafen das Angeben der Möglichkeit von Sachschäden, Körperverletzungen oder Krankheiten und der Möglichkeit eines Lebensverlustes. Eine weitere in diesem Zusammenhang wichtige Kategorie erfaßte die Angabe einer Szene als „sicher“. Die Häufigkeiten der drei Kategorien für die Angabe von Schädigungen nahmen bis zum Alter von acht bis neun Jahren zu. Gleichzeitig wurden die Szenen abnehmend häufig als „sicher“ bezeichnet. Diesen Alterstrend führte der Autor auf zunehmende Fähigkeit zur Gefahrenerkenntnis zurück.

Der Schluß so belegter Zunahme der Gefahrenerkenntnisfähigkeit ist nicht ganz eindeutig. Zunächst ist entgegenzuhalten, daß es sich dabei auch nur um die Zunahme der Fähigkeit, aus Bildern Gefahren zu entnehmen, also um das Bildverständnis, handeln könnte. Weiterhin teilte der Autor nur die Gesamtzahl der Bilder mit und nicht, wieviele Bilder mit Gefahren und wieviele ohne Gefahren gezeigt wurden. Zusätzlich berichtete er nur die Gesamthäufigkeiten der Antworten, schlüsselte sie also nicht nach Bildtypen auf. Daher bleibt unklar, ob die Gefahren zutreffend aus ihrer bildlichen Darstellung erkannt wurden. Vorteilhaft wirkt aber, daß die Bildvorlagen sich nicht nur auf die Erkenntnis der Gefahr von Eigenschädigungen beschränkten.

Die von Walesa berichteten Untersuchungsbefunde widersprechen aber nicht der Annahme, daß die Gefahrenerkenntnis vom Vorschulalter bis zum Grundschulalter zunimmt. Daher liegt auch kein Argument gegen die Berücksichtigung der Gefahrenerkenntnis in alterstypischer Weise bei der Klärung der Verschuldensfrage vor. Darüber hinaus liegt mit der im Vergleich zu Sachschäden anscheinend höheren Identifikation von Körperverletzungs- und Lebensgefahren ein Hinweis auf die Berechtigung vor, die Art der unterschiedlichen unerlaubten Handlungen bei der zivilrechtlichen Haftung zu berücksichtigen. Eine Gefahr von Körperverletzungen kann u. U. eher erkannt werden als eine Gefahr von Sachschäden. Man wird jedoch auch berücksichtigen müssen, welche Sachschäden und Körperverletzungen Walesa im Bildmaterial darstellte. Darüber wiederum ist aber nichts bekannt. Im wesentlichen verdeutlicht die Untersuchung von Walesa (1976) daher eine Untersuchungsmethode für die Entwicklung der konkreten Gefahrenerkenntnis.

Wille & Bettge (1971) befragten 33 sieben- bis achtjährige Grundschüler nach dem Bestehen bestimmter für Deliktrechtsverfahren typischer Gefahren mit Hilfe eines Mehrfachwahlantworten-Fragebogens. Auf die Frage, wo „man ein Feuerchen anzünden“ dürfe, kreuzten 23% der Kinder die kritischen Alternativen „Im

Walde, um ein Lagerfeuer zu machen“ oder „In der Nähe einer Scheune“ an und zeigten so eine unzulängliche Gefahrenerkenntnis im Umgang mit Feuer. Auf die Frage, was passieren könne, wenn der Befragte „einem anderen Kind ein Bein“ stellen würde, kreuzten 56% der Kinder konkrete Verletzungen an und zeigten so das Bestehen von Gefahrenerkenntnis. 68% der Kinder hielten es weiterhin für ungefährlich, mit faulen Äpfeln oder Tomaten zu werfen. 24% hielten es für ungefährlich, mit Holzstücken, Erdklumpen oder Koksstücken zu werfen. Niemand jedoch hielt es für ungefährlich, mit Steinen zu werfen. Zwischen 30% und 40% der Kinder gaben jeweils gar keine Antworten auf die genannten Fragen.

Da Wille & Bettge (1971) nicht weitere Altersgruppen normalintelligenter Kinder untersuchten, ist der Wert ihrer Befunde hinsichtlich des Entwicklungsverlaufs der Gefahrenerkenntnisse begrenzt. Die Autoren folgerten trotzdem selbst (a. a. O., S. 831), „daß man bei den hier behandelten gefahrenträchtigen kindlichen Tätigkeiten jenseits des zehnten Lebensjahres generell die Voraussetzungen der Deliktsfähigkeit annehmen darf“. Dieser Schluß ist aber völlig unberechtigt, da sich die gestellten Fragen ja auf die Erkenntnisse konkreter Gefahren bezogen. Diese Erkenntnisse haben aber nur im Zusammenhang mit dem Verschulden (§ 276 BGB) deliktrechtliche Bedeutung und nicht im Zusammenhang mit der Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB). Man kann ihnen aber darin zustimmen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit alle angesprochenen Gefahren bei dieser Befragungsart im Alter von zehn Jahren von Kindern gewußt werden.

Im Vergleich zu Walesas (1977) Untersuchungsmethode erscheint die Befragungsmethode mit Mehrfachwahlantworten aber unterlegen. Wenngleich Walesa auch u.U. nur das Bildverständnis prüfte, so ermöglichte sein Verfahren doch kaum, daß zufallsgesteuertes Ankreuzen als Erkenntnis ausgegeben würde. Weiterhin suggerierte Walesas Ansatz nicht in unkontrollierter Weise das Bestehen von Gefahren. Bei Gefahrenangaben zu neutralen Bilddarstellungen würde die u.U. erfolgte Suggestion von Gefahren sogar feststellbar sein. Schließlich entspräche die Entnahme von Gefahren aus visuellen Eindrücken zumindest zum Teil den in der Realität gegebenen Erfordernissen, während etwa eine Selbstbefragung mit einem Mehrfachwahlantworten-Fragebogen vor einer gefährlichen Handlung undenkbar wäre.

Ohne, wie das Verfahren von Walesa, den u.U. für die Beurteilung der Fähigkeit zur Gefahrenerkenntnis besonders wichtigen Prozeß in die Aufgabenstellung einbezogen zu haben, beziehen sich einige Items des Hannover-Wechsler-Intelligenztests für das Vorschulalter (HAWIVA) (Eggert 1975, S. 90f.) auf Gefahren. Die Testbatterie enthält im Untertest „Allgemeines Verständnis“ diesbezüglich drei Fragen, deren Beantwortung in freier sprachlicher Äußerung des Kindes verlangt wird. In den Items Nr. 4 (Warum sollst du nicht mit Streichhölzern spielen?) und Nr. 8 (Warum sollen kranke Kinder zu Hause bleiben?) wird die Nennung von Fremdschädigungen mit der höchsten Punktzahl von zwei Wertpunkten versehen. Die Nennungen von denkbaren Eigenschäden erhalten dort ebenso wie im Item Nr. 11 (Warum ist es besser, ein Zimmer mit elektrischem Licht zu beleuchten als mit Kerzen?) einen Wertpunkt.

Die aus repräsentativen Untersuchungen zur Testkonstruktion zur Verfügung

stehenden Bewertungs- bzw. Antworthäufigkeiten sind nicht publiziert. Aus den Prinzipien der Testkonstruktion (Lienert 1967) kann aber gefolgert werden, daß die auf Gefahrenerkenntnis hinweisenden Antworthäufigkeiten im mittleren Prozentbereich liegen. Das Bestehen der zivilrechtlich relevanten Gefahrenerkenntnis im Umgang mit Feuer, also in den Items Nr. 4 und Nr. 11, ist deshalb bis zum Alter von sechs Jahren keineswegs sicher.

Der im Anwendungsbereich altersmäßig anschließende Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder (HAWIK) enthält diese Items nicht (Hardesty & Priester 1966, S. 55 ff.). Dies liegt möglicherweise daran, daß die mittleren Antworthäufigkeiten so hoch waren, daß die Items nicht mehr trennscharf sein konnten. Jedoch wurden diese Items u. U. auch gar nicht bei der Testerstellung in Betracht gezogen. Außerdem ergäbe sich aus der einmal angenommenen deutlich über den mittleren Prozentbereich hinausgehenden Antworthäufigkeit nicht, daß innerhalb des Grundschulalters kein Alterstrend existierte, daß die die Gefahrenerkenntnis anzeigenden Antworten zu 100% vorkämen oder daß sie beim Übergang zum Alter von sieben Jahren mehr zunähmen als vorher pro Jahr. Daher ist eine Publikation der betreffenden Antwortverteilungen im HAWIVA zu fordern. Weiterhin sind die Beantwortungstendenzen zu diesen Items im Grundschulalter festzustellen und andere zivilrechtlich relevante Gefahren in die Untersuchung mit aufzunehmen, bevor auf dieser Basis zur Begründung der Altersgrenze durch die Entwicklung der Gefahrenerkenntnis Stellung genommen werden kann.

Insgesamt werden in bezug auf die Entwicklung der Erkenntnisfähigkeit konkreter Gefahren also nur methodische Ansätze deutlich, die in zukünftigen Untersuchungen zum Teil nach kritischer Abwägung der Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Hinreichend empirische Forschungsergebnisse über den Entwicklungsverlauf der konkreten Gefahrenerkenntnisse bei Gefahr von Fremdschädigungen liegen aber offenbar nicht vor.

Moralisches Verhalten

Die Begründung einer deliktrechtlichen Altersgrenze durch empirische Befunde kann auch mit dem Verlauf des Erwerbs moralischen Verhaltens in Zusammenhang stehen. Normkonformes Verhalten, d. h. spontanes Ersetzen von angerichtetem Schaden oder Unterlassung von unerlaubten Handlungen, könnte z. B. in der Regel bis zum Alter von sieben Jahren soweit ausgebildet sein, daß es von älteren Kindern erwartet werden könnte. Weiterhin könnte man festgestellt haben, daß die in diesem Fall nachgewiesene überwiegende Unterlassung unerlaubter Handlungen oder das Auftreten spontanen Ersetzens von angerichtetem Schaden auf die Ausbildung von Unrechtserkenntnis oder Vergeltungspflichtverständnis zurückzuführen sei. Die folgenden Ausführungen geben aber für diesen Begründungsansatz nur wenig Anhaltspunkte.

Die Entwicklungspsychologie interpretiert den Erwerb moralischen Verhaltens als Folge sozialen Lernens (Sozialisation; vgl. Oerter 1976). Dabei kommen die lernpsychologischen Grundvorgänge des Verstärkungs- und des Vermeidungsler-

nens zur Wirkung. Hinzu kommt als ein weiterer Wirkmechanismus das Beobachtungslernen. Schließlich werden aber auch moralische Regeln und Prinzipien internalisiert, was zumindest teilweise durch verbale Instruktion oder durch schlußfolgerndes Denken erreicht wird.

Ersetzen und Wiedergutmachen im weiteren Sinne (restitutive Reaktionen) werden vom Ansatz des sozialen Lernens als erlernte Verhaltensweisen nach Normübertretungen aufgefaßt (Aronfreed 1968; Tedeschi & Lindskold 1976). Ihr Erwerb kann mit Hilfe des Verstärkungslernens und des Beobachtungslernens erklärt werden. Diese Reaktionen werden mit anderen Verhaltensweisen, wie Schuldäußerungen, Selbstkritik, Gestehen, Abwertung des Opfers, in eine Reihe gestellt.

Ersetzen wäre nach Feldman (1977) die „akkurateste“ Form der posttransgressiven Reaktionen. Er nahm an, daß die „Akkuratheit“ der Wiedergutmachung mit dem Alter bzw. der Intelligenz zunimmt. Beobachtungen von Wiedergutmachensleistungen schon im Alter von eineinhalb Jahren (Hoffman 1976; Zahn-Waxler, Radke-Yarrow & King 1979) wiesen tatsächlich auf eine frühe Ausbildung restitutiver Reaktionen hin. Entwicklungspsychologische Befunde über das Auftreten oder die Bevorzugung des Ersetzens gegenüber anderen nicht-„akkuraten“ restitutiven Verhaltensweisen konnte Feldman (1977) aber nicht berichten. Erwachsene bevorzugten dagegen die exakte Wiederherstellung des Ausgangszustands (Berscheid & Walster 1967; Berscheid, Walster & Barclay 1969). Es bleibt somit noch offen, in welchem Alter die Verhaltensweise des genauen Schadensersatzes erworben wird.

Man ist versucht, aus den Verhaltensbeobachtungen von restitutiven Reaktionen bei Kindern auf Vorliegen eines gewissen Vergeltungspflichtverständnisses zu schließen. Eine etwa bestehende „Akkuratheit“ der posttransgressiven Reaktion könnte z. B. auf die Beteiligung kognitiver Steuerungen an der restitutiven Reaktion hinweisen. Neben der Dimension der „Akkuratheit“ könnte auch die sozialpsychologische Schuldgefühl-Restitutions-These das Vorliegen von kognitiven Vorgängen beim restitutiven Verhalten stützen. Dieser Ansatz wäre für den konkreten Einzelfall in einer forensischen Begutachtung unpraktisch. Dagegen wäre es wünschenswert, auch ohne Beobachtungen von Ersatzleistungen nach Normübertretungen Anhaltspunkte für das Verständnis der Vergeltungspflicht gewinnen zu können.

Die vorgenannten vagen Anhaltspunkte reichen jedoch für die Unterstellung eines Vergeltungspflichtverständnisses nicht aus. Restitutives Verhalten gewährleistet nicht, daß ein Verständnis der Vergeltungspflicht vorliegt. Es wäre z. B. denkbar, daß mit einer restitutiven Reaktion nur die Vorteile der Wiedergutmachung (z. B. Wiedererlangung des sozialen Kontakts) angestrebt werden. Ob die Restitution auch vorgenommen würde, wenn diesbezüglich nichts droht, bleibt unbestimmt. Aber auch ein Befund von Zahn-Waxler et al. (1979) zeigt, daß Verhaltensbeobachtungen von Restitutionsleistungen nicht belegen können, daß ein Vergeltungspflichtverständnis vorliegt. Die 18 bis 30 Monate alten Kinder dieser Untersuchung, die am häufigsten einen Schaden restituierten, taten es gleich häufig bei Schäden, die sie selbst verursacht hatten, wie bei solchen, die anders

zustandegekommen waren. Ob ihre restitutiven Handlungen als „Helfen“ oder als „Ersetzen“ zu verstehen waren, ließ sich also gar nicht entscheiden. Dieser Befund unterstreicht, daß besonders die richtige Attribuierung der Ursachen des Schadens für die Beurteilung des Bestehens eines Vergeltungspflichtverständnisses wichtig ist. Das heißt aber, daß kognitive Fähigkeiten zu untersuchen sind, um über die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses urteilen zu können.

Entwicklungspsychologische Untersuchungen zum Erwerb der Unterlassung unerwünschten Verhaltens innerhalb experimenteller Anordnungen haben darüber hinaus ebenfalls bislang keine Altersabhängigkeit der benutzten Maße des Widerstandes gegen Versuchungen in den eingerichteten experimentellen Arrangements nach dem Alter von vier Jahren ergeben. Sears, Rau & Alpert (1965) fanden zwischen vier Jahren und sechs Jahren keine Zunahme der verwandten lernpsychologischen Versuchungswiderstandsmaße.

Grinder (1964) fand ebenfalls keine Zunahme zwischen sieben und elf Jahren; ebenso Hartshorne & May (1928) keine zwischen elf und vierzehn Jahren. Eine Untersuchung aus diesen Ansätzen, die z. B. den Altersbereich zwischen vier und elf Jahren untersuchte, die also die Siebenjahresstufe einschloß, ist nicht bekannt. Es ist daher nicht ausschließbar, daß gerade zwischen sechs und sieben Jahren ein umgreifender Wandel in dem Widerstand gegen die Versuchung in experimentellen Arrangements stattfindet.

Hoffman (1970) machte in seiner Gesamtdarstellung der Entwicklung der Moralität ebenfalls die schon zuvor berichtete Altersangabe über das allgemeine Vorliegen moralischen Verhaltens mit etwa vier Jahren. Er stellte die Entwicklung der Moralität im Überblick aber folgendermaßen erweitert dar: „The morality of the very young child is very likely a simple matter of the rote learning of specific acts and avoidances, with generalization taking place on the basis of common stimulus elements. After four or five years of age when cognitive mediation becomes possible generalization begins to occur on the basis of conceptual similarities. At some later point, perhaps because certain moral principles have been internalized, the individual may also begin to experience strains toward consistency between these principles and his conduct. Whether or not these strains are enough to produce consistent behaviour, however, will be influenced in part by other characteristics of the person in interaction with situational factors (S. 345).“ Er hob also hervor, daß bis zum Alter von vier bis fünf eine nicht kognitiv vermittelte Moralität existiert und daß die Internalisierung moralischer Prinzipien später auftritt, gab aber kein spezifisches Alter dafür an.

Aus der Entwicklung des moralischen Verhaltens läßt sich anscheinend nicht die zivilrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren begründen. Man hätte sie eher vorzuverlegen. Mit dem Begriff „Internalisierung“ geht Hoffman aber über eine rein auf das beobachtbare Verhalten beschränkte Betrachtung des moralischen Verhaltens hinaus. Er erkennt die Existenz kognitiver Vorgänge („moral principles“) an. Die Internalisierung der moralischen Prinzipien selbst scheint aber nicht immer zu prinzipienkonsistentem Verhalten zu führen. Dieses moralische Verhalten scheint vielmehr von verschiedenen Personen- oder Situationsvariablen

abhängig zu sein. Hoffmans Auffassung hätte zur Konsequenz, daß es problematisch wäre, aus dem moralischen Verhalten auf die Existenz moralischer Prinzipien zu schließen. Daher müßte der Begründungsversuch der zivilrechtlichen Altersgrenze mit der Unterlassung von unerlaubten Handlungen aber auch dann scheitern, wenn man diese Unterlassung als Anzeichen von Unrechtserkenntnis auffassen würde. Die Unterlassung oder das Begehen von unerlaubten Handlungen weist anscheinend nicht eindeutig auf die Beteiligung von Unrechtserkenntnissen hin. Mit dieser Ansicht würde man auch in Übereinstimmung mit Kohlberg (1969) stehen.

Für die Zeitpunkte des Aufkommens der Internalisierung einzelner moralischer Prinzipien machte Hoffman keine Angaben. Vermutlich können verschiedene Prinzipien zu verschiedenen Alterszeitpunkten internalisiert werden. Genauere Kenntnisse darüber fehlten scheinbar. Im Prinzip braucht das aber keineswegs zu bedeuten, daß die Altersgrenze des Zivilrechts nicht durch die Entwicklung der Unrechtserkenntnis und des Vergeltungspflichtverständnisses gestützt werden könnte. Darauf wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

3.1.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes

Es konnte eine Reihe allgemeiner Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel kognitiver Funktionen vor Erreichen des Alters von sieben Jahren gefunden werden. Eine Häufung von Abschnittsgrenzen in Phasen- und Stufenlehren bei sieben Jahren sprach zum Beispiel dafür. Ebenfalls stützten einige Auffassungen über die Moralitäts- und Gewissensentwicklung die Annahme der Erreichung eines grundlegenden moralischen Verständnisses im Alter von sieben Jahren. Direktere auf die im Recht genannten kognitiven Fähigkeiten bezogene kognitionspsychologische Befunde müssen in den spezifischen Ansätzen zur Entwicklung des moralischen Urteils aber noch aufgewiesen werden.

In einigen Beiträgen zur körperlichen Entwicklung und zur Sprachentwicklung konnten auch Bezüge zu rechtsgeschichtlich vorfindbaren Begründungsgesichtspunkten hergestellt werden, die aber überwiegend nicht eine Altersgrenze von sieben Jahren stützen könnten. Die Emotionalitäts-Entwicklung lieferte darüber hinaus zwar Anhaltspunkte für die Berechtigung der Einbeziehung der Steuerungsfähigkeit in den Gesamtzusammenhang der Haftung des Minderjährigen. Diese Anhaltspunkte betrafen aber nicht die Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht, so daß daraus noch keine Verlegung der Altersgrenze der Deliktsfähigkeit begründet werden könnte.

Ferner stellte sich heraus, daß nur wenige empirische Beiträge zur Entwicklung der Gefahrenkognition und zur Steuerungsfähigkeit aufgrund sprachlich vermittelter Kognitionen über das Unrecht und die Gefahren von Handlungen vorlagen, so daß von daher ebenfalls keine Begründung der Altersgrenze möglich war. Bemerkenswert erscheint, daß der an der Sprachentwicklung orientierte Gesichtspunkt des römischen Rechts sich in einer amerikanischen Untersuchung bestätigte. Jedoch ist dieser Befund nicht bei der gegenwärtigen Rechtslage zur Begründung der Altersgrenze verwendbar.

3.2. Entwicklung der Unrechtserkenntnis

Eines der Kriterien der Deliktsfähigkeit des Minderjährigen im Alter zwischen sieben und 18 Jahren war im geltenden Recht die Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen. Diese in dem Reichsgerichtsurteil vom 8. 12. 1902 zuerst gegebene Definition schloß rechtsgeschichtlich an den Discernement-Begriff, d.h. an die Unterscheidung von Gut und Böse oder Recht und Unrecht, an.

Die folgende Darstellung der kognitiven Ansätze von Kohlberg und Piaget wird einige Hinweise darüber erbringen, welche diesbezüglichen moralischen Prinzipien und welche Unterscheidungsfähigkeiten im Alter von sieben Jahren nachgewiesen werden können. Der Ansatz Kohlbergs über moralische Argumentationsstufen kann über das Aufkommen des Unrechtskonzepts und seine Entwicklung Aussagen machen und steht in engem Zusammenhang mit der Begriffsbildung des Reichsgerichts, Unrecht gegenüber dem Mitmenschen. Die Untersuchungen, die an Piagets Beitrag zum moralischen Realismus des Kindes anschließen, sind im Zusammenhang mit dem Discernement-Begriff interessant.

Mit dieser zweispurigen Untersuchung der Entwicklung der Unrechtserkenntnis wird berücksichtigt, daß unterschiedliche Klarheitsgrade bei der Unrechtserkenntnis ausgebildet sein können. Dies ist in ähnlicher Weise der Fall wie bei der Forderung des Wissens der Tatbestandsmerkmale im Vorsatz. Dort wird zwischen „sachgedanklichem“ und „sprachgedanklichem“ Wissen der Tatbestandsmerkmale unterschieden, aber „sachgedankliche“, also nicht sprachlich vorgestellte, Kenntnis für hinreichend gehalten, um Vorsatz vorzuwerfen (Lenckner 1972, S. 51). Das Unterscheidungsvermögen im Sinne des Discernement ist der „sachgedanklichen“ und die Begriffsbildung des Reichsgerichts der „sprachgedanklichen“ Kenntnis von Tatbestandsmerkmalen im Vorsatz verwandt. Jedoch bliebe zu klären, ob es auch einen „sachgedanklichen“ Zugang zur Erfassung der Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen gibt.

Der doppelte Zugang zur Entwicklung der Unrechtserkenntnis hat darüber hinaus den Vorteil, daß mit dem Einbezug „sachgedanklicher“ Unrechtserkenntnis (Discernement) der Gesichtspunkt forensischer Verwendbarkeit des Verfahrens dem erforderlichen Anwendbarkeitsumfang entsprechend berücksichtigt wird. Da auch bei Taubstummen im Alter zwischen sieben und 18 Jahren die Unrechtserkenntnis bei der Bestimmung ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Bedeutung erlangt, haben methodische Zugänge, die die Unrechtserkenntnisfähigkeit ohne sprachliche Äußerungen prüfen, einen hohen Wert für die forensische Praxis. Darauf wird im Fazit ausführlich eingegangen.

3.2.1. Moralische Argumentationsstufen

Kohlberg als Ausgangspunkt

Ebenen und Stufen bei Kohlberg. Kohlbergs System kennt Ebenen und Stufen in der Entwicklung moralischer Urteile: „The levels of moral judgment are defined as (a) general ways of defining what is right or valuable, and (b) reasons for upholding the right“ (Kohlberg, Colby, Gibbs, Speicher-Dubin & Power 1977, S. 16). Es werden drei Ebenen unterschieden: prä-konventionell, konventionell und post-konventionell. Für das Verständnis der drei Ebenen ist die Beschreibung der konventionellen Ebene von zentralem Wert: „The term „conventional“ refers to judgments which uphold rules and expectations because of their function given dyadic groups or society as a whole“ (Kohlberg et al. 1977, S. 16). Die prä-konventionelle Ebene herrschte bei Kindern vor dem Alter von zehn Jahren vor und wird so genannt, weil ein Verständnis der Konventionen und Autoritäten noch nicht belegbar ist. Auf der post-konventionellen Ebene wird es möglich, die Konventionen als gewordene und begründbare Inhalte zu reflektieren.

Jede der drei Ebenen hat zwei Stufen, so daß sechs Stufen entstehen. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß es sich um ordinale Entwicklungsabstufungen handelt, die in ihrer Sukzession in der Entwicklung eine Guttman-Skala bilden, bei der ein Folgezustand immer über alle dazwischenliegenden Glieder erreicht wird. Zahlreiche meßtheoretische Mängel des Verfahrens sind evident (vgl. Kurtiness & Greif 1974). Eine eingehende Diskussion der Mängel erübrigt sich aber wegen sekundärer Bedeutung für die hier gestellte Zielsetzung (vgl. Gibbs 1977; Rest et al. 1974; Rest 1975, 1976; Morran & Jonick 1979; Martin et al. 1977; Eckensberger & Reinshagen 1980; Eckensberger et al. 1980).

Während die ersten vier Stufen in den meisten Antworten der Mehrzahl untersuchter Vpn anzutreffen waren, scheinen die Stufen 5 und 6 der post-konventionellen Ebene weniger häufig aufzutreten. Da sie für den hier verfolgten Zusammenhang unwichtig sind, werden im folgenden nur die vier ersten Stufen näher beschrieben. Dabei wird die neueste Beschreibungsform nach einem unveröffentlichten Manuskript wiedergegeben (Kohlberg et al. 1977, S. 24).

Die Beschreibungen der Stufen enthalten jeweils zwei Teile: den Inhalt und die soziale Perspektive. Sie sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Da sie die Stufen-Versionen allgemeiner Beschreibungen von „Recht“ und „Wert“ enthalten, müssen sie auch Stufen der Unrechtserkenntnis beschreiben.

Unrechtserkenntnis und Kohlberg-Stufen. Es fällt auf, daß die soziale Perspektive der Stufe 2 der Erkenntnisforderung „Unrecht gegenüber dem Mitmenschen“ entsprechen kann, da die Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen die Separierung verschiedener Perspektiven voraussetzt und die Integrierung unter dem Gesichtspunkt eigener konkreter Interessen nicht mehr die Unrechtserkenntnisfrage, sondern die Willensbildung betrifft. Dagegen ist die soziale Perspektive der konkreten „Golden Rule“, wie die Beschreibung des Inhalts mit „Richtig ist, die Rollenerwartungen anderer zu erfüllen“ zeigt, an den vorstellba-

Table 1: Beschreibungen der Kohlbergschen Stufen 1 bis 4

Inhalt	Soziale Perspektive	
Stufe 1: Gehorsams- moral	Richtig ist blinder Gehorsam gegen Regeln und Autorität, Vermeidung von Bestrafung und objektivem, materiellem Schaden	Benutzt egozentrische Perspektive bei Unfähigkeit, die Verschiedenheit der Perspektiven anderer von der eigenen wahrzunehmen
Stufe 2: Individuelle Zweckge- bundenheit	Richtig ist, seinen eigenen oder den Bedürfnissen anderer durch fairen konkreten Austausch zu dienen	Unterscheidet Perspektiven verschiedener Personen und integriert sie unter dem Gesichtspunkt eigener konkreter Interessen und der Fairness
Stufe 3: „Goodboy“- Orientierung	Richtig ist, die Rollenerwartungen anderer zu erfüllen	Im Sinne einer konkreten „Golden Rule“ ist es möglich, sich in die Lage anderer zu versetzen
Stufe 4: Recht und Ordnung	Richtig ist, was aus der Verpflichtung gegenüber der gesellschaftlichen Ordnung folgt und ihrer Erhaltung dient	Die System-Perspektive wird von der konkreten „Golden Rule“-Perspektive unterschieden

ren Erwartungen der anderen orientiert. Unrechtserkenntnis aus den Erwartungen der anderen an die Verhaltensweisen desjenigen, von dem die Erkenntnis gefordert wird, ist allenfalls mit der Unrechtserkenntnis gegenüber den Mitmenschen als Gesamtgruppe gleichzusetzen. Andernfalls könnten sich je nach Sozialpartner unterschiedliche Unrechtserkenntnisse ergeben. Der Inhalt in der Beschreibung der Stufe 2 des „fairen konkreten Austauschs“ stützt ebenfalls die Möglichkeit, zivilrechtliche (um gerechten Austausch bemühte) Unrechtserkenntnis mit der Beschreibung der Stufe 2 zu assoziieren. Die strafrechtliche Unrechtserkenntnis aus der „Sozialbindung“ (Peters 1967) ließe sich mit Stufe 4 in Verbindung bringen, weil dort eine „System-Perspektive“ eingenommen wird. Weiterhin erscheint „Sozialbindung“ mit „Verpflichtung gegenüber der gesellschaftlichen Ordnung“ bedeutungsgleich.

Kohlbergs Untersuchungen. Kohlbergs Vorgehensweise ist ein halbstandardisiertes Interview zu der Begründung einer Entscheidung in einer hypothetischen Konflikt-Situation. Ein Dilemma stellt nach Kohlberg zwei Wertgegenstände (Issues) einander gegenüber (z. B. im Heinz-Dilemma: Soll man einen Einbruch begehen, um für die Rettung eines Menschen eine im Preis überhöhte Droge zu

erlangen, die man nicht bezahlen kann?). Hier stehen sich die Rechte auf Leben und Eigentum (jedenfalls nach Kohlbergs Auffassung) gegenüber. Die Signierung der Probanden-Begründungen für seine Entscheidung in dem Dilemma erfolgt im Rahmen der Stufenbeschreibungen mit Hilfe verschiedener Vorbilder für die Signierung. Die häufigste Signierung ergibt in einem der quantitativen Auswertungsverfahren der Signierungen den Endwert des Probanden.

Mit der Längsschnittstudie, an der Kohlberg (1963) die Stufenbeschreibungen zum ersten Mal gewann, ist die Entwicklung zwischen dem Alter von 10 und 16 Jahren untersucht worden. Es zeigte sich, daß zwischen 13 und 16 Jahren ein Anstieg in den Häufigkeiten von Stufe 3 („Goodboy“-Orientierung) und Stufe 4 (Recht und Ordnung) beobachtbar war. Gleichzeitig sanken die Anzahlen von Stufe 1 (Gehorsamsmoral) und Stufe 2 (Individuelle Zweckgebundenheit). Kohlberg (1969) interpretierte verschiedene seiner interkulturellen Studien dahin, daß gesellschaftliche Unterschiede den Trend zeitlich verschieben könnten, die Abfolge der Stufen dagegen ein interkulturell stabiles Phänomen bleibe.

Offenbar sagen die im Rahmen von Kohlbergs Untersuchungen aufgezeigten Veränderungen nicht viel über die Entwicklung innerhalb der prä-konventionellen Ebene aus. Vielmehr können sie als Stütze für die strafrechtliche Altersgrenze sowohl bezüglich ihrer eigenständigen Existenz als auch bezüglich ihres ungefähren Alterszeitpunkts aufgefaßt werden, da zwischen 13 und 16 Jahren auch ein Anstieg der Häufigkeit der zuvor mit der „Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung“ in Beziehung gebrachten Stufe 4 festgestellt wurde.

Beiträge von Lee und Selman

Untersuchung von Lee. In der Untersuchung von Lee (1971) ist der Mangel des Kohlbergschen empirischen Beitrags, daß die Altersgruppen unter zehn Jahren fehlen, behoben. Es wurden 195 Jungen aus 13 Altersgruppen (je 15) zwischen fünf und 17 Jahren in mehreren Aufgaben untersucht. Dabei wurden u. a. neun Geschichten verwandt, in denen folgende „Moralischen Konflikte“¹⁾ dargestellt wurden:

- a) Soll ein Schüler, vom Lehrer befragt, wer unerlaubter Weise ein Kaninchen in die Schule gebracht hat, die Wahrheit sagen, wenn er dem Täter versprochen hatte, ihn nicht zu verraten?
- b) Soll ein Schüler, um seinem Freund zu helfen, der aus finanziellen Gründen aus dem Tennisteam der Schule ausscheiden muß, die benötigten Tennisschuhe bei günstiger Gelegenheit stehlen?
- c) Soll ein Sheriff, um den Arrest seines Freundes wegen Ladendiebstahls zu verhindern, den Schaden bezahlen, wenn der Geschäftsmann damit zufrieden wäre?

1) Diese sind hier in verkürzter Form aufgeführt; also nicht so, wie sie den Kindern vorgelegt wurden.

- d) Soll ein Verkäufer einem hungrigen Jungen Brot aus dem Geschäft ohne Bezahlung überlassen, wenn keine andere Möglichkeit als diese besteht?
- e) Soll ein Ehemann, der eine Arznei für seine kranke Frau nicht bezahlen kann, in die Apotheke einbrechen?
- f) Soll ein wohlthätiger vermöglicher Geschäftsmann, der aber früher aus dem Gefängnis ausgebrochen war und noch gesucht wird, angezeigt werden von jemand, der das weiß?
- g) Soll ein Versprechen, dem Freund einen Kinobesuch zu bezahlen, wegen einer Spende für die Armen gebrochen werden?
- h) Soll Geld, das als Spende für die Armen vorgesehen war, statt dessen zur Bezahlung einer beim Spielen zerbrochenen Fensterscheibe verwandt werden, um längerfristige Bestrafung des Spielkameraden zu verhindern?
- i) Soll ein guter Baseball-Spieler, statt zum angesetzten Spiel zu gehen, auf einer Veranstaltung für behinderte Kinder helfen, weil er dort wegen Ausfalls anderer benötigt wird?

Die Vpn begründeten ihre Konfliktlösungen. Diese wurden folgenden vier Kategorien (I bis IV) zugeordnet (Lee 1971, S. 143 in eigener Übersetzung):

- I (Authority): Regeln sind aus sich selbst richtig. Sie sind zum Zwecke der Befolgung geschaffen worden. Sie werden aus Strafvermeidung befolgt.
- II (Authority-Reciprocity): Es gibt ein Bewußtsein der Gegenseitigkeit von Beziehungen in der Gruppe. Konflikte werden aber häufig im Sinne des eigenen Nutzens oder des Autoritätsrespekts gelöst. Regeln können gebrochen werden, wenn es dem Handelnden nützt.
- III(Reciprocity): Gegenseitigkeit umfaßt beidseitiges Nehmen und Geben, ebenso Respektierung der Rechte anderer. Regeln wie ihre Befolgung beruhen auf Zusammenarbeit Gleicher. Die Respektierung der Rechte anderer aus der eigenen Gruppe ist wichtiger als die Befolgung von Regeln.
- IV (Societal): Regelbefolgung basiert auf dem Bedürfnis, die soziale Ordnung zu erhalten, dagegen nicht auf einem allgemeinen Gehorsamsdenken. Gesetze haben eine vernünftige Grundlage und sind notwendig für gutes Funktionieren der Gesellschaft und zum Schutz individueller Rechte.

Die Parallelen zu Kohlbergs Beschreibungen sind auffällig bei Kohlbergs Stufe 1 (Gehorsams-Moral) und Lees Kategorie I (Authority) sowie bei Stufe 4 (Recht und Ordnung) und Kategorie IV (Societal). Bei den dazwischenliegenden Beschreibungen ist die Übereinstimmung weniger deutlich.

Die Häufigkeit der Kategorie I sank drastisch zwischen dem Alter von fünf und sechs Jahren von ca. 45% auf ca. 15%, während die Häufigkeit der Kategorie III entsprechend anstieg. Weiterhin dominierten die Kategorien II und III danach bis zum Alter von zehn Jahren in der Häufigkeit. Bei den Altersgruppen der elf- bis

13jährigen bildete sich dann das Vorherrschen der Kategorie-IV-Antwortenhäufigkeiten mit etwa 45% heraus. Im wesentlichen beruhte das Vorherrschen von Kategorie IV auf Abnahme der Häufigkeit von Antworten der Kategorie II. Die Antworten der Kategorie III kamen dagegen auch nach dem Alter von 14 Jahren mit etwa 30% relativ häufig vor.

Drei Entwicklungszustände der Moralischen Argumentation zeigten sich demnach in dieser einen großen Altersbereich umfassenden Arbeit: Vorherrschen von autoritäts-gebundener heteronomer Moral, Vorherrschen von reziproker Moral – ohne klare Voraussage auf Konfliktlösungsbegründung über die Dominanz der Gründe – und schließlich Vorherrschen der gesellschaftlich-bezogenen Moral. Da es sich bei der Stichprobe um überdurchschnittlich intelligente Vpn handelte (Lee 1971, S. 113), erscheint die nur ein Jahr betragende Abweichung im Alter für den zivilrechtlich bedeutsamen Übergang vom ersten Entwicklungszustand zum zweiten im Vergleich zu der Siebenjahresgrenze des BGB akzeptierbar. Ebenso ist auch die 14-Jahresgrenze des Strafrechts mit ihrer höheren Anforderung an die Unrechtserkenntnis durch die zweite deutliche Veränderung zum Vorherrschen der Societal-Kategorie durch diese Untersuchung berührt. Man kommt im Vergleich mit Kohlbergs Befund zu einer ähnlichen zeitlichen Aussage über das Erreichen der gesellschaftlichen Moral, wenn auch hier die überdurchschnittliche Intelligenz der Probanden mit in Betracht gezogen wird.

Selmans Beitrag. Die Reversibilität des konkret-operationalen Denkens wird als eine der kognitiven Voraussetzungen eines reiferen moralischen Urteils angesehen. Die Reversibilität ermöglichte eine Situation vom Blickwinkel eines anderen aus zu beurteilen. Dabei ist weiterhin beteiligt, daß man sich in den anderen hineinversetzen kann, um dadurch seine Gefühle nachzuerleben. Selman (1971, 1976) bearbeitete den Zusammenhang zwischen dieser Äußerungsform der Reversibilität, der Fähigkeit zur kognitiven Rollenübernahme, und dem moralischen Urteilen. Bei kognitiver Rollenübernahme geht es nicht um die Fähigkeit der Rollendarstellung, sondern um die Fähigkeit, sich in die soziale Position eines anderen hineinzuversetzen, so daß dessen Gefühle, Auffassungen und Bewertungen von sozialen Situationen vom Rollenübernehmenden erkannt und berücksichtigt werden können.

Selman verfolgte einen Stufenansatz der Entwicklung der Rollenübernahme. Er nahm an, daß es strukturelle Stufen nicht nur im moralischen Urteil, sondern auch in der Rollenübernahme gibt und daß sich beide Stufenabfolgen parallel zueinander verhalten. Methodisch schloß sein Vorgehen an Kohlbergs Moral-Dilemma-Interview an, was auch in der parallelen Definition von Stufen bei Selman und Kohlberg zum Ausdruck kam. Teilweise verwandte Selman dieselben Geschichten wie Kohlberg und stellte für die Rollenübernahme spezifische Fragen hinzu. Teilweise fand er neue Geschichten, die es ermöglichten, auch den Altersbereich zwischen vier und zehn Jahren zu untersuchen. Das folgende Beispiel gehörte zu dieser Gruppe von Dilemmata (Selman 1976, S. 302):

Holly is an 8-year old girl who likes to climb trees. She is the best tree climber in the neighborhood. One day while climbing down from a tall tree, she falls off the bottom

branch but does not hurt herself. Her father sees her fall. He is upset and asks her to promise not to climb trees any more. Holly promises.

Later that day, Holly and her friends meet Shawn. Shawn's kitten is caught up in a tree and can't get down. Something has to be done right away, for the kitten may fall. Holly is the only one who climbs trees well enough to reach the kitten and get it down, but she remembers her promise to her father.

Dazu werden folgende Fragen gestellt:

Does Holly know how Shawn feels about the kitten? How will Holly's father feel if he finds out she climbed the tree? What does Holly think her father will do if he finds out that she climbed the tree? What would you do in this situation?

Weitere Zusatzfragen wurden in Abhängigkeit von den Antworten des Probanden gestellt. Diese waren im Sinne eines klinischen Interviews nicht standardisiert. Es war also weder die Art und Weise des Wortlauts, noch die Reihenfolge festgelegt, um eine hohe Flexibilität zu erreichen. Der Nachteil von spezifischen, situational bedingten, unkontrollierten Einflüssen wurde in Kauf genommen.

Die vier ersten Stufen der Rollenübernahme beschrieb Selman (1976) (vgl. gleichlautend auch Selman & Byrne 1974, deren deutsche Übersetzung bei Döbert, Habermas & Nunner-Winkler 1977, S. 110ff. hier übernommen wurde):

Stufe 0: Egozentrische Rollenübernahme

Unterscheidung der Perspektiven. Auf dieser Stufe ist das Kind unfähig, zwischen der persönlichen Interpretation einer sozialen Handlung (der eigenen oder einer fremden) und dem, was es für die wahre und zutreffende Perzeption hält, zu unterscheiden. Das Kind kann also zwischen ego und alter als Entitäten, nicht aber zwischen ihren verschiedenen Standpunkten differenzieren.

Verknüpfung der Perspektiven. Sowenig das Kind zwischen verschiedenen Standpunkten differenziert, sowenig koordiniert es sie.

Stufe 1: Subjektive Rollenübernahme

Unterscheidung der Perspektiven. Auf der Stufe 1 sieht das Kind sich selbst und alter als Handelnde mit potentiell unterschiedlichen, primär durch die ihnen jeweils zugänglichen Informationen bestimmten Interpretationen derselben sozialen Situation. Es realisiert, daß Menschen unterschiedlich fühlen oder denken, weil sie in je verschiedener Lage sind oder unterschiedliche Informationen haben.

Verknüpfung der Perspektiven. Das Kind ist noch unfähig, bei der Beurteilung von Handlungen anderer seinen eigenen Standpunkt beizubehalten und gleichzeitig sich in die Lage der anderen zu versetzen. Auch kann es seine eigenen Handlungen nicht vom Standpunkt der anderen her beurteilen. Es muß die Reziprozität der Perspektiven erst noch erkennen und bedenken, daß seine Perzeption von alter beeinflusst wird durch sein Verständnis von alters Perzeption von ihm selbst (Stufe 2). Es begreift die Subjektivität von Personen, aber begreift nicht, daß Personen sich gegenseitig als Subjekte und nicht nur als soziale Objekte sehen.

Stufe 2: Selbstreflexive Rollenübernahme

Unterscheidung der Perspektiven. Das Kind realisiert nun, daß Menschen unterschiedlich denken oder fühlen, weil jeder Mensch seine eigene individuell geordnete Menge von Werten oder Zielen hat.

Verknüpfung der Perspektiven. Eine zentrale Errungenschaft der Stufe 2 ist die Fähigkeit, das eigene Verhalten und die eigene Motivation, wie sie sich nach außen darstellen, aus der Perspektive des anderen zu sehen. Das Kind erkennt, daß auch alter sich in egos Lage versetzen kann, und so kann es die Reaktionen von alter auf egos Motive oder Ziele antizipieren. Diese Reflexionen treten jedoch nicht simultan oder wechselseitig aufeinander bezogen, sondern nur nacheinander auf. Das Kind kann nicht aus der Zwei-Personen-Situation heraus, um sie aus der Perspektive einer dritten Person zu betrachten.

Stufe 3: Wechselseitige Rollenübernahme

Unterscheidung der Perspektiven. Das Kind kann nun zwischen der eigenen Perspektive und der generalisierten Perspektive, der Perspektive des durchschnittlichen Gruppenmitglieds, differenzieren. In einer dyadischen Situation unterscheidet es den jeweiligen Standpunkt der beiden Beteiligten von der Perspektive einer dritten Person. Es begriff das Konzept des ‚Zuschauers‘ und kann den Standpunkt eines Unbeteiligten einnehmen.

Verknüpfung der Perspektiven. Auf der Stufe 3 entdeckt das Kind, daß ego wie alter beide Standpunkte simultan und wechselseitig aufeinander bezogen einnehmen können. Jeder kann sich in die Lage des anderen versetzen und sich selbst von diesem Standort her betrachten, bevor er seine Reaktionsweise festlegt. Darüber hinaus kann jeder die Situation aus dem Blickwinkel einer dritten Person ansehen, die wiederum die Standpunkte beider Beteiligter und die involvierten Beziehungen berücksichtigen kann.

Zu diesem Stufenschema liegt die Untersuchung von Selman & Byrne (1974) vor, in der die Interviews von vier Altersgruppen in die Stufenkategorien sortiert wurden (vgl. Tabelle 2). Die Antworten der Stufe 0 wurden hauptsächlich bei vierjährigen Kindern gefunden. Man kann daher vermuten, daß vierjährige Kinder noch nicht zu einer Unterscheidung der Perspektiven der an einer sozialen Interaktion Beteiligten fähig sind. Antworten der Stufe 0 traten nicht mehr bei Acht- und Zehnjährigen auf. Sechsjährigen Kindern wurde hauptsächlich Stufe 1 zugeordnet. Daher kann vermutet werden, daß sechsjährige Kinder im allgemeinen zwischen sich selbst und anderen als Handelnden unterscheiden, aber daß sie noch unfähig sind, beide Perspektiven gleichzeitig zu behalten, so daß die Reziprozität der jeweiligen Perspektiven nicht erkannt werden kann. Von den Kindern der beiden älteren Altersgruppen wurden die meisten der Stufe 2 zugeordnet. Aber hier wurden auch Antworten gefunden, die zu den Definitionen der Stufe 1 und der Stufe 3 paßten. Die Stufe 2 wurde vor dem Alter von acht Jahren nicht beobachtet.

Eine ausgeprägte Veränderung der Häufigkeiten zeigen die Befunde dieser Untersuchung (vgl. Tabelle 2) nur zwischen vier und sechs Jahren. Die bei den Sechsjährigen vorherrschende „Subjektive Rollenübernahme“ ist aber zivilrechtlich nicht relevant, da das Kind „seine eigenen Handlungen nicht vom Standpunkt der anderen her beurteilen“ kann. Aber offenbar findet danach bei mehr als 50% der Kinder eine Weiterentwicklung zur Fähigkeit der „Selbstreflexiven Rollenübernahme“ statt. Daher erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß viele Kinder nach dem Alter von sechs Jahren zu einer Bewertung eigenen Handelns aus dem Blickwinkel des anderen fähig sind.

Obwohl weitere Beiträge mit Altersgruppen um sieben Jahre fehlen (also auch repräsentativere Erhebungen), paßt das Ergebnis von Selman & Byrne (1974) in

Tabelle 2: Prozentsatz von je zehn Befragten auf verschiedenen Stufen der Rollenübernahme in Abhängigkeit vom Alter (nach Selman & Byrne 1974)

Stufe	Alter 4	Alter 6	Alter 8	Alter 10
Egozentrisch (0)	80	10	0	0
Subjektiv (1)	20	90	40	20
Selbstreflexiv (2)	0	0	50	60
Wechselseitig (3)	0	0	10	20

das Bild der Untersuchung von Lee (1971). Beurteilung eigenen Handelns, also auch möglicherweise unerlaubter Handlungen im Sinne des Deliktrechts, vom Blickwinkel des Mitmenschen aus ermöglicht anscheinend die kognitive Respektierung der Rechte anderer, wie es in dem Vorherrschen der Kategorien II und III (Authority-Reciprocity und Reciprocity) zwischen sechs und zehn Jahren bei Lee (1971) zum Ausdruck kam.

✕ Fazit. Die Befunde von Lee (1971) und Selman & Byrne (1974) stützen eine deliktrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren, da anscheinend etwa zu diesem Alter die Moral der Strafvermeidung (Authority-Kategorie bei Lee, 1971) hinter andere, die Gegenseitigkeit der Beziehungen in der Gruppe beachtende, moralische Auffassungen zurücktritt und die Fähigkeit zur „Selbstreflexiven Rollenübernahme“, d. h. der Beurteilung eigenen Handelns aus der Sicht des anderen, erworben wird. Für Zivilrechtsverfahren typische Delikte wurden in den Untersuchungen aber nicht verwendet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei deren Verwendung entsprechende Unrechtserkenntnisse zu anderen Alterszeitpunkten auftreten würden. Vielmehr geht eine aus den vorliegenden Befunden abgeleitete Stützung der Altersgrenze von sieben Jahren u. a. von der Situationsunabhängigkeit der Befunde aus.

Zusammenhang von allgemein- und moralisch-kognitiver Entwicklung

Die Stärke der Korrelationen zwischen der Testintelligenz und Piagets verschiedenen abhängigen Variablen des moralischen Urteils reichte bis an $r = .5$ heran (Boehm 1962, Johnson 1962, Whiteman & Kosier 1964, Kohlberg 1969). Man fand aber auch, zum Teil in denselben Untersuchungen, keine statistisch signifikanten Korrelationen zwischen der Testintelligenz und einigen der moralischen Urteilsvariablen Piagets (Durkin 1959a und 1959b, Schmitt 1963, Kemm-

ler, Windheuser & Morgenstern 1970, S. Hoffman 1977). Damit lagen inkonsistente Befunde vor. Das wies auf Multidimensionalität der Piaget-Variablen des moralischen Urteilens hin, was McRae (1954) schon aus seinen Befunden geschlossen hatte. Eine Konsequenz dieser Ergebnisse war, die Entwicklungsstufen des operativen Denkens als Bedingung der Argumentationsstufe des Moral-Urteils zu untersuchen. Damit wurden Homogenisierungen der Moral-Variablen und der kognitiven Leistungen vorgenommen, so daß eine Prüfung der Piaget-schen These einer parallelen Entwicklung des moralischen Urteils und des operativen Denkens erfolgen konnte.

Von Lee (1971) und Damon (1975)¹⁾ wurden bei Vor- und Grundschulkindern bedeutsame Zusammenhänge zwischen nicht-moralischen kognitiven Leistungen, wie sie von Piaget (1947) als Anzeichen konkret-operativen Denkens definiert wurden, und dem Erwerb der zweiten Kohlberg-Stufe gefunden. Die Stärke der Beziehung betrug bei Berechnung von Partialkorrelationen unter Ausschaltung der Kovariation des Alters etwa $r = .5$. Tomlinson-Keasey & Keasey (1974) und Kuhn, Langer, Kohlberg & Haan (1977) fanden bei Jugendlichen und College-Studenten eine ähnlich stark ausgebildete Beziehung zwischen einigen formal-operatives Denken anzeigenden kognitiven Leistungen und dem Erreichen der post-konventionellen Stufen der moralischen Argumentation nach Kohlberg. Da das Erreichen der jeweiligen moralischen Argumentations-Stufe nicht ohne die Möglichkeit zu den entsprechenden Stufen operativen Denkens beobachtet wurde, stellten sie die These auf, daß die Stufe operativen Denkens eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung des Moral-Urteils ist.

Aber auch dazu widersprüchliche Befunde wurden berichtet. Taylor & Achenbach (1975) fanden bei den von ihnen untersuchten nicht-institutionalisierten Retardierten ($59 < IQ < 86$) und Nicht-Retardierten ($90 < IQ < 132$) paarweise gleichen Entwicklungsalters, daß einerseits die Variablen operativen Denkens zum Teil überhaupt nicht mit dem Erwerb der zweiten Argumentations-Stufe korrelierten und daß andererseits moralische Argumentationen der Stufe 2 nach Kohlberg auch ohne die Leistungen des konkret-operativen Denkens auftraten. Weiterhin stellten sie fest, daß das Intelligenzalter mit dem Erwerb der Stufe 2 nach Kohlberg zu $r = .44$ korrelierte, während das chronologische Alter Untersuchungsbedingung zu $r = .28$ und die Testintelligenz (IQ) zu $r = .02$ nicht bedeutsam damit zusammenhingen. Von den je 20 Kindern mit einem Entwicklungsalter von sechseinhalb Jahren waren 30%, von denen mit einem von acht Jahren 40% und von denen mit einem von neunehhalb Jahren waren 60% zu Stufe-2-Argumentationen fähig.

Damit ist der Forschungsstand auch beim Zusammenhang operativen Denkens und der moralischen Argumentation unschlüssig. Jedoch sprechen die Ergebnisse

1) Von Damon (1975) wurde ein „positive-justice“-Interview über das Teilen von Besitz mit Spiel- oder Klassenkameraden durchgeführt. Die Ergebnisse sind daher im Rahmen der hier diskutierten Entwicklung der Unrechtserkenntnis nicht weiter relevant. Der Wechsel vom Vorherrschen der Anzeichen des prä-operationalen Denkens zum Vorherrschen der Anzeichen des konkret-operationalen Denkens fiel zwischen die Gruppen der sieben- und achtjährigen Kinder (S. 306).

von Taylor & Achenbach (1975) dafür, daß auch bei Retardierten das Entwicklungsalter in einer Beziehung zum Erwerb der Stufe-2-Argumentation steht. Zugleich weisen ihre Ergebnisse aber darauf hin, daß es sehr problematisch wäre, vom Entwicklungsalter auf das Vorliegen von Unrechtserkenntnisfähigkeit zu schließen. Trotz Erreichen des Entwicklungsalters von neuneinhalb Jahren äußerten 40% der im chronologischen Alter zwölfjährig alten „familial-retardates“, das sind Retardierte ohne feststellbare organische Schäden, nicht moralische Argumentationen der Stufe 2 nach Kohlberg oder einer höheren Stufe.

Die forensische Begutachtung der Deliktsfähigkeit, wie sie z.B. von Bresser (1972) dargestellt wurde, setzte eine enge Beziehung zwischen allgemeiner kognitiver Entwicklungsreife und dem Stand der moralischen Urteilsreife voraus. Angesichts dieser Befunde erscheint diese Voraussetzung nicht gegeben. Jedoch lassen sich die zuvor berichteten Ergebnisse nicht auf den nach Bresser (1972) zur Exculpierung eines beklagten Minderjährigen erforderlichen Nachweis der Unfähigkeit zum Vergeltungspflichtverständnis beziehen, sondern nur auf die Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen. Insofern wird man nach Anwendung der Indikationstheorie der Rechtsprechung tatsächlich bei höherem Entwicklungsalter häufiger auf zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Minderjährigen erkennen können. Jedoch bliebe wahrscheinlich bei einem erheblichen Prozentsatz von organisch unauffälligen Retardierten die Indikationstheorie der Rechtsprechung nicht anwendbar, weil bei ihnen nach den Ergebnissen von Taylor & Achenbach kein Anhaltspunkt für ihre Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen gefunden würde. Damit wird die Notwendigkeit von einerseits individueller Begutachtung der rechtsrelevanten Fähigkeiten überhaupt und andererseits von verfügbaren Meßinstrumenten zum Vergeltungspflichtverständnis unterstrichen.

3.2.2. Unterscheidung von Verschuldensformen

Zufällig von Intendiert

Piagets Beitrag zum moralischen Realismus. Die Untersuchung des moralischen Realismus hatte in Piagets (1954) Beitrag zum moralischen Urteil des Kindes die Funktion, die Moral des Zwanges eingehender zu beschreiben, als es in Piagets Beobachtungen zur Spielregel (vgl. Seite 171) möglich war. Zwei offenbar mit der Beurteilung von Handlungen zusammenhängende Größen, Effekt der Tat und abzuleitende Motive des Täters, wurden gepaart in zwei Geschichten als Alternativen zur Wahl gestellt. Eine Alternative war z. B., daß ein Junge die Tür eines Zimmers öffnete, in das er zuvor gerufen wurde, und dabei, ohne es vorhersehen zu können, ein Tablett auf einem Stuhl umstieß, so daß 15 Tassen zerbrachen. Die dazugehörige andere Alternative war, daß ein Junge während der Abwesenheit der Mutter versuchte, an die Marmelade auf dem Schrank zu kommen, und dabei eine Tasse anstieß, die dadurch herunterfiel und zerbrach.

Piaget strebte an, durch Kombination von „guten“ Intentionen mit großem

Schaden und „schlechten“ Intentionen mit geringem Schaden die objektive (den Schaden höher gewichtende) Verantwortlichkeit während des Zustands des moralischen Realismus aufzuweisen. Daher war es gerechtfertigt, den großen Schaden bei guten Motiven aufgrund eines Fremdverschuldens (Unvorhersehbarkeit des Tablett hinter der Tür) entstehen zu lassen. Um so gewichtiger mußte die Zuordnung höherer Schuld an diesen Handelnden für die objektive Verantwortlichkeit des Kindes sprechen. Aber zugleich wird die Interpretation der Befunde unter anderem Blickwinkel durch die Piagetsche Methode erschwert.

Pragets Befund war im wesentlichen: Mit sieben Jahren wird die Alternative mit dem größeren Schaden als „schlimmer“ aufgefaßt, mit höherem Alter dagegen die andere. Piagets Interpretation war (vgl. Piaget 1954, S. 196–220, insbesondere S. 206 und 215): Wegen des frühkindlichen Erlebens der sozialen Folgen (z. B. von Seiten der Eltern) werden die Konsequenzen zunächst höher bewertet als die Intentionen, obwohl auch Kinder mit objektiven Moral-Urteilen zur Erfassung ihrer eigenen Intentionen fähig sind. Die beobachtete Veränderung der Wahl wurde von Piaget dadurch ontogenetisch erklärt, daß sich die relative Bedeutung von Motiven und Effekten verändert aufgrund der zunehmenden Berücksichtigung oder der überhaupt aufkommenden Möglichkeit zur Wahrnehmung von Motiven bei anderen, die wiederum durch die Veränderung in der Erfahrungswelt, den zunehmenden oder beginnenden Kontakt mit den Gleichaltrigen, ausgelöst werden. Er unterschied aber zwischen der Erkenntnis eigener Motive und der Motive von anderen, wenn er schrieb:

„Was es selbst betrifft, so gelingt es ihm ziemlich rasch (um das dritte bis vierte Jahr zu dem Zeitpunkt der Entstehung des „warum“ und des Interesses für die Gründe), die absichtlichen Fehler und die unfreiwilligen Übertretungen der moralischen Vorschriften zu unterscheiden. Und bald darauf lernt es, sich zu entschuldigen, indem es anführt, es habe es „nicht absichtlich“ getan. In bezug auf das, was seine Mitmenschen tun, zeigen sich die Dinge jedoch in einem ganz anderen Licht. ... Mit anderen Worten, der moralische Realismus wird bei der Bewertung der Handlungen des anderen länger dauern als bei der Bewertung des eigenen Verhaltens“ (Piaget 1954, S. 206–207).

Ob diese Unterscheidung Piagets zwischen der Erkenntnis eigener und fremder Motive die einzige Erklärung für die trotz der Fähigkeit zur Erkenntnis des Unterschieds zwischen absichtlichen und unfreiwilligen eigenen Übertretungen auftretende Wahl des höheren Schadens ist, muß angezweifelt werden. Zum Beispiel könnte die Wahlaufgabe impulsiven Reaktionen Vorschub leisten (Rotenberg 1979), während die Beurteilung eines einzelnen eigenen Aktes sorgfältiger geschieht. Weiterhin könnten sich Gedächtniseffekte auswirken. Die Gedächtnishypothese besagt, daß der Schaden deswegen bevorzugt wird von jüngeren Kindern, weil er der zuletzt gehörte Geschichteninhalt ist. Diese Hypothese wurde von Feldman et al. (1976), Parsons et al. (1976) und Austin et al. (1977) experimentell bestätigt. Die Wahl des höheren Schadens als moralisch schlechter könnte also eine Folge der besonderen Erhebungsprozedur gewesen sein. Auch die Darbietung der Geschichten über Video (Chandler et al. 1973, „Rybash & Roodin 1978) und die durch Instruktion angestrebte Übernahme der Rolle des Akteurs der Geschichte durch das urteilende Kind (Keasey 1977) erwiesen sich als förder-

lich für das Aufgeben der Präferenz der Alternative mit höherem Schaden als moralisch tadelnswerter. Dadurch würde die Hypothese von Einflüssen der Erhebungsprozedur auf das moralische Urteilen weiter gestützt. Im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit sind diese Kritikpunkte insofern bedeutsam, als sie den Nachweis von moralischen Unterscheidungsfähigkeiten begünstigen oder erschweren können. Eine Verwendung der Wahlmethode bei komplex zusammengesetzten Geschichten, die von fernen Dritten handeln, würde z. B. kaum geeignet sein, die moralischen Unterscheidungsfähigkeiten von Vor- und Grundschulkindern zu erfassen.

Amerikanische Untersuchungen zum moralischen Realismus. In einigen amerikanischen Untersuchungen (besonders in den 60er Jahren) wurde Piagets Paradigma im wesentlichen übernommen. Dabei stellten sich geringfügige Unterschiede in den Ergebnissen heraus. Hauptsächlich wurde mit ihnen auf die Bedeutung von Begabung, Schichtzugehörigkeit und kulturellen, gesellschaftlichen Einflüssen hingewiesen (vgl. z. B. Keasey 1978, S. 225 ff. im Überblick). In neueren Arbeiten wurde Piagets Paradigma aber auch abgewandelt verwandt.

Das Fazit, das aus den zahlreichen amerikanischen Untersuchungen zum moralischen Realismus gezogen wurde, ist unterschiedlich. Lickona (1976) meinte feststellen zu können, daß schon Siebenjährige die Stufe der subjektiven Verantwortlichkeit erreicht haben. Dieser scheinbare Kulturunterschied wurde von Kohlberg (1974, S. 104) als Folge der Verwendung anderer Stichproben bei Piaget (Heimkinder) und in amerikanischen Studien (Familienkinder der Mittelschicht) angesehen. Hoffman (1977, S. 110) und Keasey & Sales (1977b, S. 134) fanden in ihrer Analyse amerikanischer und westeuropäischer Untersuchungsberichte Piagets Befund der wachsenden Berücksichtigung der Intentionen zwischen sieben und zehn Jahren vollauf bestätigt. Keasey & Sales (1977b, S. 140) kamen aber zugleich zu dem Ergebnis, daß wegen gelegentlicher Fähigkeit von noch nicht siebenjährigen Kindern, die Intentionen zu beachten, die Common Law-Regel unwiderlegbar fehlender „mens rea“ bei noch nicht siebenjährigen Kindern wissenschaftlich ungestützt ist. Shantz (1977, S. 312) schloß in ähnlicher Weise:

„Many children this age (5–7) are able to discriminate accidental from intended actions of others. Further, there is some ability to distinguish good intentions from bad intentions in allocating blame if the actions are not too negative. If they are, the use of intentional information is apparently absent, and the consequences determine blame.“

Karniol (1978) kam zu einem differenzierteren Ergebnis, das wegen seines vorläufig abschließenden Charakters ausführlich dargestellt wird:

- 1) Wenn Elementarschulkinder böswillig motivierte (ill-intentioned) Tateffekte mit akzidentellen vergleichen, neigen sie dazu, unabhängig vom Effektausmaß den böswillig motivierten Akt als „schlimmer“ zu beurteilen. Da ihre Verbalisierungsfähigkeit zur Begründung nicht ausreicht, tritt dieser Befund aber nur bei anderen Responsemodalitäten auf.
- 2) Dies gilt ebenso bei Gegenüberstellung von wohlgemeint motivierten (well-intentioned) und böswillig motivierten Akten. Insofern sind Kinder in der Lage, Intentionen-Informationen zu benutzen.

- 3) Schwierigkeiten bestehen bei der Gegenüberstellung von akzidentellen und wohlgemeint motivierten Akten. Bei diesem von Piaget eigentlich gestellten Problem spielt der Tateffekt eine gewichtige Rolle. In der Regel wird der Informationskomplex mit dem größeren Effektausmaß als „schlimmer“ bezeichnet.
- 4) Die Annahme von drei Stufen erschien Karniol (1978) angebracht:
 - a) Kinder sind zur Unterscheidung zwischen akzidentell und intentionell herbeigeführten Handlungsergebnissen (bei konstanter Konsequenzen-Information) fähig;
 - b) Kinder können böswillig motivierte Akte unabhängig von den Konsequenzen bewerten;
 - c) Kinder können wohlgemeint motivierte Akte unabhängig von den Konsequenzen bewerten.

Dieses Fazit zu Piagets Paradigma zum moralischen Realismus schließt bei näherer Betrachtung der relevanten Untersuchungen das Vorliegen der Unterscheidung zwischen Verschulden bei Vorsatz und schuldlosem Zufallsereignis ein. Dies ist die gegenwärtig vorherrschende Schlussfolgerung amerikanischer Übersichtsreferate (Keasey 1978; Shantz 1977, S. 290). Im folgenden wird über diesbezügliche Untersuchungen berichtet.

Unterscheidung von akzidentellen und intendierten Schäden. In einer Reihe von amerikanischen Beiträgen ist die Geschichtenkomposition abgewandelt worden. Es wurden intendierte Schäden und zufällige (akzidentelle) Schäden in den Geschichten so dargestellt, daß verschiedene Probleme des Piagetschen Vorgehens nicht auftraten. Dabei ging es einerseits um Verwendung von Geschichten, in denen der Effekt auch intendiert war und nicht nur mit schlechten Motiven zufällig zusammenfiel. Andererseits wurde statt der Wahl zwischen Alternativen die Einzelbeurteilung von Geschichten zur Verringerung der Gedächtnisanforderung als Response eingeführt.

Armsby (1971) verglich Wahlverhalten in Piaget-artigen Geschichten-Paaren mit Wahlen in von ihm zusammengestellten Alternativen, in denen auf dem „Intentionen“-Faktor zufällige und eindeutig intendierte Schäden gegenübergestellt wurden. Er berichtete, daß kein Alterstrend im Wahlverhalten bei seinen Geschichten auftrat. Alle Vpn zwischen sechs und zehn Jahren beurteilten den absichtlich herbeigeführten Schaden als schlechtere Tat. Dagegen trat in dieser Stichprobe der von Piaget berichtete Alterstrend in den Wahlen mit Piaget-Geschichten auf.

Buchanan & Thompson (1973) verwandten sowohl das Schätzurteil in einem 2×2 (Absicht versus Zufall) \times (niedriger versus hoher Schaden)-Stimulus-Veruchsplan als auch eine Wahlaufgabe in der Art Piagets (leider ohne ihren Inhalt zu berichten). Das Ergebnis war, daß alle Kinder auf beide Faktorenausprägungen reagierten. Aber die „Objektivisten“ hielten im Wahlverhalten den Akteur, der zufällig großen Schaden anrichtete, für „schlimmer“ als den Akteur, der glücklicherweise nicht die Absicht verwirklichen konnte, Schaden zu erzeugen.

Für die „Subjektivisten“ im Wahlverhalten wurde dieser Befund oder ein entsprechend abgewandelter Unterschiedsbefund nicht beobachtet.

Leon (1980) benutzte eine größere Anzahl von Ausprägungen auf dem „Intentionen“-Faktor als Buchanan & Thompson. Er fügte einer zufälligen Tatfolge und einer Schädigung aus unberechtigtem Ärger über den Geschädigten eine Schädigung hinzu, bei der der Täter sich über jemand anderen geärgert hatte und nun seinen Ärger auf das Opfer verschob (displacement). Leon bot den Versuchspersonen, deren Alter von sieben Jahren an aufwärts bis ins College-Alter reichte, Geschichten dar, in denen diese „Intentionen“ mit vier Schadensstufen gepaart wurden. Die Aufgabe der Versuchspersonen war zu jeder Geschichte, die verdiente Strafe zu beurteilen. Zusätzlich dazu verwandte er auch eine Geschichtenpaarung, um die Versuchspersonen in zwei Gruppen von „Objektivisten“ und „Subjektivisten“, analog zu Piagets Typen, trennen zu können. Diese Geschichtenpaarung entsprach eindeutig nicht Piagets Gegenüberstellung, sondern die Alternativen stammten aus Leons Versuchsplan. Die „Subjektivisten“ waren gekennzeichnet durch höhere Strafurteile für den intendierten Schaden mit geringerem Umfang, und die „Objektivisten“ gaben höhere Strafe für den zufälligen Schaden mit großem Ausmaß, der aber ohne gute Motive, wie bei Piagets Gegenüberstellung, angerichtet wurde.

Leon fand, daß von den meisten Vpn auf die drei „Intentionen“-Stufen unterschiedlich reagiert wurde, daß etwa 10% der Vpn ihre Einschätzungen nur auf die Informationen des „Intentionen“-Faktors oder nur auf die des Schaden-Faktors basierten und daß sich „Subjektivisten“ von „Objektivisten“ dadurch unterschieden, daß „Objektivisten“ größere systematische Schätzurteilsunterschiede auf den Stufen des Schaden-Faktors hatten und „Subjektivisten“ größere auf dem „Intentionen“-Faktor.

Die angeführten drei Untersuchungen stützen die Auffassung, daß Kinder vom siebenten Lebensjahr an, bis auf einige Ausnahmen, zwischen den Verschuldensformen „absichtlich“ und „zufällig“ unterscheiden können (vgl. auch Weiner & Peter 1973; Farnill 1974; Imamoglu 1975). Insofern ist die moralische Unterscheidungsfähigkeit im Sinne der Rechtsgeschichte vor dem Alter von sieben Jahren ausgebildet worden. In bezug auf Piagets Konzeption des altersabhängigen moralischen Realismus läßt sich folgern, daß die moralische Bewertung des Unterschieds zwischen den beiden Verschuldensformen altersabhängig ist. Es gibt anscheinend zwei Gruppen von Versuchspersonen, die analog zu Piagets Typen als „Subjektivisten“ (d.h. mehr oder nur die Intentionen berücksichtigend) oder „Objektivisten“ (d.h. mehr oder nur die Schadensausmaße berücksichtigend) beschrieben werden können. Die „Subjektivisten“ nehmen dabei nach dem Alter von sieben Jahren an Häufigkeit zu.

In Hinsicht auf die unterschiedlichen Deliktformen kann festgehalten werden, daß zumeist Beschreibungen von Sachbeschädigungen als Stimulusmaterial verwendet wurden. In einigen Ausnahmefällen (z.B. Rule & Duker 1973, Hewitt 1975) wurden nur Körperverletzungen in den Geschichten vorgegeben. Dabei ergab sich zwar kein prinzipiell abweichender Befund zur Verwendung von Sachbeschädigungen: akzidentelle Personenschäden aufgrund von wohlgemeint moti-

vierten Handlungen konnten von intendierten Personenschäden im Alter von acht Jahren im Urteil unterschieden werden. Über die Fähigkeiten jüngerer Kinder mit diesem Stimulusmaterial gaben die Studien aber keinen Aufschluß, da sie solche Kinder nicht einschlossen. Einige Autoren (Berg-Cross 1975, Elkind & Dabek 1977, Keasey & Sales 1977 a, Leon 1979) benutzten verschiedene Delikte, ohne auf die Frage einer etwaig anders ausgebildeten Unterscheidung akzidenteller und intentionaler Delikte einzugehen. Lediglich eine höhere allgemeine Straf-würdigkeit der Körperverletzungen wurde gefunden (Berg-Cross 1975, Elkind & Dabek 1972). Imamoglu (1975) jedoch verglich die Verschiedenheit der Urteile über akzidentelle und intentionale Sachbeschädigungen einerseits und Körperverletzungen andererseits. Sie fand, daß bei Körperverletzungen der Unterschied zwischen den mittleren Beurteilungen der absichtlichen und unabsichtlichen Begehung größer war und früher (schon bei Fünfjährigen) auftrat als bei Sachbeschädigungen. Das spricht dafür, daß die Unrechtserkenntnis für Körperschädigungen früher ausgebildet wird als für Sachbeschädigungen. Eine Replikation dieses Befundes fehlt aber bislang.

Fahrlässig

Fahrlässigkeitsbewertung in Heider-orientierten Beiträgen. Heider (1958; 1977, S. 136 ff.) ging davon aus, daß Beobachter interpersonalen Ereignisse den Handelnden auf unterschiedliche Arten Verantwortlichkeit für die Effekte zuschreiben. Dabei würden sie verschiedene Kriterien benutzen. Heider faßte die angenommenen Vorgehensweisen der Beobachter bei ihrer Urteilsbildung zu fünf Stufen zusammen. Ohne die Ansicht zu teilen, daß es sich bei Heiders Stufen um Entwicklungsstufen empirischer Art handelt, wird hier auf drei entwicklungspsychologische Beiträge (Shaw & Sulzer 1964; Harris 1977; Ferguson & Rule 1980) eingegangen, die Heiders Stufen zur Bildung von Stimulusbedingungen benutzen. Der Gewinn dieser Beiträge für die vorliegende Betrachtung ist, daß sie eine der fahrlässigen Begehung unerlaubter Handlungen zuzuordnende Stimulusbedingung enthalten. Wie die Aufstellung der Tabelle 3, die einen Überblick über die fünf Stufenbeschreibungen Heiders gibt, zeigt, erfaßt die Stufe der Vorhersehbarkeit offenbar die fahrlässige Begehung unerlaubter Handlungen. Eine an Piagets Beitrag anschließende Untersuchung, die sich den fahrlässigen Taten zuwendete, ist nicht bekannt.

Shaw & Sulzer (1964) ließen auf einer fünfstufigen Skala einschätzen, wie verantwortlich der Akteur der Geschichte war. „Verantwortlich“ war definiert durch: „If a person is responsible for something that means that we might blame him for it or thank him for it“ (S. 41). Harris (1977) ließ das Ausmaß der Verursachung („How much was Nancy the cause of the broken chair?“, S. 260) des Effekts durch den Akteur und das moralische Urteil über den Akteur („How naughty was Nancy?“, S. 260) auf zwei neunstufigen Skalen einschätzen. Ferguson & Rule (1980) verwendeten mehrere inhaltlich anders beschriebene Skalen, deren Ergebnisse mindestens zu $r = .85$ übereinstimmten. Gefragt wurde: „How

Tabelle 3: Die Heiderschen Stufen der Verantwortlichkeitszuschreibung, die als Stimulusbedingung in empirischen Untersuchungen verwandt wurden.

Stufe oder Bedingung	Verantwortlich ist:
Beliebige Verbindung	Wer in irgendeiner losen Verbindung mit dem Effekt steht
Ausführung	Wer die Handlung, die den Effekt herbeiführte, begangen hat
Vorhersehbarkeit	Wer die Folgen der Tat vorhersehen konnte, aber nicht demgemäß handelte
Absichtlichkeit	Wer den Erfolg seines Handelns durch seine Tat anstrebte
Rechtfertigung durch Umweltzwang	Wer ohne äußeren Zwang einen Handlungserfolg angestrebt hat

bad...?; how much blamed for...?; how much punished...?; how often does he what he did?; how much hurt...?“ (S. 143). Shaw & Sulzer hatten zwei Versuchsgruppen (sechs- bis neunjährige und 19- bis 38jährige), Harris hatte fünf (erstes, drittes, sechstes und achtes Schuljahr sowie College-Studenten) und Ferguson & Rule hatten zwei (acht- und 14jährige).

× Einhellig sprachen alle Untersuchungen dagegen, daß Kinder im Alter von sieben Jahren die „fahrlässigen“ Taten der Vorhersehbarkeitsbedingung anders beurteilten als die rechtlich nicht immer vorwerfbare Begehung nach der Ausführungsstufe. Taten nach der Ausführungs- und der Vorhersehbarkeitsstufe wurden bei Harris aber schon von Kindern dieses Alters anders beurteilt als Taten nach der Absichtlichkeitsstufe. In den Untersuchungen von Ferguson & Rule und Shaw & Sulzer traten in diesem Alter keine Urteilsunterschiede zwischen diesen drei Bedingungen auf. Die Gleichbeurteilung von fahrlässigen Taten und lediglich verursachten Taten blieb bei Harris auch bis zum Erwachsenenalter erhalten. Bei Ferguson & Rule beurteilten dagegen die 14jährigen Jugendlichen die fahrlässige und die absichtliche Tat gleich und unterschieden sie vom lediglich verursachten Effekt. Shaw & Sulzer teilten für die fahrlässige Begehung relativ mittlere Urteile der Erwachsenen mit.

Ob mit den Szenen-Kompositionen der Autoren wirklich ausreichende Beschreibungen von fahrlässigen Handlungen konstruiert wurden, wäre zu prüfen. In der Harris-Studie setzte sich der Akteur in einer Video-Szene zur Vorhersehbarkeitsstufe zuerst auf einen stabilen Stuhl und danach auf einen weniger stabil aussehenden Stuhl, der darauf zerbrach. Dagegen setzte sich der Akteur in der Video-Szene zur Ausführungsstufe zweimal auf denselben Stuhl, der beim zweitenmal zerbrach. Für eine Berücksichtigung des fahrlässigen Moments der Handlung ist daher notwendig, daß die geringere Stabilität des Stuhls in der Vorherseh-

barkeitsszene aus der Darstellung im Video entnommen wurde. Das wurde aber nicht geprüft. Weiterhin könnte in der Harris-Studie auch derjenige, der den zerbrechlichen Stuhl hinstellte, als mitschuldig angesehen werden. Sicherlich wurde außerdem mit der Szene von Harris zur Vorhersehbarkeitsstufe nicht dasselbe Vorhersehbarkeitsproblem angesprochen wie in der Geschichte, die Shaw & Sulzer als Beispiel für die Stufe der Vorhersehbarkeit angaben. Dort hatte sich ein Junge zuviel Kekse genommen, so daß die anderen keine mehr abbekamen (careless commission). Weiterhin besaß dieses Beispiel von Shaw & Sulzer auch nur geringe Ähnlichkeit mit dem Fall eines fahrlässigen Delikts, weil das Gefahrenmoment in letzterem anders aussehen würde. Ferguson & Rule dagegen hatten eine Tatbeschreibung zur Vorhersehbarkeitsbedingung gewählt, die ein echtes Gefahrenmoment enthielt. Das „Opfer“ der Tat stand am Ausgang eines Baumhauses und der „Täter“ sah es nicht, als er beim Umstellen eines Tisches das „Opfer“ anschubste, so daß das „Opfer“ herunterfiel.

Insgesamt erscheint daher die in diesen drei Untersuchungen einhellig gefundene Gleichbeurteilung von fahrlässigen und lediglich verursachten Taterfolgen im Alter von etwa sieben Jahren nicht als ein schlüssiger Beleg der Unfähigkeit Siebenjähriger zur moralischen Abwertung fahrlässiger Taten. Die Uneinheitlichkeit der Bedingungen wie der Ergebnisse macht deutlich, daß der Forschungsstand über die Fahrlässigkeitsbeurteilung noch unbefriedigend entwickelt ist.

Fahrlässigkeitsbewertung bei Informationen-Integration im Strafurteil. Eine eigene Untersuchung verzichtete auf eine Einordnung in die Ansätze von Piaget oder Heider. Sie fügte dagegen lediglich eine Fahrlässigkeitsbedingung zu einer akzidentellen und einer intentionalen Schädigung hinzu, um die hauptsächlich Verschuldensformen mit der auf Piaget zurückzuführenden Bedingung „Schädigung durch Ungeschicklichkeit trotz guter Motive“ (akzidentelle Schädigung) vergleichen zu können. Sie nahm somit in bezug auf die an Piaget anschließende Forschung zur Unterscheidung von Absicht und „zufälligem“ Zustandekommen eine Erweiterung vor und reduzierte in bezug auf Heider die fünf Bedingungen zu drei.

Die Zielsetzung des eigenen Beitrags war gerichtet auf die Verfügbarmachung des Ansatzes der Informationen-Integration (Anderson 1979) beim moralischen Urteilen für die Bestimmung des Vorliegens von Sorgfaltspflicht- und Vergeltungspflichtverständnis. Die ausführliche Darstellung der Untersuchung wird später vorgenommen (vgl. u. S. 132 ff.). Ihr zentraler Gedanke war, aus der Verbindung und Bewertung von Informationen über das Verschulden und das Wiedergutmachen einer Sachschädigung Aufschluß über das Vorliegen von Sorgfaltspflicht- und Vergeltungspflichtverständnis zu erlangen, ohne dabei verbale Äußerungen der Versuchspersonen zu verlangen. (Das Sorgfaltspflichtverständnis sollte sich dabei in der Bewertung der Fahrlässigkeitsbedingung zeigen, die aus den abzugebenden Strafurteilen entnommen werden sollte.)

Neben den drei schon bezeichneten Stufen von Verschulden-Informationen wurden noch Teilinformationen über den angerichteten Schaden und den vom Täter freiwillig geleisteten Ersatz zu insgesamt 18 Geschichten in einem faktoriellen Versuchsplan kombiniert. Diese Geschichten informierten die Versuchsperso-

nen über die Art, wie es bei einem Briefmarken-Tausch zweier Kinder zu einer einfachen Sachbeschädigung von gesammelten Briefmarken kam, wie viele Briefmarken dabei verdorben wurden und wieviel das andere Kind, der Täter, dem Opfer ersetzte.

Die Geschichte der Fahrlässigkeitsbedingung war als eine von Mißgeschick begleitete Mißachtung einer Warnung konzipiert: „The open inkpot stood on his/her side of the table. You told him/her about the danger, but he/she left the open inkpot on the table. Later on, he/she pushed against it and spilt it. Two (ten) of your best stamps were ruined. He/she paid you back for none of them (half, all of them).“¹⁾ Es wurde also nicht nur ein Vorhersehbarkeitsproblem angesprochen, sondern mit der Warnung war ein ausdrücklicher Gefahrenhinweis gegeben worden. Daher ist die Gefahrenerkenntnis von der moralischen Bewertung getrennt worden.

Je sechs weitere Geschichten entstanden durch Beschreibung einer unberechtigten Affekttat – aus Wut über Verweigerung einer wertgeschätzten Briefmarke seitens des anderen über dessen Briefmarken Tinte gießen – also intentionalen Verschuldens, und durch Beschreibung einer Ungeschicklichkeit bei guten Motiven, also akzidentellen Verschuldens – wegen Konzentration auf das vorsichtige Hinüberreichen einer Briefmarke mit einer Pinzette Limonade umstoßen. Nach Anhören je einer solchen Geschichte zeigten die Versuchspersonen auf einer 20-Punkte-Skala die verdiente Strafe des Schädigers an. In einer eingehenden Einübung in den Gebrauch der Skala wurden zwei zusätzliche Vergleichsstimulgeschichten anschaulich an den Enden der Skala dargeboten und als keiner Strafe würdig oder höchster Strafe würdig definiert. Diese Endanker-Geschichten wurden abwechselnd mit sechs der 18 Geschichten des Versuchsplans vorgelesen und beurteilt, bevor die 18 Geschichten, in zufälliger Reihenfolge dargeboten, endgültig beurteilt wurden. Weitere Einzelheiten der Versuchsdurchführung werden auf den Seiten 133ff. dieser Arbeit beschrieben.

Die Ergebnisse wiesen darauf hin, daß Siebenjährige zur moralischen Abwertung fahrlässigen Handelns in der Lage waren. Weiterhin schienen College-Studenten mehr Verschuldensabstufungen zu besitzen. Die je zehn sechs-, sieben- und achtjährigen amerikanischen Kinder, die der Mittel- oder Oberschicht entstammten, vergaben, wenn die Ersatz- und Schaden-Stufen gleich waren, bei der Fahrlässig-Bedingung durchschnittlich ebensoviel Strafe wie bei der Intentional-Bedingung und höhere als bei der Akzidentell-Bedingung. Dagegen wurde mit Volljährigen (College-Studenten der University of California, San Diego) bei fehlendem Ersatz durchschnittlich eine – relativ zu den anderen Verschuldensstufen – mittlere Strafe für die Fahrlässig-Bedingung gefunden. Bei voller Ersatzleistung durch den Täter wurden die Fahrlässig- und Akzidentell-Bedingung durchschnittlich nahezu gleich beurteilt. Die beiden extremen Verschuldensstufen hatten in beiden Versuchspersonengruppen jeweils die gleichen durchschnittlichen Strafurteile.

1) Die Untersuchungen wurden während eines Forschungsaufenthalts an der University of California, San Diego, durchgeführt. In Klammern sind die weiteren Bedingungen der Fahrlässigkeitsstimuli im Versuchsplan angegeben.

Gegenüber Shaw und Sulzer (1964), Harris (1976) und Ferguson & Rule (1980) wurde, wie der Vergleich der Ergebnisse in der Abbildung 1 zeigt, somit ein abweichender Befund über die Beurteilung der Fahrlässigkeit bei Grundschulern festgestellt. Zusätzlich ergab sich ein deutlicher Entwicklungstrend in der Beurteilung der Fahrlässigkeit, der zur relativ mittleren Beurteilung der fahrlässigen Begehung führte. Ähnliches war schon von Shaw & Sulzer (1964) für Erwachsene berichtet worden.

Da innerhalb der drei Altersgruppen der sechs- bis achtjährigen Kinder keine Altersabhängigkeit in der relativen Bewertung der Verschulden-Information aufweisbar war, wurden auch Vorschulkinder (neun im Alter von vier und zehn im Alter von fünf Jahren aus denselben Wohngegenden wie die Grundschul Kinder) in die Untersuchung einbezogen, um den Zeitpunkt des Aufkommens dieser Form des Sorgfaltspflichtverständnisses zu bestimmen. Jedoch zeigte sich, daß die Vorschulkinder trotz konstanter Schadenshöhe in der Regel nicht in der Lage waren, die Verschulden-Stufen zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig noch Ersatzinformationen dargeboten wurden. In den zusätzlich verwendeten separaten Darbietungen von Verschulden-Stufen unterschieden die Vorschulkinder zum Teil die drei Verschulden-Stufen. Durchschnittlich schienen sie die Fahrlässig-

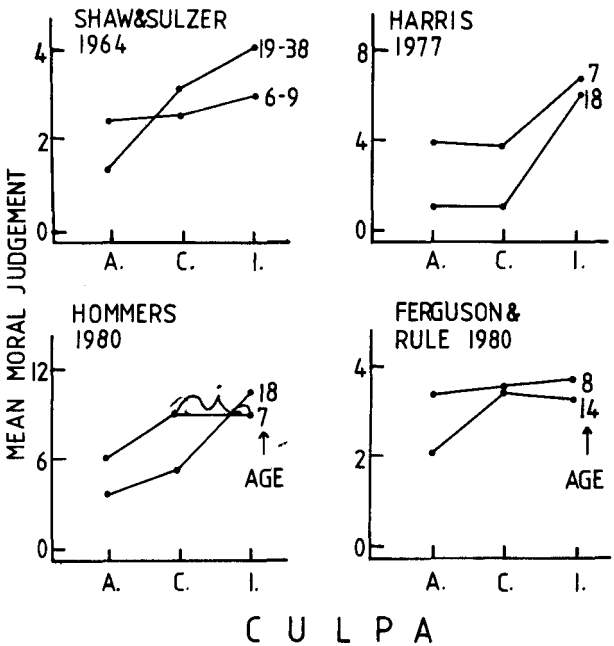


Abb. 1: Mittlere, quantitative, moralische Urteile in vier Untersuchungen, in denen (teilweise neben anderen Bedingungen) Abstufungen der Culpa (Verschulden) verwendet wurden (A. = akzidentell; C. = fahrlässig; I. = intentional). Die mittleren Urteile der jeweiligen Altersstufen (Kurvenparameter) sind zu Kurven verbunden.

Bedingung mit mittlerer Strafe zu versehen, jedoch erwies sich dieser durchschnittliche Befund als Folge der Gruppenmittelung. Tatsächlich beurteilte ein Teil der Vorschulkinder die Fahrlässig-Bedingung gleich mit der akzidentellen Begehung und ein anderer Teil beurteilte die Fahrlässig-Bedingung und die Intentional-Bedingung gleich.

Wie die in Tabelle 4 aufgelisteten Differenzen zeigen, hatten neun von 19 Vorschulkindern (Nr. 1, 2, 5, 8, 9, 14, 15, 16, 17) eine relativ große (größer als drei Skaleneinheiten) Differenz zwischen den Urteilen für die Fahrlässig- und die Akzidentell-Bedingung bei gleichzeitig relativ kleiner (nur einmal größer als ein Skaleneinheit) Differenz zwischen der Intentional- und der Fahrlässig-Bedingung, so daß sie dem bei Grundschulkindern auch durchschnittlich angetroffenen Trend entsprachen. Wie die Tabelle ferner zeigt, hatten vier Kinder (Nr. 3, 7, 10, 18) beide Differenzen absolut nicht größer als zwei Skaleneinheiten, so daß man bei ihnen zufällige Abweichungen von der Gleichbeurteilung aller drei Bedingungen als Ergebnis annehmen kann. Bei drei weiteren Kindern (Nr. 6, 12, 13) waren die Unterschiede zwischen den Beurteilungen der Intentional- und der Fahrlässig-Bedingung größer als die absolut nicht größer als zwei Skaleneinheiten betragenden Unterschiede zwischen „Fahrlässig“ und „Akzidentell“, so daß man bei ihnen von Gleichbeurteilung der Fahrlässig- und der Akzidentell-Bedingung sprechen kann. Der Unterschied von zwei oder weniger Skaleneinheiten wurde als Gleichbeurteilungskriterium benutzt, weil die Form der Verteilung der Beurteilungsdifferenzen für das Zugrundeliegen von mehr als einer Grundgesamtheit sprach und ein Häufigkeitseinschnitt bei der Differenz von drei Skaleneinheiten für die Zerlegung der Verteilung an dieser Stelle. Dieses Kriterium wurde auch bei den folgenden Auswertungen beibehalten.

Tabelle 4: Urteilsdifferenzen der einzelnen Vorschulkinder bei Beurteilung der Verschulden-Stufen in separater Darbietung

Nr.	Differenz von		Nr.	Differenz von	
	Fahrlässig und Akzidentell	Intentional und Fahrlässig		Fahrlässig und Akzidentell	Intentional und Fahrlässig
1	11	-1	10	0	1
2	4	1	11	3	-1
3	-1	2	12	-2	12
4	3	2	13	2	4
5	14	4	14	5	0
6	2	6	15	5	0
7	1	2	16	11	1
8	18	1	17	9	1
9	8	0	18	1	0
			19	-4	7

Drei weitere Versuchspersonen hatten andere Urteilsdifferenzen, die, z. T. zerlegungsbedingt, nicht den zuvor beschriebenen Mustern entsprachen, was aber gegenüber dem bei den übrigen 16 vorgefundenen Mustern unbedeutend erschien.

Sechs Vorschulkinder berücksichtigten zumindest gelegentlich die Verschulden-Information für die Strafzumessung auch dann, wenn zusätzlich zu ihr über die erfolgte Ersatzleistung informiert wurde. Bei ihnen traten dann aber auch nur die drei zuvor beschriebenen Urteilmuster auf. Von insgesamt 14 verwertbaren Fällen offenbar berücksichtigter Verschulden-Information pro Ersatz-Stufe trat zehnmal die Gleichbeurteilung der Fahrlässig- und Intentional-Bedingung und dreimal die Gleichbeurteilung der Fahrlässig- und Akzidentell-Bedingung auf (Gleichbeurteilungskriterium: Urteilsdifferenz nicht größer als zwei Skaleneinheiten).

Eine relativ mittlere Beurteilung der Fahrlässig-Bedingung gab es in den einzelnen Urteilen der Vorschulkinder also nicht. Jedoch war ein Teil der Vorschulkinder schon in der Lage zur moralischen Abwertung des fahrlässigen Handelns. Daher wird man das Aufkommen des so erfaßten Sorgfaltspflichtverständnisses in das Vorschulalter legen.

Ging man entsprechend, unter Konstanthaltung der Schaden- und Ersatz-Stufen, bei den Grundschulkindern und den College-Studenten vor, zeigte sich, daß die Beurteilung der Fahrlässig-Bedingung, wie sie sich in den durchschnittlichen Ergebnissen darstellte, in den individuellen Urteilen mit der größten Häufigkeit unter den konkurrierenden Arten der Beurteilung dieser Bedingung auftrat. Jedoch kamen andere Beurteilungen teilweise auch mit erheblicher Häufigkeit vor. So hatte die Gleichbeurteilung aller drei Verschulden-Stufen bei den Grundschulkindern einen Anteil von 24% (gegenüber 69% bei den Vorschulkindern und 5% bei den College-Studenten), die Gleichbeurteilung der Akzidentell- und Fahrlässig-Bedingung einen Anteil von 15% (gegenüber 5% bei den Vorschulkindern und 56%¹⁾ bei den College-Studenten), die Gleichbeurteilung der Fahrlässig- und Intentional-Bedingung einen Anteil von 28% (gegenüber jeweils 16% bei den Vorschulkindern und College-Studenten) und die relativ mittlere Beurteilung der Fahrlässig-Bedingung einen Anteil von 8% (gegenüber 2% bei den Vorschulkindern und 19% bei den College-Studenten). Weiterhin gab es bei den Grundschulkindern noch einen hohen (24%, gegenüber 3% und 7% bei College-Studenten und Vorschulkindern) Anteil von Beurteilungen der Fahrlässig-Bedingung mit erheblich mehr Strafe für diese Bedingung als für die anderen.

Wertet man das Auftreten von geringerer Strafe für die Akzidentell-Bedingung als moralische Unterscheidungsfähigkeit für nicht-akzidentelle Handlungen, dann wurde diese bei den Grundschulkindern zu 52% bei der Beurteilung der Fahrlässig-Bedingung und zu 43% bei der Beurteilung der Intentional-Bedingung sichtbar. Daraus läßt sich u. U. der Schluß ableiten, daß die moralische Unter-

1) Dieser hohe Anteil rührte daher, daß die Akzidentell- und Fahrlässig-Bedingung besonders dann gleich beurteilt wurden, wenn sie mit der Bedingung „Voller Ersatz“ in den Geschichten kombiniert waren.

scheidung im Grundschulalter noch nicht in jedem Falle ausgebildet ist. Die berichteten Häufigkeiten können aber auch nur deswegen nicht höher ausgefallen sein, weil die gleichzeitige Beachtung aller drei in einer Geschichte dargebotenen Informationen nicht immer fehlerfrei erfolgte oder die Strafurteile anderen Störeinflüssen unterlagen. Daher erscheint es möglich, aufgrund der durchschnittlichen Strafurteile den Grundschulkindern die moralische Unterscheidungsfähigkeit von fahrlässigen bzw. intentionalen Sachbeschädigungen gegenüber akzidentellen zuzuschreiben, zumal bei dem von den Vorschulkindern übernommenen Gleichbeurteilungskriterium von maximal zwei Skalenpunkten Unterschied einige „Gleichbeurteilungen“ von fahrlässigen oder intentionalen Sachbeschädigungen einerseits und akzidentellen andererseits tatsächlich unterschiedliche Beurteilungen gewesen sein können. Auf der anderen Seite läßt sich aus den Befunden auch die Hypothese des Bestehens individueller Unterschiede in der moralischen Unterscheidungsfähigkeit von intentionalen bzw. fahrlässigen gegenüber akzidentellen Sachbeschädigungen gewinnen.

3.2.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes

Durch Kohlbergs Ansatz sind mit Hilfe inhaltsanalytischer Auswertung von Rechtfertigungen für hypothetische Handlungen in Konfliktsituationen verschiedene Typen moralischer Kognitionen aufgewiesen worden. Die Beschreibungen einiger der Typen haben gewisse Aspekte, die eine Parallelität zwischen Abstraktionen der Rechtskommentare über Unrechtserkenntnis und empirisch entwickelten Stufen erkennen lassen. Obwohl die meßtechnische Präzision des Ansatzes noch nicht ausreicht und die Kategorien deswegen von verschiedenen Autoren mit Abweichungen verwandt wurden, konnte in den Untersuchungen von Lee (1971) und Selman & Byrne (1974) ein Alterstrend in den vorkommenden Begründungskategorien für moralische Entscheidungen in sogenannten Dilemmata gefunden werden, der die allgemeine Herausbildung der Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen mit dem Alter von sieben Jahren stützt. Darin ist hinsichtlich der Unrechtserkenntnis eine Stützung der Rechtsauffassungen des § 828 BGB, wie sie das Reichsgericht vornahm, zu erkennen. Dagegen steht die Wahl des Plurals „gegenüber den Mitmenschen“ durch den Bundesgerichtshof altersmäßig nicht in Übereinstimmung mit dem faktischen Verlauf der Entwicklung der Stufen moralischer Argumentation.

Die Aussage über das erreichte Niveau in der Unrechtserkenntnis gründet sich auf das Verlassen der Stufe 1 (Gehorsamsmoral) in den moralischen Argumentationen. Eine Veränderung, die voll in der Bandbreite des Meßinstruments liegt, wird damit zur Basis der Aussage und nicht die bloße Möglichkeit zur Erfassung irgendeiner Unrechtserkenntnis überhaupt. Dies entspricht der Anforderung der Gesetzesauslegung, in der nicht die Unrechtserkenntnis in irgendeiner globalen Hinsicht, sondern das Erreichen eines bestimmten, prinzipiell und faktisch unterschreitbaren Niveaus beschrieben wird. Das Meßinstrument der Argumentatio-

nen-Stufen war tatsächlich in der Lage, auch die nicht ausreichenden Zustände der Unrechtserkenntnis anzuzeigen, so daß das Erreichen des geforderten Niveaus nicht durch die „Unschärfe“ des Meßinstrumentes in Frage gestellt wird.

Auf eine Lücke in den ausgewählten Situationen, an denen die Entwicklung der Unrechtserkenntnis untersucht wurde, ist weiterhin hinzuweisen. Oben war das Vorliegen der Unrechtserkenntnisfähigkeit gegenüber dem Mitmenschen aus dem Vorherrschen von reziproken und perspektivenübernehmenden Argumentationsstrukturen gefolgert worden. Dies erscheint gerechtfertigt auch ohne direkte Behandlung von Delikten im Sinne des Zivilrechts in den Dilemmata. Die Korrektur der vorliegenden Befunde in dieser Hinsicht wird als nebensächlicher Umstand gewertet. Dagegen besteht ein gewichtiger Mangel im Fehlen des Einbezugs der Fahrlässigkeit in die Themen der moralischen Dilemmata. Dieses ist aber eine rechtserhebliche Lücke, da unter Umständen gerade die fahrlässigen Delikte die kognitiv schwieriger zu bewältigenden Delikte sind. Ob bei fahrlässigen Delikten ebenfalls die Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen von Kindern des Grundschulalters erbracht werden kann, ist somit bislang ohne empirische Stützung geblieben. Aus dem Ansatz Piagets haben sich aber durch verschiedene Weiterentwicklungen Befunde zur Fahrlässigkeit ergeben.

Ein weiteres, populationsstatistisches Argument kann der vorherigen Kritik angefügt werden. Die oben berichteten Untersuchungen von Lee (1971) und Selman & Byrne (1974) verwandten amerikanische Stichproben, die selbst für amerikanische Verhältnisse nicht als repräsentative Stichproben ausgegeben wurden. Man mag von daher prinzipiellen Zweifel an den Altersangaben erheben. Kohlbergs interkulturelle Studien lassen zwar den Schluß zu, daß sich die Stufenfolge seines Systems als relativ gesellschaftsunabhängig erwies. Man wird aber trotzdem altersmäßige Verschiebungen für das Erreichen der Stufen erwarten können. Wann also die einzelnen Stufen von deutschen Kindern und Jugendlichen erreicht werden, kann nur nach eingehender Replikation solcher Studien in Deutschland beurteilt werden.

Wenngleich die Befunde als Stützung der Rechtsauffassungen interpretiert werden können, so folgt aus den Eigenschaften des Dilemmata-Paradigmas, daß seine Verwendung als diagnostisches Verfahren in foro nicht anzuraten ist. Die Unrechtstaten werden in den Geschichten nicht allein vorgegeben, sondern stehen einer Handlungsweise gegenüber, die in der vorgegebenen Situation zumindest eine gewisse Berechtigung besitzt. Es stehen sich also nicht einfach Begehen und Nicht-Begehen gegenüber, sondern z. B. eine Handlungsalternative, die den Wert des Eigentums vertritt, und eine, die den Wert des Lebens vertritt. Möglicherweise verändert sich die Einstellung zur Frage des Eigentums durch die Gegenüberstellung der Lebensrettung, oder es wird die Feststellbarkeit der bestehenden Einstellung erschwert. Die Begründungsinhalte können daher ohne Aufschluß für diejenige Stufe der Unrechtserkenntnis, die sich bei alleiniger Argumentation über nur eine Handlungsalternative ergeben würde, bleiben.

Ein (weiterer kritischer) Gesichtspunkt hierzu bezieht sich auf die Notwendigkeit, Verbalisierungen von dem Probanden zu verlangen. Die Rechtfertigung dieser Vorgehensweise im Kohlberg'schen Ansatz ist komplexer Natur. Sie ver-

dient nähere Betrachtung, weil sich dabei deutlich machen läßt, daß die Intention des Ansatzes ganzheitlich und nicht spezifisch-diagnostisch orientiert ist.

Es handelt sich um ein Verfahren, das Argumente provozieren soll, die die fest in der Persönlichkeit verankerten moralischen Überzeugungen des Probanden feststellbar machen sollen. Sowohl die Vorgabe von Dilemmata als auch die interrogative Interaktion des Interviews mit dem Probanden dienen dem Zweck, statt oberflächliche, sozialerwünschte Meinungen auszulösen, einander widerstreitende Gesichtspunkte in den Probanden anzuregen, die dann die moralischen Einstellungen durch ihre Auswirkung im Verbalverhalten aufdecken. Dies kann als bloße Technik zur Erhöhung der Validität aufgefaßt werden. Es impliziert jedoch mehr. Dadurch wird vielmehr kognitive Entwicklung und Persönlichkeitsentwicklung in einem Ansatz integriert. Das begründet dann die Auffassung, daß es sich bei den Argumentationsstufen nicht nur um Abfragen des erlernten moralischen Wissens, sondern vor allem um wertungsbezogene Kognitionen über Recht und Unrecht handelt.

Daraus folgen aber auch zwei unerwünschte Konsequenzen, die beide die Brauchbarkeit des Argumentationsansatzes für die Prüfung der Rechtsfragestellungen, de lege ferenda wie de lege lata, betreffen. Erstens wird man abhängig von der sprachlichen Kompetenz des Probanden beim Argumentieren. Dadurch wird die Anzahl von Probanden, bei denen das Verfahren anwendbar ist, eingeschränkt. Insbesondere wird die Anwendung bei Sprechunfähigen unmöglich gemacht. Darin liegt ein forensischer Nachteil, da nach § 828 Abs. 2 BGB sogar bei Taubstummen im Begutachtungsfall die Unrechtserkenntnisfähigkeit festgestellt werden müßte.

Zweitens besteht die Gefahr, daß mit den moralischen Argumentationen etwas anderes, Komplexeres erfaßt wird, als was für die rechtliche Beurteilung der Unrechtserkenntnisfähigkeit relevant ist. Je mehr moralische Rechtfertigungen von der Gesamtpersönlichkeit des Probanden abhängen, desto mehr gehen sie u. U. an den spezifisch auf das Unrecht der Tat oder die Vergeltungspflicht bezogenen kognitiven Leistungen vorbei. Sie könnten immer mehr kognitive Strukturen erfassen, die z. B. für die Frage der Fähigkeit zur Willensbildung nach der Unrechtserkenntnis relevant wären, aber nicht für die spezifischen Fragen über die Einsicht in Unrecht und Vergeltungspflicht. Daher wäre eine Methode erforderlich, die nicht verbale Äußerungen verlangt, aber die Zuordnung eines Entwicklungsstandes zu dem Rechtsbegriff „Unrecht gegenüber dem Mitmenschen“ ermöglicht.

In Hinsicht auf die Unterscheidung von Recht und Unrecht darf aufgrund mehrerer amerikanischer Beiträge und Sammelreferate als abgesichert gelten, daß absichtliche Entstehung von Tateffekten von vielen Grundschulkindern anders bewertet wird als zufällige. Es stehen diesen amerikanischen Befunden aber aus deutschen Untersuchungen keine entsprechenden Ergebnisse gegenüber, so daß unklar bleibt, ob diese Fähigkeiten auch bei deutschen Grundschulkindern nachgewiesen werden können.

Ein wesentlicher Mangel in bezug auf die Frage der Unterscheidung der drei rechtlichen Verschuldensstufen ist aber auch hier evident. Die belegten Unter-

scheidungen der Intentionalität lassen die Frage offen, wann die Unterscheidung der Fahrlässigkeit auftritt und wie diese unabhängig vom eingetretenen Effekt relativ zu den anderen Verschuldensformen bewertet wird. Die Untersuchungen von Shaw & Sulzer (1964), Harris (1977) und Ferguson & Rule (1980), die aus dem Heiderschen Stufensystem der Verantwortlichkeit hervorgingen, sprechen für eine Gleichbewertung von fahrlässigen und akzidentellen Akten im Grundschulalter. Jedoch sind die dortigen Versuchsanordnungen teilweise durch Unzulänglichkeiten charakterisiert, die ihre Gültigkeit für das hier verfolgte Ziel in Frage stellen. Weiterhin stellte eine eigene Untersuchung abweichende Befunde fest, die für einen Einfluß der fahrlässigen Handlung in die Klasse vorwerfbarer Handlungen im Grundschulalter sprechen.

Demzufolge kann auf dem Anforderungsniveau der Unterscheidung von moralisch richtigem und falschem Verhalten die Unrechtserkenntnis bei intendierten Schädigungen im Alter von sieben Jahren bei Sachbeschädigungen angenommen werden. Dadurch würden die Befunde zur Entwicklung der Unrechtserkenntnis mit dem Kohlbergschen Paradigma ergänzt. Über die Rolle fahrlässiger Schädigungen liegt allerdings auch hier noch kein gesichertes Wissen vor, da in drei von vier Arbeiten dazu nicht die Einbeziehung der fahrlässigen Handlungen in die vorwerfbaren demonstriert werden konnte. Jedoch hat es hier im Unterschied zu Kohlberg-orientierten Beiträgen schon erste empirische Auseinandersetzungen mit der Fahrlässigkeitsbewertung gegeben, die nach dem Ergebnis einer eigenen Untersuchung sogar den Einbezug der fahrlässigen Handlungen in die vorwerfbaren im Alter von sieben Jahren erwarten lassen. Aber die Befunde unterschiedlicher Beurteilung der fahrlässigen Handlungen, d. h. sowohl innerhalb der eigenen Untersuchung als auch im Vergleich der vier überhaupt zur Beurteilung der Fahrlässigkeit vorliegenden Untersuchungen, legen die forensisch bedeutsame Vermutung nahe, daß situative und interindividuelle Faktoren auf das so gemessene Sorgfaltspflichtverständnis Einfluß nehmen.

Insgesamt haben sich also in verschiedenen amerikanischen Arbeiten zur kognitiven Entwicklung der Moral Anhaltspunkte ergeben, die unter Hintanstellung methodischer Vorbehalte, wie der Repräsentativität der Stichproben, der kulturellen Übertragbarkeit der Befunde und der Situationsspezifität der verwendeten Beurteilungsstimuli, die deliktsrechtliche Altersgrenze von sieben Jahren stützen. Dabei erscheint im Prinzip sowohl die reichsgerichtliche Anforderung der Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen als auch die rechtsgeschichtlich mit der Altersgrenze verbundene Anforderung der moralischen Unterscheidungsfähigkeit zum Alter von sieben Jahren erfüllbar. Jedoch fehlen einheitliche Befunde über die Beurteilung fahrlässiger unerlaubter Handlungen. Weiterhin bleiben die methodischen Vorbehalte fehlender Erweise der Verallgemeinerbarkeit zu entkräften. Schließlich wären methodische Änderungen für eine forensische Anwendung der Verfahren vorzunehmen.

3.3. Aufkommen eines Vergeltungspflichtverständnisses

Das Vorliegen irgendeines Verständnisses der „Pflicht, für die Folgen der Tat einzutreten“, war beginnend mit dem Reichsgerichtsurteil vom 8.12.1902 zur Voraussetzung der zivilrechtlichen Haftung des Minderjährigen im Alter zwischen sieben und 18 Jahren gemacht worden. Dadurch wird die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses notwendiger Untersuchungsgegenstand für die Frage der empirischen Begründung der Altersgrenze von sieben Jahren. Da von der höchstrichterlichen Auslegung keine weiteren Einschränkungen oder Bestimmungen gemacht wurden, erscheint es sinnvoll, dabei besonders das Aufkommen eines ersten Vergeltungspflichtverständnisses zu untersuchen, um in dieser Hinsicht über die Begründung der Altersgrenze der Deliktfähigkeit Aufschluß zu erlangen.

Dazu ist vor allem eine hinreichende Untersuchungsmethode erforderlich. Das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses kann aber keinesfalls an dem Auftreten restitutiven Verhaltens abgelesen werden. Die mangelnde Beweiskraft dieses Vorgehen war schon zuvor (vgl. o. S. 83f.) herausgestellt worden. Vielmehr sind für die Frage des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses direkte kognitive Beiträge notwendig.

Verschiedene denkbare kognitive Ansätze zum Nachweis des Aufkommens eines Vergeltungspflichtverständnisses werden im folgenden erörtert. Dabei können auch einige empirische Beiträge referiert werden, die mit der gestellten Frage in Beziehung gebracht werden können. Hauptsächlich gilt das für das Wissen um die Folgen von Schädigungen und für die Präferenz von Vergeltungsformen. Diese Zugänge erfassen aber nur das wissensbezogene Erkenntnismoment der Vergeltungspflicht. Mit Bezug auf das wertende Moment des Vergeltungspflichtverständnisses werden zwei Ansätze diskutiert, die sich aus Kohlbergs Beitrag zur moralischen Argumentation und aus Piagets Beitrag zum Regelverständnis ergeben. Diesen ist gemeinsam, daß sie sprachliche Äußerungen des Kindes verlangen, wodurch ihre Verwendbarkeit für die Feststellung des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses in Frage gestellt wird.

Ein eigener Ansatz schließt an diese Kritik an und versucht, ohne sprachliche Äußerungen des Kindes das Vergeltungspflichtverständnis erfaßbar zu machen. Der eigene Ansatz nimmt seinen Ausgang von Ergebnissen einer eigenen Untersuchung über den Einfluß des Ersetzens auf die Strafzumessung für eine Sachbeschädigung. Diese eigene Untersuchung berücksichtigte die in diesem Kapitel auch referierte methodische Kritik an Piagets Verwendung des Ersetzens in dessen Beitrag zur Präferenz der Vergeltungsform. Die Ergebnisse der Untersuchung werden auf vier Arten als Ausdruck von Vergeltungspflichtverständnis interpretiert.

3.3.1. Wissen um die Folgen von Schädigungen

Als ein Anzeichen für das Verständnis der Vergeltungspflicht kann das Wissen um die Folgen einer Schädigung fremder Rechte angesehen werden. Zumindest

wird damit das wissensbezogene Moment des Vergeltungspflichtverständnisses erfaßt. Die folgend beschriebenen Untersuchungsergebnisse halten der Kritik jedoch nicht stand.

Untersuchungen

Einstehen für Körperverletzungen anderer. Wille & Bettge (1971) berichteten über eine Untersuchung zur Deliktsfähigkeit von Grundschulkindern. Die Ergebnisse bei den 33 sieben- und achtjährigen Grundschulern und den 22 zehnjährigen Sonderschülern, mit der ersten Gruppe in schriftlicher Einzelbefragung, aber wohl im Klassenverband, erhoben, mit der zweiten Gruppe in Kleingruppen durch den Lehrer, sind methodisch hinreichend, um eine Tendenz zu verdeutlichen. Sie wurden mit vorformulierten Mehrfachantworten erhoben. Die Frageninhalte bezogen sich auf typische Schadensfälle: Brandstiftung, Körperverletzungen durch Wurf- und Schleudergeschosse, Kinderstreiche durch Beinstellen oder Stuhl-Wegziehen, Todesfälle durch Ertrinken beim Spielen an Flüssen und Teichen oder Straßenverkehrsunfälle mit dem Fahrrad. Es sind leider nicht alle Ergebnisse zugänglich gemacht worden, so daß das Gesamturteil der Autoren zunächst einmal übernommen werden muß:

„Sonderschüler und die Volksschüler in der Einzelbefragung überschauen offensichtlich nicht die Gefährlichkeit des Straßenverkehrs, des¹⁾ Spielens in der Nähe von Gewässern und des¹⁾ Werfens von Gegenständen auf Menschen mit Ausnahme des Steinwurfes, der von beiden als gefährlich, und des¹⁾ Werfens von Tomaten, das von den Sonderschülern als ungefährlich erachtet wird. Im Gegensatz zu den Sonderschülern sind sich die Volksschüler in der Einzelbefragung nicht der konkreten Gefahrenträchtigkeit des Spielens mit Feuer im Wald oder in der Nähe einer Scheune bewußt.

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt anscheinend die längere Lebenserfahrung der Sonderschüler eine wesentliche Rolle. Wir hatten geglaubt, daß die Intelligenzdifferenz zwischen Volksschülern und Sonderschülern durch den Altersunterschied ausgeglichen wird, stellten aber fest, daß eine so schematische Übertragung von IQ-Rückständen nicht möglich ist.

Zur Frage des „Einstehen-müssens“ wurden die Kinder zu drei Komplexen (Haften für Feuerschäden, für Beinstellen und gefährliches Werfen auf Menschen) befragt. Alle drei Fragen wurden den Kindern in einer „multiple-choice-Frage“ gegeben. Dabei zeichnet sich die eindeutige Tendenz ab, daß sich die Volksschüler in der Gruppenbefragung²⁾ dazu bekennen, für angerichtete Schäden eintreten zu müssen und daß auch bei den 10jährigen Sonderschülern diese Meinung vorherrscht. Dagegen überschauen die 7jährigen, einzelbefragten Volksschüler offensichtlich das Problem weit weniger. Die Antworten lassen hier häufig keine kritischen Einsichten erkennen, so daß immerhin in allen drei Fragengruppen ein Drittel der Kinder ohne klare Antwort bleibt“ (S. 881).

Es ergibt sich auch aus den veröffentlichten Häufigkeitsverteilungen, daß in der schriftlichen Befragung der Grundschüler häufig (ca. 33%) gar keine Antwort erlangt wurde, so daß insgesamt nur von einem Drittel der Kinder positive Befun-

1) Die Autoren gebrauchten hier nicht den Genetiv, sondern „das“.

2) Auf die Ergebnisse der Gruppenbefragung wird nicht eingegangen, da die Autoren selbst bemerkten, daß der Wortführer der Klasse das Resultat bestimmte.

de über Bestehen der Deliktsfähigkeit, wie es die Autoren verstehen, ausgewiesen wurden. Die Autoren ziehen die Schlußfolgerung: „Bei Anlegung der heutigen juristischen und psychologischen Kriterien sind 7jährige Volksschüler nicht generell deliktsfähig, wohl aber 10jährige Kinder, solange sie wenigstens sonderschulfähig sind“ (S. 881).

Die zugänglich gemachten Answerfähigkeiten zu den Fragen 11 und 16 dienen zum Zwecke der methodischen Diskussion des Mehrfachantworten-Verfahrens von Wille & Bettge (1971) nähere Betrachtung (vgl. Tabelle 5). Die Autoren zitierend, wird man „erörtern müssen, ob dafür jedes flüchtig erworbene, nur durch geschicktes Explorieren beim Kinde reproduzierbare theoretische Gegenstandswissen genügt, oder ob man nicht doch einen bestimmten Grad des Innewerdens dieses normativ orientierten Wissens – das von Lersch¹⁾ als sog. existentielles Erlebniswissen bezeichnet wird – verlangen muß“. Es erscheint evident, daß gerade dieses existentielle Erlebniswissen durch die Mehrfachantworten nicht angesprochen wird.

Wenn ein Kind z. B. bei Frage 11 nach den Folgen einer Körperverletzung durch Beinstellen ankreuzt: „Die Krankenkasse bezahlt alles“ oder „Deine Eltern müssen alles bezahlen“, dann drückt das ein Wissen um die konkreten Folgen aus. In beiden Fällen wird aber über ein Vergeltungspflichtverständnis des Minderjährigen als Rückwirkung auf den Täter selbst nichts erhoben, da Dritte, Eltern oder Krankenkasse, als Ersetzende in den vorgegebenen Antwort-Alternativen vorkommen.

Auf der anderen Seite könnte man das Ankreuzen von „Der Vater des anderen muß aufpassen und alles bezahlen“ oder „Dir passiert gar nichts“ als Anzeichen für fehlendes Verständnis ausgeben, solange man glaubhaft machen kann, daß dafür nicht andere Gründe vorliegen. Wille & Bettge (1971) nehmen zu dieser Validitätsproblematik ihres Verfahrens aber keine Stellung.

In Frage 16 (vgl. Tabelle 5) gibt es zwar die Antwort „Du mußt dafür Dein ganzes Leben zahlen“, die allerdings nur von etwa 25% der Kinder gewählt wurde. Ob dieses Ankreuzen aber mehr als nur theoretisches Gegenstandswissen ist, bleibt unklar. Nimmt man z. B. an, daß die Kinder zufällig angekreuzt haben, ergibt sich als Erwartung in jeder der sechs Kategorien (ohne die Restklasse nach den angegebenen Häufigkeiten) die Häufigkeit von etwa zehn Ankreuzungen (die angegebenen Häufigkeiten sind im übrigen fehlerhaft, da sie sich nicht zu der von Wille & Bettge angegebenen Gesamtzahl addieren). Eine deutliche Abweichung von dieser Erwartung liegt nur bei der Antwort C vor „Deine Eltern müssen Schmerzensgeld und den ganzen Schaden bezahlen“, die ja gerade nicht das Ver-

1) Die Autoren bezogen sich auf: „Wir sprechen von Jugend auf allgemeine Sätze der Lebensweisheit nach, die uns vorgesagt werden. In der Lebensphase, in der wir gezwungen werden, diese Sätze nachzusagen, bleibt unsere Rede in ihrem Überzeugungsanspruch unecht. Wir wissen im eigentlichen, existentiellen Sinn, im Sinne der Innerlichkeit des Erlebens nicht, was wir sagen. Der Sinn des Satzes ist nicht gegründet in unserem existentiellen Erlebniswissen, sondern lediglich in unserem theoretischen Gegenstandswissen“ (Lersch, 1966, S. 574).

ständnis für die Rückwirkung auf den Täter anzeigt. Daher ist auch hier zu fordern, daß die Validität des Ankreuzens oder Nicht-Ankreuzens bestimmter Antworten geklärt werden müßte.

Insgesamt wird wegen der beschriebenen methodischen Problematik von einer Wertung der Ergebnisse von Wille & Bettge (1971) in bezug auf die Gültigkeit der deliktrechtlichen Altersgrenze abgesehen.

Tabelle 5: Fragen zum Vergeltungspflichtverständnis bei Wille und Bettge (1971, S. 879f.)

Frage 11:

Wenn sich durch das Beinstellen jemand verletzt hat, Du es aber nicht gewollt hast, was passiert dann?

	GRUND-	SONDER-
	SCHÜLER	
A. Die Krankenkasse bezahlt alles	6	0
B. Deine Eltern müssen alles bezahlen	11	19
C. Der Vater des anderen Kindes muß eben auf sein Kind aufpassen und auch alles bezahlen	5	3
D. Dir passiert gar nichts	1	0
Keine oder nicht verwertbare Antworten	12	0
Von Wille & Bettge angegebene Gesamt-Häufigkeit (fehlerhaft)	34	22

Frage 16:

Wenn Du einem anderen Kind das Auge ohne Absicht mit einem Steinwurf verletzt hast, was passiert dann?

	GRUND-	SONDER-
	SCHÜLER	
A. Die Eltern des getroffenen Kindes müssen dafür haften	5	0
B. Du wirst von Deinen Eltern verhauen	9	2
C. Deine Eltern müssen Schmerzensgeld und den ganzen Schaden bezahlen	14	12
D. Du mußt dafür Dein ganzes Leben bezahlen	8	4
E. Es passiert Dir überhaupt nichts	2	0
F. Die Versicherung bezahlt alles	5	1
Keine oder nicht verwertbare Antworten	10	3
Von Wille & Bettge angegebene Gesamt-Häufigkeit (fehlerhaft)	34	22

Ersatz des Verlustes eines geliebten Gegenstandes. Die allgemeinen Intelligenztests HAWIK (Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder) (Hardesty & Priester 1966) und HAWIVA (Hannover-Wechsler-Intelligenztest für das Vorschulalter) (Eggert 1975) enthalten im Untertest „Allgemeines Verständnis“ folgende Frage nach der Ersatzpflicht: „Was sollst du tun, wenn du eine(n) Ball (Puppe) verloren hast, der (die) deinem Freund (Freundin) gehört?“ Antworten, die darauf hinweisen, daß der Verlust ersetzt werden soll, werden mit der Höchstpunktzahl von zwei Punkten gewertet. Wegen der Konsistenz der Items eines Untertests und der Korrelation zwischen Untertest und Gesamtwert läßt sich das Bestehen einer engen Beziehung zwischen Antwort auf dieses Item und Allgemeiner Intelligenz ableiten, wodurch die Auffassung begründet wird, daß ein wissensbezogenes Moment des Vergeltungspflichtverständnisses mit den Itemantworten erfaßt wird. Diese Frage ist von besonderem Interesse, weil in ihr ein unabsichtlich begangenes Delikt beschrieben wird. Demnach scheint sie dafür geeignet, daß mit ihr Vergeltungspflichtverständnis bei fahrlässigen unerlaubten Handlungen repräsentiert werden kann.

Die Häufigkeitsverteilungen der Antworten auf diese einzelne Frage könnten über die Altersentwicklung solcher Antworten auf diese Frage Aufschluß geben. Leider sind diese nicht im Testmanual oder anderswo zugänglich gemacht. Das ist gerade deswegen bedauerlich, weil die zur Normierung der Tests notwendigen repräsentativen Stichprobenerhebungen sowohl verschiedene Populationsvariablen (Sozialstatus, Geschlecht) als auch einen Altersbereich vom Vorschulalter bis ins Grundschulalter berücksichtigten. Diese Datenbasis würde also einen hinreichenden Schluß über die Entwicklung des sich so zeigenden Verständnisses der Ersatzpflicht erlauben.

Eine persönliche Mitteilung von Dr. Schuck, Hannover, dem der Verfasser dafür dankt, gibt über den Entwicklungstrend im Vorschulalter Auskunft. Danach hatten von 107 sechsjährigen Kindergarten-Kindern aus der HAWIVA-Normierungs-Stichprobe 47% das Wissen der Ersatzpflicht für das Verlieren eines Balles oder einer Puppe eines anderen. Die relativen Häufigkeiten betragen bei vierjährigen 29% und bei fünfjährigen 35% bei etwa gleichen Stichprobengrößen wie bei den sechsjährigen Kindern. Man kann daraus ableiten, daß mit dem Erreichen des siebenten Lebensjahres mindestens 50% der Kinder den Ersatz des Verlustes als Antwort auf dieses Item angeben.

Trotz fehlender Publikation der weiteren Häufigkeitsverteilungen läßt sich aus den Prinzipien der Testkonstruktion eine weitere Folgerung für die Beantwortung der hier verfolgten Frage ziehen. Aus der Stellung des Ersatzpflicht-Items im Untertest „Allgemeines Verständnis“ kann einerseits gefolgert werden, daß das Item zu den leichteren dieses Untertests gehört. Das folgt, da die Items in diesem Untertest nach der Schwierigkeit geordnet sind, wobei die leichteren zuerst kommen. Andererseits befindet sich das Item im HAWIVA erst an sechster Stelle von zwölf Items und im HAWIK schon an zweiter Stelle von 16 Items dieses Untertests. Aus der hiermit vollzogenen Vorverlegung der Platzierung im Untertest könnte man dann also noch die Zunahme der auf Ersatz bezogenen Antworten vom Vorschulalter (HAWIVA) zum Grundschulalter (HAWIK) ableiten. An

100% reichen die richtigen Beantwortungshäufigkeiten dieses Items aber auch im Grundschulalter keinesfalls, da solche Items in einem normierten Test nicht vorkommen.

Ersatz für eine absichtliche Sachbeschädigung. Aus der Untersuchung von Kemmler, Windheuser & Morgenstern (1970) liegt eine Häufigkeitsverteilung für diese Art der Ersatzpflichtfrage bei einer repräsentativen Stichprobe von neunjährigen Kindern vor.¹⁾ Die Geschichte stellte statt eines Verlustes eines geliehenen Gegenstandes eine absichtliche Zerstörung eines Drachens durch einen Jungen dar. Ebenfalls im Unterschied zum HAWIVA oder HAWIK wurden Mehrfachwahlantworten auf die Frage, was geschehen solle, in einem Fragebogen angeboten, statt spontane Antworten zu verlangen. Die prozentualen Antworthäufigkeiten der 146 Kinder gibt die Tabelle 6.

Tabelle 6: Prozentuale Häufigkeiten der Mehrfachwahlantworten zur Drachengeschichte von 14 9jährigen bei Kemmler et al. (1970) in typisierter Form.

Antworttyp	Häufigkeit in %
Opfer soll Täters Drachen zerstören	23
Opfer soll mit Täter nicht mehr spielen	5
Täter soll Opfer einen billigen Drachen kaufen	14
Täter soll Opfer seinen eigenen Drachen geben	58

Ein Verständnis der Ersatzpflicht könnten die Antworttypen „Täter soll Opfer billigen Drachen kaufen“ oder „Täter soll Opfer seinen eigenen Drachen geben“ anzeigen. Diese Antworten kamen bei den neunjährigen Versuchspersonen zu 72% vor. Das bedeutet, daß auch im Grundschulalter andere normative Vorstellungen eine nicht zu übersehende Bedeutung haben, wenn es um Sachbeschädigungen geht. Die Verwendung von Mehrfachwahlantworten kann hier nicht als Argument für bessere Verhältnisse bei spontanem Antworten wie im HAWIK angeführt werden, da ja die etwa mittlere Schwierigkeit des Items eine wesentlich höhere Antworthäufigkeit ausschließt.

Kemmler et al. (1970) fanden eine signifikante Korrelation ($r = .28$ bei $df = 143$) von ähnlichen Präferenz-Urteilen mit der Intelligenztestleistung (Deutsche Bearbeitung der Primary Mental Abilities von Thurstone). Dadurch wird die Interpretation dieser Antworten als wissensbezogenes Vergeltungspflichtverständnis weiter gestützt. Auf der anderen Seite kann die von ihnen angewendete Methode wegen Verwendung der Mehrfachwahl ein wertendes, bevorzugendes Moment enthalten (vgl. jedoch die Vorbehalte dagegen, o. S. 115). Die Methode

1) Diese wurden von den Autoren dem Verfasser dankenswerterweise zugänglich gemacht.

entspricht im übrigen dem Vorgehen Piagets bei seiner Untersuchung der Präferenz der Vergeltungsform. Auf Piagets Beitrag wird im folgenden noch eingegangen. Dort wird dann auch weitere Kritik an diesem Vorgehen erörtert.

Schlußfolgerungen

Aufgrund der vorstehend berichteten Beiträge wird die Annahme gestützt, daß im Wissen über die Ersatzpflicht ein Entwicklungstrend im Zusammenhang mit der Entwicklung der allgemeinen Intelligenz besteht. Die zugänglichen Befunde bestätigen dies für Beschreibungen von unerlaubten Handlungen, die sich im Verschulden und in der Deliktart von Untersuchung zu Untersuchung unterschieden. Aber die vorliegenden Befunde sind so lückenhaft, daß nicht beurteilt werden kann, ob bei siebenjährigen Kindern schon überwiegend (d. h. zu wesentlich mehr als 50%) Antworten gefunden wurden, die das Wissen von der Ersatzpflicht belegen. Vorherrschend, also an 100%iges Vorkommen heranreichend, sind diese Antworten in bezug auf das Verlieren eines geliehenen Gegenstandes offenbar auch nach dem Alter von sieben Jahren nicht, da ihr Vorkommen sonst nicht in dem Untertest des HAWIK geprüft werden würde. Bei anderer Vorgehensweise (Mehrfachwahlantworten statt spontaner Antwort) wurden von Kemmler et al. (1970) in bezug auf eine absichtliche Sachbeschädigung auch keine sich an 100% annähernde Häufigkeit erlangt.

Problematisch erscheint, ob das Kind mit diesem Wissen über die Ersatzpflicht über das bloße Faktenwissen hinaus auch zu einer wertenden moralischen Einsicht gelangt. Die spontane Äußerung, wie sie im HAWIK-Test verlangt wird, könnte Hinweise für die Identifikation mit dem normativen Aspekt der Vergeltungspflicht geben. Die begleitenden nonverbalen Ausdrucksformen der Antworten eines Probanden könnten dem Untersucher zusätzlich andeuten, daß eine solche Interpretation angemessen ist. Dies ist aber nicht untersucht worden und daher nicht beurteilbar.

Die Problematik eines reproduzierten theoretischen Gegenstandswissens im moralischen Urteil war auch schon von Kohlberg (1963) erkannt worden. Sein Argumentationsansatz zielte durch Vorgabe von Dilemmata darauf ab, die bloße Erfassung oberflächlichen moralischen Wissens zu vermeiden. Die Gegenüberstellung von Werten (z. B. Leben versus Eigentum) sollte einen Widerspruch im Reizmaterial erzeugen, der das Auftreten persönlichkeitsnaher Kognitionen erleichtert. Auch Piagets Gegenüberstellung zweier Wahlalternativen bei der Erforschung des moralischen Realismus ging über das bloße Anbieten von Wahlmöglichkeiten hinaus. Auch er versuchte durch die Paarung einen kognitiven Konflikt zu erzeugen. Dies geschah durch Kombination hohen Schadens mit geringem Verschulden und wahrgenommenen hohen Verschuldens mit geringem Schaden. Hinter diesen Ansätzen steht der weiterführende Gedanke, daß sich die Moralität eines Menschen im Konflikt der egoistischen und der sittlichen Motive zeige.

Bei der Untersuchung der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses sollten auch geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um über die Erfassung

eines theoretischen Wissens zur Erfassung eines wertenden moralischen Bewußtseins hinauszugelangen. Die im folgenden beschriebenen Ansätze sind darauf zu prüfen, ob sie das wertende Erkenntnismoment des Vergeltungspflichtverständnisses hinreichend zur Geltung bringen.

3.3.2. Präferenz von Vergeltungsformen

In der Bevorzugung von Ersatzleistungen gegenüber anderen Sanktionen könnte sich eine Ausbildung des wertenden Erkenntnismoments des Vergeltungspflichtverständnisses zeigen, da die Bevorzugung eine Wertung voraussetzt. In der Untersuchung von Kemmler et al. (1970) wurde, wie zuvor geschildert, eine entsprechende Vorgehensweise benutzt. Die Autoren wandelten das Vorgehen Piagets technisch ab. Im folgenden wird Piagets ursprüngliche Untersuchung ausführlich diskutiert.

Piagets Beitrag zur Entwicklung der vergeltenden Gerechtigkeit. Piagets (1954) Untersuchungen über die Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs dienen der Beschreibung des Hauptmerkmals seines zweiten, reiferen Typs der Moral der Zusammenarbeit. Dabei ging Piaget auch auf die Entwicklung des Begriffs der vergeltenden Gerechtigkeit ein. Sein Ziel war, die Theorie von der Entstehung autonomer Moral durch den Einfluß der Gleichaltrigen auch in diesem Teilbereich des Gerechtigkeitskonzepts zu belegen.

Die Aufgabe bestand für die Kinder darin, die geeignete Strafe für den Akteur einer Geschichte aus drei Vorschlägen auszuwählen. Piaget ordnete diese Vorschläge zwei Klassen zu: willkürlichen Sühne-Strafen (Züchtigung, Strafarbeit) und Gegenseitigkeits-Strafen. Als Beispiele für Gegenseitigkeits-Strafen wurden verwendet: Ende des Vertrauens nach Lügen, Wegnahme eines mißbrauchten Gegenstandes, Gleiches-mit-Gleichem-Vergelten, Ausschluß aus der Gruppe nach Verletzung der Gruppennormen. Die „Geschichte 4“ beschrieb Piaget (1954, S. 230) folgendermaßen: „Ein Junge hat ein Spielzeug zerbrochen, das seinem kleineren Bruder gehört. Was muß man tun: 1. soll er ihm eins von seinen eigenen Spielsachen geben? 2. es auf seine Kosten reparieren lassen? 3. soll man ihm alle seine Spielsachen für eine Woche wegnehmen?“ In den anderen sechs Geschichten (S. 228 ff.) wurden die Fragen der Sanktion für das mutwillige Versäumnis, Brot für das Abendessen zu holen (Geschichte 1), für das unwahre Begründen der versäumten Rechenaufgaben mit Krankheit (Geschichte 2), für das Zerschlagen einer Fensterscheibe bei verbotenen Ballspiel (Geschichte 3), für das Zerschlagen eines Blumentopfes bei verbotenen Ballspiel (Geschichte 5), für das unabsichtliche Fleckenmachen auf Seiten eines Buchens des Vaters (Geschichte 6) und für den aus Wut über die Niederlage begangenen Verrat des Konkurrenten (Geschichte 7) vorgegeben.

Er fand, daß Gegenseitigkeits-Strafen mit wachsendem Alter bevorzugt wurden: „Die Kleinen neigen mehr zur Sühne, die Großen zu den auf Gegenseitigkeit beruhenden Bestrafungen“ (a. a. O., S. 238). Es waren aber auch bei den sechs- und siebenjährigen Kindern etwa 30% Gegenseitigkeitsstrafen-Wahlen gefunden

worden. Durch zusätzliche Befragung wurde erkennbar, daß diese Bevorzugungen auf jeweils höherer Einschätzung der Wirksamkeit beruhten. Eigentliche Ursache der Veränderung sei aber der Kontakt mit den Gleichaltrigen, der zu höherer gegenseitiger Achtung führe und die einseitige Achtung vor den Erwachsenen ablöse, wodurch die Wirkungs-Einschätzung der Sühne-Strafen abnehme.

Einige Replikationsstudien sind zur Präferenz der Vergeltungsformen gemacht worden (Boehm 1962, Boehm & Nass 1962, Harrower 1934, Johnson 1954, McRae 1954). Sie bestätigten den Befund der Altersabhängigkeit in der Präferenz für die Gegenseitigkeitsstrafen, wiesen aber auch die Schicht- und Kulturzugehörigkeit als weitere Determinanten dieser Präferenz nach, was Piaget (1976, S. 238) schon vermutete.

Kritik. Kemmler et al. (1970) fanden, daß die Präferenz der Gegenseitigkeits-Strafen bei neunjährigen Kindern signifikant mit der Testintelligenz korrelierte ($r = .28$), während andere Indikatoren des moralischen Urteils nicht mit der Intelligenz zusammenhingen. Dies könnte bedeuten, daß es sich auch bei der Präferenz des in die Gegenseitigkeits-Strafen eingeschlossenen Ersatzes eher um die Erfassung des wissensbezogenen Moments des Verständnisses der Vergeltungspflicht handelt und nicht um moralische Wertungsvorgänge. Dieser Schluß liegt angesichts der Verwendung des Ersatzpflicht-Items in den Intelligenztests HAWIK und HAWIVA besonders nahe.

Verschiedene Eigenschaften der Piagetschen Verwendung des Ersetzens bei seiner Untersuchung der Präferenz der Vergeltungsform sind daneben ebenfalls zu kritisieren. Davon wird erwartet, daß ein neuer Ansatz zur Erfassung des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses darauf aufbauen kann. Insgesamt wird von dieser Kritik in Frage gestellt, daß die Verkürzung des Befundes „erst Sühne, dann Gegenseitigkeit“ zu „erst Sühne, dann Ersatz“ gilt.

– Restitution als Strafe: Ein besonderes Merkmal des Piagetschen Vorgehens war die Verwendung von Restitution als Form der Vergeltung. Piaget fügte in die Reihe der Gegenseitigkeits-Strafen als „Grenzfall“ die einfache „Wiedergutmachungsmaßnahme (Restitution)“ ein. Mit Verwendung der Markierung „Grenzfall“ wollte er andeuten, daß Restitution eigentlich keine Strafe sei. Die Einbeziehung der Restitution in die Gegenseitigkeits-Strafen barg aber gewichtige Probleme in sich.

Piagets Befunde zeigten, daß in einigen Fällen auch die Kinder der heteronomen Stufe Gegenseitigkeits-Strafen statt der von ihnen sonst präferierten Sühne-Strafen verwenden wollten. Man kann daher vermuten, daß diese Wahlen auf die Restitution fielen. Die mit der Einbeziehung der Restitution in die Gegenseitigkeits-Strafen erfolgte Zweiteilung der Sanktionen verschleiert demnach möglicherweise die tatsächliche Komplexität der Sanktionen und daher auch des Entwicklungsvorgangs bei der Verwendung von Sanktionen. Zu klären wäre z. B., ob die Restitution auch im Falle ihrer stetigen besonderen Vorgabe als Vergeltungsvorschlag von Kindern der Stufe heteronomer Moral weniger häufig gewählt wird als von Kindern der autonomen Moral-Stufe.

Auf welche Tat die Restitution als Vergeltungsform angeboten wird, kann von besonderer Bedeutung sein. Vier (3, 4, 5 und 6) von Piagets Geschichten stellten

Sachbeschädigungen (Zerbrechen oder Fleckenmachen) zur Debatte. Bei diesen wäre der Ersatz in objektiv aufdringlicher Weise möglich gewesen. In anderen Zusammenhängen mag eine geeignete restitutive Handlung dagegen so schwierig zu erfinden sein, daß selbst intelligente Erwachsene Schwierigkeiten damit hätten. Obwohl Verschiedenheit der Geschichten für eine durchschnittliche Meßaussage über ein eindeutig definiertes Konstrukt durchaus eine sinnvolle Vorgehensweise ist, kann sie hier wegen der Heterogenität des Konzepts der Gegenseitigkeits-Strafen fundamentale Fähigkeiten der jüngeren Kinder verdeckt haben.

– Wahlresponse: Die Verwendung der Wahlresponse hatte in diesem Zusammenhang der Vergeltung einen entscheidenden Nachteil. Sie erlaubte der Versuchsperson nicht, zwischen der Strafart und der Strafmenge zu unterscheiden. Als objektive Stimuli bildeten die jeweils pro Geschichte von Piaget vorgegebenen drei Sanktionsalternativen tatsächlich nur Strafarten. Mit der Wahl konnte das Kind aber auch möglicherweise ausdrücken wollen, daß eine bestimmte Strafmenge durch die in der Geschichte beschriebene Tat verdient wurde. Darauf weist eigentlich der Piagetsche Befund, daß die heteronomen Kinder strenger strafen wollten, sogar direkt hin.

Zusätzlich hatte die Wahlresponse aber noch den Nachteil, daß nicht mehrere Sanktionen gleichzeitig vorgeschlagen werden konnten. Das wäre unter bestimmten Umständen aber erforderlich. Tatsächlich wäre zumindest denkbar, daß Schadensersatz mit Strafe verbunden werden könnte. Die strafrechtliche Bestrafung schließt z. B. den Schadensersatz nicht aus, sondern geht davon aus, daß dieser ohnehin erfolgen muß. Es kann natürlich auch Taten geben, die es nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, zusätzlich zum Ersatz auch noch Strafe zu geben. Aber daraus folgt nicht, daß die Wahl des Ersatzes alleiniges Ersetzen anzeigt und daß die Wahl der Strafe gleichzeitigen Ersatz bedeutet.

Zu fordern wäre, daß nicht nur immer eine restitutive Maßnahme als Alternative mit den beiden Strafarten der Gegenseitigkeit und der Sühne gewählt werden könnte, sondern auch, daß sie zusammen oder allein mit den anderen Möglichkeiten zur Wahl steht. Weiterhin wäre nach einem Weg zu suchen, der den qualitativen Aspekt der Sanktion von dem quantitativen im Urteil der Versuchspersonen trennt.

– Veränderung der Tatschwere und der Strafstreng: Ein weiterer Ordnungsgesichtspunkt Piagets für Strafen war ihre Strenge. Er gab eine Ordnung der von ihm benutzten Sanktionen nach der Strenge und berichtete, daß aus den Begründungen jüngerer Kinder, die Gegenseitigkeits-Strafen wählten, hervorging, daß sie diese wegen größerer Strenge vorzogen. Daraus schloß Piaget, daß diese Wahlen der Gegenseitigkeits-Strafen auch heteronome Moral anzeigten, obwohl sie in der Regel für die autonome Moral typisch waren. Es ist allerdings nicht klar, ob Piaget solche Gegenseitigkeits-Strafen wegen ihres durchscheinenden Sühne-Charakters als Sühne-Strafen zählte oder ob er sie in die berichteten Häufigkeiten der Gegenseitigkeits-Strafen eingehen ließ.

Die Entwicklungsveränderung in der Präferenz der anzuwendenden Sanktionen kann nun aber eine Folge der Veränderung der wahrgenommenen Schwere der Tat sein. Damit würde die von Piaget aus den Begründungen der Kinder

abgeleitete Erklärung der Wahl von Gegenseitigkeits-Strafen durch Kinder der heteronomen Moralstufe nur bedeuten, daß die mit einer Sanktion zu behandelnden Taten für Kinder der autonomen Stufe geringere Bedeutung erlangt hatten. Da keine Möglichkeit bestand, diese Reduzierung der Bedeutungsschwere der Tat auszudrücken, blieb dieser Einfluß unerkannt. Eine quantifizierende Responseform könnte hier Abhilfe schaffen, wenn gleichzeitig mehrere unterschiedlich schwere Taten zu beurteilen wären, so daß die Urteile zueinander in Relation gestellt werden könnten.

– Intentioneneinfluß: Die Möglichkeit des Intentioneneinflusses auf die Wahl einer Strafe hatte Piaget ebenfalls nicht untersucht. In der Geschichte 4 (Zerbrechen des Spielzeugs des kleineren Bruders) fehlte sogar jeglicher Hinweis darauf, wie es dazu kam, daß das Spielzeug zerbrochen wurde. In der Regel handelte es sich sonst um absichtliche Verbotsübertretungen. Die Berücksichtigung der Intentionen oder des Verschuldens mag Piaget für seine Untersuchungsziele überflüssig erschienen sein. Aber sowohl die Relevanz des fahrlässigen Verschuldens bei rechtlicher Ahndung von Normverletzungen als auch die entwicklungsabhängige Neigung, von Effekten auf Intentionen zu schließen (Leon 1979), lassen diese Vernachlässigung des Intentionen- oder Verschuldeneinflusses nicht sinnvoll erscheinen. Es könnte durchaus sein, daß die Darbietung eines anderen Tathergangs die Wahl der Vergeltungsform beeinflusst. Für eine Verwendung im Hinblick auf das Vergeltungspflichtverständnis wäre ein systematischer Einbezug der Intentionen oder allgemeiner des Verschuldens unentbehrlich, da das Verschulden wesentlicher Teil des Begriffs der unerlaubten Handlung ist.

– Probleme der Geschichteninhalte: Die Geschichteninhalte stellen eine mögliche weitere Einflußquelle dar. In einigen Geschichten zur Entwicklung der geltenden Gerechtigkeit waren das Opfer und der Sanktionssetzer identisch, in anderen nicht. Die Identität von Opfer und Sanktionssetzer war Konsequenz der Verwendung von Erziehungsproblemen, was im folgenden selbst problematisiert werden soll. Hier wird zunächst behauptet, daß die Identität von Opfer und Sanktionssetzer problematisch ist. Denn allgemein hat die Verletzung einer Norm drei Parteien: den Verletzer der Norm, das direkte Opfer der Tat und den an der Aufrechterhaltung der Norm interessierten Dritten. Daher sind Piagets Ergebnisse u.U. auch in dieser Hinsicht unkontrolliert, da nicht geprüft wurde, ob sich der Entwicklungstrend bei den beiden Situationsarten unterschiedlich verhielt.

Die Trennung in Parteien, die von der Tat betroffen sind, ist auch noch in anderer Weise möglich. Die Normverletzungen in Piagets Geschichten entstanden zwischen gleichgestellten (Geschichte 4: Brüder und Geschichte 7: Bandenmitglieder) oder zwischen ungleichen Parteien, d.h. Eltern und Kind. Die Verwendung dieser ungleichen Parteien in den Geschichten hat insbesondere den Nachteil, daß in den Antworten die Erziehungserfahrung des Kindes möglicherweise mehr zum Vorschein kommt, als für die Einschätzung der moralischen Urteilskraft günstig ist. Kemmler et al. (1970) fanden, daß Prügelstrafe durch Eltern von den Kindern ihrer Untersuchung eher akzeptiert wurde als Prügel durch Gleichaltrige. Die autonome Moral zeigt sich offenbar in Erziehungsproblemen weniger leicht als in Konflikten mit Gleichaltrigen. Dementsprechend

zeigt sich möglicherweise auch das Ersetzen eher als präferierte Sanktion für unerlaubte Handlungen gegenüber gleichgestellten Personen als bei solchen gegenüber höhergestellten Personen.

– Fazit: In der Präferenz der Vergeltungsform war wiederholt ein Alterstrend berichtet worden. Der allgemeine Wechsel zur Bevorzugung der Gegenseitigkeits-Strafen geschah jedoch weit entfernt von der Siebenjahresgrenze. Die Einbeziehung von Restitution in die Gegenseitigkeits-Strafe, die verwendeten Geschichteninhalte und die Unspezifiziertheit der Intentionen waren Eigenarten der dabei verwendeten Versuchsanordnung, die bei Abänderung die Bevorzugung von Ersatzleistungen gegenüber Strafen schon früher erwarten lassen.

Wenngleich diese mögliche Vorverlegung auch die Komplexität und Problematik der Piagetschen Darlegungen zur Entwicklung der Präferenz von Vergeltungsformen demonstrierte, so wäre sie für die hier verfolgte Fragestellung doch nur von sekundärem Interesse. Primär müsste es gerechtfertigt erscheinen, den Präferenzwechsel zum Ersatz als Aufkommen des Verständnisses der Vergeltungspflicht zu interpretieren. Dazu wäre ein hinreichendes Vergeltungspflichtverständnis mit Präferenz des Ersatzes gegenüber anderen Sanktionsformen gleichzusetzen. Das kann aber nicht aus den rechtlichen Quellen als Forderung belegt werden. Von der Rechtsprechung wurde z. B. die Unterscheidung von Strafe und Ersatz als unwesentlich für den Nachweis des Vergeltungspflichtverständnisses angesehen. Die Präferenz des Ersatzes würde daher schon über das Geforderte hinausgehen, da sie die Unterscheidung voraussetzt.

Weitere Kritikpunkte wiesen ebenfalls auf die Problematik dieses Zugangs zur Erfassung des Aufkommens des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses hin. Die bestehende geringe, aber signifikante Korrelation von Bevorzugungen der Gegenseitigkeits-Strafen mit der Testintelligenz läßt die Vermutung zu, daß mit diesen Präferenzen überhaupt nur das wissensbezogene Moment erfaßt wurde. Weiterhin verhinderte die Verwendung der Wahlresponse die Trennung von qualitativen und quantitativen Aspekten von Sanktionen. Daher wäre nicht eindeutig klar, was die Bevorzugung des Ersetzens ausdrücken würde, wenn man die ebenfalls kritisierte Einbeziehung des Ersetzens in die Gegenseitigkeits-Strafen aufgeben würde. Schließlich ergaben sich einige Mängel der Geschichten, von denen die Vernachlässigung der Darstellung der Tathergänge am schwersten wog. Ein geeigneteres Vorgehen ist daher notwendig, um die Rolle des Ersetzens in der kognitiven Moral-Entwicklung besser zu verstehen. Davon könnte man auch erhoffen, daß ein besserer Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Verwendung von Kognitionen über das Ersetzen bei der Erfassung des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses geschaffen wird.

3.3.3. Rechtfertigung und Änderbarkeit der Regel

Die Vergeltungspflicht läßt sich als moralische Regel auffassen, die nach erfolgter Identifikation mit ihr gerechtfertigt werden könnte oder die dann als unter mehr oder weniger vielen Zusatzbedingungen gültig angesehen werden könnte.

Das Rechtfertigen der moralischen Regel der Vergeltungspflicht könnte daher einen Ansatz zur Erfassung des wertenden Erkenntnismoments des Vergeltungspflichtverständnisses bilden. Ein weiterer Zugang könnte aus Äußerungen zur Frage der Änderbarkeit bzw. der eventuellen Zusatzbedingungen der Gültigkeit dieser Regel erwachsen. In Hinsicht auf die Rechtfertigung wäre der Ansatz Kohlbergs als Vorbild für die Erstellung eines Meßinstruments zu verwenden, in Hinsicht auf die Änderbarkeit Piagets Ansatz der Regelverständnisstufen.

Zugang über Kohlberg

Vergeltungspflicht und Kohlberg-Stufen. Kohlbergs Stufenbeschreibungen der moralischen Argumentation (vgl. oben S. 88) zielten nicht auf die Erfassung des Verständnisses der Vergeltungspflicht für unerlaubte Handlungen ab. Notwendig wäre daher, die Möglichkeit der Beschreibung von Stufen des Verständnisses der Vergeltungspflicht mit dem Kohlberg-Ansatz aufzuweisen und zu prüfen, ob diese Übertragung des Kohlbergschen Systems in den Bereich der Vergeltungspflicht weiterhilft bei der Suche nach einem wertungsbezogenen Ansatz zur Erfassung des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses.

Vergeltungspflicht könnte in Kohlbergs Stufe 3 („Goodboy“-Orientierung) als Erfüllung der Erwartung der anderen, dem Opfer den Schaden zu ersetzen, definiert werden. In der Definition der Stufe 4 des Kohlbergschen Systems (Recht und Ordnung) wird direkt der Begriff der Verpflichtung verwendet. Diese besteht zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Die Vergeltungspflicht würde somit in der Auffassung von Stufe-4-Probanden zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im gesellschaftlichen Bereich bestehen. Es bliebe zu klären, in welcher Form die Vergeltungspflicht auf den Stufen der prä-konventionellen Ebene definiert werden müßte.

Wenn man Vergeltungspflichtverständnis als Verständnis einer abstrakten Pflicht auffaßt, wird man sie in der prä-konventionellen Ebene nicht definieren können. Die Vorgänge, die bei einer „Vergeltungsfrage“ auf prä-konventioneller Ebene berücksichtigt werden, müßten in den Rechtfertigungen der Probanden von der Definition der prä-konventionellen Ebene her konkreten Charakter besitzen. Die Kognitionen der Vergeltung müssen in der Kohlbergschen Auffassung auf prä-konventioneller Ebene den Charakter von „Naturgesetzlichkeiten“ haben, über deren allgemeineren gesellschaftlichen Charakter beim Kind keine hinreichende Klarheit bestünde. Die Kognitionen müßten vielmehr einem unmittelbaren Nützlichkeitsdenken entspringen. Dieses würde auf Stufe 2 (Individuelle Zweckgebundenheit) allerdings anders aussehen als auf Stufe 1 (Gehorsams-Moral). Denkbar erscheint, daß sowohl die Berücksichtigung der Strafdrohung auf Stufe 1 als auch der Folgen konkreter Wiedergutmachung des Delikts im Sinne eines konkreten Austauschs als prä-konventionelles Vergeltungspflichtverständnis zu verstehen wäre. Bei Stufe 2 ließe sich an die Nennung späteren positiven Eigennutzens durch eine Ersatzleistung denken, bei Stufe 1 an die Nennung von

drohender Strafe, wenn die Schädigungen des Opfers durch den Ersatz nicht beseitigt würden.

Kritik. Trotz des Mangels an Auseinandersetzung mit der Vergeltungspflicht sind somit verschiedene Niveaus des Vergeltungspflichtverständnisses aus der allgemeinen Stufenbeschreibung durch Kohlberg ableitbar. Daher wird man kaum leugnen können, daß der Kohlbergsche Ansatz auch für die entwicklungspsychologische Untersuchung der Vergeltungspflicht überhaupt, also z.B. bei der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses nach seinem Aufkommen, Bedeutung besitzt. Jedoch sind die Anforderungen für die Lösung der Aufgabe, das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses zu erfassen, nicht erfüllt. Der Kohlbergsche Ansatz ist daher nicht angemessen, um das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses in bezug auf die Altersgrenze von sieben Jahren zu untersuchen.

Die Anwendung des Kohlbergschen Ansatzes bei der Vergeltungspflicht führt nämlich unmittelbar in eine Sackgasse, da, wie zuvor dargestellt, auf jeder Stufe eine bestimmte Form des Vergeltungspflichtverständnisses definiert werden konnte. Sobald also überhaupt rechtfertigend über die moralische Regel der Vergeltungspflicht argumentiert werden kann, ergibt sich zwangsläufig die Unterstellung eines Vergeltungspflichtverständnisses, da keine Stufe ohne definierbares Vergeltungspflichtverständnis existiert. Damit wird aber anstelle des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses das Aufkommen der Argumentationsfähigkeit zum Kriterium der Altersgrenze. Die Stufen des Kohlbergschen Systems verlieren daher ihre Diskriminationsfähigkeit für den vom Gesetz zur Begründung der Altersgrenze verlangten Nachweis des Aufkommens eines Vergeltungspflichtverständnisses.

Die Messung des Vergeltungspflichtverständnisses bedarf also in diesem Zusammenhang eines anderen Ansatzes, um über die Erfassung des wissensbezogenen Aspektes hinauszugelangen. Der im folgenden beschriebene Zugang hat als Ausgangspunkt die Interpretation der Verpflichtungen als Bestehen gesellschaftlicher Regeln und versucht, Formen des Regelbewußtseins durch die Frage nach der Änderbarkeit der Regel erfaßbar zu machen.

Zugang über Piaget

Regelverständnisstufen bei Piaget. Piaget (1954) suchte Bovets Erklärungsansatz für den Erwerb moralischer Regeln mit Hilfe der Zusammenarbeit durch Einführung der ontogenetischen Betrachtungsweise zu erweitern. Er führte die Entstehung der Moral auf einen der Zusammenarbeit ontogenetisch vorhergehenden Einfluß der Achtung vor dem überlegenen Erwachsenen zurück. Dabei lehnt er es ab, wie Kant „die Achtung als vom Erfahrungsstandpunkt aus unerklärlich zu betrachten“ (a. a. O., S. 109), und stellte sich seiner Meinung nach in Kontrast zur „homogenisierenden“ (a. a. O., S. 109) Betrachtungsweise Durkheims.

Die Entstehung moralischer Regeln spiegelt sich bei ihm in einer dreistufigen Theorie des Regelverständnisses wider. Auf die „motorische Regel“ folgt dem-

nach die „Zwangsregel der einseitigen Achtung“ und danach die „Vernunftregel der gegenseitigen Achtung“. Die beiden letzteren erschienen ihm als eigentliche moralische Stufen, die er dann in den Kapiteln 2 und 3 seiner Monographie näher zu charakterisieren suchte (vgl. Kapitel 3.2.2. und 3.3.2.).

Diese Regelverständnisstufen wurden von Piaget durch Beobachtung und Befragung von Kindern bei bzw. über die Spielregeln des Mummelspiels entdeckt. Obwohl Piaget (1954) sich direkt nur mit der Spielregel befaßte, betrachtete er seine Befunde doch als allgemeingültig für alle Moralregeln, wie seine Eingangsbemerkung (a. a. O., S. 7) „Jede Moral ist ein System von Regeln, und das Wesen jeder Sittlichkeit besteht in der Achtung, welche das Individuum für diese Regeln empfindet“ belegt. Die Spielregeln der Kinder gewähren nach Piaget aber den besten Zugang zur Untersuchung der Ontogenese der Moralität, weil sie spontane Überlegungen und Äußerungen der Kinder zuließen, also nicht lediglich gelernte Antworten reproduzierten.

Aus der Art des Verständnisses dieser Spielregeln folgt nach Piaget aber nicht, daß in jeder Hinsicht bei anderen moralischen Regeln die gleichen Stufen oder Formen des Regelverständnisses existierten oder erreicht würden. Bei näherem Hinsehen scheinen sogar auch bei Spielregeln noch weitere Abstufungen vorhanden zu sein. Epstein (nach Lickona 1976, S. 222) hatte z. B. fünf Stufen des Verständnisses für die Möglichkeit von Spielregeländerungen gefunden. Jedoch sollen nach Piaget bei allen moralischen Regeln zumindest die drei genannten Schritte der Entwicklung des Regelverständnisses wiedergefunden werden. Die aufgewiesenen Stadien bei der Spielregel beschreiben demnach allgemein anzurechende Typen der moralischen Entwicklung. Piagets Altersangaben müssen dagegen nicht für jede Regel zutreffen, wie das folgende Zitat belegt: „Man könnte also nicht von Gesamtstadien sprechen, die durch Autonomie oder Heteronomie charakterisiert werden, sondern nur von Phasen der Heteronomie und Autonomie, die einen Prozeß charakterisieren, welcher sich anlässlich jeder neuen Gruppe von Regeln oder jeder neuen Stufe des Bewußtseins oder der Überlegung wiederholt“ (a. a. O., S. 91). Daher ist erforderlich, das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses mit Hilfe der im folgenden beschriebenen Merkmale der Stadien altersmäßig zu bestimmen.

Im ersten Stadium des Regelbewußtseins seien die Regelmäßigkeiten der Welt undifferenzierte Ganze, d. h. moralische Regeln würden nahezu wie äußerliche Naturgesetzmäßigkeiten behandelt, dies allerdings in der dem Kind dieses Alters eigenen Art. Das Kind der „motorischen Regel“ „assimiliere“ die Regeln (des Spiels) unbewußt der Gesamtheit der Vorschriften, denen es unterworfen sei. Das „motorische Regelbewußtsein“ entspreche dem ersten Stadium der Regelpraxis, dem Auslösen und Verfolgen einfacher individueller Regelmäßigkeiten. Die Aufstellung von motorischen Regeln rufe nie ein eigentliches Gefühl der Verpflichtung hervor, daher sei dieses Stadium als vormoralisch anzusehen.

Den Übergang zum zweiten Stadium charakterisierte Piaget: „Es bestehen auch vor dem Eingreifen von Erwachsenen oder Älteren beim Kinde gewisse von uns motorisch genannte Regeln, doch haben sie keinen imperativen Charakter. Sie bilden keine Pflichten, sondern lediglich spontane Regelmäßigkeiten. Von dem

Augenblick an jedoch, da das Kind von seinen Eltern Weisungen empfangen hat, erscheinen ihm die Regeln im allgemeinen und die Weltordnung selber als moralisch notwendig. Sobald daher das kleine Kind nach dem Beispiel der Älteren Murmeln spielt, unterliegt es diesen Einflüssen und sieht die neuen so entdeckten Regeln als heilig und verpflichtend an“ (a. a. O., S. 115).

Dieses zweite Regelverständnisstadium beginnt nach Piaget zu dem Zeitpunkt, an welchem das Kind durch Nachahmen beobachteter Vorgänge oder Befolgen sprachlicher Belehrungen sich anschickt, den von außen empfangenen Regeln nachzuspielen. Bei den sechsjährigen Kindern, die er untersuchte, war diese Haltung klar ausgebildet. Bei der Altersangabe sei aber zu berücksichtigen, daß es sich um die Spielregeln des Murmelspiels handelte.

Das dritte Regelbewußtsein kennzeichnete Piaget schließlich dadurch, daß die Spielregel dem Kind nicht mehr als ein von außen kommendes Gesetz erscheint, sondern als das Ergebnis eines freien Entschlusses zur Achtung eines gegenseitigen Übereinkommens.

Ein Doppeltes war von Piaget mit der Unterscheidung dieser Stadien des Regelbewußtseins geleistet! Erstens war so das Aufkommen einer moralischen Regel phänomenal charakterisiert; Zweitens war das Aufkommen des moralischen Regelverständnisses ontogenetisch als Auswirkung der Achtung des Kindes vor den überlegenen Erwachsenen oder Älteren erklärt worden. Für den Zusammenhang dieser Arbeit ist aber natürlich nur der phänomenale Aspekt von Bedeutung, da die Erklärung des Aufkommens des Verständnisses rechtsirrelevant ist.

Da man wegen des exemplarischen Charakters der Spielregeln für die moralischen Regeln nach Piaget davon ausgehen darf, daß der Übergang von der „motorischen Regel“ zur „einseitigen Achtung“ als eine generelle Erscheinung in anderen moralischen Regeln wiederkehrt, läge in diesem Teil der Piagetschen Monographie offenbar ein Ansatz vor, der im Prinzip nicht der Kritik am Vergeltungsformen-Präferenz-Paradigma, Wissen-Paradigma und Argumentationsstufen-Paradigma unterworfen ist. Die theoretisch auch bei der Vergeltungspflicht zu erwartende motorische Rege darf man nach sämtlichen Beschreibungen als ein echtes vormoralisches Phänomen auffassen, das sich durch äußerliche Regelmäßigkeiten auszeichnet und in dem eine moralische Pflicht gegenüber dem Mitmenschen nicht verstanden wird. Die Zwangsregel aus der einseitigen Achtung dagegen ist möglicherweise die erste Form moralischen Pflichtverständnisses, so daß der Übergang vom motorischen Regelverständnis zum Zwangsregelverständnis als Aufkommen des Verständnisses der Regel des Einstehenehmens aus einseitiger Achtung des Kindes konzipierbar wäre.

Der Nachweis der Stufe der Zwangsregel könnte demnach als ausreichendes Kriterium für die Bestätigung des vom Gesetz geforderten Vergeltungspflichtverständnisses angesehen werden, wenn eine Methode zur Feststellung des Erreichens der Stufe der Zwangsregel im Vergeltungspflichtverständnis gefunden werden könnte. Man wird dafür zunächst eine Übertragung der Piagetschen Nachweismethode für die Zwangsregel-Stufe auf das Vergeltungspflichtverständnis in Betracht ziehen. Piaget meinte, daß zur Klärung, wie sich das Kind in diesem Alter (zwischen fünf und sieben Jahren) die Regel des Spiels vorstellt, am besten

die Frage geeignet sei: „Kann man die Regeln ändern?“ Aber auch die Fragen nach früher einmal erfolgten Veränderungen oder nach der Entstehung der Regeln wiesen weiter. Man erfahre so, daß das Kind „die Regeln dieses Spiels als heilig und unantastbar“ betrachte, daß es sich weigere, „die Spielregeln zu ändern“, und daß es behaupte, jede Abweichung, selbst wenn sie allgemein anerkannt würde, wäre ein Fehler.

Kritik und Folgerungen

Diese vom Methodischen und Konzeptionellen her günstige Situation entbindet nicht davon, die Aufgabe auch konkret zu bewältigen, von der Spielregel-Moral-Entwicklung Piagets zur Vergeltungspflicht-Verständnis-Entwicklung einen Übergang zu finden, so daß der Zeitpunkt dieses Übergangs beim Vergeltungspflichtverständnis selbst bestimmbar ist. Denn die Auffassung Piagets ist nur als grundsätzliche Konzeption zu betrachten. Piagets Auffassung, die Entwicklung der Spielregel stellvertretend für die Entwicklung moralischen Regelverständnisses zu untersuchen, muß sogar überhaupt aufgrund neuerer amerikanischer Untersuchungsbefunde in Frage gestellt werden.

Unterschiedliche Auffassung von Regeln der Konvention und der Moral im Kindesalter. Nucci (1981) und Turiel (1978) fanden, daß Kinder schon im Alter von sechs Jahren sogenannte „social-conventional rules“ (Gruß- und Tischmanieren, Anredeformen) oder Spielregeln als änderbar ansahen, dagegen sogenannte moralische Regeln (bzgl. Stehlen oder körperliche Angriffe) nicht. Darüber hinaus wurde die Gültigkeit moralischer Regeln auch von älteren Kindern (sogar bis in das College-Alter hinein) stets nur als unabhängig von besonderer Inkraftsetzung beurteilt. Dagegen wurden die sozial-konventionellen Regeln zunehmend weniger für in diesem Sinne unbedingt gültig erklärt, wobei sich die Vpn dazu äußerten, ob unterschiedliche Taten „falsch, sogar bei Fehlen einer ausdrücklich gesetzten Verhaltensregel“ seien. Der Entwicklungstrend, wie er nach Piaget zu erwarten war, trat also nur bei den sozial-konventionellen Regeln auf. Nucci & Turiel (1978) stellten dazu fest, daß Vorschulkinder per Video vorgeführte Übertretungen von sozial-konventionellen Schulregeln nur dann für falsch hielten, wenn überhaupt eine diesbezügliche Regel in einer Schule als gültig angegeben wurde. Dagegen waren Verletzungen moralischer Regeln auch dann falsch beurteilt worden, wenn eine Schule keine besonderen diesbezüglichen Verbote erlassen hatte. Weston & Turiel (1980) berichteten ähnliche Befunde. Ein anderes Kind zu schlagen, um es so aus einer von ihm besetzten Schaukel zu vertreiben, wurde dort schon von fünfjährigen Vorschulkindern ausschließlich negativ beurteilt, dagegen sich zu entblößen, Spielsachen herumliegen zu lassen oder sich zu weigern, eigenes Essen mit anderen zu teilen, nur von der Hälfte der untersuchten fünfjährigen Kinder. Außerdem wurde die Möglichkeit, eine Schule könne das Schlagen eines anderen erlauben, fast ausschließlich auch von Vorschulkindern dieses Alters negativ beurteilt; ein Kind, das solches tat, häufig selbst dann noch, wenn es dies in einer derartigen Schule tat. Allerdings lag in diesem per vorgelese-

ner Geschichte gegebenen Fall ein statistisch bedeutsamer Alterstrend vor. Erst die untersuchten elfjährigen Kinder lehnten das Schlagen fast übereinstimmend auch dann ab, wenn es innerhalb einer Schule geschah, die das erlaubte. Etwa die Hälfte der fünf-, sieben- und neunjährigen Kinder beurteilten diese Handlung unter diesen Umständen dagegen positiv, obwohl sie die Erlaubnis selbst ablehnten.

Demnach können einige Kinder nicht nur schon vom Alter von fünf Jahren an zwischen verschiedenen Arten von Regeln unterscheiden. Vielmehr scheinen moralische Regeln auch eine zur Zwang-Änderbarkeit umgekehrt erscheinende Abfolge von bedingter und unbedingter Regelgültigkeit besitzen zu können. Zumindest unter der von Weston & Turiel (1980) verwendeten Erlaubnis-durch-Schule-Technik war die Zulässigkeit von Schlagen erst kontext-abhängig, bevor sie kategorisch abgelehnt wurde. Weiterhin bestand für moralische Regeln keineswegs eine Tendenz in Richtung auf zunehmende Einschränkung ihrer Gültigkeit. Also erscheint Piagets These, zumindest die Zwang-Änderbarkeit-Abfolge sei in allen als moralisch ansehbaren Regeln enthalten, kaum noch zu halten, da sie nicht immer nachgewiesen werden konnte und da man mit geänderter Auffassung, was Änderbarkeit bedeute, sogar zu umgekehrten Ergebnissen kam.

Folglich empfiehlt sich, moralische Regeln direkt, jeweils jede für sich, zu untersuchen und das Kriterium der Änderbarkeit auch anders als Piaget zur Bildung von Entwicklungsstufen zu verwenden. Durch die folgenden Ausführungen wird aber auch deutlich, daß die Piagetsche Methode beim Regelverständnis zum Teil auch Probleme wie die Kohlbergsche aufwerfen würde, wenn man mit dem Nachweis des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses in der Verbindung mit dem Übergang von der motorischen Regel zur Zwangsregel so verfahren will, wie Piaget es bei der Spielregel tat.

Probleme der Übertragung. Bei der Übertragung der Piagetschen Frage nach der Änderbarkeit oder dem Ursprung der Regel von den Spielregeln auf die Regel der Vergeltungspflicht interessiert vor allem, ob diese Fragen im Zusammenhang mit der Vergeltungspflicht überhaupt gestellt werden können und ob die Charakterisierung der Antworten von Piaget hinreichend aufschlußreich für die Bestimmung des Aufkommens eines Vergeltungspflichtverständnisses mit diesen Fragen ist.

Das direkte Fragen nach der Änderbarkeit oder dem Ursprung der Vergeltungspflicht hat aber u.U. im Gegensatz zu diesem Vorgehen bei der Spielregel informativen Charakter. Damit verbunden ist, daß die Spielregel konkret erfahren wird, während die Vergeltungspflicht u.U. für das Kind eine nur abstrakt konstruierte Regel ist. Der Proband wird durch die Frage nach der Änderbarkeit der Vergeltungspflicht möglicherweise erst darauf gebracht, daß eine Vergeltungspflicht besteht. Bei der Spielregel dagegen hat die Regelpraxis während des Spielens ihn schon unmittelbar darüber belehrt, daß die Spielregeln bestehen. Geht man davon aus, daß bei einigen Kindern die Kenntnis der Vergeltungspflichtregel erst durch die Frage nach ihrer Änderbarkeit aufkommt, würde sich eine besondere Antwortsituation ergeben, die zu untypischen Antworten mit geringerer Reliabilität führte.

Daran anschließend stellt sich die Frage, ob überhaupt erwartet werden kann, daß Kinder im Vorschulalter zu einem „Zwangsregelverständnis der Vergeltungspflicht“ gelangen. Piagets Erklärung des Erreichens des Zwangsregel-Stadiums weist auch auf die vermutliche Art der Genese eines ersten Vergeltungspflichtverständnisses hin. Es könnte sich aus den Hinweisen der Erziehenden auf die Folgen von Beschädigungen bilden. Man darf unterstellen, daß besonders bei einem induktiven Erziehungsstil der Erziehenden (Hoffman 1976), bei dem das Kind auf die Konsequenzen seiner Taten hingewiesen wird, die Regel des Ersetzenmüssens oder Reparierenmüssens bekannt gemacht wird. Bei anderen Erziehungsstilen, wie sie Hoffman (1976) konzipierte, wird aber nicht mit verbalen Belehrungen über die Folgen der Tat, sondern mit Liebesentzug oder direkter Bestrafung (power assertion) auf unerwünschtes Verhalten reagiert. Bei diesen (möglicherweise in der Gesellschaft vorherrschenden) Erziehungsstilen wäre also die ontogenetische Voraussetzung zum Erwerb der Vergeltungspflichtregel u.U. nicht gegeben. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß sich Kinder, die den nicht-induktiven Erziehungsstilen ausgesetzt waren, selbst eine Vergeltungspflichtregel, z.B. aus der Straferfahrung, konstruierten. In dem Falle wäre interessant, ob sich diese aus der Straferfahrung selbst konstruierte Vergeltungspflichtregel auch auf die zivilrechtlich relevante Ersatzpflicht beziehen würde.

Das Hauptproblem dieses an Piaget orientierten Vorgehens liegt u.E. aber darin, daß zwar eine charakterisierende Frage mit Antworttendenz für die Stufe des Regelbewußtseins der einseitigen Achtung beschrieben wurde, daß aber nicht geklärt wurde, was Kinder, die noch im Zustand der motorischen Regel verharren, auf diese Frage antworten. Da es ihnen vielleicht gar nicht möglich ist, überhaupt eine verbal geäußerte Antwort zu geben, zeigt sich das gleiche Problem wie bei der Übertragung des Kohlbergschen Ansatzes auf die Vergeltungspflicht: Die Beherrschung der technischen Seite der Response wird zum Kriterium des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses.

Glücklicherweise schließt das Piagetsche Vorgehen bei der Spielregel nicht aus, daß andere Untersuchungsmethoden möglich sind. Von Piaget ist klar gemacht worden, wodurch sich der Zustand der „motorischen Regel“ im Prinzip beschreiben läßt: „Nur muß man diese Tätigkeiten, bei welchen sich lediglich Freude am Regelmäßigen ausdrückt, von solchen unterscheiden, wo ein verpflichtendes Element hinzutritt. Dieses Bewußtsein der Verpflichtung scheint uns ... die eigentliche Regel von der Regelmäßigkeit zu unterscheiden“ (a.a.O., S. 29). Folglich ist nicht nur die Antworttendenz auf die Frage nach der Änderbarkeit charakteristisch für die Regel der einseitigen Achtung, sondern jedes Zeichen erhöhter oder überhaupt vorhandener Bewußtheit der Verpflichtung. Bei dieser Lösung unterstellt man zunächst einmal, daß es andere Zeichen der Bewußtheit der Verpflichtung gibt, deren Fehlen auch im Stadium der motorischen Regel feststellbar ist, ohne daß damit die Beherrschung der Response in technischer Hinsicht geprüft wird.

Verwendung des Schätzurteils als Konsequenz. Im folgenden wird eine grundsätzliche Kritik der Verwendung sprachlicher Äußerungen von Kindern im Alter von sieben Jahren oder im Vorschulalter vorgenommen. Die Verwendung des

Schätzurteils bietet sich als geeigneterer Schritt zur Entwicklung einer Methode für die Erfassung des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses an.

Whorf (1963) vertrat die These, daß der Umfang der Begriffe und Beziehungen jeder Sprache den Bereich einschränkt, über den diejenigen nachdenken können, die die betreffende Sprache gebrauchen. Weiterhin würde dadurch auch die Art und Weise begrenzt, wie die Sprachangehörigen über etwas reflektieren. Unter diesem Gesichtspunkt müßte jede moralpsychologische Forschung, auch wenn sie keine sprachlichen Äußerungen der Versuchsperson verlangt, in ihrer Allgemeingültigkeit eingeschränkt sein. Sie wäre nur auf dem Hintergrund der zugehörigen Sprachstrukturen zu verstehen.

Davon zu unterscheiden ist die Rolle der Sprachbeherrschung in der kognitiven Ontogenese der Individuen innerhalb einer Sprachregion. Wenn die Denkprozesse und Wahrnehmungen eines Kindes aus seinen sprachlichen Äußerungen erschlossen werden, können sie nie reichhaltiger als die schon erlernte aktive Sprechfertigkeit des Kindes erscheinen. Soweit es sich hierbei um das begriffliche Denken handelt, kann unterstellt werden, daß so eine vollständige Erfassung der kognitiven Leistungen des Kindes möglich ist. Jedoch kann diese Auffassung für den Entwicklungszustand des vorbegrifflichen Denkens, wie er von Piaget (1947) bis zum Alter von sieben Jahren angenommen wurde, kaum zutreffen. Entsprechend muß auch moralpsychologische Forschung mit Kindern dieses Altersbereichs grundsätzlich andere methodische Zugänge zu den moralischen Kognitionen des Kindes benutzen.

Dieser Standpunkt findet Stützung in den Auffassungen verschiedener Forscher, die sich mit der Entwicklung moralischer Kognitionen befaßten. Rest (1976, S. 202) führte aus, daß sich das Fortschreiten des Moralischen Urteilens zunächst in der Präferenz zeige, dann im verbalen Verständnis und später in der freien Argumentation. Auch Keasey (1978, S. 251) äußerte sich zur Abhängigkeit des feststellbaren Entwicklungstrends von der Erhebungsmethode. Er belegte diese Ansicht mit Befunden, die besagten, daß die gleichen Entwicklungstrends in unterschiedlich anspruchsvollen Methoden verzögert wiederkehrten. Die Wahl- und die Schätzmethode erwiesen sich dabei als die bislang empfindlichsten Indikatoren. Daher erscheint es gerechtfertigt, sich auf diese von Rest (1976) als Präferenzmaße klassifizierten Antwortarten zu beschränken, um das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses zu untersuchen.

Diese Auffassungen besitzen eine hohe Entsprechung zu Brainerds (1973), über das moralische Urteil hinausgehenden Darlegungen zur Bedeutung von Urteilen und Erklärungen als Kriterien für das Vorliegen gewisser Kognitionen einer Piagetschen kognitiven Struktur. Brainerd leitete aus Piagets eigenen Auffassungen über das Wesen der von Piaget angenommenen kognitiven Strukturen ab, daß Urteilsmethoden, wie das Wahl- oder das Schätzurteil, die geeigneten Grundlagen bilden, um das Vorliegen oder Fehlen einer kognitiven Struktur zu erschließen. Das wesentliche Argument Brainerds bildete dabei, daß nach Piaget die kognitiven Strukturen aus der Verfestigung bestimmter allgemeiner Eigenschaften der beobachtbaren Tätigkeit („consolidation of certain general properties of overt action“, a.a.O., S. 176) stammen und daher den linguistischen Strukturen, die als

alternative, grundsätzliche Erklärungskonzepte in Frage kommen, vorgeschaltet seien. Daraus folge, daß die Verwendung sprachlicher Äußerungen (Erklärungen von Lösungsvorschlägen für Aufgaben) zu diagnostischen Fehlern zweiter Art führen, also der Nichtentdeckung vorhandener Strukturen. Sprachlich geäußerte Erklärungen seien aber nützlich, um die Natur einer kognitiven Struktur zu erhellen.

Nach Brainerd (1973) erbringen Urteilsmethoden also die notwendige Stütze für die Existenznachweise von kognitiven Strukturen, während Erklärungen der Lösungsvorschläge von dabei verwendeten Aufgaben hinreichende Anhaltspunkte liefern. Setzt man den Nachweis des Aufkommens eines Vergeltungspflichtverständnisses mit dem Nachweis der Existenz einer kognitiven Struktur gleich, so ergibt sich aus Brainerds (1973) Darlegungen, daß Urteilsmethoden angewendet werden müssen, um den Nachweis der bloßen Existenz des Vergeltungspflichtverständnisses unter Vermeidung von Fehlern zweiter Art zu vollziehen. In rechtlicher Hinsicht ist aber gerade die Vermeidung von Fehlern zweiter Art bei der Deliktsfähigkeit wichtig, weil die zivilrechtliche Vermutung vorliegender Deliktsfähigkeit bei einem Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres u.U. nur dadurch widerlegt werden kann, daß die Unfähigkeit zum Vergeltungspflichtverständnis nachgewiesen wird. Das könnte aber nicht glaubhaft genug geschehen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestände, daß der Nachweis nur wegen des zu hohen Anspruchs der Methode nicht gelingt. Vielmehr wäre dessen Ausbleiben mit einer zum Nachweis des Vergeltungspflichtverständnisses notwendig erscheinenden Methode überzeugender. Da die Anwendbarkeit des Verfahrens in foro bei Sprechunfähigen den Verzicht auf sprachliche Äußerungen beim Nachweis ihrer Vergeltungspflichtverständnisfähigkeit erforderlich macht, erscheint die Untersuchung eines notwendigen Kriteriums de lege lata unausweichlich. De lege ferenda bietet sich aber auch an, die Altersgrenze dorthin zu legen, wo der methodische Nachweis mit einem notwendigen Kriterium allgemein möglich ist, da dies die Häufigkeit von falschen Verantwortlichkeitszuschreibungen oder -aberkennungen minimieren würde.

Urteilsmethoden wie das Wahl- und das Schätzurteil erwiesen sich also aus verschiedenen Zusammenhängen heraus als grundsätzlich brauchbare kognitive Untersuchungsverfahren. Darüber hinaus ist ihre Anwendung in der behandelten rechtlichen Problemstellung prinzipiell erforderlich. Da zuvor gezeigt wurde, daß die Wahlmethode bei der Bevorzugung des Ersetzens gegenüber Sühne-Strafen Probleme beinhaltet, die ihre Verwendung nicht angezeigt erscheinen lassen, ist es naheliegend, in einem eigenen Ansatz die Eignung der quantitativen Response des Schätzurteils für diesen Zweck zu prüfen.

3.3.4. Abhängigkeit der Strafzumessung von Ersatzleistungen

Im folgenden wird ein eigener Ansatz zur Erfassung des wertenden Erkenntnismoments des Vergeltungspflichtverständnisses entworfen. Er ergibt sich aus den Ergebnissen einer eigenen Untersuchung, die schon in anderem Zusammen-

hang mitgeteilt wurden (Hommers 1980). Durch die Interpretation dieser Ergebnisse werden Möglichkeiten zur Operationalisierung des wertenden Erkenntnis moments sichtbar, die ohne verbale Äußerungen des Kindes auskommen.

Untersuchungsziele und -konsequenzen im Überblick. Das ursprüngliche Ziel der Untersuchung war, die besondere Rolle des Ersetzens im moralischen Urteilen von Kindern über unerlaubte Handlungen im Rahmen des Ansatzes der Informationen-Integration (Anderson 1979) mit Verwendung einer quantitativen Response zu erhellen. Davon wurde erwartet, daß ein Beitrag zur Erfassung des Sorgfaltspflichtverständnisses (vgl. o. S. 104ff.) und des Vergeltungspflichtverständnisses geleistet werden kann. Die Untersuchung baute auf der zuvor (vgl. o. S. 120ff.) vorgetragenen Kritik des Piagetschen Vorgehens bei seinem Beitrag zur Präferenz der Vergeltungsformen auf, indem die Gesichtspunkte der möglichen Doppelverfügbarkeit von Ersatz und Strafe, der Trennung quantitativer und qualitativer Aspekte der Zuordnung von Sanktionen, des Einbezugs von Intentionen bzw. von Verschuldensausmaßen und der Darbietung von geeigneten Beschreibungen von unerlaubten Handlungen gegenüber Gleichaltrigen an Stelle von solchen gegenüber Erziehungspersonen im Versuchsaufbau berücksichtigt wurden.

Die Ergebnisse wiesen u. a. auf die Vorrangigkeit des Einflusses von Ersatzleistungen auf die Strafzumessung gegenüber dem Verschulden und dem Schadensausmaß hin. Dieser vorrangige Einfluß der Ersatzleistung war schon bei vier- bis fünfjährigen Kindern ausgebildet. Er wird im folgenden in zweierlei Weise als Zeichen früher Ausbildung des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses gewertet. Einerseits wird er als Beleg der großen moralischen Bedeutung des Ersetzens, andererseits als Äquivalent des Zwangsregelverständnisses aufgefaßt. Aber auch eine andere Möglichkeit, das Urteilsverhalten einzelner Versuchspersonen aufgrund der Zuweisung einer absoluten subjektiven Nullstelle an ein bestimmtes Ersatzleistungsausmaß als Ausdruck des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses zu interpretieren, kann herausgearbeitet werden. Damit ist es u. U. gelungen, das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses durch Verwendung der Vorgehensweise des Ansatzes der Informationen-Integration ohne sprachliche Äußerungen seitens der Kinder nachzuweisen. Die Befunde würden, so gesehen, sogar besagen, daß das wertende Moment des Vergeltungspflichtverständnisses bis zum Erreichen des Alters von sieben Jahren ausgebildet werden kann.

Die wesentliche Forderung für zukünftige Untersuchungen ist, umfassende und repräsentative Erhebungen mit diesem Ansatz durchzuführen. In diesen könnte dann die de-lege-ferenda-Zielsetzung der Gültigkeit der Altersgrenze von sieben Jahren mit der de lege lata erwünschten Bereitstellung von Entwicklungsnormen über die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses in verschiedenen unerlaubten Handlungen verbunden werden.

Untersuchungsaufbau

Generelle Merkmale. Zunächst werden die Beziehungen zwischen dem Aufbau der Untersuchungen und der Kritik (getrennter Einbezug von Ersatz und Strafe,

Unterscheidung von qualitativem und quantitativem Aspekt der Sanktion, Einbezug von Intentionen und Verwendung unerlaubter Handlungen gegen Gleichaltrige) an Piagets Beitrag zur Präferenz der Vergeltungsform dargestellt, um die Motive des Untersuchungsaufbaus zu verdeutlichen. Daran anschließend werden die technischen Einzelheiten des Untersuchungsaufbaus (Geschichteninhalt und -aufbau, Untersuchungsprozedur, Einübung des Einschätzens durch Endankerstimuli und Urteilspraxis, wörtliches Instruktionskonzept) mitgeteilt, so daß eine Replikation oder eine forensische Anwendung erleichtert wird. Vor der Ergebnisdarstellung werden dann noch die Besonderheiten der Versuchsdurchführung bei einigen Altersgruppen der Untersuchung beschrieben.

X – Bezug zur Piaget-Kritik: Eine klare Trennung zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Aspekt von Sanktionen wurde vollzogen. Dies geschah einerseits dadurch, daß die Versuchsperson die Aufgabe gestellt bekam, die verdiente Strafhöhe, also ein quantitatives Urteil, für eine Sachbeschädigung abzugeben, und daß die Stimuli neben der Tatbeschreibung Ersatzleistungsausmaße darboten. Andererseits wurde die Straftat, für die die Strafhöhe anzugeben war, festgelegt als „Haue“ (spanking), welche durch die Tat verdient war. Dadurch war zugleich das Problem der Möglichkeit einer Doppelverfügung über Ersatz und Strafe gelöst. Die Kinder konnten weiterhin ausdrücken, daß sie vollen Ersatz als einzige Folge für ausreichend hielten, indem sie bei solchen Stimuli anzeigten, daß sie keine Strafe als verdient empfanden.

Durch Beschreibungen von mehreren Tathergängen, die in verschiedenen Stimuli dargeboten wurden, wurden drei Verschulden-Stufen in die Untersuchung einbezogen. Dadurch wurde erreicht, daß die Wirkung des Ersatzes auf die Strafzumessung für einen größeren Bereich von Tathergängen festgestellt werden konnte. Schließlich wurde mit der Geschichte einer Briefmarkenruinierung während eines Briefmarkentauschs zweier Kinder eine unerlaubte Handlung gewählt, die einerseits den Kindern bekannt oder zumindest verständlich sein konnte und andererseits nicht auf der Verletzung einer Norm im familiären Bereich beruhte. Dadurch wurde vermieden, daß der Akteur der Geschichte sich im Konflikt mit einer Erziehungsperson befand. Daher konnte erwartet werden, daß sich die besonderen Erziehungserfahrungen der Kinder nicht störend auswirken würden.

– Geschichten: Den Versuchspersonen (je zehn vier-, fünf-, sechs-, sieben- und achtjährigen Kindern und College-Studenten sowie sechs neunjährigen Kindern, jeweils zur Hälfte weiblichen Geschlechts) wurde eine Einführungsgeschichte über einen später nicht weiter verfolgten Beispiel-Vorfall vorgelesen, der sich zwischen zwei Kindern ereignet hätte, als sie Briefmarken getauscht hätten. Die Kinder wären deswegen zum Schulleiter gegangen, der eine gerechte Lösung suchen sollte. Dieser hätte dies getan, indem er dem geschädigten Kind, in dessen Position sich die Versuchspersonen versetzen sollten, mehrere andere, ähnlich gelagerte Fälle nacheinander zur Bestimmung eines gerechten Urteils vorgelegt habe. Die Aufgabe der Versuchsperson wäre, die verdiente Strafe in diesen Fällen anzuzeigen.

Die Komponenten der Fallbeispiele variierten die Art, wie es zu dem Vorfall kam (Verschulden), die Anzahl ruinierter Briefmarken (Schaden) und die Höhe

des freiwillig ersetzten Schadens (Ersatz). Die daraus entstehenden Fallbeispiele bildeten Stimuluskombinationen eines dreifaktoriellen $3 \times 2 \times 3$ -Verschulden-Schaden-Ersatz-Versuchsplanes der Geschichten.

Die Ausprägungen des Verschulden-Faktors waren durch Einbezug der Fahrlässigkeit und der in früherer Forschung verwandten Bedingungen bestimmt.

Die akzidentelle Verschulden-Stufe (AKZ.) war eine Beschreibung einer Ungeschicklichkeit bei guten Motiven: „He/she was very careful and used the pair of tweezers. He/she concentrated very much on handing you a stamp with the tweezers. But, he/she did not see his/her glass of kool-aid and spilt it.“

Die fahrlässige Verschulden-Stufe (FAHRL.) war als von Mißgeschick begleitete Mißachtung einer Warnung gefaßt: „The open inkpot stood on his/her side of the table. You told him/her about the danger. But, he/she left the inkpot on the table. Later on, he/she pushed against it and spilt it.“

Die intentionale Verschulden-Stufe (INT.) beschrieb eine unberechtigte Affekttat: „He/she wanted your best stamp. But, you did not wish to exchange your best stamp. He/she became furious and poured ink on your stamps.“

Die Ausprägungen des Schaden-Faktors waren gegeben durch die Beschreibung „Two (Ten) of your best stamps were ruined“ (abgekürzt als „2“ und „10“).

Die Ausprägungen des Ersatzleistung-Faktors waren beschrieben durch „He/she paid you back for none (half, all) of them“ (abgekürzt durch „0“, „1/2“, „1/1“ oder „KEIN“, „HALB“, „VOLL“).

Die Abbildung 2 zeigt das Schema des Versuchsplans, bei dem die abhängige Variable von den Strafurteilen R_{ijk} über dargebotene Kombinationen der Stimulus-Faktoren-Ausprägungen für Verschulden V_i , Ersatz E_j und Schaden D_k gebildet wird.

		ERSATZ				
		KEIN (=0)	HALB (=1/2)	VOLL (=1/1)		
V E R S C H U L D E N	AKZ. Ungeschick, gute Motive	R_{ijk} URTEILE			2	S C H A D E N
					10	
	FAHRL. unbeachtete Warnung, un- absichtlich				2	
					10	
	INT. Affekttat				2	
					10	

Abb. 2: Schema des Stimulusplans (R_{ijk} : Strafurteile)

– Prozedur: Die Geschichten wurden in jeweils neuer zufälliger Reihenfolge von einem weiblichen Experimentator den Vpn in Einzel-Sitzungen vorgelesen. Wenn die Vp männlich war, wurde der Täter als männlichen Geschlechts angegeben. Wenn die Vp weiblich war, geschah es entsprechend anders. Die Informationen jeder Geschichte wurden in der Abfolge Verschulden-Schaden-Ersatz vorgelesen. Nachdem sie ein erstes Mal dargeboten waren, wurden sie in umgekehrter Reihenfolge kurz wiederholt, um Gedächtniseffekte zu mildern. Die etwa halbstündige Untersuchung der Vor- und Grundschul Kinder erfolgte in einem Chevrolet-Van, der auf dem Gelände der elterlichen Wohnung geparkt wurde. Die Eltern waren in der Regel Beschäftigte der Universität oder anderweitig in gehobenen Positionen Berufstätige, die auf telefonische Anfrage hin bereit waren, ihre Kinder an der Untersuchung teilnehmen zu lassen. Die Kinder erhielten einen US-Dollar für ihre Teilnahme. Die zum Vergleich vorgenommene Untersuchung von College-Studenten erfolgte im Psychology Department der Universität von Kalifornien, San Diego. Die Studenten bekamen eine Versuchsstunde für ihre course-requirements angerechnet.

Durch Anzeigen auf einer 20-Punkte-Skala sollte die Versuchsperson die verdiente Strafe des Schädigers anzeigen. Die Strafe wurde als „spanking“ (übliche Bezeichnung für „Prügelstrafe“) näher bezeichnet. Die Punkte der Skala wurden nicht direkt mit Hiebzahlen kombiniert. Vielmehr wurde durch Verwendung des Adverbs „mehr“ verdeutlicht, wie höhere Strafe durch entsprechendes Anzeigen mitgeteilt werden sollte. Durch die Instruktion wurde die Versuchsperson in den Gebrauch der Skala durch Extrem-Beispiele (Endankerreize) und Praxis im Urteilen eingeführt.

– Endankerstimuli: Zur Förderung eines hinreichenden Gebrauchs der Skala bei den Beurteilungen der Stimuli-Geschichten wurden zwei Endankerstimuli als Bezugspunkte mit den Enden der 20-Punkte-Skala in Beziehung gesetzt. Diese Endankerstimuli wurden erklärt an Hand zweier graphischer Darstellungen. Die graphischen Darstellungen blieben während der weiteren Versuchsdurchführung an ihrem Platz liegen. Eine Konsequenz einer stabilen Beurteilung der Enden der Skala ist die Vergleichbarkeit der Beurteilung von einzelnen Stimulusausprägungen zwischen den verschiedenen Versuchsgruppen.

Die Geschichte des hohen Endankerstimulus war „He/she was jealous of your fine stamp collection and wished to destroy it. Suddenly, he/she poured ink on your stamps. Twelve of your best stamps were ruined. He/she paid you back for none of them.“ Diese Geschichte hatte also einen höheren Schaden und eine extremere Schuldbeschreibung als die Geschichten des Stimulusplans.

Die Geschichte des niedrigen Endankerstimulus war „Before he/she arrived you were alone looking at your stamps. You pushed against your kool-aid and spilt it. One of your best stamps was ruined. Fortunately, he/she had two of that stamp and gave you one of those from his/her collection.“ Hier wurde also ein geringerer Schaden und Ersatz trotz Selbstschädigung als extremere Geschichte verwendet.

– Urteilspraxis: Nach Erklärung der Endankerstimuli wurden mehrere Geschichten dargeboten, um im Umgang mit der Skala Erfahrung zu sammeln und

um eine einigermaßen stabile Beurteilung der Endanker zu erlangen. Ein Teil dieser Geschichten waren Wiederholungen der Endankerreize. Außerdem wurden sechs Geschichten der 18 Geschichten des Versuchsplanes vorgelesen. Diese sechs Geschichten waren so zusammengestellt, daß jede Ausprägung der drei Faktoren genau zweimal in den sechs Geschichten (natürlich in anderer Kombination) auftrat. Jeder Darbietung dieser sechs Geschichten folgte die Darbietung einer Endanker-Geschichte. Außerdem wurden beide Endanker-Geschichten zu Beginn einmal gegeben. Diese wurden zur Kontrolle der Verbindung der Endanker mit den Skalenenden von Ermahnungen, hier die Endpunkte der Skala zu benutzen, begleitet, wenn die Vp nicht die Skalenenden anzeigte. Diese Ermahnungen reichten aus, um in den letzten Darbietungen der Endankerstimuli die zugehörigen Skalenenden als Responsen zu erlangen.

– *Instruktion:* Im folgenden wird die Instruktion aufgeführt, wie sie vom weiblichen Experimentator auswendig gelernt und angewendet werden sollte. Tatsächlich mußten kleinere Abweichungen in der Instruktion durch die zufällig auftretenden Störungen bei den Testungen in Kauf genommen werden:

„Look, here are some stamps. I'am going to tell you some stories about two little boys/girls who collect stamps. These two boys/girls met to trade stamps in their elementary school. But, when they were trading stamps, they ran into some trouble. Some of the best stamps of one of the boys/girls were ruined. Look, here is a ruined stamp. Look, here are some fine stamps. Do you see the difference? Let us do a role play, now. You take the part of one of the boys/girls. So, I want you to imagine yourself to be that boy/girl whose stamps were ruined. Okay? Whose role do you play? Well, since you are going to be one of the boys/girls why don't you practice passing stamps to me with the tweezers and see what it is like. Okay?

Now that you know what it is like to use the tweezers, we can go on.

Each story I'll read you will tell you about three things:

- 1) How many of your stamps were ruined;
- 2) How it happened;
- 3) And how many stamps you got back from the other girl for the damage. (Repeat 1), 2), and 3))

Here is one story:

Your last stamp exchange was a fair trade. But, afterwards the other boy/girl felt cheated. He/she wished to get even with you today and poured ink on your stamps. Six of your best stamps were ruined. Later, he/she paid you back for one stamp. Remember what was told in the story: He/she paid you back for one, ruined six, wished to get even with you as he/she felt cheated last time without reason.

You thought that he/she acted unfair, so you went to the principal's office because you thought the principal could tell you what to do about it. The principal said a good punishment would be to spank the other boy/girl. So, the principal had to decide how much he should spank the boy/girl. But, he wished you to show him on this scale how much you thought the other boy/girl should be spanked as a punishment.

I'll explain to you how that scale works. If you point here you wish that the other boy/girl shall not be spanked, so that he/she would not be punished. That is the lowest amount of punishment. If you go into this direction you indicate that the other boy/girl shall be spanked more and more. Finally, if you point here the other boy/girl will get the highest amount of spanking as a punishment that is possible.

Now it must be made clear when the other boy/girl shall get the highest amount of punishment? I'll give you an example:

The other boy/girl was jealous of your fine stamp collection and wished to destroy it. Suddenly, the other boy/girl poured ink on your stamps. Twelve of your best stamps were ruined. The other boy/girl paid you back for none of them. Remember: If he/she was jealous, ruined twelve stamps, and paid you back for none, then he/she gets the highest amount of spanking, and you point here.

Now, when shall the other boy/girl get no punishment? That means no spanking at all what you shall indicate by pointing here.

I'll give you another story as example for that case:

Before the other boy/girl arrived you were alone looking at your stamps. You pushed against your kool-aid and spilt it. One of your best stamps was ruined. Fortunately, the other boy/girl had two of those stamps and gave you one of those stamps, from his/her collection. Remember: If you yourself spilt your kool-aid, ruined one stamp, and the other boy/girl gave you his/her stamp, then he/she will not be spanked and you point here.

Do you remember all of this? I'll repeat those stories for you. (The repetition follows.) Now listen to some other stories so that you can practice how it works. After each story I'll repeat three things to you so that it summarizes the story. Then you'll show me how much the other boy/girl should be spanked.“

Besonderheiten der Versuchsdurchführung mit sechsjährigen und achttjährigen Grundschulkindern. Um die Beziehung zwischen dem Einfluß der Ersatzinformation auf das Strafurteil mit der Präferenz von Strafarten, wie sie von Piaget untersucht wurde, zu prüfen, wurden die sechsjährigen und achttjährigen Grundschul Kinder nach Vorgabe der 18 zu beurteilenden Geschichten des Stimulusversuchsplans gefragt, welche Strafart sie in der Eingangsgeschichte für angezeigt hielten. Ihnen wurden als Alternativen Prügelstrafe, Zerstören von Briefmarken des Schädigers und Unterlassung von weiterem gemeinsamem Spielen mit dem Schädiger angeboten. Folgende wörtliche Ausarbeitung lag den Äußerungen der Versuchsleiterin zugrunde:

„I have a final question. Think of the story we started with: The other boy/girl felt cheated after your last stamp exchange. He/she wished to get even with you today and poured ink on your stamps. Six of your best stamps were ruined. Later, he/she paid you back for one stamp.

Now you shall choose the best way of punishment yourself. There are three ways of punishment:

Spanking the other boy/girl;

Destroy stamps of the other boy/girl;

Stop playing with the other boy/girl.

Do you remember the ways of punishment? Tell me! Now, listen to the story again and tell me which of the three punishments is the best punishment.“

Außerdem wurden diese Kinder nach durchschnittlich 14 Tagen erneut untersucht, um die Reliabilität des Einflusses der Ersatzinformation auf die Strafurteile zu erheben. Nach diesem zweiten Durchgang wurden diesen Kindern noch vier Geschichtenpaarungen mit der Aufgabe vorgelegt, welcher Schädiger mehr Strafe erhalten sollte. Dieser zusätzliche Untersuchungsteil nach der zweiten Strafeinschätzung diente rein methodischen Zwecken und ist für die Belange der vorliegenden Arbeit nicht interessant. Daher wird auf die Ergebnisse über die Geschichtenpaarungen nicht weiter eingegangen.

Besonderheiten der Versuchsdurchführung mit Vorschulkindern. In den Voruntersuchungen stellte sich als unmöglich heraus, den kompletten dreifaktoriellen Geschichten-Versuchsplan der Untersuchung mit Grundschulkindern den vier- und fünfjährigen Kindern verbal vorzugeben. Daher wurden bei dieser Versuchsgruppe einige Veränderungen vorgenommen.

– *Reduzierung des Versuchsplans:* Es wurden zwei Stimuluspläne gebildet. Ein 3 × 3 Ersatz × Schaden-Plan ließ das Verschulden unspezifiziert. Der zweite Versuchsplan war ein 3 × 3 Ersatz × Verschulden-Plan mit konstantem Schaden von sechs zerstörten Briefmarken.

Bezüglich der Endanker und der Praxis im Umgang mit der Rating-Skala wurde nach den gleichen Prinzipien wie zuvor verfahren. Dabei wurden als hoher Endanker 13 eingeschwärzte Briefmarken für den Schaden und ein leerer Karton für die Ersatzleistung gezeigt; als unterer Endanker eine eingeschwärzte Briefmarke und zwei ungestempelte und unbeschädigte Marken; Darbietungen von drei Stimuli des Versuchsplanes erfolgten in Abwechslung mit den Endankern in der Praxis.

– *Veranschaulichung:* Die Schaden-Stufen und die Ersatz-Stufen wurden im Schaden × Ersatz-Plan durch zerstörte und ersetzte Briefmarken in jeweiliger Anzahl optisch vorgegeben. Die Ersatz-Stufen wurden wie zuvor als „Paid back for all“, „Paid back for half“ and „Paid back for none“ verbalisiert. Die Schaden-Stufen durch die gewählten Anzahlen „Two“, „Six“ und „Twelve“. Die Schaden-Stufen wurden durch auf separatem Karton aufgeklebte, unregelmäßig eingeschwärzte Briefmarkenmengen vorgegeben. Die Ersatz-Stufen durch entsprechend viele einwandfreie und ungestempelte Briefmarken, ebenfalls auf separatem Karton aufgeklebt. Sie wurden zusammen dargeboten. Die Reihenfolge der verbalen Nennung war die natürliche: erst Schaden, dann Ersatz.

– *Hilfen zur Differenzierung der Briefmarkenmengen:* Für eine unterschiedliche Strafuordnung zu unterschiedlichem Schadensumfang ist die Differenzierung des objektiven Schadens auf der subjektiven Ebene notwendig. Da Kinder dieses Alters nicht unbedingt in ausreichender Weise zählen können, wurden indirekte Hilfestellungen gegeben, daß trotzdem eine Differenzierung der subjektiven Schadenswerte erfolgen konnte. Die wesentlichen (optischen) Merkmale der verschiedenen Briefmarkenmengen wurden mit der Anzahl konfundiert. Die Größe der Briefmarken, ihre Farbausstattung (Einheitsfarbe, Schwarz-Weiß, Farbig-Bunt), ihre Konkrettheit der Darstellung (Symbole, Gebäude, Blumen) und ihre Gewöhnlichkeit (Regulars vs. Commemoratives) wurden in positiver Korrelation mit den Briefmarkenzahlen der drei Stufen eingerichtet. Wenn eine Versuchsperson nicht auf die Mengen, sondern auf diese Stimuluseigenschaft achtete, konnte sie auch zu drei Schadensabstufungen gelangen.

– *Intensivierung der Instruktion:* Die Kinder wurden an Hand einer von der US-Post herausgegebenen Einführung in das Briefmarken-Sammeln mit der Bedeutung von zerstörten Briefmarken für Briefmarkensammler vertraut gemacht. Weiterhin wurde ihnen die Funktion einer Pinzette konkret verdeutlicht.

– *Vergleichsgruppe:* Aufgrund einer Nutzen-Kosten-Analyse wurden sechs neunjährige Kinder zum Aufweis des Alterseffekts in den reduzierten Plänen für

ausreichend gehalten. Da schon die sechs- bis achtjährigen Kinder drei verbal präsentierte Variablen verarbeiten konnten, war es höchst wahrscheinlich, daß die reduzierten Stimuluspläne neunjährigen Kindern ebenfalls keine Probleme bereiten würden. Daher sollten die Haupteffekte bei Grundschulkindern schon bei geringer Testpower auftreten, um so eher als man organisatorisch gezwungen war, das Alter der Kinder etwas zu erhöhen. Die Verwendung neunjähriger Kinder hatte den zusätzlichen Vorteil, den erfaßten Altersbereich weiter zu vergrößern.

Je zehn Kindern der Altersstufen vier und fünf Jahre und den sechs neunjährigen Kindern wurden die neun Stimuli des Schaden \times Ersatz-Planes in einer ersten etwa halbstündigen Sitzung zweimal vorgegeben. Dieselben¹⁾ Kinder beurteilten in einer zweiten halbstündigen Sitzung, die durchschnittlich etwa 14 Tage später stattfand, die neun Stimuli des Verschulden \times Ersatz-Planes. Hierbei wurden Einzeldarbietungen der sechs Stimulusausprägungen der beiden Versuchsplan-Faktoren eingeschlossen.

Ergebnisse

Bemerkungen. Die im folgenden dargestellten Ergebnisse der Untersuchung besitzen Bedeutung für die Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses (vgl. Hommers & Anderson, in Vorb. und im Druck, zu anderen Befunden). Wenn nicht anders angegeben, sind alle beschriebenen Haupteffekte der Geschichteninformationen auf dem 5%-Niveau statistisch gesichert. Auf die Angabe des Wertes der varianzanalytischen Prüfstatistik F wird in der Regel verzichtet, da das nichts Wesentliches zum besseren Verständnis der graphisch dargestellten Ergebnisse beitragen könnte. Alle Signifikanzprüfungen erfolgten gegen die Interaktion des zu prüfenden Effekts mit dem Vpn-Faktor.

Überwiegen alleinigen Einflusses der Ersatzleistung auf die Urteile von Vorschulkindern: Bei der Mehrzahl der Vorschulkinder hatten weder die Verschulden- noch die Schaden-Informationen Einfluß auf die Strafzumessung. Statt dessen richteten die Vorschulkinder überwiegend ihre Strafzumessungen in beiden Darbietungsformen nur an der Höhe geleisteten Ersatzes aus. Bei voller Ersatzleistung gaben sie wenig oder keine Strafe, bei halbem Ersatz mittlere Strafe und bei fehlendem Ersatz hohe Strafe, jeweils unabhängig von der Schaden- oder Verschulden-Stufe.

In der Abbildung 3 wird dieses Ergebnis für die Stimuluskombinationen aus Ersatz- und Schaden-Informationen an den mittleren²⁾ Strafzumessungskurven dargestellt. Auf der horizontalen Achse sind die Schaden-Stufen abgetragen. An den Kurven sind die zugehörigen Ersatz-Stufen angegeben. Der nahezu horizontale Verlauf der drei Kurven des linken Teils der Abbildung 3 bedeutet, daß sich die Strafe bei verändertem Schaden und konstantem Ersatz nicht änderte. Der Abstand der Kurven belegt weiterhin deutlich den Einfluß der Ersatz-Inforna-

1) Ein Vorschulkind konnte nicht ein zweites Mal erreicht werden.

2) Es handelte sich hier und später immer um das arithmetische Mittel.

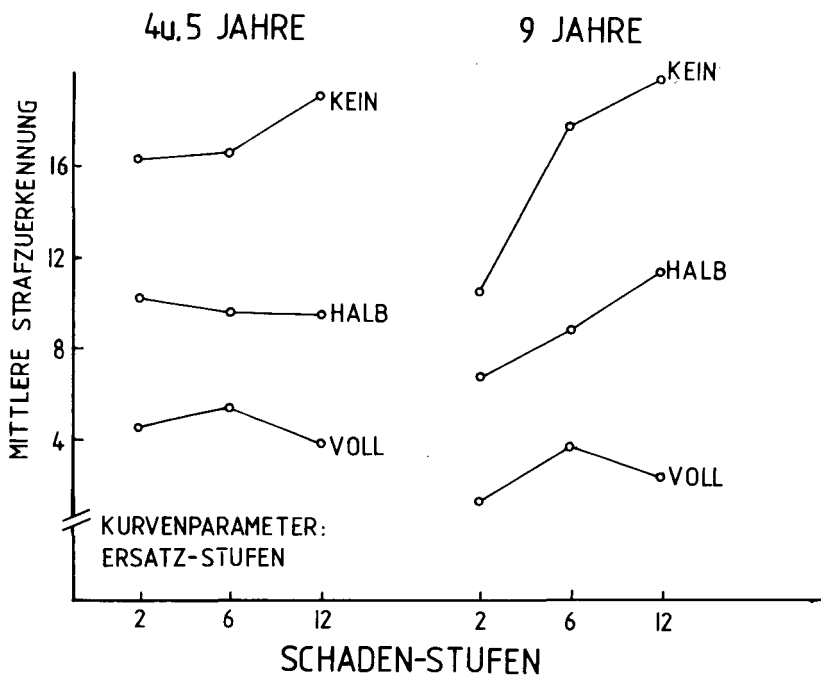


Abb. 3: Mittlere Strafurteile von Kindern als Funktion der Stimulusvariablen Schaden und Ersatz und der Altersvariable.

tion auf die Urteile der Vorschulkinder. Der rechte Teil für die Neunjährigen zeigt dagegen neben dem deutlichen Kurvenabstand einen Anstieg der Kurven. Dies zeigt, daß beide Informationen, Schaden wie Ersatz, bei den Neunjährigen die Strafhöhe bestimmten.

Statistisch ergaben sich neben den signifikanten Haupteffekten für Ersatz bei beiden Altersgruppen und für Schaden bei den Neunjährigen auch signifikante Interaktionen zwischen den beiden Stimulusvariablen. Bei den Vorschulkindern ($F_{4,72} = 3.37$) ist dafür möglicherweise der rechte obere Datenpunkt verantwortlich. Weiter unten (vgl. die Abbildung 6 auf Seite 148) wird aber auch noch die Möglichkeit individueller Unterschiede diskutiert. Bei den Neunjährigen ($F_{4,20} = 7.44$) bestärkt diese Interaktion den graphischen Eindruck divergierend ansteigender Kurven. Somit erhöhte die Schadenshöhe den Einfluß der Ersatz-Stufen. Im Prinzip weist das auf einen auch schon durch die Verwendung von Proportionen als Ersatz-Stufen nahegelegten multiplikativen Zusammenhang.

Die Interpretation dieses nicht-additiven Zusammenhangs kann aufgrund zweier Datenpunkte aber nicht allein mit Hilfe der Ersatzproportionen erfolgen. Berücksichtigung der Ersatzproportionen würde bedeuten, daß sich die Urteiler am Restschaden orientiert haben. Wenn nur der Restschaden beurteilt wurde, müßte das mittlere Urteil bei der Kombination von „6 ruinierten Briefmarken“

und „Halbem Ersatz“ (Restschaden = 3) höher ausgefallen sein als bei „2 ruinierten Briefmarken“ und „Keinem Ersatz“ (Restschaden = 2). Dies war nicht der Fall, sondern es galt die umgekehrte Anordnung für diese mittleren Urteile. Weiterhin müßten die mittleren Urteile bei „12 ruinierten Briefmarken“ und „Halbem Ersatz“ (Restschaden = 6) und bei „6 ruinierten Briefmarken“ und „Keinem Ersatz“ (Restschaden = 6) gleich gewesen sein. Dies war offenbar auch nicht der Fall. Vielmehr wurde bei „12 ruinierten Briefmarken“ und „Halbem Ersatz“ entschieden weniger Strafe vergeben als bei „6 ruinierten Briefmarken“ und „Keinem Ersatz“. Daher liegt die Folgerung nahe, daß der Restschaden nicht die alleinige Urteilsgrundlage war.

Individuelle statistische Analysen wurden zur Absicherung der Aussage über den Einfluß der Ersatz-Information auf das Strafurteil durchgeführt. Dies konnte wegen der zweimaligen Testdurchführung innerhalb einer Sitzung geschehen. Die Stimulusfaktorenvarianz wurde gegen die Summe der Interaktionen der Testwiederholung mit den Stimulusfaktoren getestet. Ein Vergleich mit der jeweiligen Interaktion der Testwiederholung mit der zu prüfenden Varianzquelle hätte nur unwesentlich andere Ergebnisse gebracht. Das hätte aber nicht die Prüfung des Testwiederholungsfaktors erlaubt, der aber auch hier keinen signifikanten Haupteffekt hatte.

Die Auswertungsergebnisse zeigten, daß genau ein Kind von 20 untersuchten keinen signifikanten Haupteffekt der Ersatz-Information in der individuellen Überprüfung hatte. Hingegen war die Fähigkeit, auch die Schadenshöhe in das Urteil einzubeziehen, bei den meisten Versuchspersonen nicht nachweisbar. Bei vier Kindern wurden signifikante Interaktionen der Stimulusvariablen in individueller statistischer Auswertung festgestellt, und drei Kinder hatten einen signifikanten Haupteffekt der Schaden-Information. Fünfzehn Kinder variierten ihr Urteil in keiner Weise bedeutsam in Abhängigkeit vom Schaden. Wie zu erwarten, waren bei den sechs neunjährigen Kindern hingegen immer die Haupteffekte der Schadenshöhe und des Ersatzes signifikant, jedoch nur bei einem Kind die Interaktion der Stimulusvariablen, was möglicherweise eine Folge fehlender statistischer Power ist. In der individuellen Auswertung ergab sich also einerseits die Bestätigung der Hypothese allgemein erfolgter Berücksichtigung der Ersatz-Information im Vorschulalter, andererseits deuteten sich in der Berücksichtigung der Schaden-Information durch die Vorschulkinder auch individuelle Unterschiede an. Darauf wird weiter unten noch ausführlich eingegangen.

In der Abbildung 4 wird das Ergebnis der alleinigen Ersatz-Beachtung für Stimuluskombinationen aus Ersatz- und Verschulden-Informationen an den mittleren Strafurteilen gezeigt. Auf der horizontalen Achse sind hier die Verschulden-Stufen abgetragen. Die durchgezogenen Kurven verbinden die mittleren Strafhöhen für die Stimuluskombinationen und sind durch die zugehörigen Ersatz-Stufen bezeichnet. Der nur schwach ausgeprägte steigende Verlauf der drei durchgezogenen Kurven des linken Teils der Abbildung 4 zeigt, daß die Verschulden-Informationen kaum die Strafzumessung beeinflussten. Im Unterschied dazu steigen die drei durchgezogenen Kurven im rechten Teil für die Neunjährigen zum Teil erheblich an, was den ausgeprägten Einfluß der Verschulden-Informationen

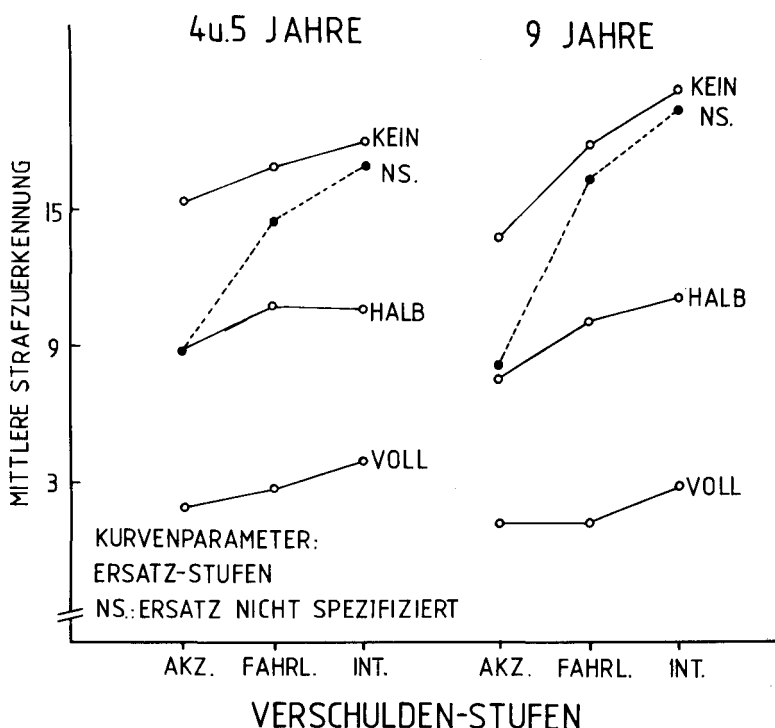


Abb. 4: Mittlere Strafurteile von Kindern als Funktion der Stimulusvariablen Verschulden und Ersatz und der Altersvariable.

auf die Strafhöhen bei den Neunjährigen verdeutlicht. In beiden Teilen der Abbildung belegt der Abstand der durchgezogenen Kurve den starken Einfluß der Ersatz-Informationen auf die Strafhöhen.

Die gestrichelten Kurven der Abbildung 4 beschreiben die mittleren Strafurteile für Stimuli, die nur aus einer Verschulden-Information bestanden. Diese Kurven steigen in beiden Teilen der Abbildung an. Also gaben die Vorschulkinder im Mittel genauso wie die Neunjährigen in diesen besonderen Stimuli unterschiedliche Strafurteile, obwohl sie die Verschulden-Information nicht zusammen mit den Ersatz-Informationen in das Strafurteil eingehen ließen. Wie die Datenanalyse jedes einzelnen Vorschulkindes aber ergab, verbargen sich hinter den Kurvenverläufen Mittelungsartefakte. Die einzeln dargebotenen Verschulden-Informationen wurden von einem Teil der Vorschulkinder mit Gleichbeurteilung der fahrlässigen Bedingung und der intentionalen Bedingung beantwortet, während ein anderer Teil die fahrlässige Bedingung mit der akzidentellen gleichsetzte (vgl. zuvor Seite 106).

Der schwache Anstieg der durchgezogenen Kurven beruhte auf der gelegentlichen Beachtung von Ersatz- und Verschulden-Informationen durch sechs Vor-

schulkindern. Diese beurteilten in mindestens zwei Ersatz-Stufen die Verschulden-Stufen mit einer Variationsbreite von fünf Skalenpunkten unterschiedlich. Jedoch traten auch hier nur die beiden beschriebenen Gleichbeurteilungsmuster und keine relativ mittleren Beurteilungen der Fahrlässig-Bedingung auf (vgl. o. S. 107).

Wie in der Abbildung 3 divergierten bei den Neunjährigen auch hier die drei ansteigenden durchgezogenen Kurven. Jedoch waren die Interaktionen der Stimulusvariablen Ersatz und Verschulden in beiden Altersgruppen statistisch nicht signifikant. Daher war die divergierende Tendenz der drei Kurven der Neunjährigen anscheinend zufällig zustande gekommen. Andernfalls würde die Abbildung 4 im rechten Teil besagen, daß auch die Verschulden- und Ersatz-Information sich in ihrem Wirken auf das Strafurteil gegenseitig verstärken. Da die fehlende Signifikanz der Interaktion von Verschulden und Ersatz angesichts der fast signifikanten Prüfstatistik der Neunjährigen ($F_{4,20} = 2.81$) aber auch durch die geringe Gruppenstärke bedingt gewesen sein kann, sollte durch Erhöhung der statistischen Power geprüft werden, ob die divergierende Tendenz und damit die gegenseitige Verstärkung der Einflüsse dieser Informationen bei größeren Gruppenumfängen statistisch gesichert werden kann.

Die divergierende Ausrichtung der drei Ersatz-Kurven über den Verschulden-Stufen auf der Horizontalen wurde auch bei drei anderen Gruppen von Grundschulkindern des Alters sechs, sieben und acht Jahren gefunden. Sie blieb auch dort ohne statistische Sicherung (vgl. Tabelle 7 und Abbildung 5). Das wiederholte Auftreten desselben Befundes spricht aber auch ohne statistische Absicherung für die Validität des Befundes, da er mit unabhängigen Stichproben repliziert wurde. Allerdings erscheint das Ausbleiben der statistischen Signifikanz erklärungsbedürftig. In dieser Hinsicht können zwei Momente angeführt werden, die für eine Erhöhung der Fehlervarianz der Verschulden-Ersatz-Interaktion haben sorgen können. Erstens kann die Anforderung der Aufgabe, die drei Informationen über das Verschulden, das Schadensausmaß und die Ersatzleistung zusammen im Urteil zu berücksichtigen, die Integrationskapazität der Grundschulkindern überfordert haben. Zweitens kann die Variabilität der Beurteilung der Verschulden-Stufen und insbesondere die der Fahrlässig-Stufe diese Fehlervarianz erhöht haben. Kontrolluntersuchungen mit geringerer Informationsanzahl und weniger Verschulden-Stufen wären angezeigt, um diese Vermutungen zu prüfen und um zugleich die Reliabilität der divergierenden Kurvenverläufe zu erhärten.

Einfluß aller Geschichtenteile auf die Urteile von Grundschulkindern und von College-Studenten: Bei den Kindern der drei Altersgruppen der Sechs-, Sieben- und Achtjährigen und bei den College-Studenten hatten alle drei Komponenten der Geschichten Einfluß auf die Strafzumessung. Dieses Ergebnis ist für die Grundschulkindern um so beachtenswerter, als mit der Kombination aller drei Geschichtenteile in einer zu beurteilenden Gesamtgeschichte bei ihnen im Vergleich zu dem Vorgehen bei den Vorschulkindern eine informationsreichere Darbietungsform verwendet worden war.

Im jeweiligen Gruppendurchschnitt nahm bei den Grundschulkindern und bei den College-Studenten die Strafhöhe mit der Schadenshöhe zu, dagegen mit der Höhe der Ersatzleistung ab. Sie war weiterhin bei der akzidentellen Verschulden-

Stufe am niedrigsten und bei der intentionalen am höchsten, vorausgesetzt, andere Geschichtenkomponenten blieben gleich. In dem Falle wurde von den Grundschulkindern bei fahrlässigem Verschulden und intentionalem Verschulden im Mittel etwa gleichviel Strafe erteilt. Die College-Studenten gaben bei der Fahrlässig-Bedingung durchschnittlich eine relativ mittlere Strafe. Jedoch wurden diese durchschnittlichen Muster der Beurteilung der drei Verschulden-Stufen unter sonst gleichen Bedingungen nicht bei allen Kindern oder Studenten gefunden (vgl. o. S. 107 ff.).

In der Abbildung 5 werden die Ergebnisse der Grundschul Kinder mit den gemittelten Strafzumessungen dargestellt. Die Datenpunkte sind nicht nur über die drei Altersgruppen und deren je zehn Versuchspersonen, sondern auch über die Stufen der in den beiden Teilen der Abbildung 5 jeweils nicht in Erscheinung tretenden jeweiligen dritten Komponente der Geschichten gemittelt worden. Diese Darstellung der Ergebnisse erschien gerechtfertigt, da die dreifaktorielle Interaktion der Geschichtenmerkmale und die Altersinteraktionen nicht statistisch signifikant ausfielen. Die vollständige Liste der Mittelwerte pro Stimuluskombination und Altersgruppe enthält die Tabelle 7.

Tabelle 7: Mittelwerte pro Stimuluskombination bei den vier Altersgruppen, die dreifaktorielle Geschichtenstimuli beurteilten.

GRUPPE	VERSCHULDEN Akz.		Fahrl.		Int.		
	SCHADEN	2	10	2	10	2	10
6jährige (1. Durchgang)	Kein	12.1	11.9	12.6	17.9	15.0	18.1
	Halb	5.3	6.6	7.4	12.4	11.2	12.8
	Voll	3.0	2.7	5.5	8.0	7.5	8.5
7jährige	E Kein	8.2	13.0	14.1	15.6	14.5	14.4
	R Halb	2.7	7.4	7.2	8.8	7.4	11.2
	S Voll	1.4	2.3	4.5	4.1	3.4	4.1
8jährige (1. Durchgang)	A Kein	8.4	9.6	12.0	15.8	13.5	16.3
	T Halb	4.1	6.0	8.6	9.5	8.5	9.8
	Z Voll	3.2	3.6	4.5	6.3	5.6	5.2
College	Kein	4.2	7.6	6.5	9.5	11.6	16.3
	Halb	3.4	4.4	3.9	7.5	8.0	10.1
	Voll	1	1	1.7	1.8	5.1	6.3

Der linke Teil der Abbildung 5 zeigt die Urteilsabhängigkeit von der Ersatz-Information (Kurvenparameter) und der Verschulden-Information (horizontale Achse). Alle drei Ersatz-Kurven steigen, und außerdem besitzen sie einen ausge-

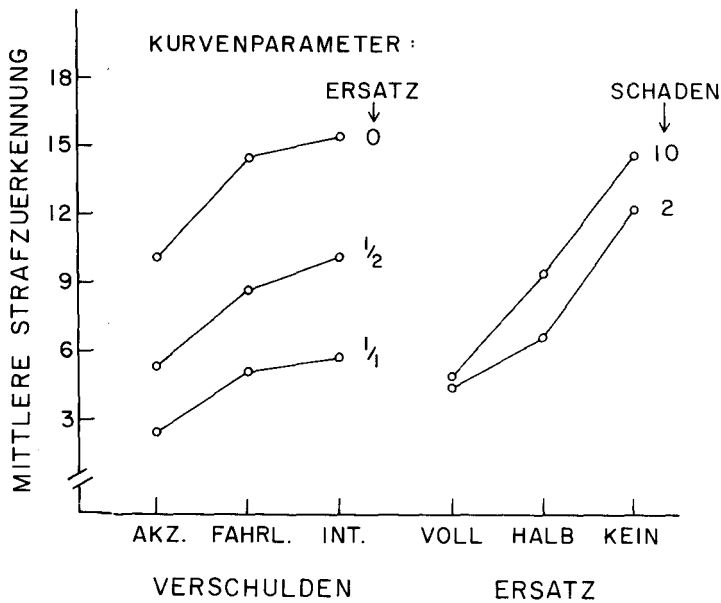


Abb. 5: Mittlere Strafurteile von Grundschulkindern als Funktion der Stimulusvariablen Verschulden und Ersatz (links) bzw. Ersatz und Schaden (rechts).

prägten Abstand. Sie ähneln im divergierenden Verlauf den Kurven des rechten Teils der Abbildung 4 für die Neunjährigen, die bei Darbietung von Verschulden- und Ersatz-Informationen gewonnen wurden. Sie unterscheiden sich dagegen von den nicht-divergierenden und schwächer ansteigenden Kurven der Abbildung 4 für die Vorschulkinder.

Der rechte Teil der Abbildung 5 zeigt die Einflüsse von Schaden- (Kurvenparameter) und Ersatz-Information (horizontale Achse) auf die Strafzumessung. Da der Abstand der beiden Kurven erheblich geringer ist als im linken Teil, hatte der Schaden offenbar einen geringeren Einfluß auf die Strafhöhe als die Ersatz-Information. Vergleicht man entsprechend den Einfluß der Verschulden- und der Ersatz-Information, so stellt sich heraus, daß der Ersatzeinfluß ebenfalls größer ausgebildet war als der Verschuldeneinfluß.

Die Abbildung 5 kann Mittelungsartefakte darstellen. Daher wurde jede Versuchsperson einzeln mit dem durchschnittlichen Kurvenverlauf verglichen. Dabei stellte sich ein später ausführlich berichtetes wichtiges Resultat bei acht Kindern heraus.

Die Strafurteile der College-Studenten erbrachten (vgl. die Abbildung 1 auf Seite 105) als Ergebnis eine andere relative Beurteilung der Fahrlässigkeit. Ansonsten würde die Darstellung der Ergebnisse der College-Studenten der von den Grundschulkindern in Abbildung 5 ähneln. Sowohl die Ersatz-Kurven über den Verschulden-Stufen (auf der horizontalen Achse) als auch die Schaden-Kurven

über den Ersatz-Stufen divergierten, was auch aus der Tabelle 7 entnommen werden kann, wenn man die entsprechenden Differenzen bildet. Im Unterschied zu den Grundschulkindern waren die divergierenden Kurvenverläufe der College-Studenten durch die Prüfstatistiken der jeweiligen Interaktionen der Geschichtenkomponenten statistisch gesichert ($F_{2,18} = 4.80$ für Schaden und Ersatz; $F_{4,36} = 3.54$ für Verschulden und Ersatz). Gleichzeitig erwiesen sich die Schaden-Verschulden-Interaktion und die dreifaktorielle Interaktion der Geschichtenkomponenten nicht signifikant. Dieses Ergebnis läßt die Hypothese zu, daß ein distributiver nonadditiver Effekt der Ersatz-Information auf die Schaden- und die Verschulden-Information im Strafurteil von College-Studenten vorlag.

Altersabhängige Verringerung der vorherrschenden Wirkung der Ersatzleistung auf die Strafhöhe: Der Vergleich der Urteile der Siebenjährigen und der zehn College-Studenten zeigte eine geringere Wirkung der Ersatzleistung auf die Strafhöhe bei College-Studenten ($F_{2,36} = 4.25$). Zwischen den drei Altersgruppen des Grundschulalters gab es keinen Unterschied in der Wirkungsstärke der Ersatzleistungsinformation. Bei Grundschulkindern war die Wirkung der Ersatzleistung auf die Strafhöhe größer als die Wirkung der Verschulden-Information. Bei College-Studenten waren diese Einflüsse etwa gleich stark. Daher wurde nicht nur eine Verringerung der Ersatzleistungswirkung vom Grundschulalter zum College-Alter beobachtet, sondern auch ein Abbau des vorherrschenden Einflusses der Ersatzleistung. Da die Ersatzleistung auch bei den Vorschulkindern in extremer Weise vorherrschte, kann man den altersabhängigen Abbau des vorherrschenden Ersatz-Einflusses als generelles Ergebnis der Untersuchung betrachten.

Abnahme der Strafe mit der Schadenshöhe bei voller Ersatzleistung bei einigen Vor- und Grundschulkindern: Die Betrachtung der individuellen Urteilstendenzen von Vorschulkindern und Grundschulkindern führte zur Entdeckung einer besonderen Art der Strafzumessung in Abhängigkeit von Ersatz-Schaden-Kombinationen.

Die Urteile des ersten Durchgangs für die Schaden-Stufen „Zwei“ und „Zwölf“ bei vollem Ersatz wurden zur Gruppierung der Vorschulkinder in drei Gruppen verwandt. Acht der 20 Vorschulkinder gaben unter voller Ersatzleistung bei der höheren Schaden-Stufe „Zwölf“ eine geringere Strafe als für den geringeren Schaden „Zwei“. Ihre mittleren Strafurteile nahmen dagegen geringfügig mit der Schadenshöhe zu, wenn kein Ersatz geleistet wurde. Auch im zweiten Durchgang zeigten sich diese Kurvenverläufe, wie im rechten Teil der Abbildung 6 zu erkennen ist. Dort fallen jeweils die Kurven für vollen Ersatz, während die Kurven für fehlenden Ersatz ansteigen. Dieser divergierende Kurvenverlauf des zweiten Durchgangs ging mit einer statistisch gesicherten Interaktion einher ($F_{4,28} = 3.04$). Die Sicherung der Interaktion im ersten Durchgang erübrigte sich wegen der Datenselektion.

Einige Vorschulkinder beachteten also auch neben der Ersatzleistung die Schadenshöhe bei der Strafzumessung. Sie taten dies aber in einer besonderen Weise, die von der Ersatzhöhe abhing. Bei vollem Ersatz verringerten sie die Strafhöhe mit dem Schaden, bei fehlendem Ersatz erhöhten sie die Strafhöhe in Abhängigkeit von der Schadenshöhe.

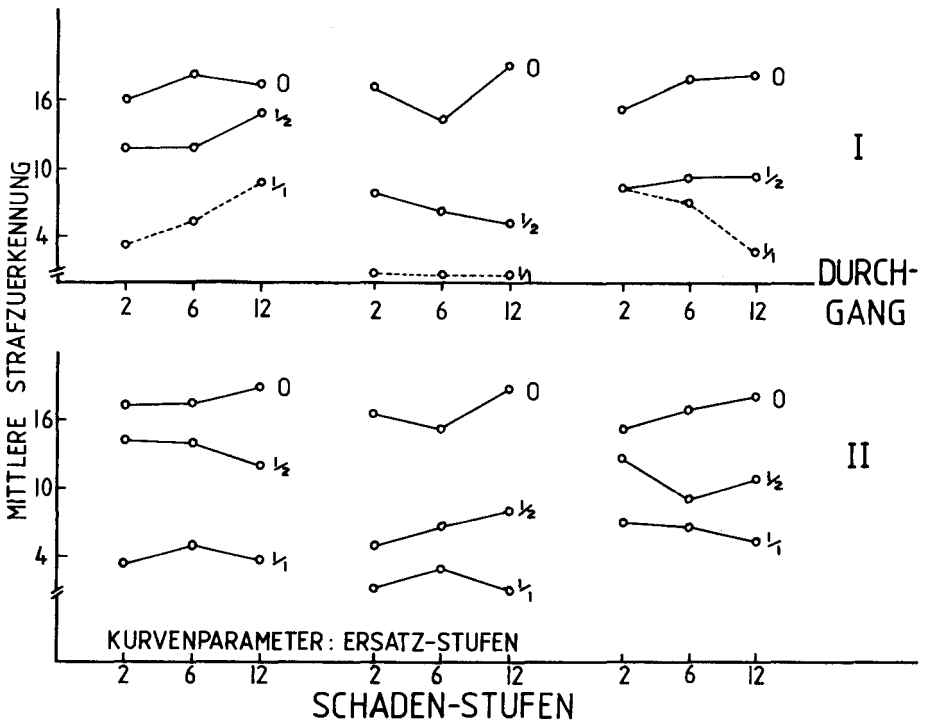


Abb. 6: Mittlere Strafurteile von drei Gruppen von Vorschulkindern als Funktion der Stimulusvariablen Schaden und Ersatz in zwei Testdurchgängen.

Im mittleren und linken Teil der Abbildung 6 sind zum Vergleich zwei andere Gruppen aufgeführt, die sich aus dem Vergleich der Urteile zu den Schaden-Stufen „Zwei“ und „Zwölf“ bei voller Ersatzleistung ergaben. Die in den linken Teil eingegangenen sechs Kinder gaben, wie die gestrichelte Kurve des oberen Teils zeigt, bei zwölf beschädigten Briefmarken höhere Strafe als für zwei. Im mittleren Teil wurden die mittleren Strafurteile der Kinder abgebildet, die für die beiden Schaden-Stufen bei vollem Ersatz gleiche Strafen erteilten. Aus dem Verlauf der je fünf selektionsfreien durchgezogenen Kurven des ersten und zweiten Durchgangs erkennt man im mittleren und linken Teil der Abbildung 6 aber, da diese beiden Gruppen die Schaden-Information nicht systematisch in die Strafhöhe einbezogen, da die Kurven teils nahezu horizontal, teils im ersten und zweiten Durchgang unterschiedlich verlaufen.

Die Tendenz, bei vollem Ersatz und höherem ursprünglichen Schaden niedrigere Strafurteile abzugeben, war auch bei acht der 30 Grundschul Kinder zu finden. Diese acht Kinder vergaben zumindest bei zwei Verschulden-Stufen für zwei ruinierte Briefmarken eine höhere Strafe als für zehn ruinierte Briefmarken, wenn voller Ersatz geleistet wurde. Sieben sechs- oder achtjährige Kinder von den acht waren nach etwa zwei Wochen erneut getestet worden. Ihre mittleren Strafurteile

in beiden Durchgängen sind in den beiden Teilen der Abbildung 7 aufgeführt. Beide Kurvenpaare kreuzen, was Folge der von den Ersatz-Stufen abhängigen Strafzumessung für zunehmende Schadenshöhe ist. Während bei vollem Ersatz die Strafe mit der Schadenshöhe in beiden Durchgängen im Mittel abnahm, stieg sie bei fehlendem Ersatz in beiden Durchgängen an. Da auf der horizontalen Achse in Abbildung 7 die Ersatz-Stufen abgetragen wurden und nicht wie in Abbildung 6 die Schaden-Stufen, ergibt sich statt des divergierenden Kurvenverlaufs (Abbildung 6) für den gleichen Sachverhalt ein kreuzender Kurvenverlauf in Abbildung 7. Die darin dargestellte Interaktion konnte im Unterschied zu den Vorschulkindern allerdings im zweiten Durchgang der Grundschulkin- der nicht statistisch gesichert werden ($F_{2,12} = 2.05$). Zu ergänzen ist, daß die Ergebnisse der Abbildung 5 durch die Selektion der acht Kinder nicht wesentlich beeinflusst wurden.

Insgesamt zeigte sich also bei etwa einem Drittel der Vor- und Grundschulkin- der eine relativ reliable Tendenz, die Strafe mit der Schadenshöhe bei vollem Ersatz abnehmen und bei fehlendem Ersatz zunehmen zu lassen.

Beziehung zwischen Strafarten-Präferenz und Einfluß der Ersatz-Information auf die Strafhöhe: Der Vergleich der quantitativen Strafurteile mit den Strafarten-Bevorzungen zeigte, daß die Ersatz-Berücksichtigung in der Strafzumessung auch von den Kindern vorgenommen wurde, die nach der Piagetschen Vorgehensweise als moralisch heteronom urteilende Kinder erschienen wären. Dies bestätigt die Ausgangsvermutung der vorliegenden Untersuchung, daß Ersetzen nicht zu den beiden von Piaget unterschiedenen Strafklassen der Sühne- und

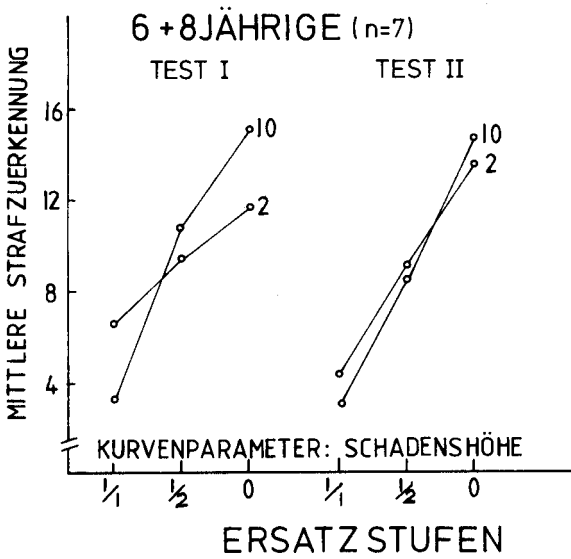


Abb. 7: Mittlere Strafurteile einer Teilgruppe von Grundschulkindern als Funktion der Stimulusvariablen Ersatz und Schaden.

Gegenseitigkeitsstrafen gehört, sondern eine ontogenetische Sonderstellung einnimmt.

Anhand von Abbildung 8 läßt sich die Abhängigkeit der Strafurteile von der Ersatz-Information bei Kindern mit unterschiedlichen Strafarten-Bevorzugungen nachvollziehen. Die Abbildung 8 stellt in der oberen Hälfte die Ergebnisse von drei Strafartenbevorzugungs-Gruppen im ersten Durchgang dar. Diese unterscheiden sich von den in der unteren Hälfte dargestellten Ergebnissen des zweiten Durchgangs. Im zweiten Durchgang ist der Abstand der beiden Schadenkurven geringer als im oberen Teil und außerdem schneiden sich die beiden Kurven aller drei Gruppen, während sie das in der oberen Hälfte nur im rechten Teil tun. Man sieht also, daß sowohl der Durchgang als auch die Gruppierung in Gruppen von Strafartenbevorzugenden für den Verlauf der Schadenkurven über den Ersatz-Stufen relevant waren. Jedoch beeinflusste die Ersatz-Information in jedem Fall die Strafurteile mehr, als es die Schaden-Information tat.

Im linken Teil sind die mittleren Strafurteile der sieben sechs- oder achtjährigen Kinder abgebildet, die „Prügelstrafe“ („Spank“) für angemessen hielten, um jemand zu bestrafen, der sich nach einem fairen Briefmarkentausch betrogen fühlte

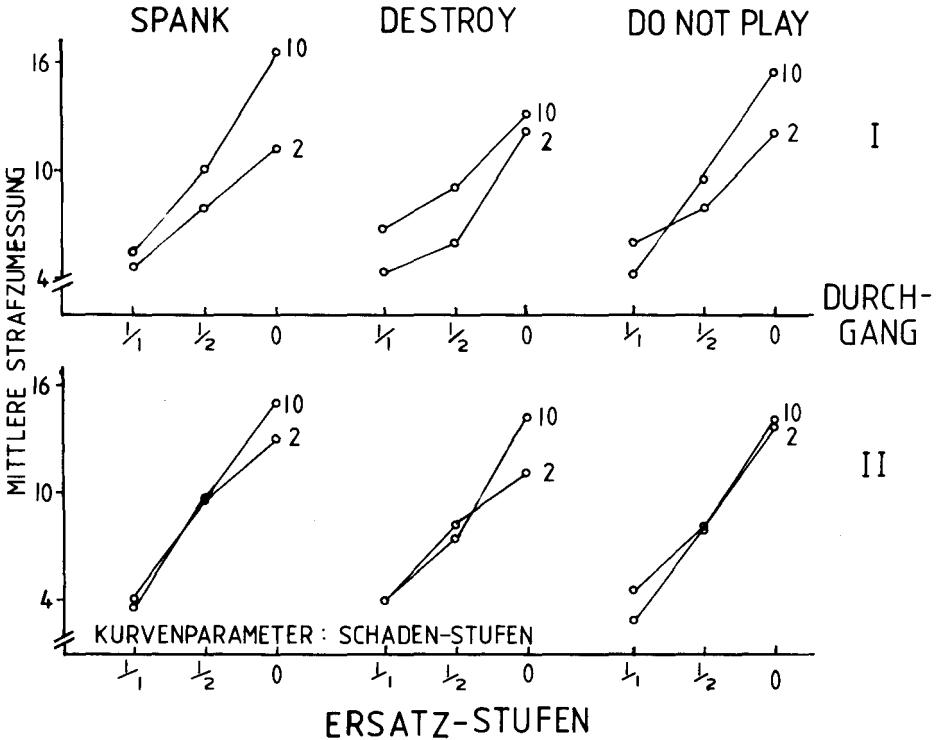


Abb. 8: Mittlere Strafurteile von drei Gruppen von Strafarten bevorzugenden Kindern in Abhängigkeit von den Stimulusvariablen Ersatz und Schaden.

und durch Ruinierung von Briefmarken des Tauschpartners rächte. Diese Kinder wären nach Piaget im Zustand der moralisch heteronomen Bevorzugung von Sühne-Strafen. Trotzdem beeinflussten die Ersatz-Stufen die von ihnen erteilten Strafhöhen im Vergleich zur Beeinflussung der Strafurteile durch die Schadeninformation erheblich, wie man an der ausgeprägten Steigung der beiden Schaden-Kurven im oberen und unteren linken Teil sieht.

Im mittleren Teil der Abbildung 8 wurden die Strafurteile der acht Kinder abgebildet, die den Schädiger mit der Vernichtung von Briefmarken bestrafen wollten („Destroy“). Auch bei ihnen hatte die Ersatz-Information trotz der nach Piaget moralisch heteronomen Bevorzugung der Briefmarkenzerstörung als Strafe einen im Vergleich zur Schaden-Information erheblichen Einfluß auf die erteilte Strafhöhe. Auch sie unterschieden sich darin nicht von den im rechten Teil abgetragenen Strafurteilen der fünf Kinder, die Unterlassen weiteren gemeinsamen Spielens mit dem Schädiger („Do not play“) als angemessene Strafe (im Piaget-schen Sinne moralisch autonome Strafpräferenz) auffaßten. Wie an den statistisch gesicherten Steigungen der Kurven im oberen und unteren Teil zu erkennen, erlangte die Ersatz-Information grundsätzlich bei allen Kindern Einfluß auf die Strafhöhe. Dagegen konnten die Kurvenabstände nicht statistisch gegen den Zufall gesichert werden. Demnach hatte der Schaden einen erheblich geringeren Einfluß auf die Strafhöhe, wenn er überhaupt einen hatte.

Die fünf das Unterlassen weiteren gemeinsamen Spielens mit dem Täter als Strafe bevorzugenden Kinder unterschieden sich aber im ersten Durchgang im Verlauf der beiden Schaden-Kurven zueinander von den anderen beiden Gruppen. Die beiden anderen Gruppen gaben im ersten Durchgang für den höheren Schaden bei jeder Ersatz-Stufe eine höhere Strafe. Die Gruppe der fünf nach Piaget moralisch autonom Strafe präferierenden Kinder hatte einen sich umkehrenden Einfluß der Schadenshöhe auf die Strafhöhe, wie er auch in Abbildung 7 dargestellt wurde. Bei vollem Ersatz gaben sie für den höheren Schaden geringere Strafe als für den geringeren Schaden, während bei fehlendem Ersatz die Strafhöhe mit der Schadenshöhe zunahm. Diese Umkehrung des Schadenseinflusses war begleitet von einer statistisch signifikanten Interaktion ($F_{2,8} = 6.09$). Alle fünf Kinder des rechten Teils der Abbildung 8 gehörten zu den sieben Kindern, die in die Abbildung 7 eingingen.

Im zweiten Durchgang fand sich die Umkehrung des Schadenseffekts bei allen drei Teilgruppen. Jedoch war sie nur schwach ausgeprägt und erreichte in keinem Einzelfall die statistische Signifikanzgrenze. Bei Zusammenlegung aller drei Gruppen war die Interaktion auch nicht signifikant ($F_{2,38} = 2.45$). Aber das spricht nicht dafür, daß die Wiederholung der Strafurteile eine Veränderung der besonderen Verbindungsweise von Schaden- und Ersatz-Information im Strafurteil bewirkte. Vielmehr bestand der Effekt der Wiederholung anscheinend nur in einer Vernachlässigung der Schaden-Information bei der Bestimmung der Strafhöhe, da diese im zweiten Durchgang nicht signifikant vom Schaden abhing.

Auf die Darstellung des Einflusses der Verschulden-Information auf die Strafurteile der drei Gruppen von Strafartenbevorzugenden kann verzichtet werden, da einerseits auch im zweiten Durchgang keine zu Abbildung 5 unterschiedlichen

Befunde erhoben wurden und andererseits keine Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt wurden. Bei allen Gruppen hatte die Ersatz-Information einen höheren Einfluß auf die Strafhöhe als die Verschulden-Information, was sich in der mittleren Distanz der jeweils extremen Stufen der Verschulden- und Ersatz-Information und in der höheren Prüfstatistik der Haupteffekte niederschlug.

Schlußfolgerungen

Fazit in bezug auf Piagets Verwendung des Ersetzens. In Hinsicht auf das ursprüngliche Untersuchungsziel, die mögliche Sonderrolle des Ersetzens im moralischen Urteilen von Kindern zu erhellen, zeigten die Ergebnisse, daß dem Ersetzen schon im Vorschulalter große Bedeutung für die Strafzumessung beigegeben wurde und daß Kinder, die nach Piagets Vorgehen noch Sühne-Strafen präferierten, also qualitativ noch moralisch heteronom urteilten, ihre quantitativen Strafurteile zur Hauptsache nach der Ersatz-Information bemaßen. Die Ergebnisse entwarfen somit ein völlig anderes Bild von dem Einfluß des Ersetzens im moralischen Urteilen des Kindes, als es die Abfolge „erst Sühne-, dann Gegenseitigkeits-Strafen“ nach Piaget hätte erwarten lassen.

Eine weitere Untersuchung könnte prinzipiell noch angeschlossen werden, um den Zweifel an der Einbeziehung des Ersetzens in die Gegenseitigkeits-Strafen zu erhärten. Bislang fehlt noch der direkte Beleg dafür, daß der Ersatz einfluß auf die Strafzumessung bei Vorschulkindern mit der Präferenz der Sühne-Strafen einhergeht. Das erscheint aber unnötig, da nach Piaget Vorschulkinder noch häufiger als Grundschulkindern Sühne-Strafen präferieren sollten und da die in dieser Untersuchung berichteten Ergebnisse der Vorschulkinder schon belegten, daß sie die Ersatz-Information beachten konnten. Dagegen wäre zu klären, ob die Berücksichtigung der Ersatz-Information auf Besonderheiten der Versuchsdurchführung zurückzuführen ist. Dafür kommen das Training in der Instruktionsphase, insbesondere die Darbietung der Ersatz-Information in den Endanker-Stimuli und die Stellung der Ersatz-Information in der Geschichtendarbietung in Frage. Letzteren Einfluß zu mildern, war zwar durch die Wiederholung der drei oder zwei Informationen in umgekehrter Reihenfolge vor der Urteilsabgabe angestrebt. Wie effektiv diese Vorsorgemaßnahme aber war, ist unbekannt. Insofern erscheint die Untersuchung der Rolle des Ersetzens im Strafurteil von Kindern noch nicht abgeschlossen. Auf der anderen Seite ergeben sich durch die vorliegenden Ergebnisse schon weiterführende Fragestellungen, die von diesen möglichen Störeinflüssen unabhängig sind.

Der Effekt der Ersatz-Information war bei den Grundschulkindern, die die Alternative „Unterlassung weiteren gemeinsamen Spielens“ als Strafart bevorzugten, anders als bei den weiteren beiden Gruppen von Strafartenbevorzugern. Er interagierte bei den zuerst genannten mit dem Schadeneinfluß und hatte dabei eine Umkehrung des Effekts der Schaden-Information zur Folge. Eine signifikante Interaktion ($F_{2,12} = 16.16$) hatten diese beiden Variablen auch bei den Grundschulkindern, die als Strafart die „Prügelstrafe“ präferierten. Auch bei ihnen

zeigte sich keine Umkehrung des Schadenseffekts, sondern eine Erhöhung des Schadenseffekts von vollem zu fehlendem Ersatz.¹⁾ Da zugleich bei der dritten Gruppe von Grundschulkindern noch eine weitere, aber eher unregelmäßig erscheinende Form der Beeinflussung von Schaden und Ersatz mit fehlender statistischer Signifikanz auftrat, wird durch die vorliegenden Ergebnisse angeregt, die Beziehungen zwischen Strafartenpräferenz und gegenseitiger Beeinflussung von Schaden und Ersatz im Strafurteil genauer zu untersuchen. Eine Hypothese wäre, daß sich parallel zur Strafartenpräferenz eine Entwicklung in der quantitativen Strafzumessungsregel, die Schaden- und Ersatz-Information zu einem Strafurteil verbindet, vollzieht.

In ähnlicher Weise wäre klärungsbedürftig, in welcher Beziehung Ersatz- und Verschulden-Informationen zum Strafurteil von Kindern stehen. Die Befunde der vorliegenden Untersuchung wiesen nicht auf einen zusätzlichen Einfluß der Strafartenpräferenz hin. Vielmehr schien zunehmender Ersatz die Auswirkung der Verschulden-Stufen allgemein zu mildern. Jedoch wiesen die Abbildungen der durchschnittlichen Strafurteile bei Verschulden-Ersatz-Kombinationen (vgl. die Abbildungen 4 und 5) für vier Altersgruppen von Grundschulkindern wiederholt eine divergierende Tendenz auf, so daß bei vollem Ersatz der Einfluß der Verschulden-Stufen schwächer ausfiel als bei fehlendem Ersatz. Dieser Befund kann u. a. von einer nonadditiven Urteilsregel bei der Verbindung von Verschulden- und Ersatz-Informationen herrühren. Zunächst wäre daher zu prüfen, ob durch Reduktion von Störeinflüssen die Divergenz der Kurvenverläufe statistisch gesichert werden kann, wie es bei den zehn College-Studenten der vorliegenden Untersuchung gefunden wurde. Daran anschließend wäre bei positivem Ergebnis auch hier zu prüfen, ob eine Beziehung zwischen der Beeinflussung von Ersatz- und Verschulden-Information und der Strafartenpräferenz besteht.

Aber auch losgelöst von der Beziehung zur Strafartenpräferenz wären die Untersuchungsbefunde als Ausgangspunkt weiterer Erforschung der Entwicklung der Art der Berücksichtigung der hier verwendeten Informationen und weiterer, möglicherweise mit dem Strafurteil in Beziehung stehender Variablen dienlich. Die Ergebnisse der zehn College-Studenten dieser Untersuchung legten die Hypothese einer distributiven nonadditiven Beziehung zwischen der Ersatz-Information einerseits und der Verschulden- und der Schaden-Information andererseits nahe. Die anschließend dazu von Hommers & Anderson (in Vorb.) vorgenommenen Experimente bestätigten diese Hypothese und sprachen für eine mit

1) Diese andere Art eines nonadditiven Effekts der Schaden-Stufen könnte man als Folge einer Beurteilung des Restschadens nach erfolgtem Ersatz auslegen, da dann die Wirkung der Schadensvariablen ebenfalls zunehmen würde. Aber dagegen spricht, daß bei einem Restschaden von fünf unersetzten Briefmarken (vgl. Schaden = 10; Ersatz = Halb) eine geringere Strafe gegeben wurde als bei einem Restschaden von zwei unersetzten Briefmarken (vgl. Schaden = 2; Ersatz = Kein). Daher erscheint diese durch die Verwendung von Ersatzproportionen im Stimulusmaterial nahegelegte Netto-Schaden-Erklärung der nonadditiven Beziehung zwischen Ersatz- und Schaden-Information bei den „Prügelstrafe“ präferierenden Kindern nicht überzeugend (vgl. Seite 141 f. und Abbildung 8 auf Seite 150).

der Ersatzhöhe zunehmende Gewichtung der Ersatz-Stufen im Rahmen eines Durchschnittsbildungsmodells als Erklärung des nonadditiven Ersatzeffekts. Die in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Ergebnisse schließen dagegen aus, daß alle Vorschul- und alle Grundschul Kinder eine derartige Urteilsregel verwendeten, da die bei etwa einem Drittel von ihnen gefundene Umkehrung des Schadens-effekts bei abnehmendem Ersatz mit dem Durchschnittsbildungsmodell unvereinbar ist. Daher ergibt sich als weitere Konsequenz die umfassendere Hypothese eines Entwicklungsvorganges, der sich in der unterschiedlichen Verbindung von Informationen im Strafurteil während des Kindes- und während des Erwachsenenalters ausdrückt.

In der vorliegenden Untersuchung interessieren die Ergebnisse aber vorrangig nicht wegen der Prüfung und der Erweiterung Piagetscher Auffassungen, sondern wegen ihrer Bedeutung für die Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses ohne sprachliche Äußerungen des Kindes. Dazu wird im folgenden Stellung genommen.

Interpretation in bezug auf das Vergeltungspflichtverständnis. Die zuvor berichteten Ergebnisse sollen nun darauf untersucht werden, ob sie als verbalisierungsfreier Ausdruck von Vergeltungspflichtverständnis aufgefaßt werden können. In dieser Hinsicht erscheint vordergründig der vorherrschende Ersatzeinfluß und die Veränderung der Zahl einflußnehmender Informationen aufschlußreich. Jedoch lassen sich Einwände dazu vorbringen. Abschließend können aber zwei weitere Zugänge entwickelt werden, die sich aus zwei Merkmalen der Non-Additivität der Ersatz-Information im Urteil ergeben: der unerwarteten Abnahme der Strafhöhe bei vollem Ersatz mit steigendem Schaden und dem unterschiedlich starken Einfluß von Verschulden-Stufen bei verschiedenen Ersatzausmaßen. Das erste Merkmal scheint „inhaltliche Validität“ im Sinne der Testkonstruktion (Lienert 1967) zu besitzen. Das zweite erscheint aufgrund der besonderen Beziehung zum Piagetschen Konzept der änderbaren moralischen Regel von Interesse.

– *Hohe moralische Bedeutung der Ersatzleistung:* Bis in das College-Alter war der Einfluß der Ersatzleistung auf die Strafzumessung groß. Er überwog die Einflüsse anderer Informationen über die Tat oder trat im Vorschulalter sogar isoliert auf. Darin kann eine hohe moralische Bedeutung der Ersatzleistung zum Ausdruck gekommen sein. Die hohe moralische Bedeutung des Ersetzens wiederum könnte Folge des Bestehens eines Vergeltungspflichtverständnisses sein. In diesem Fall wäre durch die Untersuchung nachgewiesen, daß auch schon im Vorschulalter das wertende Moment des Vergeltungspflichtverständnisses ausgebildet sein kann.

Entgegenläufige Interpretationen der Befunde über das Vorherrschen des Ersatzeinflusses müßten ausgeschlossen werden können. Der vorrangige Ersatzeinfluß könnte aber z.B. auf einen Gedächtnis-Effekt zurückgeführt werden. Die Ersatz-Information wurde in der Geschichtendarbietung immer zuletzt gegeben und könnte deswegen eine höhere Wirkung erlangt haben. Zwar wurde mit den Grundschulkindern versucht, diesen Gedächtnis-Effekt durch Wiederholung der Geschichtenteile in umgekehrter Reihenfolge zu umgehen, und bei den Vorschul-

kindern durch gleichzeitige visuelle Darbietung der Schaden- und Ersatz-Stimuli im Schaden × Ersatz-Plan. Jedoch ist nicht bekannt, wie effektiv dies erreicht wurde. Die obige Interpretation des Ersatzeffekts als Ausdruck hoher moralischer Bedeutung setzt demnach ungeprüft voraus, daß der Gedächtnis-Effekt ohne Wirkung war.

Die größere Konkretheit der Ersatz-Information könnte zusätzlich sowohl zu einer alleinigen Ersatz-Beachtung als auch zu einem Vorherrschen ihres Einflusses auf die mittlere Strafhöhe beigetragen haben. Dieser Kritikpunkt ist aber nur gegenüber dem Verschulden stichhaltig, da die Ersatz-Information kaum konkreter als die Schaden-Information gewesen sein dürfte. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Präsentation der Ersatz-Information in den Endankern die Beachtung der Ersatz-Stufen begünstigte. Aber auch in diesem Falle wäre noch besonders zu begründen, warum die Präsentation in den Endankern nur bei der Ersatz-Information einen begünstigenden Effekt hatte.

Insgesamt gesehen, ist die Interpretation der hohen oder alleinigen Wirkung der Ersatzleistung in den Strafurteilen als Ausdruck hoher moralischer Bedeutung einfach und naheliegend. Jedoch sind konkurrierende Erklärungen des Befundes gegenwärtig nicht auszuschließen. Deswegen müßten noch geeignete Untersuchungen angestellt werden, um diese Interpretation abzusichern.

– Anderbarkeit der Verpflichtung und Bedingtheit der Urteilsregel: Vom Vorschul- zum Grundschulalter trat eine erhebliche Veränderung in der Zahl auf die Strafzumessung einflußnehmender Informationen auf. Bei Grundschulkindern konnte mit Geschichten, die aus drei Teilen zusammengesetzt waren, der Einfluß aller drei Geschichtenkomponenten auf die Strafhöhe belegt werden. Bei der Mehrzahl der Vorschulkinder hatte selbst in der vereinfachten Darbietung von nur zwei der drei Geschichtenkomponenten lediglich die Ersatz-Information Einfluß auf die Strafzumessung. Diese Befunde könnten in Anlehnung an die Regelverständnisstufen von Piaget als Ausdruck von zwei Stufen des Vergeltungspflichtverständnisses interpretiert werden.

Die Unantastbarkeit der moralischen Regel im Regelverständnis der einseitigen Achtung wäre als unbedingte Gültigkeit einer Urteilsregel bei der Strafzumessung zu interpretieren. Der alleinige Einfluß der Ersatzleistungsinformation würde als Ausdruck des Bewußtseins der moralischen Verpflichtung, Ersatz leisten zu müssen, verstanden. Nicht gegebener Ersatz würde bewußt unabhängig von weiteren Umständen als Verletzung der Vergeltungspflicht bestraft. Eingeschlossen wäre dabei die Annahme, daß es den Kindern von ihrer Integrationskapazität her wohl möglich gewesen wäre, die anderen Informationen der Geschichte zu berücksichtigen. Bei einem Teil der Kinder (vgl. gestrichelte Kurve der Abbildung 4) wurde das zumindest für die Möglichkeit der unterschiedlichen Bewertung einiger Verschulden-Stufen in separater Darbietung gestützt. Bezüglich der hinreichend ausgebildeten Integrationskapazität blieb diese Annahme jedoch ungeprüft.

Die Änderbarkeit der moralischen Regel bei der weiter entwickelten Form des Regelverständnisses nach Piaget, das aus der gegenseitigen Achtung resultiert, ließe sich formal als bedingte Regelgültigkeit bei der Strafzumessung beschreiben. Bei ihr würden alle oder mehrere relevante Informationen über die Tat in die

Strafzumessung einbezogen, auf jeden Fall aber immer die Ersatz-Information. Für den Urteiler wäre also von Bedeutung, ob auf seiten des Täters ein Verschulden vorlag oder wie groß der angerichtete Schaden war, wenn er über das Ausmaß der Berücksichtigung der erbrachten Ersatzleistung bei der Strafzumessung urteilt.

Im Aufkommen des neben dem Ersatz-Effekt gleichzeitig auftretenden Verschulden-Effekts bei Grundschulkindern besteht auch eine Brücke zwischen dem bedingten Regelverständnis im Sinne Piagets und dem oben auf Seite 53 f. geprägten Verständnis der Vergeltungspflicht bei erfolgter Unrechtserkenntnis. Das Verschulden des schädigenden Effekts wurde nicht nur zusammen mit dem geleisteten Ersatz zur Strafbemessung herangezogen, sondern voller Ersatz machte nicht unbedingt straffrei. Bei intentionalem und bei fahrlässigem Verschulden wurde auch bei vollem Ersatz zwar durchschnittlich gleich viel, aber überhaupt und mehr als bei akzidentellem Verschulden Strafe erteilt. Eine anscheinend noch undifferenzierte Verschulden-Konzeption erschien daher als Bedingung der Ersatzberücksichtigung. Dies könnte als Verständnis der Vergeltungspflicht bei erfolgter Unrechtserkenntnis aufgefaßt werden.

Außerdem sind die Ergebnisse des Einbezugs des Verschuldens bei dieser Betrachtungsweise noch in Hinsicht auf die dem Recht unterstellte Entwicklungshypothese (vgl. o. S. 54) interessant. Wie die individuellen Beurteilungsmuster der Verschulden-Stufen andeuteten, ging die zusätzliche Berücksichtigung der Verschulden-Stufen weder mit der Unterscheidung der Fahrlässigkeit von der akzidentellen Entstehung noch mit einer vollen Unterscheidung der drei den Kindern dargebotenen Verschulden-Stufen einher (vgl. o. S. 104 ff.). Vielmehr wurden bei individueller Auswertung in der Regel zwei Verschulden-Stufen gleich strafwürdig beurteilt gefunden. Zum Teil wurde dabei fahrlässig wie intentional und fahrlässig wie akzidentell mit Strafe versehen. Darin könnte eine Stützung der auf den Seiten 53f. beschriebenen Entwicklungshypothese liegen, daß sich die Ausbildung des engen Zusammenhangs zwischen Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis von der Erweiterung des Umfangs der in die Unrechtserkenntnis einbezogenen unerlaubten Handlungen unterscheiden läßt und darüber hinaus noch von der Erhöhung des Niveaus der Unrechtserkenntnis, welche dort als von der moralischen Unterscheidung zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen führend angenommen wurde. In den Ergebnissen würde sich die Erweiterung des Umfangs der Unrechtserkenntnis in zuvor vom akzidentellen Begehen nicht unterschiedener Gleichbeurteilung der fahrlässigen und intentionalen Begehung bemerkbar machen. Die Niveauerhöhung der Unrechtserkenntnis würde darüber hinausgehend in der unterschiedlichen Beurteilung aller drei dargebotenen Verschulden-Stufen sichtbar werden.

Schließlich könnte man bei Gültigkeit dieser Interpretation die Begründung der Altersgrenze nicht unbedingt mit dem Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses als Regelverständnis aus einseitiger Achtung vornehmen, sondern könnte, wenn mit der alleinigen systematischen Ersatzbeachtung schon Vergeltungspflicht erfaßt würde, die Altersgrenze mit der zusätzlichen Berücksichtigung des Verschuldens begründen, die allerdings weder unbedingt mit einem

Einbezug der Fahrlässigkeit in das Verschulden, noch mit einer Differenzierung zwischen intentionalem und fahrlässigem Verschulden einhergehen müßte.

Das von Piaget als Vorläufer der Erkenntnis der Verpflichtung konzipierte „motorische“ Regelverständnis schließlich könnte, im Sinne der „Freude am Regelmäßigen“, als alleinige Wirkung des Schadens auf die Strafzumessung gedeutet werden. Diese Urteilstendenz wäre als Fehlen einer auf eine Verpflichtung durch die Tat bezogenen Urteilsregel aufzufassen. Alleinige Ausrichtung des Strafurteils am Schaden wäre im Sinne der objektiven Verantwortlichkeit im Piagetschen Konzept des moralischen Realismus zu erwarten (vgl. Kapitel 3.2.2.). Sie wurde aber als Urteilstendenz in der eigenen Untersuchung nicht angetroffen. Das wäre aber noch als Ergebnis einer umfangreicheren Untersuchung aufzuweisen, damit die Bestimmung des Zeitpunktes des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses vorgenommen werden könnte. So wie die Dinge im Augenblick liegen, könnte man bei Gültigkeit dieser Interpretation nur feststellen, daß ein Vergeltungspflichtverständnis im Vorschulalter ausgeprägt sein kann.

Bei diesem Ansatz der Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses sind beide Kritikpunkte an einer Übertragung der Nachweismethode von Piaget für Regelverständnisstufen ausgeschaltet. Die Urteilsaufgabe vermeidet es, dem Kind das Bestehen der Vergeltungspflicht zu suggerieren, da sie es dem Kind überläßt, die Informationen auszuwählen, die für das Kind relevant sind. Außerdem ist die „Zwangsregel“ der Ersatz-zentrierten Strafzumessung mit einer „motorischen“ Urteilsregel der systematischen, alleinigen Schadensbeachtung unterschreitbar, so daß zumindest prinzipiell nicht der Nachweis des Aufkommens des Vergeltungspflichtverständnisses mit dem Erwerb der Response der systematischen Strafzumessung konfundiert ist. Jedoch wurde diese „motorische“ Urteilsregel nicht empirisch nachgewiesen, so daß befürchtet werden kann, daß der Erwerb der Urteilsresponse doch mit der Zuordnung der „Zwangsregel“ einhergeht. In dem Falle wäre auch diese Methode zum Nachweis des Aufkommens des Verpflichtungsgedankens in den Schätzurteilen ungeeignet.

Andere Interpretationsmöglichkeiten der Befunde bestärken gegenwärtig die Zweifel an der vorgeschlagenen Interpretation der Ergebnisse. Alleinige Beachtung der Ersatz-Information könnte, so ein erster Einwand, nicht durch Bewußtsein der Verpflichtung zum Ersatz verursacht sein, sondern durch Unfähigkeit aufgrund einer Verarbeitungsschwäche (d. h. einem Mangel an Integrationskapazität), zwei oder mehr Informationen im Urteil zu integrieren. Man müßte dann aber noch eine Erklärung dafür finden, warum gerade die Ersatz-Information allein berücksichtigt wurde. Hier wäre der schon zuvor erwähnte Gedächtnis-Effekt oder die Konkretheit der Ersatz-Information zu nennen.

Auch die Verbindung der Informationen einer Geschichte im Urteil ließe sich auf andere Umstände als die Einschränkung der Vergeltungspflicht zurückführen. Sie könnte z. B. Ausdruck einer schematischen Verbindung von dargebotenen Teilinformationen, die während der Instruktionsphase eingeübt wurde, beruhen. In dieser Hinsicht ist auch wichtig, daß der Übergang zur Integration der drei Informationen im Strafurteil nicht nur mit dem Alterszuwachs, sondern auch mit dem Beginn der Beschulung zusammenfiel. Es erscheint daher naheliegend, die

Integration der Informationen in der Strafzumessung auf eine schulbedingte Förderung der allgemeinen Integrationsfähigkeit und nicht auf eine Vorstellung über eingeschränkte Gültigkeit der Ersatzpflicht zurückzuführen.

Insgesamt gesehen, kann die vorgeschlagene Interpretation der Ergebnisse aus einer Übertragung der Piagetschen Regelverständnisstufen zur Begründung eines Verfahrens verbalisierungsfreier Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses trotz der aufgewiesenen Übereinstimmungen noch nicht befriedigen. Der Aufweis des Urteilsverhaltens der motorischen Regel und der Ausschluß kritischer Einwände zu der Interpretation der Urteile im Sinne der beiden anderen Regelverständnisstufen sind noch notwendig. Das gilt auch in Hinsicht auf die Interpretation der mit den Grundschulkindern erlangten Ergebnisse als Ausdruck von Vergeltungspflichtverständnis nach erfolgter Unrechtserkenntnis oder in Hinsicht auf die umfassendere Entwicklungshypothese. Dazu müßte die Abfolge der genannten Entwicklungsstufen der Ausdifferenzierung des moralischen Unterscheidungsvermögens (vgl. o. S. 104 ff.) in weiteren Untersuchungen erhärtet und als im Zusammenhang mit der Ersatzbeachtung stehend erwiesen werden.

– Regelbedingtheit zweiten Grades: Zugleich mit dem als Aufkommen der Bedingtheit der Ersatzregel interpretierten Befund, gleichzeitige Wirkung der Verschulden- und der Ersatz-Information, trat bei den Grundschulkindern aber noch ein non-additives Zusammenwirken von Verschulden- und Ersatz-Information auf. Dieses könnte im Sinne einer „Regelbedingtheit zweiten Grades“ als Anzeichen für eine Veränderung oder für das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses aufgefaßt werden.

Wie in dem divergierenden Verlauf der Ersatz-Kurven über den Verschulden-Stufen auf der Horizontale (vgl. Abbildungen 4 und 5) deutlich wurde, beeinflussten die Verschulden-Informationen die Strafhöhe je nach Höhe der Ersatzleistung unterschiedlich stark: bei vollem Ersatz am wenigsten, bei fehlendem Ersatz am stärksten. Anders ausgedrückt, bei akzidentellem Verschulden wirkte die Ersatzleistung weniger strafreduzierend als bei intentionalem Verschulden. Dieser Befund trat bei allen vier untersuchten Altersgruppen der Grundschulkinde auf, jedoch nicht bei den Vorschulkindern. Er kann als Anzeichen einer Regelbedingtheit zweiten Grades interpretiert werden.

In dieser Non-Additivität des Zusammenwirkens von Ersatz- und Verschulden-Information auf die Strafzumessung wird eine andere Ersatzregelbedingung sichtbar als in der gleichzeitigen Wirkung von Verschulden- und Ersatz-Informationen, die mit Regelbedingtheit ersten Grades bezeichnet wird. Die bedingte Ersatzregel ersten Grades führt dazu, daß eine Strafreduktion nicht nur durch das Ersetzen, wie bei den Vorschulkindern, erfolgt, sondern auch durch minderes Verschulden. Die bedingte Ersatzregel zweiten Grades bewirkt, daß das Ausmaß der Strafreduktion durch den Ersatz selbst abhängig vom Verschulden ist und außerdem auch geringere Strafe für minderes Verschulden eintrifft, wie man an den Kurven der Abbildungen 4 und 5 für vollen Ersatz sieht.

Das Stadium der Regelbedingtheit zweiten Grades bildet möglicherweise ein besonderes Analogon der Stufe der änderbaren moralischen Regel, wie sie von Piaget als Regelverständnis aus gegenseitiger Achtung für den autonomen morali-

schen Urteilstyp herausgestellt wurde. Die Einführung dieser Konzeption als valides Anzeichen für das Vorliegen von Vergeltungspflichtverständnis hat Vorteile gegenüber der Ersatzregelbedingtheit ersten Grades. Erstens muß nun der Befund der alleinigen Wirkung der Ersatz-Information bei Vorschulkindern nicht mehr als Ausdruck bewußter Mißachtung anderer strafrelevanter Faktoren gewertet werden. Vielmehr wäre nun, ohne daß davon die moralische Qualität der Befunde bei den Grundschulkindern abhinge, denkbar, daß Vorschulkinder aufgrund ihrer weniger entwickelten kognitiven Verarbeitungsprozesse allein die Ersatz-Information beachteten. Also aus nicht-moralischen Gründen ein „unbedingtes“ Urteilsverhalten zeigten. Zweitens würde die Zunahme kognitiver Urteilsfähigkeiten von Grundschulkindern allein nicht das Auftreten der verschuldensabhängigen Strafreduktion durch die Ersatzleistung erklären. Die zweitgradig genannte Bedingtheit der Ersatzregel wäre daher besonders aussagekräftig.

Die existierenden Befunde von den Grundschulkindern lassen also das Wirken zweier Arten von Regelbedingtheiten bei ihnen annehmen. Diese könnten zusammen mit der eventuell auch noch existierenden Zwangsregel-Stufe drei Entwicklungsschritte des Vergeltungspflichtverständnisses bezeichnen. Der Befund von Zahn-Waxler et al. (1979) über eine frühe Entwicklungsstufe restitutiven Verhaltens im Alter von 18 bis 30 Monaten (vgl. o. S. 83) weist den Weg zu weiterer empirischer Klärung. Die dort besonders häufig mit restitutivem Verhalten auf Schäden reagierenden Kinder taten dies in gleichem Maße bei selbst- wie beim fremdverursachten Schäden. Helfen und Ersetzen waren in dem betreffenden Alter weitgehend eins. In ähnlicher Weise schien es für die Vorschulkinder dieser Untersuchung unwichtig, wie der Schaden entstand. Jedoch ging es hier nicht um die Unterscheidung von fremd- und eigenverursachten Schäden, sondern um die moralische Differenzierung und gemeinsame Berücksichtigung des Verschuldens-Ausmaßes in Strafurteilen. Jedoch könnte man die Unterscheidung von eigen- und fremdverursachten Schädigungen in den Stimulusplan einfügen und daraus Aufschluß über die Bewußtheit der Mißachtung der Verschulden-Stufen ziehen.

In den Stimuli der eigenen Untersuchungen handelte es sich stets um den gleichen eindeutig bestimmten Verursacher. Wenn Vorschulkinder aber nach Vorgabe geeigneter Stimuli zur Beurteilung einen Unterschied in der Beurteilung von „Ersatzleistungen“ einer Person machten, die nicht den Schaden verursacht hat, und einer Person, die ihn selbst verursachte, würde dieses Ergebnis folgende Konsequenzen haben, wenn außerdem bestätigt werden könnte, daß sie nicht zwischen den eigentlichen Verschulden-Abstufungen unterscheiden. Wegen der dann belegten Wirkung des Wechsels des Verursachers wäre dann erwiesen, daß nicht die Integrationskapazität für die alleinige Ersatzleistungswirkung im Verschuldenbereich verantwortlich ist, sondern die bewußte Hintanstellung der Verschulden-Information.

Außerdem könnte auch geprüft werden, ob in der demonstrierten Wirkung des Wechsels des Verursachers eine Non-Additivität enthalten ist. Wäre der Effekt des Wechsels des Verursachers bei fehlendem Ersatz nicht anders als bei vollem Ersatz, wäre er also additiv, würde die Non-Additivität im Verschuldenbereich bei Grundschulkindern als Befund besonders abgehoben. Den Nachweis für den

als Ersatzregelbedingtheit ersten Grades interpretierten Befund additiver Zusammenwirkung von Verschulden- und Ersatz-Information zu erbringen, bliebe noch als Aufgabe bestehen. Falls auch dieser gelänge, wäre eine dreistufige Ontogenese des Vergeltungspflichtverständnisses belegt.

– Zuordnung eines absoluten Nullwerts für ein Ersatzleistungsausmaß bei Gültigkeit einer multiplikativen Urteilsregel: Ein weiterer verbalisierungsfreier Zugang zum Vergeltungspflichtverständnis kann noch aus dem kreuzenden (Abbildungen 7 und 8) oder divergierenden (Abbildung 6) Verlauf der Schaden-Kurven über den Ersatzleistungsausmaßen (Abbildungen 7 und 8) oder der Ersatz-Kurven über den Schadensausmaßen (Abbildung 6) bei einigen Versuchspersonen des Vor- und Grundschulalters gewonnen werden. Diese Kurvenverläufe ließen sich als Folge von multiplikativen Verknüpfungen von Ersatz- und Schaden-Stufen in der Strafzumessung auffassen, wobei der Leistung halben Ersatzes etwa der subjektive Wert Null, der Leistung vollen Ersatzes ein negativer subjektiver Wert und dem Fehlen von Ersatz ein positiver subjektiver Wert für die Bestimmung der Strafhöhe zugeordnet werden müßte. Dann ergäbe sich bei vollem Ersatz aufgrund seines negativen subjektiven Wertes nach der Multiplikation mit einem höheren Schadenswert eine geringere Strafe als nach Multiplikation mit einem geringeren Schadenswert. Umgekehrt gäbe es bei fehlendem Ersatz wegen des positiven subjektiven Wertes eine höhere Strafe für einen höheren Schaden.

Die Zuordnung eines absoluten Nullwertes an ein bestimmtes Ersatzleistungsausmaß könnte insofern ein Verständnis der Vergeltungspflicht verkörpern, als darin die allgemeine moralische Anschauung ausgedrückt wäre, daß man seine Pflicht zu erfüllen habe, ohne daß dies positive oder negative Konsequenzen hat. Ein Unterlassen der Beseitigung des Schadenteils, wozu man verpflichtet wäre, müßte aber straf erhöhend wirken, weil Strafe quantitativ als Kompensation für das Ausmaß der Pflichtvernachlässigung angesehen werden kann. Pflichtübererfüllung müßte eine reduzierende Auswirkung auf die Strafe zugestanden werden, so daß sich verschiedene Formen der den Täter treffenden Folgen auch in der anderen Richtung kompensieren könnten.

• Pflichterfüllung durch Ersetzen des halben Schadens würde man bei diesem Zugang etwa einem Drittel der Kinder zwischen vier und acht Jahren als ihr Vergeltungspflichtverständnis zuordnen. Die von den Kindern danach vollzogene Bewertung halben Ersatzes als Pflichterfüllung würde einer Maxime, sich den Schaden zu teilen, gleichen. Damit würden diese Kinder aber nicht das Verständnis der Ersatzpflicht zeigen, wie sie im Zivilrecht bei alleinigem Verschulden des Täters vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Anforderung zur Deliktsfähigkeit wäre das aber u. U. kein Mangel, da für sie ja gerade nur das Verständnis, in irgendeiner Weise für die Folgen der Tat eintreten zu müssen, verlangt wurde. Dazu müßte sich aber die Jurisprudenz äußern.

Unter rein entwicklungspsychologischer Betrachtung hätte dieser Ansatz zur Konsequenz, daß sich mit ihm zwei Entwicklungsstufen des Vergeltungspflichtverständnisses annehmen lassen. In der von den Abbildungen 6, 7 und 8 dargestellten Form wird das wahrscheinlich früher auftretende Vergeltungspflichtverständnis der Pflichterfüllung durch Leistung halben Ersatzes sichtbar. Die weitere

Form des möglicherweise folgenden Vergeltungspflichtverständnisses, Erfüllung der Ersatzpflicht durch Leistung vollen Ersatzes, wurde in der eigenen Untersuchung keinem Kind zugewiesen. Dies war bei dem verwendeten Versuchsaufbau auch nicht möglich. Nach der Logik des vorgeschlagenen Zugangs müssen dazu im Versuchsplan der Geschichten Ersatzleistungsstufen vorhanden sein, die über die volle Ersatzleistung hinausgehen. Erst dann könnten sich die Schaden-Kurven bei vollem Ersatz aufgrund der dann dort liegenden subjektiven Nullstelle schneiden und könnte die Strafhöhe bei der darüber hinausgehenden Ersatzleistung (z. B. der doppelten Menge zerstörter Briefmarken) für einen höheren Schaden aufgrund der Multiplikation mit dem negativen subjektiven Ersatzwert geringer ausfallen als für einen niedrigeren Schaden.

Man wird fordern müssen, daß nach den Prinzipien dieses Zugangs zur Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses mit einem geeigneten Versuchsaufbau weitere Untersuchungen vorgenommen werden, in denen auch der volle Ersatz als subjektive Nullstelle bestimmt werden könnte und müßte. Dadurch würde einerseits der vorgeschlagene Zugang zur Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses abgesichert. Andererseits würde aber auch mit Bezug auf die Begründung der deliktrechtlichen Altersgrenze besser beurteilbar, wie die Entwicklung des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses verläuft. Möglicherweise ist die Zahl der Kinder, die das wertende Erkenntnismoment in einer der beiden diskutierten Formen der Nullstellenzuweisung bei Sachbeschädigungen ausgebildet haben, erheblich größer, als es die eigenen Untersuchungsergebnisse schon mit dem Anteil von einem Drittel der Vor- und Grundschul Kinder nahelegten. Möglicherweise besteht aber zusätzlich auch noch vom Vorschul- zum Grundschulalter eine altersabhängige Zunahme des derartig nachgewiesenen Vergeltungspflichtverständnisses, die die deliktrechtliche Altersgrenze stützen würde.

Dieser Zugang verwendet Gedankengänge skalierungstheoretischer Ansätze der verbundenen Messung (Krantz, Luce, Suppes & Tversky 1971; Anderson 1974, 1979), verfolgt aber eine andere Zielsetzung. Jene Ansätze befassen sich mit der Lösung des Problems der Messung subjektiver Werte von Komponenten der daraus zusammengesetzten Stimuli. Dabei geht ihr Hauptinteresse auf die Bestimmung der Urteilsregel, deren Kenntnis die Lösung des Meßproblems herbeiführt. Der hier vorgeschlagene Zugang zum Vergeltungspflichtverständnis hat, verglichen mit den Skalierungsansätzen, eine andere Zielsetzung, erreicht sie aber auf dem Wege jener Skalierungsansätze. Tatsächlich bilden die Geschichten über die Briefmarkenruinierung zusammengesetzte Stimuli und werden subjektive Werte und Urteilsregeln vom Datenauswerter zugeordnet an bestimmte Probanden. Aber dies dient nicht unmittelbar der Theorienbildung über moralisches Urteilen durch die Bestimmung von Urteilsregeln und durch die Messung subjektiver Werte der beteiligten Stimuluskomponenten, sondern es wird damit das diagnostische Interesse der Zuschreibung einer kognitiven Fähigkeit (Vergeltungspflichtverständnis) an ein Individuum verfolgt. Indem geprüft wird, ob von bestimmten Konstellationen subjektiver Werte und einer Urteilsregel bei einem Probanden eine vorliegt, wird nur über die Möglichkeit, auf dieser Basis einem

Probanden Vergeltungspflichtverständnisfähigkeit zuzuerkennen, entschieden. Kehrt sich die Urteilsabhängigkeit für zunehmenden Schaden nicht mit abnehmendem Ersatz um, interessiert auch nicht mehr, welche Urteilsregel oder welche subjektiven Werte dieser Versuchsperson zugeordnet werden müßten, zumindest solange nicht andere in den Urteilen von Kindern nachweisbare Urteilsregeln auch als Anzeichen von Vergeltungspflichtverständnis interpretiert werden können. Insofern wird hier eine diagnostische Verwertung der skalierungstheoretischen Ansätze der verbundenen Messung geleistet. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, aufgrund der beim Verfolgen dieser diagnostischen Zielsetzung erlangten Erkenntnisse die Theorie des quantitativen moralischen Urteilens unter allgemeinen oder ontogenetischen Aspekten weiterzuentwickeln. Jedoch muß das Gegenstand einer besonderen Abhandlung bleiben, die auch andere Ergebnisse einbeziehen muß, die nicht in Beziehung zur zivilrechtlichen Altersgrenze gestellt werden können und die daher hier nicht dargestellt wurden.

Die Schwierigkeiten dieses Ansatzes liegen einerseits in der hinreichend groß zu wählenden Spanne der Ersatzleistungsausmaße, andererseits in der Beschränkung seiner Funktionstüchtigkeit auf Versuchspersonen, die eine multiplikative Urteilsregel verwenden. Bei zu kleiner Spanne der im Versuchsplan realisierten Ersatzleistungsausmaße wäre selbst bei Verwendung einer multiplikativen Urteilsregel durch die Versuchsperson das Kreuzen oder Divergieren der Kurven, wie in den Abbildungen 6, 7 und 8 dargestellt, nicht zu beobachten. Verwendet die Versuchsperson aber keine multiplikative Urteilsregel, wäre ihr Vergeltungspflichtverständnis auch bei Ausbildung einer subjektiven Nullstelle nicht feststellbar, da andere Urteilsregeln nicht diese Form des Kurvenverlaufs haben. Daher mag es berechtigt erscheinen, die multiplikative Urteilsregel durch die Verwendung von Brüchen zur Ersatzleistungsbezeichnung zu provozieren. Man vermerke aber, daß damit keine Provokation der Zuordnung der subjektiven Nullstelle an ein Ersatzleistungsausmaß erfolgt. Da mehrere Möglichkeiten für die Platzierung der subjektiven Nullstelle vorhanden sind, ist das ganz evident.

Die Vorteile des Ansatzes wiegen die Schwierigkeiten auf, über deren faktische Auswirkungen in der durch sie bedingten Beschränkung der Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses im Augenblick ohnehin noch nicht geurteilt werden kann. Der vorgeschlagene Zugang hat von der Testkonstruktion (Lienert 1967) her den Vorteil, „inhaltliche Validität“ zu besitzen. Er gewinnt seine Aussagekraft nämlich nicht aus der Korrelation mit anderen Kriterien des Vergeltungspflichtverständnisses, sondern aus der Struktur und Bedeutung der Strafurteile selbst. Das schließt nicht aus, daß solche Korrelationen noch intensiver untersucht würden, als es in der eigenen Untersuchung mit dem Vergleich von Strafarten-Bevorzugern und quantitativen Strafurteilen (vgl. o. S. 150) geschehen ist. Daher besitzt dieser Zugang noch den weiteren Vorteil der Anregung methodenvergleichender entwicklungspsychologischer Untersuchungen über die Entwicklung verschiedener Äußerungsformen des Vergeltungspflichtverständnisses.

Außerdem ließe sich der Ansatz auch verwenden, wenn die Urteilsregel nicht über alle Verschulden-Stufen gleichartig ausgebildet wäre. Die Strafreduzierung bei einer Ersatzleistung, die über die Pflichterfüllung hinausgeht, könnte z. B. nur

bei akzidentellem oder fahrlässigem Verschulden reliabel ausgebildet sein. Man würde das dann so auslegen, daß das Vergeltungspflichtverständnis verschuldensabhängig ist. Dies würde zwar gegen die generelle Gültigkeit einer Strafzumessungsregel aufgrund von Schaden- und Ersatzumfängen sprechen, nicht aber gegen die Tatsache des Nachweises eines Vergeltungspflichtverständnisses bei den betreffenden Verschulden-Stufen mit den charakteristischen Kurvenverläufen.

Schließlich ist der Ansatz in der forensischen Begutachtung auch am Einzelindividuum verwendbar. Dabei wäre aber sicherzustellen, daß die Urteilstendenz eines einzelnen Probanden gegen den Einwand der Zufallsvariation abgesichert ist. In der hier geübten Vorgehensweise der Selektion einzelner Versuchspersonen konnte dieser Einwand durch die Wiederholungsreliabilität der Kurvenverläufe und durch die Beziehung zur Strafartenpräferenz entkräftet werden. Durch Wiederholung der Beurteilungen ließe sich das auch bei einem einzelnen Probanden anlässlich seiner Begutachtung vornehmen. Im übrigen erlaubt die vorstehend ausführlich beschriebene Versuchsdurchführung sicher schon die replizierende Anwendung durch Dritte.

Insgesamt gesehen zeichnet sich der dargestellte Zugang nicht nur durch „inhaltliche Validität“ und Verzicht auf eine Zuhilfenahme von sprachlichen Äußerungen des Kindes aus, sondern auch durch die sich ergebende Annahme von zwei Entwicklungsstufen des Vergeltungspflichtverständnisses im Vor- und Grundschulalter. Daher erscheint eine Verwendung dieses Zugangs in einer im Versuchsaufbau umfassenderen, für Deutschland repräsentativen Untersuchung zur Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses nicht nur unter Bezug auf die hier in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückten rechtlichen Belange angezeigt, sondern auch in Hinsicht auf die entwicklungspsychologische Hypothese zweier Stufen des Vergeltungspflichtverständnisses.

3.3.5. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes

Beiträge, die das moralische Wissen über das Bestehen der Ersatzpflicht untersuchten, zeigten, daß Kinder des Grundschulalters in der Mehrzahl wußten, daß Schadensersatz die Folge von Schädigungen ist. Weiterhin wurde gefunden, daß dieses Wissen während des Vorschulalters zunahm, so daß es bei etwa 50% der Kinder beim Erreichen des siebenten Lebensjahres erwartet werden kann. Weiterhin erschien es möglich, daß das Ersetzen gegenüber dem Bestrafen schon von Kindern am Beginn des Schulalters als Sanktion bevorzugt werden kann. Es deutete sich also insgesamt eine entwicklungsmäßig frühe kognitive Repräsentanz des Ersetzens bei Kindern an. Jedoch wurde durch die verwandten Methoden nicht geklärt, inwieweit es sich um das internalisierte Verständnis einer moralischen Verpflichtung oder nur um bloßes Faktenwissen handelte.

Mit denkbaren Ansätzen zur Erfassung des wertenden Erkenntnismomentes des Vergeltungspflichtverständnisses in Anlehnung an Piagets Regelverständnisstufen und Kohlbergs Argumentationsstufen ist nicht gearbeitet worden. Diese hätten ohnehin den Nachteil gehabt, daß der Erwerb der technischen Beherr-

schung der Response des verbalen Ausdrückens von kognitiven Leistungen mit der Feststellung aufgekommene Vergeltungspflichtverständnis zusammengefallen wäre.

Ein eigener Ansatz versuchte daher, ohne verbale Äußerungen des Kindes das wertende Erkenntnismoment des Vergeltungspflichtverständnisses erfassbar zu machen. Die vier diesbezüglichen Zugänge dieses Ansatzes wurden an den Ergebnissen einer eigenen Studie entwickelt. Diese Untersuchung verlangte als Response das Anzeigen verdienter Strafe für eine Sachbeschädigung. Die verbalisierungsfreien Zugänge zum Vergeltungspflichtverständnis ergaben sich dabei aus der Wirkung, die die Ersatzleistungsinformation der Geschichten über die Sachbeschädigung des Briefmarkentausch-Szenarios auf die Strafzumessung der verschiedenen Altersgruppen hatte.

Das Vorherrschen des Einflusses der Ersatzleistungsinformation auf die Strafzumessung wurde als Ausdruck hoher moralischer Bedeutung der Ersatzleistung diskutiert. Die alleinige Wirkung der Ersatzleistung auf die Strafzumessung wurde als Ausdruck einer unbedingten Regelgültigkeit der Ersatzpflicht diskutiert. Beide Zugänge zum Vergeltungspflichtverständnis hätten seine Ausbildung schon bei den Vorschulkindern der eigenen Untersuchung bestätigen können. Es ergaben sich aber methodische Einwände gegen diese Interpretation. Obwohl durch sie nicht die Validität dieser Interpretationen ausgeschlossen werden konnte, war es günstig, daß noch zwei weitere Zugänge zur Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses gefunden werden konnten.

Die durch das Verschulden bedingte Gültigkeit der Ersatzregel, die den Befunden der Grundschul Kinder als Interpretation zugeordnet wurde, konnte auf zwei Arten in der Strafzumessung in Erscheinung treten, die als unterschiedliche Grade der Regelbedingtheit bezeichnet wurden. Regelbedingtheit ersten Grades führt demnach dazu, daß eine Strafreduktion nicht nur durch das Ersetzen, sondern auch durch minderes Verschulden erfolgen soll. Regelbedingtheit zweiten Grades bewirkte demnach, daß das Ausmaß der Strafreduktion selbst abhängig vom Verschulden ist und außerdem auch generell geringere Strafe für geringeres Verschulden eintreffen soll. Als eine dritte, frühere Entwicklungsstufe der Ersatzregelbedingtheit wurde die Verursachung-Verschulden-Unterscheidung diskutiert.

Die Zuordnung einer subjektiven Nullstelle an eine Ersatzleistungsinformation eröffnete schließlich einen „inhaltlich validen“ Zugang zur Erfassung des wertenden Momentes des Vergeltungspflichtverständnisses aus dem Zusammenwirken der Schaden- und Ersatz-Information. Dabei wurde zugleich die Möglichkeit der Existenz von zwei anderen Stufen des Vergeltungspflichtverständnisses sichtbar. In der eigenen Untersuchung konnte nur die Form nachgewiesen werden, die dem Ersatz des halben Schadens Pflichterfüllungscharakter aufgrund der Lage der subjektiven Nullstelle zuschrieb. Für den Nachweis der Form, die vollen Ersatz als subjektive Nullstelle auszeichnet, müßte der Aufbau der eigenen Untersuchung erweitert werden. Aufgrund dieses Ansatzes könnte man schließlich zumindest etwa einem Drittel der Vor- und Grundschul Kinder der Untersuchung Vergeltungspflichtverständnis auf der Stufe „Pflichterfüllung durch halben Ersatz“ zuerkennen.

Der entworfene eigene Ansatz aus quantitativen Beurteilungen der Strafhöhe aufgrund von Handlungsbeschreibungen, die durch systematische Kombination von Verschulden-, Schaden- und Ersatzleistungsinformation entstehen, auf das Bestehen eines Vergeltungspflichtverständnisses zu schließen, hätte den Vorteil, zugleich über das Bestehen der Unrechtserkenntnis im Sinne des moralischen Unterscheidungsvermögens und über das Vergeltungspflichtverständnis informieren zu können. Das würde die Prüfung der rechtlichen Indikationstheorie erlauben. Die Aussagen über das Unterscheidungsvermögen würden abgeleitet aus der Abhebung der fahrlässigen oder intentionalen Begehung von der Beurteilung der akzidentellen Begehung. Das wäre grundsätzlich auch möglich anhand von separaten Darbietungen der Verschulden-Informationen. Das Bestehen des Vergeltungspflichtverständnisses würde man aus der Form der systematischen Beachtung der Ersatzleistungsinformation ableiten. Legt man nur die Nullstellen-Interpretation des Vergeltungspflichtverständnisses zugrunde, würde es ausreichen, dazu nur Schadenausmaß und Ersatzleistungsausmaße zu kombinieren. Das würde den Durchführungsaufwand erheblich reduzieren. Eine Sichtung der eigenen Ergebnisse in Hinsicht auf den Zusammenhang von moralischem Unterscheidungsvermögen und Vergeltungspflichtverständnis unterblieb, weil die eigene Untersuchung im Umfang der Ersatzleistungsausmaße zu beschränkt war, um alle eventuellen Formen des Vergeltungspflichtverständnisses, das in Nullstellen sichtbar wird, aufdecken zu können. Dies wäre in der geforderten umfangreichen und repräsentativen Untersuchung mit diesem Ansatz nachzuholen.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß zum wertungsbezogenen Erkenntnismoment replizierte Befunde fehlen. Dagegen liegt dort eine Reihe von methodischen Ansätzen vor, mit denen in einer umfassenden Untersuchung der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses gearbeitet werden könnte. Insgesamt existieren aber bislang auch von der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses her keine Widersprüche zur Altersgrenze von sieben Jahren.

3.4. Erwägungsfähigkeit über Vorteilerlangungen

Aus der höchstrichterlichen Bestimmung der Geschäftsfähigkeitskriterien, die bei der Frage des Aberkennens von Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen aus Krankheitsgründen in der Rechtsprechung vorgefunden wurden und hier mangels anderer Äußerungen übernommen werden müssen, ergab sich, daß die Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen als Fähigkeit zur „Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte“ bei einer konkreten Vorteilerlangung umschrieben werden kann. Dies soll als *Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen* bezeichnet werden. Sie bildet die kognitive Voraussetzung der Fähigkeit zur „freien Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider“, wie es die Rechtsprechung für das Aberkennen von Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen forderte.

Von der Wortwahl „*Entscheidung*“ her sind für die vorliegende Arbeit solche Untersuchungen zur Beurteilung der Übereinstimmung von Empirie und Rechts-

regelung relevant, die sich mit der Entwicklung des Entscheidungsverhaltens im Alterszeitraum von sieben Jahren befassen. Dabei wurden als in Betracht zu ziehende Gesichtspunkte die Wahrscheinlichkeit der Vorteilerlangung oder ihre Auszahlungszeit benutzt. Mit dem Begriff der „in Betracht kommenden Gesichtspunkte“ können bei Vorteilerlangungen aber auch andere Aspekte verbunden sein. Hier kommen moralische Beurteilungen über Vorteilerlangungen (Belohnungen) in Frage. Auf solche Untersuchungen wird vor der Behandlung von entscheidungspsychologischen Fragen eingegangen. Im folgenden werden daher an drei Gegenstandsbeispielen Befunde zur möglichen Stützung der Geschäftsfähigkeitsgrenze zusammengetragen und diskutiert. Keiner dieser Beiträge wurde mit direktem Bezug auf die Rechtsaltersgrenze vorgenommen. Es wird daher nicht verwundern, daß diese Untersuchungen keine vollständige Behandlung der Fragestellung bieten. Trotzdem können aus den abschließend referierten Erklärungsansätzen für die berichteten Befunde zum Belohnungsaufschub Hypothesen über Gründe der unterschiedlichen Entwicklung der Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen und anderen Rechtsgeschäften gewonnen werden.

3.4.1. *Moralische Erwägungen über Belohnungen*

Einen Vorteil kann man erlangen, wenn man etwas getan hat, was ein anderer für belohnenswert hält. Innerhalb des täglichen Lebens des Kindes im Vorschulalter werden solche Gelegenheiten auftreten, z. B. bei Besorgungen für die Eltern usw. Wenn Belohnungen an Kinder gegeben werden, um die Kinder zu einem bestimmten Verhalten zu bringen, werden Kinder vermutlich gelegentlich Handlungen um der Belohnungen willen tun. Daraus ließe sich als allgemeine Vermutung ableiten, daß Kinder im Alter von sieben Jahren ausreichende Erfahrungen haben, um zwei Urteilsaufgaben zu bewältigen, die im folgenden näher untersucht werden sollen:

- a) die Verteilung von Belohnungen aufgrund von Leistungsanteilen und Bedürftigkeit;
- b) die Beurteilung der moralischen Güte von Handlungen für Belohnungen.

Verteilungsgerechtigkeit. Die hier zu beantwortende Frage geht bei der gerechten Verteilung von Belohnungen dahin, ob die siebenjährigen Kinder genügend kognitive Fähigkeiten haben, die verschiedenen Vorteile der Beteiligten abzuwägen, während dies bei etwaigen Verpflichtungsaspekten nicht erforderlich ist.

Die Angemessenheit einer Belohnungsverteilung ist unter verschiedenen Bezeichnungen (fairness for reward allocation, equity) im Anschluß an eine allgemeine Behauptung von Piaget, es herrsche erst die Gleichheitsnorm und später die Proportionalitätsnorm in der verteilenden Gerechtigkeit, von amerikanischen Autoren untersucht worden. Auf verschiedene Probleme der amerikanischen Befunde braucht nicht eingegangen zu werden, da sie die Einflüsse verschiedener Variablen auf das Austeilungsverhalten betreffen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren. Hier kommt es nur auf die Prüfung des Erreichens eines

grundsätzlichen Entwicklungsstandes im Austeilungsurteil an, des Verständnisses des gerechten Verhältnisses von Leistung oder Bedürftigkeit zur Austeilung. Dieses zeigt sich u. U. in der Berücksichtigung von Leistungs- und Bedürftigkeits-Information beim Austeilen der Belohnung. Von daher werden die Untersuchungsergebnisse zur austeilenden Gerechtigkeit unter dem sogenannten Supervisor-Paradigma (Streater & Chertkoff 1976) für das angestrebte Ziel relevant. In diesem Untersuchungsparadigma wird das Kind gebeten, Belohnungen an Akteure einer Geschichte zu verteilen, ohne selbst von diesen Urteilen in irgendeiner Weise betroffen zu sein. Seine Antworten werden also nicht durch sein Selbst-Interesse an der Belohnung beeinflusst, was der Fall sein könnte, wenn es auch selbst zum Kreis der Belohnungsempfänger gehörte.

Beim Supervisor-Paradigma besteht allerdings wegen des Ausschlusses des Selbst-Interesses keine genaue Entsprechung zwischen der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen und dem Aufteilungsverhalten, da im Aufteilungsverhalten mit dem Supervisor-Paradigma nur Vorteilserlangungen anderer beurteilt werden. Hierin kann aber u. E. kein grundsätzlicher Mangel erblickt werden, da Befunde des Selbst-Interesses (d. h. Selbstbevorzugung ohne Bezug auf Leistungsvorteile) nur bei Kindern unter sieben Jahren erhoben wurden (Hook & Cook 1979). Man wird also schon in dieser Überwindung der vom Selbst-Interesse geleiteten Aufteilung eher eine Bestätigung der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit erblicken können, da möglicherweise das Selbst-Interesse aufgrund höherer Erwägungsmöglichkeit aufgegeben wird, wenn man auch an sich und nicht nur unter anderen Belohnungen gerecht verteilen kann.

Mit dem Supervisor-Paradigma liegen Untersuchungen mit Kindern des Altersbereichs um sieben Jahre von Leventhal, Popp & Sawyer (1973), Coon, Lane & Lichtmann (1974), Larsen & Kellog (1974), Streater & Chertkoff (1976) und Anderson & Butzin (1978) vor. Einige von ihnen sollen kurz dargestellt werden.

Leventhal et al. (1973) führten das Supervisor-Paradigma ein. Sie fanden, daß die leistungsproportionale Verteilung von Belohnungen schon bei Fünfjährigen vorlag und von der Größe des Leistungsunterschiedes abhing. Da das Alter der Vpn nicht über mehrere Altersstufen variiert wurde, sind bezüglich der Altersabhängigkeit, die in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist, keine weiteren Hinweise aus dieser Studie über das Aufkommen der Erwägungsfähigkeit bei Vorteilserlangungen zu gewinnen. Dieser Entwicklungstrend konnte von Coon et al. (1974) belegt werden, da sie fünf-, sieben-, neun- und elfjährige Kinder untersuchten. Sie fanden, daß in jeder Altersgruppe signifikant mehr Kinder dem Gewinner eines Geschicklichkeitsspiels einen höheren Preis zuteilten. Hook & Cook (1979) zeigten in ihrem Überblicksreferat, daß in den Untersuchungen mit Kindern im Alter von sieben Jahren fast ausnahmslos die Berücksichtigung des Verdienens der Belohnung (Arbeitsbeitrag) in der Gewinnzuteilung erfolgte.

Im folgenden wird ausführlich auf eine Reihe von Untersuchungen von Anderson & Butzin (1978) eingegangen, weil in ihnen neben der Bestätigung der Berücksichtigungsfähigkeit von Vorleistungen auch noch ein weiterer die Sonderstellung der Verpflichtungen betreffender Befund berichtet wurde. Anderson &

Butzin (1978) benutzten in ihren verschiedenen Experimenten vier- bis zehnjährige Kinder als Versuchspersonen. Die Kinder zeigten ihre Urteile über Belohnungsausteilungen unter verschiedenen Bedingungen auf Rating-Skalen an, die zuvor durch untere und obere Anker-Reize auf den Meßbereich geeicht wurden. Es wurden Versuchspläne mit Meßwiederholung auf den Stimulusfaktoren verwandt, d. h. jedes Kind beurteilte alle Bedingungskombinationen der Stimuli.

In dem Experiment 1 mit den drei Altersgruppen von sechs, acht und zehn Jahren wurde die Belohnungsverteilung anlässlich von Arbeiten in einem Zeltlager als Rahmengeschichte verwandt. Die Geschichten enthielten als variierte Variablen Angaben über die Arbeitsleistung am Vormittag und am Nachmittag. Es stellte sich heraus, daß die als verdient betrachtete Belohnung sich additiv aus den beiden Arbeitsleistungen zusammensetzte und daß sich die Verteilung der Belohnung zwischen zwei Kindern einer Geschichte abhängig vom Arbeitsbeitrag jedes Kindes zeigte. Dies konnte unter individueller Datenauswertung für alle 144 Kinder unabhängig vom Alter statistisch gesichert werden. Es gab keinerlei Anzeichen für Alterstrends.

Im Experiment 2 mit den Altersgruppen von vier, fünf, sechs und acht Jahren wurde als weiterer Faktor außer dem Arbeitsbeitrag zweier Geschichtscharaktere ihre Bedürftigkeit in den Versuchsplan aufgenommen. Als Geschichtsinhalt wurde die Verteilung von Geschenken durch Nikolaus benutzt. Dabei wurden drei Rating-Aufgaben von den Versuchspersonen verlangt. In der Wiederholung der Aufteilungsaufgabe aus Experiment 1 zeigte sich auch hier bei den jüngeren Kindern kein Alterstrend, alle Altersgruppen machten die Zuteilung von Geschenken durch Nikolaus von der Leistung beider Geschichtscharaktere abhängig. Bei zusätzlicher Darbietung von Information über die Bedürftigkeit (Besitz von Spielzeug) erwies sich die Zuteilung von Belohnung auch von der Bedürftigkeit beider Geschichtscharaktere abhängig, ohne daß ein Alterstrend beobachtet werden konnte. In der dritten Rating-Aufgabe dieses Experiments wurde Information über Bedürftigkeit und Leistung eines der Geschichtscharaktere gegeben. Wiederum erfolgte eine Kombination der beiden Informationen ohne Alterstrend. Damit zeigte sich, daß in den Mittelwerten der Altersgruppen keine Alterstrends in diesen Altersgruppen bestanden. Zwei Alternativen zur Erklärung für das Fehlen von Alterstrends blieben. Erstens könnte eine höhere Komplexität des Reizmaterials zur Entdeckung von Alterstrends führen. Zweitens könnte nur die individuelle Analyse die Alterstrends aufdecken.

In einem dritten Experiment, das Alter der Versuchspersonen war vier, fünf, sechs und acht Jahre, wurden diese Gesichtspunkte einer empirischen Kontrolle unterworfen. Das Reizmaterial wurde in faktorieller Hinsicht dadurch komplexer gemacht, daß von jedem zweier Geschichtscharaktere Informationen über seine Bedürftigkeit und seine Leistung gegeben wurden. Außerdem wurde das Reizmaterial zweimal vorgegeben, so daß eine individuelle Datenauswertung vorgenommen werden konnte. Die Aufgabe bestand wie in Experiment 2 darin, als Nikolaus Geschenke zu verteilen. Bezüglich Alterstrends und Reizverarbeitung im Urteil stellte sich auch bei diesem komplexeren Material heraus, daß kein Alterstrend vorlag und daß alle Reizelemente integriert wurden, wenn Mittelwerte der

Altersgruppen zur Ergebnisdarstellung benutzt wurden. Bei Auswertung der Urteile jeder einzelnen Versuchsperson für sich ergab sich jedoch ein deutlicher Alterstrend. Nur in der achtjährigen Gruppe waren alle Kinder in der Lage, alle vier Informationen im Urteil zu berücksichtigen. In den jüngeren Altersgruppen konnten nur einige Kinder – je jünger, desto weniger – alle Reizdimensionen im Urteil integrieren. Schwierigkeiten hatten die jüngeren Kinder hauptsächlich mit der Integration der Leistung in der Zuteilung. Die Information über die Bedürftigkeit der Geschichtscharaktere wurde dagegen von den jüngeren Altersgruppen einbezogen, so daß ein Bedürftiger mehr Spielzeug bekam, obwohl er weniger geleistet hatte. Somit deutet sich ein Entwicklungstrend von der alleinigen Beachtung der Bedürftigkeit zum Einbezug der Leistung während des Vorschulalters an.

Kritik. In den beschriebenen Untersuchungsergebnissen liegt eine begrenzte Stützung der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit vor. Sowohl der Alterstrend in der proportionalen Belohnungszuteilung als auch die zunehmende Integrationsfähigkeit von Bedürfnis- und Leistungsinformation sprechen dafür. Soweit die Stichproben repräsentativ waren, scheint dieser Entwicklungsvorgang zur proportionalen Belohnungsverteilung zwischen sechs und acht Jahren zum Abschluß gekommen zu sein. Wenn man spezifisch bei der Anderson & Butzin-Untersuchung die Leistungsinformation als den Verpflichtungsfaktor bezeichnet, wäre auch die in der gesetzlichen Regelung ausgedrückte Hypothese bestätigt, nach der die Kinder zuerst die Information über Vorteile (hier das unterschiedliche Ausmaß der Bedürfnisbefriedigung bei konstanter Belohnung aufgrund unterschiedlicher Bedürftigkeit) berücksichtigen können und erst später, wenn auch die erbrachten Leistungen ins Urteil eingehen, verpflichtende Gesichtspunkte bei Belohnungsverteilungen beachten können. Da diese Untersuchungen zu anderen Fragen unternommen wurden, ist eine ausreichend spezifizierte Untersuchung für das Ziel der Validierung der Altersgrenze nicht erfolgt. Solche eigens zum Zweck der Validierung der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze unternommenen Untersuchungen hätten vor allem die Repräsentativität bei der Zusammenstellung der Stichproben zu beachten. Sie wären aber wohl auch nötig wegen der ungeklärten Übertragbarkeit der amerikanischen Untersuchungsergebnisse auf kontinentaleuropäische, insbesondere deutsche Populationen.

Die moralische Beurteilung von Handlungen für Belohnungen. Butzin (1978) ging es um die Entwicklung der Fähigkeit, verdeckte egoistische Motive (ulterior motives) und altruistische Bestrebungen (superior motives) bei der Bewertung einer Leistung zu berücksichtigen. Dazu wurden in einigen Experimenten Beschreibungen eines physiologischen Bedürfniszustands (Hunger, Durst), in anderen Beschreibungen eines Geldanreizes als Information über das Vorliegen von verdeckten egoistischen Motiven für die erbrachten Leistungen (bei einer Anzahl von Keksen beim Backen helfen oder bei einer Anzahl von Geschirrtellen beim Geschirrabwaschen helfen) vorgegeben. Wurde die Leistung bei geringem Geldanreiz oder physiologischem Bedürfnis erbracht, so galt sie als altruistisch motiviert. Wurde sie bei hohem Anreiz erbracht, galt sie als verdeckt egoistisch motiviert. Der Hinweis auf einen Bedürfniszustand wurde in den meisten Experimen-

ten verwandt. Jedoch erscheinen nur die Experimente mit Geldanreiz im hier zu verfolgenden Zusammenhang der Vorteilserlangung direkt relevant. Die Heranziehung der anderen Experimente, die Hinweise auf den Bedürfniszustand als Information geben, ist trotz gleichartiger Ergebnisse inhaltlich problematisch, weil das Erbringen von Leistungen unter erhöhten physiologischen Bedürfnissen nicht nur als verdecktes egoistisches Motiv, sondern auch als Anstrengung verstanden werden kann, deren höhere Belohnung wohl auch moralisch gerechtfertigt erscheinen kann.

In Butzins erstem, grundlegenden Experiment mit drei Altersgruppen (fünf, sieben und neun Jahre) wurde neben der Information über die erbrachte Leistung eines Akteurs auch über die vorher in Aussicht gestellte Geldbelohnung für die erbrachte Leistung Information gegeben. Es wurde von den Kindern verlangt, die (moralische) Güte des Akteurs zu beurteilen, der für die in Aussicht gestellte Belohnung arbeitete. Dies geschah auf einer Skala, die durch stilisierte Gesichter mit zunehmend freundlicherem Ausdruck konkretisiert wurde.

Das Erkennen und Berücksichtigen möglicher verdeckter egoistischer Motive müßte zu einer Abwertung der Tat führen, so daß für höhere Ausprägungsstufen des Anreizes das Zuschreiben dieser verdeckten Motive an den Akteur zu durchschnittlich geringerer moralischer Güte im Urteil führen müßte. Tatsächlich waren die neunjährigen Kinder dazu in der Lage, bei höheren materiellen Anreizen für die Hilfeleistung die moralische Güte des Akteurs abzuwerten. Dagegen wurde mit fünfjährigen Kindern gefunden, daß sie bei mehr materiellen Anreizen für die Hilfeleistung die moralische Güte der Handlung höher einschätzten. Siebenjährige Kinder berücksichtigten im Durchschnitt den Belohnungsanreiz nicht, sondern nur das Ausmaß der Hilfeleistungen. Dies könnte bedeuten, daß ein Teil der Siebenjährigen wie die Fünfjährigen bei mehr materiellen Anreizen für die Hilfeleistung die moralische Güte höher einschätzten und daß ein anderer Teil schon wie die Neunjährigen bei höherem Anreiz die Hilfeleistung abwertete.

Durch einige Zusatzexperimente konnte nach Meinung von Butzin (1978) abgesichert werden, daß ein Mangel im integrierenden Urteilsprozeß der Fünfjährigen und nicht Verständnisschwierigkeiten oder artifizielle Einflüsse für die bei ihnen reliabel beobachtete direkte Urteilsabhängigkeit von der in Aussicht gestellten Belohnungsmenge verantwortlich zu machen war. Der Mangel im Urteilsprozeß wurde von Butzin als globales (= undifferenziertes) Güte-Konzept interpretiert. Der Autor räumte aber selbst ein, daß die Verursachungsfrage dieser umgekehrten Urteilsabhängigkeit wohl nicht eindeutig geklärt sei. Man könnte auch die Auffassung vertreten, daß die Erwägungsfähigkeit der Fünfjährigen nicht so weit entwickelt war, daß Umkehrungen im Urteil über Vorteilserlangungen hätten vollzogen werden können, wie sie in höherem Alter (neun Jahre) auftraten. Die Urteilsregel im Alter von fünf Jahren könnte gelautet haben: Je höher eine Vorteilserlangung, um so besser; gleichgültig, in welchem Zusammenhang sie zustandekam. Diese Regel könnte Ausdruck einer generell additiven Integrationsstrategie (Anderson & Cuneo 1978) beim Urteilen gewesen sein, durch die den Fünfjährigen auszudrücken verwehrt gewesen wäre, daß sich Motive und positive Effekte in der Bewertung von Handlungen gegenseitig aufheben können.

Stand demgemäß die Vorteilserlangung (in Aussicht gestellte Bezahlung) nicht mit einer anderen Dimension (Arbeitsleistung) zusammen zur Beurteilung an, dann konnte die moralische Unterlegenheit von „Arbeit für Belohnung“ gegenüber „Arbeit, um zu helfen“ erkannt werden, wie im Experiment 2 von Butzin gezeigt wurde.

Kritik. Auch in diesem Urteilszusammenhang scheint sich die Siebenjahresgrenze des Deutschen Rechts in bezug auf das Vorliegen der Erwägungsfähigkeit bei Vorteilserlangungen zu bestätigen, da im Alter von sieben Jahren nicht mehr die direkte Abhängigkeit des moralischen Urteils von dem Belohnungsanreiz vorherrschte. Das weist u. U. darauf hin, daß zumindest von einigen Kindern eine Prüfung des beachtenswerten Gesichtspunkts der möglichen Induzierung der Hilfeleistung durch den Anreiz erfolgte. Allerdings fehlte diesem Befund noch der gleichzeitige Beleg für die Unfähigkeit zu hinreichenden Erwägungen in Situationen, die Verpflichtungen enthalten. Eine diesbezüglich geeignete Untersuchungssituation müßte erst noch entworfen werden. Daher ist dieser Befund nur begrenzt verwendbar zur Validierung der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit.

3.4.2. Erwägungen über Wahlalternativen

Ein Verantwortlichkeits-Test aus der Rechtsgeschichte. Beckmann (1969, S. 6f.) wies darauf hin, daß einzelne Rechtsquellen bereits im Mittelalter Ansätze für eine Prüfung der geistigen Reife des Kindes kannten. Nach dem lübischen Recht z. B. sollte der Richter dem unter zwölf Jahre alten Kind, welches ein anderes getötet hatte, einen Apfel und einen Pfennig zur Wahl anbieten. Das Kind wurde für strafmündig gehalten, wenn es den Pfennig wählte. Auch das Verbergen der Tat galt als Anzeichen der Strafmündigkeit. Stoljar (o.J., § 82) beschrieb den Apfel-oder-Pfennig-Test nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Altersgrenze, so daß er möglicherweise auch bei anderen Altersgruppen oder prinzipiell zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit für Delikte verwandt wurde.

Den Apfel-oder-Pfennig-Test heute anzuwenden, um Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis festzustellen, ist aber nicht nur wegen des geänderten Geldwertes problematisch. Es ist offenkundig, daß die Wahl zwischen Apfel und Pfennig nichts mit Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis zu tun hat. Trotzdem steckt in der Aufgabe der wertvolle Gedanke, die Wahl des überdauernden Wertes (Pfennig) als Reifekriterium zu verwenden.

Dieser „Test“ bietet aber auch einen weiteren Denkansatz zur Untersuchung der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen. Zu der Deliktsfähigkeitsfrage sagt er zwar nichts aus. Jedoch stellt er offenbar zwei Vorteile zur Wahl. Daher kommt er für die Geschäftsfähigkeitsfrage in Betracht. Dieser „Test“ ist selbstverständlich nicht befriedigend. Er verdeutlicht vor allem die Problematik, von einer einzigen Reaktion auf den Reifezustand kognitiver Vorgänge zu schließen. Ob hinter dem Wahlverhalten überhaupt ein kognitiver Vorgang stand, ist offenkundig nicht begründbar. Dies liegt vor allem daran, daß nicht eindeutig bestimmbar ist, welche beachtenswerten Gesichtspunkte eigentlich in den Alternativen vorlie-

gen und somit von den Kindern beachtet werden könnten. Die Aufgabenstellungen der im folgenden beschriebenen Untersuchungen berücksichtigten dieses in expliziter Weise, so daß eine Abänderung der Bedingungen vorgenommen werden kann. Die Kovariation des Wahl- oder Urteilsverhaltens mit diesen Bedingungen gilt dann als Hinweis auf die Beachtung der variierten Aspekte der Situationen.

Untersuchungsergebnisse

Erwägungen über Kombinationen von Wert und Wahrscheinlichkeit. Durch Kombination eines positiven, d.h. das Individuum bereichernden, Werts mit seiner Auszahlungswahrscheinlichkeit erhält man Untersuchungssituationen, mit denen die Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen in der Kovariation des Wahl- oder Urteilsverhaltens mit variierten Ausprägungen des Werts und der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann. Solche Kombinationen lassen sich zu Wahlsituationen zusammenstellen oder einzeln beurteilen, so daß zwei methodische Vorgehensweisen zur Wahl stehen. Als Vorteil ist zu werten, daß gegenüber den Beurteilungen von Handlungsbelohnungen nicht die retrospektive Verteilung, sondern die prospektive Beurteilung von Handlungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird. Dadurch realisieren diese Kombinationen die in der Geschäftsfähigkeit geforderten Erwägungen eher. Diese sollten eigentlich auf zukünftige, wohl auch direkt bevorstehende, nicht auf schon vergangene Handlungen bezogen sein. Da die Entwicklungsbeobachtungen über die Erwägungen bei solchen Reizen nicht mit der Entwicklung des Verständnisses des Wahrscheinlichkeitsbegriffs konfundiert sein sollten, muß zur Rechtfertigung der Verwendung dieser Kombination von Wert und Wahrscheinlichkeit auf die Untersuchungen hingewiesen werden, die belegen, daß die Kinder schon weit vor einer begrifflichen Darstellung von Eigenschaften des Wahrscheinlichkeitsbegriffs fähig sind, mit Wahrscheinlichkeiten im perzeptiven oder Präferenz-Urteil umzugehen (zusammenfassend Perner 1977).

Schmidt (1966) berichtete eine Untersuchung mit Gewinnwert-Wahrscheinlichkeit-Kombinationen (Wetten), die mit Vpn des Altersbereichs um die Siebenjahresgrenze erfolgte. 98 Kindern aus vier Altersgruppen (4;8¹), 6;5, 8;6 und 11;0 Jahre als Durchschnittsalter) wurde fünfmal die Wahl zwischen fünf Alternativen gelassen. Die Alternativenattribute Gewinnwert und Gewinnwahrscheinlichkeit waren so angeordnet, daß keine Alternative dominierte, d.h. wenn der Wert einer Alternative höher als bei einer anderen war, war die Wahrscheinlichkeit kleiner. Schmidt gelangte durch Analyse der Wahlen, Begründungen und Entscheidungszeiten zu einer 3-Stufentheorie der Entwicklung des Verhaltens bei diesen Wetten. Die ersten beiden Stufen sind dabei im wesentlichen durch die Wahlen extremer Alternativen, die dritte durch Wahl mittlerer Alternativen zu beschreiben.

An diese Arbeit anschließende Untersuchungen anderer Autoren befaßten sich mit den Einflüssen verschiedener weiterer Variablen auf das Entscheidungsverhalten.

1) 4;8 bedeutet vier Jahre und acht Monate, entsprechend an den anderen Stellen.

ten (Schubring 1970, Kleber 1972, Hommers 1975). Weiterhin wurden die Informationsverarbeitungsprozesse der einzelnen Stufen untersucht (Hommers 1975, 1976 und 1979). Es ergab sich aus den Arbeiten von Hommers (1975, 1976, 1979), daß eine 4-Stufentheorie der Entwicklung der Informationsverarbeitung den Befunden adäquat ist. Kinder der ersten beiden Stufen kombinieren danach nicht die Attribute der Wetten, sondern beachten nur ein Attribut in ihren Urteilen und Wahlen. Kinder der dritten und vierten Stufe kombinieren die beiden Attribute, unterscheiden sich aber in der Art und Weise der Kombination. Die dritte Stufe verwendet eine additive Kombinationsregel für die Attribute, die vierte eine multiplikative.

Für den hier verfolgten Zusammenhang ist von Interesse, welche Veränderungen sich gerade um das siebente Lebensjahr vollziehen. Hierzu kann außer Schmidts Bericht auch die Arbeit von Schubring (1970) herangezogen werden, da auch sie die fraglichen Altersgruppen enthielt. Aus beiden Untersuchungen kann unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten 4-Stufentheorie des Urteils- und Wahlverhaltens bei diesen Wetten gefolgert werden, daß zwischen dem sechsten und achten Lebensjahr der Wandel von eindimensionaler (nicht-kombinierender) Verarbeitung zu zweidimensionaler (kombinierender) Verarbeitung erfolgt. Dies drückt sich in der Tabelle 8 (aus Schmidt 1966) darin aus, daß die prozentualen Häufigkeiten der mittleren Wahlen (B, C, D) zwischen sechs und acht Jahren einen hohen Anstieg verzeichnen. Allerdings kombinieren möglicherweise Kinder auch dann die Alternativenattribute, wenn sie andere Alternativen wählen (Hommers 1979). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, in der Zunahme der Wahl der sichersten Alternative (E) aufgrund von Erfahrung oder Unterweisung bei den 5;5jährigen die Berücksichtigung der „Gefahr“ entgangenen Gewinns zu sehen. Diese Interpretation würde aufgrund der Altersabhängigkeit und des Inhalts, „Beachtung von in Vorteilserlangungen enthaltenen Gefahren“, die Rechtsaltersgrenze der Geschäftsfähigkeit stützen.

Tabelle 8: Prozentuale Wahlhäufigkeiten zwischen fünf Vorteilserlangungen (A, B, C, D, E: Gewinnwetten) nach Schmidt (1966, S. 110 bis 112) zusammengefaßt.

Durchschnittsalter	N	Erste Wahl			Dritte Wahl nach Erfahrung			Vierte Wahl nach Unterweisung		
		A	(B, C, D)	E	A	(B, C, D)	E	A	(B, C, D)	E
4;8	25	36	32	32	44	36	20	40	20	40
6;5	30	47	17	36	17	37	46	13	30	57
8;6	22	41	37	22	5	81	14	0	63	37
11;0	21	29	52	19	5	71	23	0	77	23

Entwicklungspsychologische Untersuchungen, die das Verhalten in Gewinn-Wetten mit dem in Verlust-Wetten in irgendeiner Form vergleichen, lagen nicht vor. Damit waren empirische Befunde nicht verfügbar, die die wesentliche zweite Annahme des Gesetzgebers prüfen, Kinder dieses Alters seien in Verpflichtungsgeschäften nicht in der Lage, die beachtenswerten Gesichtspunkte zu erwägen. Eine eigene Pilot-Studie sollte eine denkbare Vorgehensweise demonstrieren. An ihr nahmen 20 Kinder teil, von denen zwölf in einem zweifaktoriellen 3×3 Wert \times Wahrscheinlichkeits-Stimulusversuchsplan¹⁾ beide variierten Stimulusmerkmale (Attribute) im Urteil über die Stimuli beachteten, während die acht verbleibenden Kinder dies offenbar nicht konnten. Ihnen wurden die im folgenden beschriebenen zwei Reihen dreiattributer Wetten zur Beurteilung ihrer Attraktivität vorgelegt. Die eine Art der Wetten bot nur die Möglichkeit, mit gewissen Wahrscheinlichkeiten zu gewinnen (Vorteilserlangung). Die andere Wettart schloß auch eine Verlustmöglichkeit ein (Verpflichtung).

In der dreiattributen Gewinnssituation (Vorteilserlangung) wurde der Fall realisiert, daß zwei verschiedene Gewinnwahrscheinlichkeiten (P_1, P_2) für die gleiche positive Auszahlung existierten (mit $P_1 + P_2 < 1$). Die Gewinnereignisse waren durch unterschiedliche Murmelfarben veranschaulicht, deren Anzahlen entsprechend der Wahrscheinlichkeit variiert waren und in eine Urne zum Ziehen in einem Zufallsexperiment gelegt waren. Stimuli eines $2 \times 2 \times 3$ -Wahrscheinlichkeit₁ \times Wahrscheinlichkeit₂ \times Gewinnwert-Stimulusversuchsplans ($P_1 \times P_2 \times G$ -Plan) wurden in zwei Beurteilungsdurchgängen dargeboten, nachdem in einer Trainingsphase eingeübt wurde, sie hinsichtlich der durch sie ausgelösten Freude zu beurteilen. Die Trainingsphase erfolgte nach den gleichen Prinzipien wie das oben auf Seite 136ff. beschriebene Vorgehen.

In der dreiattributen Gewinn-Verlust-Situation (Verpflichtungen) wurden Stimuli eines $3 \times 2 \times 2$ -Wahrscheinlichkeit \times Gewinn \times Verlust-Stimulusversuchsplans ($P \times G \times V$ -Plan) vorgelegt. Mit der Wahrscheinlichkeit P war der Gewinn G zu gewinnen und mit $1-P$ trat der Verlust V ein. Es wurden ebenfalls zwei Durchgänge erhoben. Die Auswertung beschränkte sich darauf, die Anzahl der V_{pn} in beiden Gruppen zu bestimmen, die alle drei Faktoren in individueller Varianzanalyse signifikant hatten. In diesem Falle wurde angenommen, daß die V_p alle Stimulusmerkmale im Schätzurteil integrierte. Die Tabelle 9 zeigt die Ergebnisse.

Von den in den zweiattributen Gewinnwetten nicht beide Attribute beachtenden V_{pn} war keine in der Lage, alle drei Attribute der „Verpflichtungen“ des $P \times G \times V$ -Plans im Schätzurteil zu integrieren. Dagegen war die Hälfte dieser V_{pn} dazu in der Lage, es im $P_1 \times P_2 \times G$ -Plan der „Vorteilserlangungen“ zu tun, in dem kein Verlust-Attribut dargeboten wurde.

Von den in den zweiattributen Gewinnwetten beide Merkmale beachtenden V_{pn} konnten dagegen alle bis auf eine die drei Faktoren im $P_1 \times P_2 \times G$ -Plan der Vorteilserlangungen beachten, was die andere Gruppe der V_{pn} nur zur Hälfte erreichte. Entsprechend waren die V_{pn} , die beide Merkmale der zweiattributen

1) Es handelte sich um spezifisch ausgewählte V_{pn} der Hommers (1979)-Studie.

Tabelle 9: Ergebnisse einer Pilot-Studie: Häufigkeiten von „dreifaktoriellen“ Schätzurteilen in zwei Versuchsplänen.

Versuchsplan	Urteilsverhalten in den zweiattributen Gewinnwetten			
	Beachtung beider Attribute		Keine Beachtung beider Attribute	
	Schätzurteil dreifaktoriell		Schätzurteil dreifaktoriell	
Vorteilerlangung ($P_1 \times P_2 \times G$)	ja 11	nein 1	ja 4	nein 4
Verpflichtung ($P \times G \times V$)	6	6	0	8

Wetten beachteten, auch häufiger in der Lage, alle drei Faktoren des $P \times G \times V$ -Plans der Verpflichtungen zu beachten. Allerdings erzielten das nur die Hälfte der Kinder dieser Gruppe.

Diese Ergebnisse stützen insofern die Annahme des Gesetzgebers der späteren kognitiven Beherrschung von Verpflichtungssituationen, als die Aufgabe ohne Verlust-Attribute von beiden Gruppen häufiger vollständig gelöst wurde als die Urteilsaufgabe mit Verlust-Attribut; weiterhin dadurch, daß von den Kindern, die nicht beide Merkmale der zweiattributen Wetten beachtetten und die daher als weniger kognitiv entwickelt gelten dürfen, keines in der Lage war, alle Gesichtspunkte der Gewinn-Verlust-Wetten zu beachten. Demgegenüber war die Hälfte der anderen Kinder dazu fähig.

Das Alter der Kinder war als Kovariate erhoben worden. Der folgende Befund über die Altersabhängigkeit darf aber wegen möglicher Selektionseffekte nicht überbewertet werden. Sechs Kinder waren in beiden Designs zu dreifaktorieller Beachtung fähig. Ihr Durchschnittsalter war 11;2 Jahre. Das Durchschnittsalter der Vpn, die in dreiattributen Gewinn-Verlust-Wetten nicht dreifaktorielle Beachtung zeigten, war 7;11 Jahre. Damit wurde die These weiter gestützt, daß die Fähigkeit zur Einbeziehung der Verpflichtungen altersabhängig ist. Eine eingehendere Untersuchung entlang den aufgezeigten Linien dürfte damit genügend begründet erscheinen. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß es auch hier keine zu der gesetzlichen Altersgrenze widersprüchlichen Befunde gab.

Erwägungen über Kombinationen von Wert und Zeit. Die Kombination von Wert und Zeit ergibt ebenfalls Untersuchungssituationen, mit denen die Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen in der Kovariation des Wahl- oder Urteilsverhaltens mit variierten Ausprägungen dieser Merkmale untersucht werden kann.

Die Kombination von Auszahlungszeit und Auszahlungswert in Wahlalternativen hat gegenüber der Kombination von Wert und Wahrscheinlichkeit aber den

Vorteil, noch in einer weiteren Hinsicht als nur der prospektiven Erwägungsfähigkeit dem in der Geschäftsfähigkeit angesprochenen Problem zu entsprechen. Bei vielen Geschäften ist es nicht nur ein Problem, ob und wann sie getätigt werden sollen, sondern darüber hinaus beinhalten sie zum Teil die Zahlung von Werten an die Geschäftspartner zu verschiedenen Zeitpunkten. Zum Beispiel hat man oft die Wahl zwischen einerseits unmittelbarer Befriedigung eines aufkommenden Bedürfnisses durch Kauf einer Ware und andererseits Verzicht auf diesen unmittelbaren Kauf zugunsten eines anderen späteren Kaufs, der aber viele solche Verzichte aufgrund des Preises der anderen Ware voraussetzt. Weiterhin werden auch Kreditgeschäfte angeboten, bei denen der Gebrauch schon vor dem Eigentum möglich ist. In diesem Fall wird die Bezahlung und nicht der Verzicht zeitlich gestückelt. Das bleibt bekanntlich nicht ohne finanzielle Konsequenzen, obwohl oder weil es für den Verbraucher angenehmer erscheint.

Man muß hier daran erinnern, daß der Zweck dieser Untersuchung von Wert-Zeit-Kombinationen nicht an diesen Geschäften allein verdeutlicht werden kann. Beide Beispiele enthalten als wesentliches gemeinsames Element, daß von beiden Parteien, also auch von dem potentiellen kindlichen Käufer, Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Das bedeutet, daß Kinder nicht generell (Ausnahme Taschengeldparagraph) zu diesen Geschäftsaktionen befugt sind. Die Aussagen des Gesetzes lassen sich so verstehen, daß Kinder zu diesen Erwägungen nicht fähig sind. Daraus folgt, daß, wenn mit Kombinationen von Auszahlungswert und Auszahlungszeit ein Beitrag zur vollständigen empirischen Überprüfung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes erbracht werden soll, die adäquaten Untersuchungssituationen komplexer zu definieren sind. Man kann aber auf eine Untersuchungssituation zurückgreifen, mit der schon im Zusammenhang mit der Frage des *Belohnungsaufschubs* empirisch gearbeitet wurde.

Die bisher ausschließlich in der einschlägigen empirischen Forschung (Mischel 1966, 1974; Ainslee 1975) verwandte Untersuchungssituation von Wert-Zeit-Kombinationen war die Entscheidung zwischen den Alternativen „sofort V_{sofort} “ und „zur Zeit t den Wert V_t “. Die Alternative „sofort V_{sofort} “ stellte mit Gewißheit einen Vorteil (V_{sofort}), z. B. in Form eines Stückes Kuchens oder eines Geldbetrages, in Aussicht. Bei Wahl der Alternative „zur Zeit t den Wert V_t “ war mit Gewißheit zu erwarten, daß nach Ablauf der angegebenen oder aber auch unbestimmt gelassenen Zeit t der zu V_{sofort} größere Vorteil V_t (z. B. höherer Geldbetrag oder zusätzlich zum Kuchen eine Limonade) erlangt wurde. Mit diesem Wahlparadigma wurde eine Reihe von Untersuchungen an Kindern durchgeführt (Mischel 1966, 1974). Aber nur einige der zahlreichen Untersuchungsberichte zur so bestimmten Aufschubbereitschaft von Kindern sind gerichtet auf die Altersabhängigkeit des Verhaltens in der beschriebenen Wahlsituation. Die Zielsetzung der meisten Untersuchungen war nur auf die sozialen und kognitiven Kovariablen dieser Aufschubbereitschaft gerichtet. Sie dienten teils persönlichkeitspsychologischen Fragestellungen, teils sogar allgemeinspsychologischen. Insgesamt legten sie die Auffassung nahe, daß das Aufkommen der Wahl des Aufschubs von verschiedenen Lernbedingungen und individuellen Erwartungen abhängt.

Eine weitere Gruppe von Untersuchungen ist, neben dem Fehlen der Altersko-

variablen im Design, durch die Benutzung einer anderen, aber ähnlichen Problemstellung gekennzeichnet. Dort wurde das Warten-Können-Paradigma angewandt, in dem nicht die anfängliche Aufschubbereitschaft, sondern das Beharren auf dem Aufschubentschluß unter verschiedenen Versuchsbedingungen untersucht wurde. Die Untersuchungen wurden häufig mit Vorschulkindern vorgenommen (zusammenfassend Mischel 1974) und besagten, daß auch Vorschulkinder unter bestimmten Bedingungen zum Aufrechterhalten des Aufschubs ihrer Befriedigung fähig sind.

Die Zweiteilung der Annäherung an das Aufschubverhalten entspricht der Zweistufen-Theorie des Aufschubs von Bedürfnisbefriedigungen von Mischel (1974). In dieser Theorie findet auf einer ersten Prozeßstufe eine Aufschubwahl statt, wenn die kognitiven Fähigkeiten des Kindes dies nach Erreichen einer ersten Entwicklungsstufe des Aufschubverhaltens ermöglichen. Nach Wahl der Aufschubalternative gilt es dann in einer zweiten Prozeßstufe, die dauernd bis zum Eintreten der späteren Befriedigung bestehende (oder auch nur vereinzelt während dieser Wartezeit auftretende) Frustration oder Verlockung zu ertragen und bei dem Aufschubentschluß zu beharren. Dies kann erst auf einer zweiten Stufe der Entwicklung des Aufschubverhaltens geleistet werden.

Zwischen dem Warten-Können-Paradigma und dem Wahlparadigma bestehen Unterschiede im experimentellen Verfahren. Im Warten-Können-Paradigma werden dem Kind zwei Objekte in Aussicht gestellt, die in ihrem subjektiven Wert unterschiedlich sind. Das Objekt mit dem geringeren Wert ist unmittelbar zugänglich. Auf das wertvollere muß das Kind unter Verzicht auf das geringer bewertete Objekt warten. Der Experimentator verläßt nach dieser Erläuterung den Raum. Die Länge der Wartezeit wird nicht angegeben. Durch eine Einwegscheibe wird die Zeit gemessen, bis zu der das Kind das geringere Wertobjekt nimmt (das Warten aufgibt).

In dem Wahlparadigma wird im Unterschied dazu eine explizite Darbietung aller Informationen vorgenommen. Statt „ V_0 jetzt, oder bis die Geduld reißt“ und „ V_1 zu einem unbestimmten Zeitpunkt“ wird sowohl das Wertattribut als auch das Zeitattribut beider Alternativen ausdrücklich genannt. Weiterhin wird im Wahlparadigma nicht die Umstoßung einer Entscheidung zugelassen. Dagegen wird im Warten-Können-Paradigma direkt eine Versuchungssituation gesetzt, um die Dauer des Wartens zu messen.

Beim Wahlparadigma werden, wenn überhaupt, Erwägungen gefordert, die vor einer Entscheidung angestellt werden können. Beim Warten-Können-Paradigma werden Erwägungen relevant, die nach dem Treffen einer ersten Entscheidung auftreten können. Für eine empirische Untersuchung der Geschäftsfähigkeit erscheint das Wahlparadigma als die bessere Modellsituation, da ein Geschäft sinnvollerweise Erwägungen vor dem Abschluß erfordert. Erwägungen nach dem Vertrag oder der Willenserklärung sind zumeist wirkungslos.

Alterstrends mit dem Warten-Können-Paradigma, die das Alter von sieben Jahren einschließen, liegen nicht vor. Die Altersvariable ist in den Untersuchungen mit Vorschulkindern unter Verwendung dieses Paradigmas nur gering variiert worden. Im folgenden werden daher nur Untersuchungen mit dem Wahlparadig-

ma aufgeführt. Diese wurden einerseits mit Kindern eines Altersbereichs, der über drei Jahre reichte, durchgeführt und umschließen andererseits die Altersgruppe der Siebenjährigen, wenn sie diese nicht sogar direkt erfassen. Diese Untersuchungsberichte sollen darauf geprüft werden, was sich nach dem Erwerb der prinzipiellen Möglichkeit zum Aufschub im Vorschulalter bis zum Alter von sieben Jahren in den möglichen Erwägungen und Verhaltensweisen ändert.

Mischel (1958) untersuchte 53 Sieben-, Acht- und Neunjährige mit Hilfe der Wahlaufgabe „Eine kleine Süßigkeit sofort“ oder „Eine größere in der nächsten Woche“. Die Siebenjährigen bevorzugten zu 80% die unmittelbare Belohnung, die Neunjährigen zu 80% den Aufschub. Die Achtjährigen wählten die Alternativen gleich häufig.

Melikian (1959) ließ 169 Kinder der Altersgruppen fünf bis zehn Jahre zwischen den Alternativen „Sofort 10 Fils (libanesishe Währung)“ oder „In zwei Tagen 20 Fils“ wählen. Die Gruppe der fünf- bis sechsjährigen Kinder wählte zu 70% die sofortige Auszahlung, die sieben- bis achtjährigen Kinder zu 40%, die neun- bis zehnjährigen zu 27% die sofortige Auszahlung.

Mischel und Metzner (1962) verwendeten als Alternativen „Einen 5-Cent-Lolly sofort“ oder „Einen 10-Cent-Lolly später“. Als „später“ wurden fünf Zeitstufen eingesetzt: ein Tag, fünf, sieben oder achtundzwanzig Tage. Jede Vp konnte also fünfmal wählen. Es wurden 162 fünf- bis zwölfjährige Kinder untersucht. Die Hypothesen der Autoren wurden bestätigt: Die Aufschubalternative wurde mit zunehmendem Alter oder zunehmender Intelligenz häufiger gewählt; je höher das Aufschubintervall, desto weniger wurde aufgeschoben. Die Veränderung mit dem Alter war nicht kontinuierlich, sondern es wurde ein drastischer Wechsel zwischen den im Mittel 8;8jährigen und 9;5jährigen beobachtet. Dies im Vergleich zu Melikians Befund höhere Alter erklärt sich u. U. aus der Summierung der Wahlhäufigkeiten über erheblich längere Zeitintervalle.

Die Untersuchungen von Nisan (1974a, b) enthalten neben dem Nachweis der Altersabhängigkeit um den Altersbereich von sieben Jahren auch Befunde über die Wirkungen der benutzten Untersuchungssituation. Als Alternativen verwendete Nisan (1974a) „6 Zeichenstifte jetzt“ oder „12 Zeichenstifte in 2 Tagen“. Es wurden 128 Kinder aus den Altersgruppen fünf, sechs, sieben und acht Jahre unter zwei Bedingungen untersucht. Eine dieser Bedingungen entsprach der schon zuvor verwandten. In der anderen Bedingung hatten die Vpn eine kurze Bedenkzeit vor ihrer Entscheidung zu wahren. Die relativen Wahlhäufigkeiten der aufschiebenden Alternative betragen 0, 30, 47 und 86 Prozent für die vier Altersgruppen. Der Wechsel zur Wahl der aufschiebenden Alternative fand also zwischen dem sechsten und achten Lebensjahr statt. Unter der Bedingung „45 sec vor der Entscheidung zu bedenken“ („think before you choose“, S. 1090) wählten die 6- und 7jährigen etwa doppelt so häufig die aufschiebende Alternative.

Nisan (1974b) untersuchte zusätzlich zur Altersabhängigkeit der Wahl des Aufschubs die Wirkung direkter, visueller Präsentation der zur Wahl stehenden Objekte. Er legte die in Aussicht gestellten Objekte der beiden Alternativen, „12 Zeichenstifte in 2 Tagen“ oder „6 Zeichenstifte jetzt“, einer Hälfte der vier Gruppen von sechs-, sieben-, acht- und neunjährigen Kindern (insgesamt je 20 Kinder

pro Altersstufe) direkt vor. Die andere Hälfte der Kinder wurde lediglich gefragt, was sie lieber hätte. Auf die Sechsjährigen hatte diese experimentelle Manipulation keine Wirkung. Sie wählten unter beiden Bedingungen häufiger (65%) die unmittelbar zu erlangenden sechs Zeichenstifte. Auf die acht- und neunjährigen Kinder hatte die Präsentation der Objekte ebenfalls keinen Einfluß. Sie wählten im Unterschied zu den Sechsjährigen aber die in zwei Tagen zugesagten zwölf Zeichenstifte (85%). Nur mit den siebenjährigen Kindern ließ sich die Bevorzugung beeinflussen. Wenn die Zeichenstifte ihnen real präsentiert wurden, schoben sie häufiger auf (80%). Wenn nur die Frage gestellt wurde, wählten sie häufiger die unmittelbare Alternative (80%).

Rozeek et al. (1977) untersuchten 58 Mädchen zwischen vier und neun Jahren. Es wurden „5 Cent jetzt“ und „10 Cent morgen“ als Alternativen verwandt. Die sechsjährigen wählten noch etwa gleich häufig die beiden Alternativen. Die neunjährigen zu 90% die Aufschubalternative.

Nisan und Koriat (1977) sowie Koriat und Nisan (1977) untersuchten fünf- bis sechsjährige und zehn- bis elfjährige Kinder unter zwei Instruktionsbedingungen. Die eine war, für sich selbst zu wählen, wie es in den zuvor erwähnten Untersuchungen immer gefordert wurde. Im zweiten Falle wurde gefragt, wie ein „kluges Kind“ nach der Meinung der Vp wählen würde. Unter beiden Bedingungen zeigte sich, daß von beiden Altersgruppen durchschnittlich häufiger dem „klugen Kind“ die Aufschubwahl unterstellt wurde als bei Wahl zwischen den Alternativen für sich selbst. In der Auswertung jeder einzelnen Versuchsperson ergab sich, daß die Anzahl fünf- bis sechsjähriger Kinder, die für sich selbst nicht aufschoben, aber dem „klugen Kind“ den Aufschub unterstellten, gleich der Anzahl derjenigen Kinder war, die sowohl für sich selbst als auch für das „kluge Kind“ den Aufschub wählten. Bei den zehnjährigen Kindern war diese Gleichheit nicht vorhanden. Dort war die letztere Anzahl von Kindern, die sowohl für sich selbst als auch für das „kluge Kind“ den Aufschub wählten, erheblich größer. Zwischen den Altersstufen von fünf und zehn Jahren war also bedeutungslos geworden, ob man für sich selbst oder für das „kluge Kind“ entschied. Dies könnte darauf hinweisen, daß Erwägungen für sich selbst bei Vorteilserlangungen erst nach sieben Jahren möglich sind. Um solche müßte es sich aber bei der Geschäftsfähigkeit in Vorteilserlangungen handeln.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß mit dem Wahlparadigma wiederholt bei etwas unterschiedlichen Alternativen ein Wechsel zur Präferenz der aufschiebenden Alternative gefunden wurde, der zwischen Vorschulalter und Grundschulalter eintrat. Der Alterszeitpunkt des Wechsels zum Aufschub variierte aber in den aufgeführten Untersuchungen. Dies kann u. a. auf die Zeitdifferenz-Variation in den Untersuchungen zurückgeführt werden. Die daraus abzuleitende Hypothese wäre: Je kürzer dieses Zeitintervall ist, desto eher erfolgt der Übergang zum Aufschub. Hieran würde sich die Frage nach der notwendigen und hinreichenden Zeitdifferenz für die Frage der Erwägungsfähigkeit anschließen lassen. Auch die Wertdifferenz zwischen den Alternativen war in den aufgeführten Untersuchungen verschieden. Durch einen geeigneten Stimulusplan ließe sich dies in zukünftigen Untersuchungen berücksichtigen.

Die Befunde legen die Annahme nahe, daß ein Wechsel in den kognitiven Fähigkeiten für die Verhaltensänderung verantwortlich ist. Wenn diese kognitiven Fähigkeiten bei Verpflichtungen einschließenden Wert-Zeit-Kombinationen nicht ausgebildet sind, wäre die Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze gestützt. In dieser Hinsicht fehlt allerdings jeglicher empirische Beleg. In eingeschränktem Umfang können die Befunde über den Präferenzwechsel aber auch schon gegenwärtig die Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit stützen. Dazu müßten die dem Wechsel im Wahlverhalten zugrundeliegenden kognitiven Vorgänge die Fähigkeit zur Beachtung beachtenswerter Gesichtspunkte beinhalten. Einige diesbezügliche Hypothesen werden im folgenden dargestellt.

Theoretische Gesichtspunkte

Erklärung der Wahländerung bei Kombinationen von Wert und Zeit. In Betracht kommen verschiedene Erklärungen des Wechsels in der Präferenz von Wert-Zeit-Kombinationen.

— *Psychoanalyse:* Die psychoanalytische Erklärung interpretiert den Präferenzwechsel als Aufgabe der Herrschaft des Lustprinzips über das Realitätsprinzip, welche sich durch Beendigung der Impulsivitäts-Wahl der unmittelbaren Befriedigung zeigt. Jedoch kann es Gesichtspunkte geben, die auch unter dem Realitätsprinzip unmittelbare Bedürfnisbefriedigung empfehlen, so daß aus der Wahl der Alternative mit geringerer Wartezeit nicht gefolgert werden kann, daß das kindliche Lustprinzip noch herrschte. Akzeptiert man die psychoanalytische Interpretation, was aufgrund der Befunde Nisans (1974a) über die aufschub-erhöhende Wirkung eines Bedenkzeitintervalls möglich erschiene, bliebe zu klären, welche Erwägungen einerseits durch die Impulsivitätshemmung bei Vorteilserlangungen ermöglicht werden, andererseits aber bei Verpflichtungen sich noch nicht auswirken. Prinzipiell müssen also weitere Erklärungsansätze zum Psychoanalytischen hinzukommen, um die Altersgrenze über den Wechsel der Wahl zu validieren.

— *Soziales Lernen:* Im Ansatz des sozialen Lernens geht man von dem erfahrungsabhängigen Erwerb einer den Aufschub fördernden Einstellung aus, die sich im täglichen Leben, z. B. im Sparen, Investieren, Barzahlen, auswirkt. Die Wertinternalisierung „Aufschub ist sinnvoll und daher gut“ erfolge schon während der vorschulischen Erziehung.

Die Wirkung dieses Wertes ließ sich empirisch demonstrieren. In der Untersuchung von Walls (1973) bestand die Wahl zwischen zwei Alternativen, die sich nicht durch ihren Belohnungswert oder Bezahlungswert unterschieden, sondern nur in der Bezahlungsweise. Die Kinder konnten nach Erwerb einer Zahlungseinheit ein Spielzeug, das drei Zahlungseinheiten kostete, entweder sofort auf Kredit verlangen (ohne für den Kredit zu zahlen) oder erst nach der mit Sicherheit zu erwartenden Auszahlung der weiteren Zahlungseinheiten. Es zeigte sich, daß 5jährige das Kreditkaufen bevorzugten, 8jährige gleichhäufig auf Kredit kaufen bzw. warten wollten, bis sie den Preis verdient hätten, und 12jährige sich häufiger zum Abwarten bis zur vollen Verfügbarkeit des Zahlungsmittels entschieden.

In gewisser Weise ist hier ein Gegenstück zur Herrschaft des Lustprinzips beschrieben. Es könnte psychoanalytisch als Vorherrschen des Über-Ichs aufgefaßt werden, wenn trotz Fehlens aller erkennbaren Nachteile ein Vorteil nicht angestrebt wird. Hier deutet sich der Einfluß von gesellschaftlichen Einstellungen an, die über reine Nützlichkeitsabwägungen dominieren können.

Aber es liegt hiermit kein Erklärungsansatz vor, der mit Erwägungen über Reizmerkmale, die in der Situation gegeben werden, arbeitet. Außerdem handelt es sich bei der Walls-Untersuchung nicht um Erwägungen bei reinen Vorteilserlangungen, so daß dahingestellt bleiben kann, ob der Sozialisationseinfluß auch ausreicht, um den Wandel des Wahlverhaltens in der einfachen Aufschiebungssituation, die bisher betrachtet wurde, zu erklären. Weiterhin scheint die Untersuchung von Walls dafür zu sprechen, daß sich der Einfluß der internalisierten gesellschaftlichen Forderung erst später als mit sieben Jahren gegen die Nützlichkeitsabwägungen durchsetzt.

– *Kognitionen über die Stimulusmerkmale:* Der kognitive Erklärungsansatz geht davon aus, daß eine Altersabfolge im Verständnis, in der Beachtung und in der Integration von Attributen der angebotenen Alternativen vorliegt. Belohnungswerte könnten gegenüber den metrischen Aspekten von Auszahlungszeiten früher verstanden werden und so eine Dominanz in der Wahl erlangen. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der Experimentator sich bemühen wird, Belohnungswerte zu benutzen, die der Vp verständlich oder attraktiv genug sind. Wenn nun dank der impuls-hemmenden Wirkung des Realitätsprinzips oder dank der visuellen Präsentation der Objekte (Nisan 1974b) beide Alternativen überhaupt beachtet werden und zumindest die Belohnungswerte verglichen werden können, dann kommt es zur Aufschubreaktion, da ja die Aufschubalternative den größeren Auszahlungswert besitzt. Dies erfolgt natürlich um so eher, je größer die Differenz zwischen den Belohnungswerten ist, und um so eher, je weniger der Zeitaspekt integriert wird.

Dieser kognitive Erklärungsansatz geht über die Theorie von der Impulshemmung hinaus, indem er eine altersabhängige Abfolge im Verständnis der dargebotenen Stimulusmerkmale postuliert. Es ist zu prüfen, ob hier ein hinreichender Ansatz für den Nachweis der Erwägungsfähigkeit im gesetzlichen Sinne durch den Präferenzwechsel gefunden wurde. Er könnte darin bestehen, daß der Vergleich der beiden Alternativen auf der Vorteilserlangungsdimension als hinreichender Ausdruck der zu fordernden Erwägungsfähigkeit aufgefaßt wird. Dies würde implizieren, daß beliebige Wartezeiten in Kauf genommen würden. Das ist zweifellos nicht im Sinne einer hinreichenden Erwägungsfähigkeit. Die Fähigkeit zur zusätzlichen Berücksichtigung der Zeitvariablen in hinreichend differenzierter Form entspräche dagegen erst der rechtlich zulänglichen Stufe der Erwägungsfähigkeit.

Weiterhin scheint dieser Ansatz ein spezielles Problem zu beinhalten: Wie kann in ihm die Wahl der unmittelbaren Befriedigung von Individuen, die noch nicht das Verständnis für die Ausmaße der Belohnungswerte, aber auch nicht für die metrischen Aspekte der Auszahlungszeiten besitzen, erklärt werden? Man müßte die Alternativen-Kombination „Jetzt etwas bekommen können“ als beson-

deren Stimulus für die impulsive Reaktion des Lustprinzips ansehen. Dies ließe sich dadurch begründen, daß die Information über die Auszahlungszeiten in zwei subjektive Komponenten zerlegt werden kann, die altersmäßig aufeinanderfolgend zur Wirkung gelangen. Die erste wäre als „Sofort versus erst später“ zu umschreiben; die zweite durch einen subjektiven, mehrfach abgestuften Zeitbegriff, der die vom Experimentator vorgegebenen Zeit-Informationen psychisch abbildet. Eine Aussage von Mischel & Metzner (1962), daß jüngere Kinder die Auszahlungszeiten anders auffassen als ältere, könnte diese Auffassung über zwei subjektive Komponenten der Zeitinformatio n stützen.

– *Informationen-Integration der Stimulusmerkmale*: Der Informationen-Integration-Ansatz zur Erklärung des Wahlwechsels faßt jede Alternative des Wahlparadigmas als durch mindestens zwei Attribute, Auszahlungswert und Auszahlungszeit, gekennzeichnet auf. Damit baut der Informationen-Integration-Ansatz auf dem oben beschriebenen kognitiven Entwicklungsansatz auf. Er fügt zu der Beachtungsfähigkeit der einzelnen Attribute die kombinierende Beachtungsfähigkeit hinzu. Unter kombinierender Beachtungsfähigkeit wird verstanden, daß die Attribute von dem wählenden Subjekt zu einem die Alternative repräsentierenden Gesamtwert für die Alternative verarbeitet („verdichtet“) werden. In der Wahlsituation werden dann diese Gesamtwerte jeder Alternative verglichen, und die Alternative mit dem größten integrierten Gesamtwert wird gewählt. Somit könnte der altersabhängige Wechsel in der Wahl der Kinder mit einem höheren kombinierten Gesamtwert der Aufschubalternative erklärt werden.

Im Sinne der rechtlich geforderten Erwägungsfähigkeit könnte und müßte sowohl die Kombination beider Attribute der Alternativen als auch der Vergleich beider Alternativen vor der Wahl als Kriterium des Erreichens der geforderten Erwägungsfähigkeit angesehen werden. Es besteht, anders ausgedrückt, in der Vollständigkeit der Erfassung der Information der Alternativen bei der Wahl. Nicht gefordert ist dagegen eine bestimmte Auswirkung dieser vollständigen Erfassung. Das bedeutet, daß die Veränderung des Wahlverhaltens selbst nicht zum Kriterium des Erreichens der geforderten Erwägungsfähigkeit genommen werden kann. Auch bei Präferenz der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung ist nicht ausgeschlossen, daß die Kombination der Attribute und ihr Vergleich vor der Wahl erfolgte. Lediglich im Falle, daß die vollständige Erfassung aller dargebotenen Merkmale mit der Ausbildung eines höheren Gesamtwerts für die Aufschubalternativen zusammenfiel, würde der Präferenzwechsel das Bestehen der Erwägungsfähigkeit anzeigen. Das wäre aber noch zu belegen, wie die folgende Diskussion der Erklärung Nisans für seine Befunde (Nisan 1974 b, S. 378) zeigt.

Nisan (1974b) fand (vgl. o. S. 178), daß die Präsentation der Objekte nur bei Siebenjährigen den Aufschub förderte. Er führte diese Wirkung der Objektpräsentation auf zwei kognitive Folgen zurück, die er miteinander verbunden hielt. Erstens erfolge eine Erhöhung der Beachtung der Wertunterschiede. Ergänzend könnte man das verbinden mit der Überlegung von Seite 181 (unten), daß man zwei Zeitaspekte unterscheiden könne. Die Beachtung des Aspekts „Jetzt“ könnte aufgegeben werden zugunsten der Beachtung der Werte. Zweitens sei nach Nisan diese Erhöhung der Beachtung von Wertunterschieden mit einer Erleichte-

rung der Dezentrierung verbunden, so daß eine ausgewogene, Zeiten und Werte berücksichtigende Entscheidung resultieren kann. Dezentrierung entspricht also der kombinierenden Beachtungsfähigkeit.

Entgegen Nisans Annahme ist aber die durchaus mögliche zweite Folge der Dezentrierung nicht notwendig mit dem Eintreten der ersten Folge verbunden. Die erhöhte Beachtung der Werte durch Objektpräsentationen kann total zu Lasten der Beachtung irgendwelcher Zeitaspekte gehen, so daß eine Zentrierung bestehen bleibt und nur auf einen anderen Aspekt verlagert wird. Offensichtlich fällt schon dann die Wahl zugunsten der Alternative mit höherem Wert aus, wenn eben nur die erste Annahme des Beachtungswechsels durch die Objektpräsentation zutrifft. Der induzierte Präferenzwechsel belegt also keineswegs das Bestehen einer kombinierenden Beachtungsfähigkeit oder Dezentrierung. Das gleiche gilt dann aber auch für irgendeinen Präferenzwechsel, solange nicht zusätzliche, empirisch nachweisbare Anhaltspunkte erbracht werden können.

Nisan (1974b) führte als zweite, zur ersten nicht konträre Erklärung des induzierten Präferenzwechsels eine Erhöhung der Erwartung bzw. der Wertdifferenz durch die Objektpräsentation an. Dieser Erklärungsansatz macht spezifischere Annahmen als Nisan glaubte. Erstens müßte eine multiplikative Verbindung bei kombinierter Beachtung vorausgesetzt werden und zweitens eine unterschiedliche Erhöhung der Werte in Abhängigkeit vom objektiven Wert. Auf den Hintergrund dieses zweiten Erklärungsansatzes von Nisan (1974b) wird aber nur deswegen ausführlicher eingegangen, weil deutlich wird, was als eigentliche gesetzliche Anforderung an die kombinierende Erwägungsfähigkeit aufzufassen wäre.

Die Erwartungs-Wert-Theorie, die von Mischel (1974) zur Erklärung des Aufschubverhaltens herangezogen wurde, ist als Spezialfall des Informationen-Integration-Ansatzes auffaßbar. Sie bezieht weitere Einflußgrößen ein und macht eine Annahme bezüglich der Kombinationsregel. Die Integrationsregel sei demnach eine multiplikative. Nach dieser multiplikativen Regel würden die „Erwartung“ der Alternative und ihr Wert kombiniert. Obwohl nicht eindeutig von Mischel geklärt, scheint unter der „Erwartung“ der Alternative die Sicherheit oder subjektive Wahrscheinlichkeit ihrer Auszahlung verstanden zu werden. Diese hängt natürlich nicht nur von der Auszahlungszeit ab, sondern auch von weiteren Größen, wie dem Vertrauen der Vpn in die Ankündigung des Experimentators. Die Erwartungs-Wert-Theorie enthält in dieser Hinsicht aber eine Schwierigkeit, da sie die Auszahlungszeit anscheinend auch zur Bestimmung des gegenwärtigen subjektiven Werts der Alternative benutzt. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Frage aber ist wegen der bloßen Notwendigkeit der kombinierenden Beachtung von erwägungsrelevanten Informationen überhaupt die Art der Kombinationsregel oder die Art der Abhängigkeit der subjektiven Werte von Alternativenattributen nicht bedeutsam, so daß auf diesen Ansatz nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Insgesamt zeigt sich, daß der Informationen-Integrations-Ansatz zwar den Wahlwechsel erklären kann, daß aber zugleich der Wahlwechsel nicht mehr unbedingt als Anzeichen des Erreichens der zur Validierung der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit geforderten Erwägungsfähigkeit dienen kann. Vielmehr müßte

die Fähigkeit zur Kombination der Attribute in einem Gesamtwert mit einer geeigneten Untersuchungsmethode direkt nachgewiesen werden. Als solche kommt die quantitative Beurteilung einzelner Wert-Zeit-Kombinationen in Frage, wie es bei Wert-Wahrscheinlichkeit-Kombinationen schon dargestellt wurde. Solche Untersuchungen fehlen aber. Daher enthält der Präferenzwechsel bei Wert-Zeit-Kombinationen bislang keine hinreichende Aussagekraft für die Stützung der Altersgrenze.

Utilitätstheoretische Erklärung des Fehlens der Erwägungsfähigkeit bei Verpflichtungen. Das vom Gesetz angenommene Fehlen einer Erwägungsfähigkeit bei Verpflichtungen einschließenden Geschäften bliebe noch erklärungsbedürftig. Im Rahmen des Ansatzes der Informationen-Integration kommt dafür in Frage, daß es besonders schwer fällt, Verpflichtungsaspekte angemessen im Gesamtwert zu integrieren. Einen Erklärungsansatz dafür bietet wiederum eine Hypothese über die Entwicklung der Utilitätskurve des Geldes. Mit diesem hier vorgeschlagenen utilitätstheoretischen Ansatz wird zur Erklärung der gesamten Konstruktion der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze beigetragen. Diese war als Vorliegen der Geschäftsfähigkeit bei Vorteilerlangungen bei gleichzeitigem Bezweifeln der Geschäftsfähigkeit bei Verpflichtungen einschließenden Geschäften bzw. Willenserklärungen im BGB konzipiert.

Der Erklärungsansatz geht aus von einer Hypothese über die Entwicklung der funktionalen Abhängigkeit der subjektiven Bewertung von Verlusten von ihrer Höhe (Utilitätskurve). Die sogenannte Utilität des Geldes wurde bei Erwachsenen von Friedman & Savage (1948) als eine negativ beschleunigte Kurve für positive Beträge (Einnahmen) und eine positiv beschleunigte Kurve für negative Beträge (Verluste) bestimmt. Eine unterschiedliche Beschleunigung der Utilitätskurve im positiven und negativen Bereich kann das vom Gesetz angenommene Defizit in der Berücksichtigung der beachtenswerten Gesichtspunkte bei Verpflichtungen einschließenden Geschäften erklären. Dazu muß man annehmen, daß die positive Beschleunigung im negativen Bereich erst im Laufe der Entwicklung ausgebildet wird.

Die Konsequenz des positiv beschleunigten Kurvenverlaufs im negativen Bereich bei Verpflichtungsgeschäften stellt sich wie folgt dar. Die möglichen oder tatsächlichen Verluste gehen mit hohen subjektiven Werten in den Gesamtwert ein. Eine geringe Erhöhung der möglichen Verluste muß durch immer größere Erhöhungen der möglichen Einnahmen ausgeglichen werden, damit der gleiche subjektive Gesamtwert des Verpflichtungsgeschäfts erhalten bleibt. Liegt die positive Beschleunigung im negativen Bereich vor, dann ist es ganz plausibel, wenn die Versuchsperson auf die Veränderungen bei den potentiellen Verlusten mehr achtet als auf die anderen Aspekte. Zumindest erscheint es verständlich, daß die Beachtung der potentiellen Verluste zunimmt, wenn der Grad an positiver Beschleunigung im negativen Bereich¹⁾ zunimmt. Umgekehrt kann sich jeder Be-

1) Die Ausdrucksweise „positiv beschleunigt im negativen Bereich“ ist unnötig einschränkend und erfolgt nur wegen Bezug auf die Friedman-Savage-Hypothese. Im Grunde braucht man nur einen Entwicklungstrend anzunehmen, bei dem die Utilitätskurve im positiven Bereich erst steiler, mit höherem Alter aber flacher als im negativen Bereich ist.

troffene in der Lage fühlen, die steigenden Verluste um so mehr zu mißachten, je weniger gewichtig sie subjektiv bleiben.

Nimmt man nun an, daß Kinder zunächst noch keine positiv beschleunigte Utilitätskurve für Verluste besitzen, ließe sich folgern, daß sie etwaige Verluste nicht für besonders beachtenswert halten und daher bei ihren Entscheidungen bzw. Willenserklärungen die Verluste auch tatsächlich nicht berücksichtigen. Davon bleibt ihre Beachtungsfähigkeit der positiven Ereignisse unberührt.

Diese Erklärung der fehlenden Beachtung verpflichtender Gesichtspunkte bietet auch einen einfachen Übergang zur später aufkommenden Geschäftsfähigkeit für Verpflichtungen einschließende Geschäfte. Durch die unausweichlichen Erfahrungen wird die Utilitätskurve der Verluste zu einem positiv beschleunigten Verlauf geändert, was wiederum zur höheren Beachtungsbereitschaft der Verluste führt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Erklärung des fehlenden Einbezugs der Verpflichtungen durch einen „flachen“ Verlauf der Utilitätskurve im negativen Bereich nicht auf die Kombination von Wert und Zeit in Alternativen beschränkt ist. In gleicher Weise kann sie auch bei Kombinationen von Wert und Wahrscheinlichkeit als Ausgangspunkt der Erklärung der Nicht-Beachtung von verpflichtenden Gesichtspunkten zutreffen. Es ist aber nachdrücklich zu betonen, daß bislang keinerlei empirische Evidenz für die hier erstmals formulierte entwicklungspsychologische Hypothese über den Verlauf der Utilitätskurve im negativen Bereich vorliegt.

3.4.3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes

Keiner der zur Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen diskutierten Untersuchungsansätze war speziell in bezug auf diese Frage entworfen worden. Daher bestehen jeweils nur Teilentprechungen der empirischen Beiträge zur Struktur der Rechtsregelung. Insbesondere fehlen Beiträge über die Entwicklung einiger Fähigkeiten, die als Begründungsgesichtspunkte der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze in Frage kommen (vgl. u. S. 197).

In der moralischen Beurteilung von Belohnungen war einerseits ein eng umgrenzter Entwicklungstrend zur Abwertung von Handlungen für Belohnungen um sieben Jahre zu beobachten. Andererseits war die Abfolge in der Einbeziehung von Verpflichtungsaspekten nach Vorteilsaspekten in einer anderen Untersuchung schon im Vorschulalter demonstriert worden, ohne daß ein eng umgrenzter Entwicklungstrend aufgewiesen wurde. Repräsentative und alle Altersgruppen von vier bis zehn Jahren einbeziehende Stichproben könnten aber andere Ergebnisse erbringen.

Bei Wahlen zwischen Alternativen aus Kombinationen von Gewinnwerten und einem anderen Gesichtspunkt (Wahrscheinlichkeit oder Zeit der Auszahlung) wurde zwar ein Präferenzwechsel bei sieben Jahren gefunden. Untersuchungen, die hier zugleich einen kognitiven Verarbeitungswechsel belegen, waren nicht vorzufinden. Ein theoretischer Ansatz bot sich jedoch für die Annahme von Verarbeitungsänderungen der kombinierten Informationen bereits an.

Zur Frage des Einbezugs von verpflichtenden Gesichtspunkten müßten die zweifellos zu fordernden Untersuchungen ebenfalls noch Stellung nehmen. Auch hierzu lagen keine ausreichenden Beiträge vor, obwohl sich eine übergreifende utilitätstheoretische Erklärungshypothese für die spätere Einbeziehung der Verpflichtungen nach den bevorteilenden ableiten ließ. Eine eigene Pilot-Studie verwendete zwar das Schema einer derartigen Untersuchung über den Vergleich von reinen Vorteilerlangungen und von Verpflichtungen einbeziehenden Optionen gleicher Attributanzahl. Diese Pilot-Studie belegte auch eine Beziehung zum Alter in der dort hauptsächlich demonstrierten häufigeren Einbeziehung der Vorteilsgesichtspunkte als der verpflichtenden Gesichtspunkte und eine Abhängigkeit dieses Befundes vom auf bestimmte Art erfaßten kognitiven Entwicklungsstand. Aber damit erfolgte noch keine Demonstration der derartig unterschiedlichen Fähigkeiten zur Beachtung der bevorteilenden und verpflichtenden Gesichtspunkte zum Alter von sieben Jahren. Daher müßte zur Hauptsache noch der Zeitpunkt bestimmt werden, wann schon, aber gleichzeitig auch nur die bevorteilenden Gesichtspunkte einer Option auf die Beurteilung der Option Einfluß nehmen können. Erst in einer geeigneten Untersuchung könnte sich dann herausstellen, daß sich die gesetzlichen Annahmen über das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit in Vorteilerlangungen in Hinsicht auf die Fähigkeit zur Prüfung beachtenswerter Gesichtspunkte zum Alter von sieben Jahren bestätigen lassen.

4. Schlußfolgerungen

In diesem Kapitel sollen die Schlußfolgerungen über die empirische Begründung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr gezogen werden. Dazu erscheint es notwendig, zunächst zu verdeutlichen, unter welchen Bedingungen überhaupt von einer entwicklungspsychologischen Bestätigung oder Widerlegung der zivilrechtlichen Altersgrenze von sieben Jahren gesprochen werden kann. Daran anschließend werden die gesetzlichen Anforderungen, die zusammengetragenen Befunde entwicklungspsychologischer Forschung und die Forschungsdesiderata zu den Bereichen der Delikts- und der Geschäftsfähigkeit jeweils zusammenfassend gegenübergestellt. Daraus ergibt sich dann das Gesamtfazit der vorliegenden Untersuchung zur zivilrechtlichen Altersgrenze. Davor erscheint es aber noch angebracht, auf bestehende Erweiterungsmöglichkeiten der vorliegenden, exemplarisch gemeinten Untersuchung hinzuweisen.

Formale Begründungs- oder Widerlegungsbedingungen. Beim Versuch der empirischen Fundierung der zivilrechtlichen Altersgrenze von sieben Jahren kann man zwei Fälle der eindeutigen Widerlegung der Altersgrenze unterscheiden. Erstens müßte man es als Widerlegung der Altersgrenze ansehen, wenn universell sowohl bei der Deliktsfähigkeit als auch bei der Geschäftsfähigkeit bereits vor dem Alter von sieben Jahren die erforderlichen kognitiven Kompetenzen vorliegen. Zweitens wäre auch das allgemeine Nicht-Erreichen dieser Kompetenzen in beiden Bereichen bis zum Alter von sieben Jahren ein eindeutiger Falsifikationsfall. Die Konsequenz dieser beiden Fälle wäre, die Altersgrenze entsprechend zu verlegen.

Es ließe sich aber auch in anderer Weise argumentieren. Dabei könnte man an den juristischen Begriff der „unwiderlegbaren Rechtsvermutung“ fehlender Geschäfts- und Deliktsfähigkeit vor sieben Jahren anschließen. Man würde z. B. die Feststellung der geforderten Fähigkeiten für Delikts- und Geschäftsfähigkeit bei einzelnen Kindern unter dem geforderten Alter von sieben Jahren als Widerlegung der Rechtsvermutung und damit als eine Widerlegung der Altersgrenze auffassen (vgl. Keasey & Sales 1977a, die bei der Siebenjahresgrenze des Common Law so argumentieren, und oben Seite 98). Man muß hier fragen, welche Auffassung zu bevorzugen ist. Damit würde offenbar zu einer rechts-wissenschaftlichen Problemstellung eine Aussage versucht. Diese wird in der vorliegenden Arbeit primär nicht angestrebt, da hier nur empirische Grundtatsachen beigetragen werden sollen. Es erscheint aber bei dieser Argumentationsweise gegen die Altersgrenze zumindest unvermeidbar, daß man bei Vorverlegung der Altersgrenze aufgrund des Auffindens einiger Kinder mit den geforderten Fähigkeiten vor Erreichen des siebenten Lebensjahres nicht mehr am Verfahrensrecht der Unterstellung der Deliktsfähigkeit bei Kindern, die älter als das Alter der dann neuen

Altersgrenze sind, festhalten könnte. Dafür ist zweifellos erforderlich, daß die Kinder, die die Altersgrenze überschritten haben, überwiegend und nicht nur in Einzelfällen die erforderlichen Kompetenzen haben.

Denkbar ist auch, die Existenz der Altersgrenze überhaupt für empirisch widerlegbar anzusehen, sich also nicht nur auf die Berechtigung ihrer altersmäßigen Lage einzuschränken. Dazu hätte man auch den Altersverlauf der Entwicklungsstände zu betrachten. Es sind verschiedene Fälle denkbar, die die Berechtigung der Altersgrenze überhaupt erweisen können. Erstens sind die Fälle allgemeinen Fehlens oder allgemeinen Vorliegens der geforderten kognitiven Kompetenzen eine allgemeine Bestätigung für die Altersgrenze. Zweitens berechtigt eine beschleunigte Zunahme ihres nachweisbaren Vorliegens, ohne daß sie von einem allgemeinen Fehlen ausgeht oder zu allgemeinem Vorhandensein führt, zur Annahme einer Altersgrenze. Liegt keiner dieser Fälle vor, ließe sich das als allgemeine Widerlegung einer Altersgrenze überhaupt werten.

Eine extrem große Beschleunigung der Zunahme könnte als formale Stufen- definition gelten. Wenn sich also eine Stufen- oder Phasenlehre auf die vom Recht geforderten kognitiven Leistungen bezieht, begründet ihre über individuellen Stufenübergänge gemittelte Altersgrenze möglicherweise die rechtliche Altersgrenze. Eine erhebliche Beschleunigung der Zunahme im Vorkommen der Fähigkeit zu mindestens einem der Kriterien der Delikts- oder Geschäftsfähigkeit sollte aber zum Zeitpunkt der zu begründenden Altersgrenze festzustellen sein, damit der Starrheit der existierenden Regelung (deliktrechtliche Beweislage nach Vollendung des siebenten Lebensjahres und Geschäftsfähigkeit bei Vorteilserlangungen ohne bedingte Altersphase) hinreichend Rechnung getragen würde.

Schließlich hätte man Maßstäbe zu bestimmen, um das allgemeine Vorliegen oder allgemeine Fehlen von kognitiven Kompetenzen, aber auch die beschleunigte Zunahme ihres nachweisbaren Vorliegens beurteilen zu können. Hierbei könnte man sich an das Beispiel statistischer Entscheidungsverfahren anlehnen und versuchen, eine bedeutsame Abweichung von den entsprechenden Ausgangswerten zu bestimmen. Solche intensiven, exakten quantitativen Auseinandersetzungen enthalten das praktische Problem eines hinreichend großen Untersuchungsaufwandes, so daß eine quantitative Auseinandersetzung dieser Art erst dann unternommen werden sollte, wenn sie unumgänglich ist, d. h. wenn das Erscheinungsbild von vorhandenen Daten keinen befriedigenden Schluß zuläßt.

Eine ideale Begründung der Altersgrenze läge vor, wenn die kognitiven Kompetenzen zu jedem Bereich sich so entwickelten, daß sie eine Grenzziehung bei sieben Jahren sinnvoll machten. Wie dies jeweils aussehen müßte, wird, abgesehen von den schon besprochenen Grundsätzen, im folgenden vor der Zusammenfassung der jeweils vorliegenden Erkenntnisse herausgestellt.

Daneben ist denkbar, daß sich die Kompetenzen gerade nur in einem der Bereiche, also entweder bei der Geschäftsfähigkeit oder bei der Deliktsfähigkeit, in Diskrepanz zu der Altersgrenze entwickeln. In diesem Fall könnte man aus pragmatischen Gründen die Altersgrenze beibehalten. In der „Zusammenstellung der gutachterlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches“ (Nachdruck O. Zeller, Osnabrück 1967, S. 404) steht in diesem Sinne unter

Bezug auf eine Äußerung v. Liszts: „Für die Rechtsprechung wie für das Rechtsleben selbst könne es nur verwirrend wirken, wenn andere Altersstufen maßgebend seien für die Geschäftsfähigkeit, andere für die Zurechnungsfähigkeit, andere für die Deliktsfähigkeit.“ Man sieht, daß pragmatische Überlegungen schon bei der Diskussion des Entwurfs des BGB eine Rolle gespielt haben. In dem hier hervorgehobenen Falsifikationsfall durch gerade einen Entwicklungsverlauf hätte sich die pragmatische Argumentation aber gegen empirische Fakten zu behaupten.

Schließlich könnte die Grenzziehung bei sieben Jahren auch, wie im Zitat eben schon angedeutet, durch die Entwicklung der Steuerungsfähigkeit allein begründet sein, obwohl diese Fähigkeit nicht direkt mit der Altersgrenze im Gesetzestext verbunden wurde. Dies würde bedeuten, daß die Fähigkeit, erkannte Gefahren oder das Unrecht bei der Willensbildung zu berücksichtigen, mit sieben Jahren hinreichend häufig vorzufinden ist oder sich relativ kurzfristig ändert. Es ist in diesem Fall denkbar, daß die kognitiven Kompetenzen zur Deliktsfähigkeit früher als im Alter von sieben Jahren ausgebildet sind. Dieser Fall könnte aber ebenfalls aus pragmatischen Gründen unter Beibehaltung der bestehenden Altersgrenze zur Kenntnis genommen werden. Er würde aber den Rechtsdogmatikern, die einer Einbeziehung des Schuldfähigkeitsbegriffs in das Zivilrecht das Wort reden, Argumente liefern.

Ein weiterer formaler Gesichtspunkt bei der Begründung dieser, aber auch anderer rechtlicher Altersgrenzen betrifft eine methodische Anforderung an die entwicklungspsychologischen Befunde. Dabei geht es um die Frage, ob querschnittlich oder längsschnittlich gewonnene Befunde benötigt werden. Die im dritten Kapitel referierten Ergebnisse entwicklungspsychologischer Forschung, die für die Entwicklung der in der zivilrechtlichen Altersgrenze berücksichtigten Kognitionen relevant erschienen, stammten überwiegend aus sogenannten Querschnittsuntersuchungen, d. h. aus Vergleichen von Altersgruppen, und nicht aus Längsschnittuntersuchungen, d. h. wiederholten Datenerhebungen an denselben oder an direkt vergleichbaren Individuen. Da Ergebnisse aus Längsschnittstudien als vorzuziehende entwicklungspsychologische Befunde ausgegeben werden (Wohlwill 1973, Trautner 1978), ist zu klären, ob auch in der Frage der Validität der rechtlichen Altersgrenzen Längsschnittdaten erforderlich sind.

Die querschnittliche Vorgehensweise bei der Untersuchung von Entwicklungsverläufen setzt voraus, daß die Altersgruppenmittelwerte die individuellen Entwicklungsverläufe der interessierenden Fähigkeiten hinreichend wiedergeben. Wollte man also die Entwicklungsverläufe der zivilrechtlich relevanten Fähigkeiten untersuchen, wäre zu prüfen, ob eine derartige Voraussetzung berechtigt ist. Bei hinreichender Begründung der Unzulässigkeit von querschnittlichen Erfassungen dieser Entwicklungsverläufe müßte man daher fordern, daß längsschnittlich vorgegangen wird.

Diese Forderung erscheint aber in der Frage der Validierung von Altersgrenzen grundsätzlich nicht vertretbar. In den rechtlichen Altersgrenzen werden Kriterien sichtbar, die die Altersgrenzen jeweils begründen, wenn die Entwicklungsverläufe zu dem Zeitpunkt einer Altersgrenze zur Ausbildung der in den Kriterien

genannten Fähigkeiten geführt haben. Lassen sich diese Anforderungen durch replizierte und repräsentative Querschnittsbefunde stützen, wäre die Altersgrenze hinreichend begründet, da die Befunde belegen würden, was sie dafür belegen müssen. Eine längsschnittliche Untersuchung erübrigt sich deswegen, weil die Begründung einer Altersgrenze nicht aus dem Verlauf der individuellen Entwicklung erfolgt, sondern aus der Tatsache des Erreichens des die geforderten Fähigkeiten belegenden Verhaltenskriteriums in unmittelbarer Nähe zu dem betreffenden Alter.

Auch der andere gegen die Querschnittsmethode erhebbarer Einwand ist für die Frage der Altersgrenzenvalidierung durch Querschnitts- oder Längsschnittdaten unbedeutend. Die Querschnittsmethode konfundiert zwei Variablen: Alter und Generation. Es ist u. a. daher nicht möglich, die in repräsentativen Erhebungen festgestellten alterskorrelierten Unterschiede zwischen Gruppen einer Querschnittsuntersuchung auf den Einfluß des Alters, d. h. des Gen-Umwelt-Zusammenwirkens, zurückzuführen. Ebenso gut können die Unterschiede auf die durch das Geburtsjahr charakterisierten Stichprobenunterschiede zurückgehen. Bei der Validierung der Altersgrenzen ist es jedoch nicht nur unerheblich, wie die Entwicklung bis zum Erreichen des Kriteriums verläuft, sondern auch, worauf sie zurückgeführt wird. Allein der Beleg des Erreichens der erforderlichen Kriterien zum jeweils angegebenen Alter wird verlangt.

Angesichts des Problems der potentiellen Generationeneinflüsse ergibt sich aber die Folgerung, daß die Fragestellung der Altersgrenzenvalidierung nicht nur gegenwärtig, sondern auch fortdauernd Relevanz besitzt. Führen geänderte an die Generationen gebundene Einflüsse z. B. zu einer Akzeleration der Entwicklung in den rechtlich relevanten Fähigkeiten, dann müßte die Altersgrenze auch entsprechend geändert werden, falls ihre Lage davor schon durch die entwicklungsbedingte Ausbildung der bedeutsamen Kriterien bestimmt war (vgl. o. S. 75 über das Verhältnis von Menarchealter und strafrechtlicher Altersgrenze). Von daher erhält die ohnehin bestehende Notwendigkeit replizierter Befunde einen besonderen Gehalt. Die Validierung der Altersgrenzen kann nicht ein für allemal erfolgen, sondern muß bei hinreichenden Anlässen oder routinemäßig nach gewissen Zeitabständen wiederholt werden.

Begründungskriterien der Deliktsfähigkeitsaltersgrenze. Aus der Rechtsprechung und dem verfahrensrechtlichen Erfordernis, im Falle angestrebter Exculpierung wegen Unreife das Fehlen der Einsichtsfähigkeit in Unrecht und Vergeltungspflicht beim Beklagten nachzuweisen, ergibt sich als psychologische Annahme des Gesetzgebers, daß bei der überwiegenden Zahl von Kindern dieses Alters Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis für hinreichend viele unerlaubte Handlungen nachgewiesen werden können und daß bei zumindest einem Delikt unmittelbar vor dem Alter von sieben Jahren eine beschleunigte Zunahme des Vorkommens eines der Kriterien auftritt. Eine empirische Begründung der Altersgrenze im Deliktrecht würde umfangreiche psychologische Forschungen mit einer hinreichend großen Anzahl verschiedener unerlaubter Handlungen voraussetzen.

Angesichts der Indikationstheorie des Rechts, bei nachweisbarer Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen auf vorhandenes Vergeltungspflichtverständnis zu schließen, kann die Fragestellung möglicherweise dahin eingeengt werden, daß allein die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses die Altersgrenze zu begründen vermag. Diese Begründung wäre in der Anforderung an die empirischen Befunde einfacher, da hier die einzelnen unerlaubten Handlungen nur noch für die Unrechtserkenntnis eine Rolle spielen würden. Diese Indikationstheorie setzt aber gleichzeitig die Ausbildung des genannten Zusammenhangs zwischen Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis bis zum Alter von sieben Jahren voraus. Dieser könnte sich bei dem im Recht geforderten Allgemeinheitsgrad des Vergeltungspflichtverständnisses auch nur mit einer allgemeinen, nicht auf das Opfer der konkreten Unrechtstat bezogenen Unrechtserkenntnis zeigen. In der Indikationstheorie ist er jedoch spezieller auf die Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen“ festgelegt worden. Daher erhält der rechtlich geforderte Zusammenhang eine größere Auftretenswahrscheinlichkeit, weil angenommen werden muß, daß bei weiterentwickelter Unrechtserkenntnis auch zugleich das Vergeltungspflichtverständnis vorliegt. Das allerdings nur dann, wenn dieser Zusammenhang schon für eine weniger spezifizierte Unrechtserkenntnis tatsächlich besteht. Daher ist bei einer Begründung der Deliktsfähigkeitsaltersgrenze nur durch die Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses auch die Prüfung dieses Zusammenhangs in irgendeiner Form vorzunehmen, z. B. so wie es oben auf Seite 53 mit der Begriffsbildung Vergeltungspflichtverständnis bei erfolgter Unrechtserkenntnis vorbereitet wurde.

Untersuchungstechnisch könnte das geschehen, indem der Nachweis erbracht würde, daß das Verschulden als Voraussetzung des Bestehens der Vergeltungspflicht in den Urteilen der Probanden erscheint. Im Falle der Ausbildung eines entsprechenden Urteilsverhaltens bis zum Alter von sieben Jahren, ließe sich die Altersgrenze auch ohne Bezug zur Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen begründen. Zugleich wäre aber aufgrund der Wahrscheinlichkeitsüberlegung auch die forensische Indikationstheorie gestützt. Sie würde aber nur das Bestehen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Minderjährigen betreffen. Im Falle des angestrebten Ausschlusses der Verantwortlichkeit eines Beklagten wäre man auch in forensischer Hinsicht gezwungen, das zuvor spezifizierte Vergeltungspflichtverständnis zu prüfen, das u. a. das Verschulden als Voraussetzung des Bestehens der Vergeltungspflicht auffassen muß.

Erkenntnisse und Desiderata zur Deliktsfähigkeit. Von Beiträgen, die an die Kohlbergschen Argumentationsstufen und an die Unterscheidung von intentionalen unerlaubten Handlungen und zufälligen Taterfolgen anschlossen, konnten sowohl die Unrechtserkenntnis im Sinne des „Discernement“ als auch die im Sinne der Rechtsauslegung „gegenüber dem Mitmenschen“ bestehende Unrechtserkenntnis als entwicklungsbedingte kognitive Fähigkeit nachgewiesen werden, deren Leistungen bis zum Alter von sieben Jahren von vielen Kindern vollzogen werden könnten. In den Untersuchungen deutete sich sogar an, daß einige Kinder schon mit vier Jahren dem Unterscheidungsvermögen entsprechende Erkenntnisse haben. Diese Schlüsse wurden aber vorherrschend aus US-amerikanischen

Forschungsergebnissen abgeleitet, so daß Vorbehalte wegen möglicher interkultureller Unterschiede erhoben werden können.

Über den Einfluß von Handlungsarten ist nicht viel bekannt. Die in der referierten Forschung verwendeten Beispiele von Handlungen entstammten zumeist der täglichen häuslichen Erfahrungswelt der Kinder. Zumeist handelte es sich um Beschreibungen von Sachbeschädigungen. Imamoglu (1975), Berg-Cross (1975), Elkind & Dabek (1976) und Leon (1979) boten den Kindern zusätzlich Beschreibungen von Körperverletzungen dar. Neben dem Befund höherer Strafe für Körperverletzungen, ergab sich nur bei Imamoglu eine frühere moralische Unterscheidung von intentionalen und akzidentellen Körperverletzungen. Das ist forensisch interessant, stellt aber keine wesentliche Abweichung von dem allgemeinen Trend des Auftretens solcher Unterscheidung bis zum Alter von sieben Jahren dar.

In bezug auf die moralische Bewertung der Fahrlässigkeit konnten keine einheitlichen und insgesamt nur wenige Befunde im Sinne des „discernement“ aufgewiesen werden. Im Argumentationen-Ansatz fehlte jeglicher Beitrag. Auch die Einsichten in die Pflicht zur Verhütung eigener Schädigung und in die Konsequenz der Ersatzkürzung ebenso wie die von der Rechtsprechung hierzu vertretene Entwicklungshypothese (vgl. o. S. 26) sind nicht untersucht worden. Hier liegen offensichtlich Desiderata für die zukünftige Forschung.

Der Forschungsstand ist in methodischer Hinsicht gut entwickelt, da sich in beiden methodischen Zugängen, dem Argumentationen-Ansatz und dem Ansatz quantitativer Beurteilung, eine stabile Vorgehensweise herausgeschält hat. Der dem „Discernement“ zugeordnete Ansatz quantitativer Beurteilung läßt auch die einzelfallstatistische Absicherung von Aussagen über die Unterscheidung von Schuldstufen zu. Dadurch könnte er in der forensischen Begutachtung Bedeutung erlangen.

Bei den Ergebnissen des Argumentationen-Ansatzes ließ sich aber auch noch eine weitergehende Übereinstimmung zwischen Entwicklungsauffassungen des Rechts und faktischen Entwicklungsverläufen feststellen. Diese ergibt sich, wenn man zivil- und strafrechtliche Unrechtserkenntnisanforderungen zusammen betrachtet. Das Zivilrecht verlangte Unrechtserkenntnis „gegenüber dem Mitmenschen“, das Strafrecht Unrechtserkenntnis „aus der Sozialbindung“. In der Kohlbergschen Stufenlehre wurde ersteres der Stufe 2 (Individuelle Zweckgebundenheit) und letzteres der Stufe 4 (Recht und Ordnung) zugeordnet. Das tatsächliche Auftreten entsprechender Begründungen in Untersuchungen stand in deutlicher Übereinstimmung mit dem im zeitlichen Abstand aufeinanderfolgenden Eintreten zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Antworten der Stufe 4 herrschten in der Untersuchung von Lee (1971) wie in den Kohlbergschen Untersuchungen bei etwa 14jährigen Jugendlichen vor. Das stimmt gut mit der Grenze absoluter Strafunmündigkeit im deutschen Strafgesetzbuch von 1975 überein.

Forschungsdesiderata in bezug auf die Entwicklung der Unrechtserkenntnis liegen vor allem in der Durchführung deutscher Untersuchungen mit beiden beschriebenen methodischen Ansätzen zur Unrechtserkenntnis, die zu repräsentativen Befunden mit quantitativen Angaben über das Ausmaß des Vorliegens der

verschiedenen rechtlich relevanten Aspekte über die Unrechtserkenntnisentwicklung in verschiedenen Gruppierungen der Population (z. B. nach Intelligenz oder sozialer Schicht) führen. Ohne sie kann die Frage der genauen Lage der empirisch begründbaren Altersgrenze mit Hilfe der zuvor herausgearbeiteten formalen Bedingungen für die Begründung der Altersgrenze durch Entwicklungsverläufe (Beendigung universellen Fehlens, Erreichen universellen Vorliegens oder Veränderung des Entwicklungsfortschritts) noch nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich besteht ein Mangel an empirischen Arbeiten über die Fahrlässigkeit, sei es unter Verschulden, sei es unter Mitverschulden. Dies muß angesichts der praktischen Bedeutung der Fahrlässigkeit noch einmal besonders hervorgehoben werden.

In bezug auf das Vergeltungspflichtverständnis liegen Befunde vor, die einerseits auf eine frühe kognitive Relevanz des Ersetzens bei zumindest einigen Kindern schon im Vorschulalter hinweisen, andererseits aber auch das Aufkommen des wertungsbezogenen Verpflichtungsgedankens bei den Spielregeln vor das Alter von sieben Jahren legen. Unter den beiden Voraussetzungen der Validität und Verallgemeinerbarkeit der Interpretationen der eigenen Befunde über den Einfluß der Ersatzinformation auf die Strafzumessung läßt sich auch hinsichtlich der Ersatzpflicht das Aufkommen des wertungsbezogenen Verpflichtungsgedankens bereits in die Vorschulzeit legen.

Aus den vorliegenden Arbeiten läßt sich aber sicher nicht in befriedigender Weise auf das universelle und generelle Ausbilden von Vergeltungspflichtverständnis bis zum Alter von sieben Jahren schließen. Die wissensbezogenen Befunde aus den Intelligenztests sind zu lückenhaft, da repräsentative Ergebnisse über die Entwicklung des wissensbezogenen Vergeltungspflichtverständnisses sich nur auf das Verlustdelikt bezogen. Die eigene Untersuchung ist die einzige, die sich direkt der wertenden Relevanz von Ersetzen im moralischen Urteil angenommen hatte. Die in ihr entwickelten Zugänge zum wertenden Erkenntnismoment des Vergeltungspflichtverständnisses bedürfen noch ergänzender Studien.

Als Forschungsdesiderat ist demnach herauszustellen, daß sowohl die vorliegenden Erkenntnisse überhaupt als auch die Validierung der Methode zur Erfassung des wertungsbezogenen Vergeltungspflichtverständnisses noch weiterer Forschungsbemühungen bedürfen. In bezug auf das Vergeltungspflichtverständnis kann man demnach die schon zur Unrechtserkenntnis erhobene Forderung nach repräsentativen Untersuchungen wiederholen. Diese hätten sich nicht nur auf die wertungsbezogene Seite des Vergeltungspflichtverständnisses zu beziehen, sondern müßten, da repräsentative Daten zur Kenntnis der Ersatzpflicht nur für die Frage des Verlusts fremden Eigentums erhoben worden sind, die Kenntnis der Ersatzpflicht auch für andere Delikte in ähnlicher methodischer Vorgehensweise wie im HAWIK erfassen. Beim wertungsbezogenen Vergeltungspflichtverständnis hätte sich die zukünftige Forschung hauptsächlich zunächst mit der Überprüfung der Validität der Methoden zur Messung dieses Erkenntnismoments des Vergeltungspflichtverständnisses zu befassen. Danach kann die geforderte repräsentative Bearbeitung der Fragestellung über den Entwicklungsverlauf des wertenden Erkenntnismoments selbst in Angriff genommen werden.

Bezieht man auch die entfernter mit der Altersgrenze im deutschen Zivilrecht zusammenhängende *Steuerungsfähigkeitsfrage* in die Betrachtung ein, verändert sich die Begründung der bestehenden Altersgrenze keineswegs. Dieser Fragestellung entsprechendes empirisches Befundmaterial oder hinreichende methodische Ansätze zur *Steuerungsfähigkeitsfrage nach der konkreten Gefahrenerkenntnis* liegen nicht vor. Lediglich die allgemeine Emotionalitäts-Entwicklung und die Entwicklung der Kontrollfähigkeit aufgrund von Unterlassungsaufforderungen wurden, allerdings in einem rechtsirrelevanten Zusammenhang, mit Kindern untersucht. Da diese Entwicklungsvorgänge nicht notwendigerweise zur Begründung der bestehenden Deliktsfähigkeitsgrenze benötigt werden, erscheint dieser Mangel für den Rahmen dieser auf die Altersgrenze im Deutschen Recht bezogenen Arbeit nicht schwerwiegend, obwohl er in bezug auf die Vorschläge zur altersmäßigen oder inhaltlichen Änderung der bestehenden Regelung besagt, daß sich eine Änderung nicht auf empirische Fakten über die betroffenen rechtsbezogenen Entwicklungsverläufe stützen könnte.

Weiter ist darauf einzugehen, wie die vorliegenden Erkenntnisse in bezug auf die *forensischen Anforderungen* zu bewerten sind. Ihr Aussagegehalt zum Bestehen des Vergeltungspflichtverständnisses, zur Indikationstheorie und zum Zusammenhang von Intelligenz und Vergeltungspflichtverständnis oder Unrechtskenntnis befriedigt nicht. Die Forschung war in der Regel nur mit der Prüfung des Bestehens und der Art des Zusammenhangs zwischen Maßen der kognitiven Entwicklung im allgemeinen und des moralischen Urteilens im besonderen befaßt, nicht jedoch mit den erreichten Ausmaßen bei bestimmten Entwicklungsständen, z. B. dem kognitiven Entwicklungsstand als notwendiger, jedoch nicht hinreichender Bedingung von Maßen des moralischen Entwicklungsstandes. Weiterhin beruhten wenige Beiträge auf solchen repräsentativen Untersuchungen, die die Beziehung zur allgemeinen Intelligenz und zu anderen Populationsvariablen erkennen lassen.

X Bei dem Vergeltungspflichtverständnis war dies im wissensbezogenen Ansatz am weitesten in der Frage der Ersatzpflicht für Verlieren eines Gegenstandes der Fall. Dort liegt mit den Intelligenztests HAWIVA und HAWIK Material vor, das, wenn es detailliert publiziert wäre, diese Frage, allerdings nur für den Fall des Verlusts fremden Eigentums, befriedigend klären ließe. Man kann aber davon ausgehen, daß bei Siebenjährigen die Nennung von Antworten, die sich auf die Ersatzpflicht beziehen, im Durchschnitt nur mit etwa mittlerer Häufigkeit auftritt. Daher wäre es forensisch wünschenswert, die Häufigkeit von Antworten mit Bezug auf die Wiedergutmachungspflicht oder die Ersatzpflicht auch bei anderen Delikten zu kennen. Möglicherweise liegt sie bei anderen Delikten höher, so daß tatsächlich bei normaler Intelligenz vom Bestehen des Vergeltungspflichtverständnisses bei einigen Delikten ausgegangen werden kann. Gegenwärtig ist das nicht beurteilbar.

In der Unrechtserkenntnis liegt zwar mit Lees (1971) Untersuchung eine zahlen- und altersgruppenmäßig umfangreiche Studie vor, die viele rechtsbestätigende Aspekte enthielt. Aber sie stammte aus dem US-amerikanischen Raum und betraf überdurchschnittlich begabte Kinder. Hieraus kann wohl in Hinsicht auf

die Altersgrenze eine begrenzte Bestätigung der deutschen Rechtsauffassungen über die Unrechtserkenntnisentwicklung abgeleitet werden. Eine empirische Basis, die den Zusammenhang von Unrechtserkenntnis und Entwicklungsstand für deutsche Verhältnisse forensisch verwertbar macht, ist daraus nicht ableitbar. Trotz der verschiedentlich gefundenen mittleren Korrelationen zwischen Maßen des konkret-operationalen Denkens, der Intelligenz oder dem Entwicklungsalter einerseits und den Argumentationsstufen oder den Piagetschen Moral-Urteilsvariablen andererseits, wiesen die Ergebnisse von Taylor & Achenbach auf die Problematik einer Orientierung am Entwicklungsalter hin. Zur besseren Beurteilung dieser Frage wäre vor allem die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe deutscher Kinder unter Einbeziehung unterdurchschnittlich Begabter und die Verwendung eines für den gesamten Entwicklungsstand repräsentativen und für deutsche Verhältnisse normierten Intelligenzmaßes nötig.

Die Ergebnisse der eigenen Untersuchung legen die Prüfung der Hypothese individueller Unterschiede in der Ausbildung der moralischen Unterscheidungsfähigkeit für fahrlässige Delikte nahe. Bei Einzelauswertung des Urteilsverhaltens der Grundschul Kinder der eigenen Untersuchung zeigten sich unter Konstanthaltung anderer Stimulusfaktoren neben dem durchschnittlichen Befund auch davon abweichende Beurteilungen der fahrlässigen Sachbeschädigung. Darunter befand sich auch das Urteilmuster der Gleichbeurteilung fahrlässigen und akzidentellen Verschuldens bei zusätzlicher moralischer Abwertung der Stufe intentionalen Verschuldens. Dieses könnte als Fehlen des Sorgfaltpflichtverständnisses ausgelegt werden, wenn von einem Probanden zuverlässig gerade so geurteilt würde. In diesem Fall würden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung auch auf die tatsächlich bestehende Anforderlichkeit individueller Begutachtung der Deliktsfähigkeit gerade bei fahrlässigen Delikten nach dem Alter von sieben Jahren hinweisen. Jedoch läßt sich die Hypothese interindividueller Unterschiede in der Beurteilung der Fahrlässigkeit angesichts der geringen Stichprobengröße und der Wahrscheinlichkeit anderer Störeinflüsse auf das Urteil nicht aus den Ergebnissen als gesichert entnehmen. Vielmehr kann man die unterschiedlichen Befundmuster auch als Fehlervariation interpretieren. Prinzipiell sprechen die vorliegenden Befunde daher im Augenblick nur dafür, eine Untersuchung spezifisch unter dem Aspekt der individuellen Auswertung der Verschulden-Stufen-Beurteilungen anzulegen. Falls sich dabei dann die beschriebene Urteilstendenz bei Probanden nach dem Alter von sieben Jahren reliabel nachweisen ließe, wäre die Anforderlichkeit der Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses in der zivilrechtlichen Begutachtung eines Minderjährigen empirisch bestärkt. Da bei diesen Probanden keine Anhaltspunkte für eine ausgebildete Unrechtserkenntnisfähigkeit bei einer fahrlässigen Tat, d. h. für das Sorgfaltpflichtverständnis, vorliegen, könnte die Indikationstheorie der Rechtsprechung bei einem gewissen Teil der zu begutachtenen Minderjährigen mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht angewendet werden und müßte, wie Bresser (1972) auch generell meint, das Vergeltungspflichtverständnis geprüft werden, um diese Beklagten u. U. exculpieren zu können.

Schließlich gibt es keine Untersuchung, die man als Beitrag zum Zusammenhang von Unrechts- oder Sorgfaltpflichtverständnis einerseits und Vergeltungs-

pflichtverständnis andererseits, d. h. zur Indikationstheorie der Rechtsauslegung, auffassen kann. Die zukünftige Forschung hätte also die Begründung der rechtlichen Indikationstheorie noch in Angriff zu nehmen. Hierbei kann der eigene Ansatz gewählt werden, die Unterscheidung von Gut und Böse im Strafurteil zusammen mit der Wirkung von Ersatzinformation auf das Strafurteil als Indikatoren für Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis zu verwenden. Aber auch die Beziehung zwischen dem Vergeltungspflichtverständnis, wie es z. B. in der Wirkung von Ersatzinformation auf das Strafurteil zum Ausdruck kommt, und der Argumentationen-Stufe der Unrechtserkenntnis „gegenüber dem Mitmenschen“ könnte als Ausgangspunkt dienen. Der erstere Ansatz hätte den Vorteil, nicht auf die verbalen Äußerungsfähigkeiten der Probanden angewiesen zu sein. Obwohl damit die Unrechtserkenntnis nicht in der rechtlichen Anforderung „gegenüber dem Mitmenschen“ nachgewiesen würde, ist er wegen der in der Rechtsauslegung zum Teil verlangten Allgemeinheit der erforderlichen Einsicht besonders bedeutsam. Bei Bestehen des erforderlichen Zusammenhangs würde nämlich schon die Unterscheidungsfähigkeit von Gut und Böse das Vergeltungspflichtverständnis anzeigen können. Bei ihr handelt es sich aber offenbar um eine allgemeinere moralische Einsicht als bei der Unrechtserkenntnis gegenüber dem Mitmenschen, so daß der Nachweis letzterer das Bestehen des Vergeltungspflichtverständnisses in höherem Maße nahelegen würde.

Forschungsdesiderata bestehen in forensischer Hinsicht also in der Durchführung repräsentativer Untersuchungen unter Berücksichtigung zumindest der zivilrechtlich relevanten Delikte und der zivilrechtlich relevanten Populationsvariablen. Diese Untersuchungen sollten sich einerseits auf das Vergeltungspflichtverständnis und die Unrechtserkenntnis, also die Deliktsfähigkeit, beziehen. Andererseits sollten sie die Kriterien der Verschuldensfähigkeit, d. h. der konkreten Gefahrenerkenntnis und der Steuerungsfähigkeit nach dieser, einbeziehen, da auch diese in einer Zivilklage gegen einen Minderjährigen bedeutsam sind und Arbeiten dazu nicht vorliegen. Die geforderten repräsentativen Untersuchungen müßten jedoch nicht nur den Zusammenhang mit den zivilrechtlich relevanten Populationsvariablen bestimmen, sondern genau angeben, in welchem Ausmaß zu einem bestimmten Alter, bei einer bestimmten Intelligenz usw. die genannten Fähigkeiten vorhanden sind. Diese Aufgabenstellung läßt sich in der Gesamtforderung der Erstellung eines testähnlichen Instruments mit entsprechenden Entwicklungsnormen zusammenfassen. Weiterhin bliebe noch die empirische Grundlage für die Indikationstheorien der Rechtsprechung zu legen. Jedoch würde eine derartige Zielsetzung nicht die Bereitstellung eines Meßinstruments zum Vergeltungspflichtverständnis erübrigen, da möglicherweise einige Minderjährige insbesondere bei fahrlässigen Delikten nicht im Besitz des Sorgfaltspflichtverständnisses sind. Bei ihnen wäre selbst bei einer empirischen Bestätigung der eindeutigen Schlußmöglichkeit von Unrechtserkenntnis oder Sorgfaltspflichtverständnis auf das Bestehen des Vergeltungspflichtverständnisses die Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses entscheidend für die Beurteilung ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Begründungskriterien der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze. Bei der entwick-

lungspsychologischen Begründung der Altersstufe der Geschäftsfähigkeit liegt eine andere Situation vor als bei der Deliktsfähigkeit. Nicht die kumulative Form über die Teile Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis und über die Situationen der unerlaubten Handlungen, sondern die Gegenüberstellung von lediglich Vorteile erlangenden oder Verpflichtungen einschließenden Willenserklärungen ist zu untersuchen. Bei den lediglich Vorteile erlangenden Willenserklärungen sollte sich die Fähigkeit zur Prüfung der beachtenswerten Gesichtspunkte in einem relativ engen zeitlichen Rahmen um das siebente Lebensjahr entwickeln. Bei den Verpflichtungen einschließenden Willenserklärungen braucht sie dann und auch in späterem Alter noch nicht vorzuliegen. Daher wird hier die Bestätigung der Altersgrenze durch eine beschleunigte Zunahme der Fähigkeit zur Prüfung der beachtenswerten Gesichtspunkte von Vorteilserlangungen zum Alter von sieben Jahren eine besondere Bedeutung für die Begründung der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze erlangen müssen.

Es ergeben sich drei grundsätzliche Begründungsmöglichkeiten der Altersgrenze der Geschäftsfähigkeit. Erstens kann es Vorteilserlangungen geben, wie sie im vorigen Kapitel in empirischen Beiträgen zu Wert-Wahrscheinlichkeit- und Wert-Zeit-Kombinationen gefunden wurden, die sich zu Verpflichtungen enthaltenden Situationen umformen lassen. Die Begründung der Altersgrenze wäre dann gegeben, wenn vom 7. Lebensjahr an nur bei den benutzten Vorteilserlangungen die beachtbaren Gesichtspunkte berücksichtigt werden könnten, während die Beachtungsfähigkeit in bezug auf die Verpflichtungen enthaltenden Situationen, die durch Umformung aus den reinen Vorteilserlangungen entstünden, nicht vorläge.

Zweitens kann die Fähigkeit zur Berücksichtigung der in der Annahme einer Schenkung enthaltenen potentiellen Gefahren oder Verpflichtungen, die nicht unmittelbar gegeben sind, begründungsrelevant für die Altersgrenze sein. So könnte das rechtsrelevante Problem der Rückgabe einer Schenkung an einen nach der Schenkung in Not geratenen Schenkenden von Kindern vor dem Alter von sieben Jahren anders aufgefaßt werden als von älteren Kindern. Weiterhin könnte, in einem anderen Beispiel, die Erkenntnis der Verpflichtung zur Geschenkerwidmung beim Alter von sieben Jahren einen relativ kurzfristigen Entwicklungswandel durchmachen. Bei diesen kognitiven Leistungen wäre eine Gegenüberstellung der Vorteilserlangungen und Verpflichtungen einbeziehenden Situationen nicht erforderlich.

Neben den Begründungsaspekten Schutz vor Gefahr und spezifischer Schwierigkeit des Einbezugs verpflichtender Gesichtspunkte kommt aber drittens auch noch eine weitere Möglichkeit der Begründung der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze in Betracht. Möglicherweise sind in rechtlichen Vorteilserlangungen weniger Gesichtspunkte zu beachten als in einigen Geschäften, die auch Verpflichtungen enthalten. Dann wäre zu prüfen, ob die Verarbeitungskapazität von Kindern nach dem Alter von sieben Jahren lediglich durch die Anzahl, nicht aber durch die inhaltliche Seite der Gesichtspunkte von Geschäften begrenzt wird. Das könnte dadurch gestützt werden, daß bei Vorteilserlangungen wie bei Verpflichtungsgeschäften nur bis zu einer bestimmten Komplexität der Option die Prüfung aller beachtenswerten Gesichtspunkte von mindestens sieben Jahre alten Kindern er-

folgen kann. Aber das würde nicht ausreichen. Weiterhin wäre zu belegen, daß die Entwicklung der Verarbeitungskapazität der Kinder gerade so verläuft, daß zum Alter von sieben Jahren möglich wird, nur bei allen Arten von rechtlichen Vorteilerlangungen die beachtenswerten Gesichtspunkte zu prüfen. Das setzt weiterhin die Bestätigung der Annahme voraus, daß die kognitiven Anforderungen der denkbaren rechtlichen Vorteilerlangungen tatsächlich immer geringer sind als die einiger auch Verpflichtungen enthaltenden Geschäfte.

Erkenntnisse und Desiderata zur Geschäftsfähigkeit. Zunächst kann festgestellt werden, daß Beiträge über die in reinen Vorteilerlangungen enthaltenen Gefahren (Rückgabe bei späterer Not des Schenkenden, Verpflichtung zur Geschenkerwiderung) nicht vorliegen. Forschungsergebnisse, die in Beziehung gesetzt werden können zur Frage der geringeren Komplexität von rechtlichen Vorteilerlangungen und einer sich daraus bis zum Alter von sieben Jahren ergebenden Ausbildung der Fähigkeit zur Prüfung der beachtenswerten Gesichtspunkte gerade von Vorteilerlangungen liegen gleichfalls nicht vor.

In der Frage der Beachtung von Gesichtspunkten in Vorteilerlangungen aus Kombinationen von Stimulusdimensionen konnte auf Entwicklungstrends hingewiesen werden, die in einigen Punkten mit der Gesetzesaussage konform gehen. Dies war bei Butzins (1978) Arbeit über die moralische Beurteilung von Hilfen für in Aussicht gestellte Belohnungen in Hinsicht auf den Alterszeitpunkt der Änderung der Bewertung dieser Handlung der Fall. In der Arbeit von Anderson & Butzin (1978) wurde berichtet, daß der Einbezug der Vorleistungen in die Belohnungszuteilung der Ausbildung des Einbezugs der Bedürftigkeit in das Lohnzuweisungsurteil nachfolgte. Das entspricht der vom Gesetz angenommenen früheren Ausbildung der Fähigkeit zur Beachtung der bevorteilenden Gesichtspunkte vor der der verpflichtenden Gesichtspunkte. Bei den Untersuchungen, die Kombinationen von Werten mit anderen Gesichtspunkten verwandten, konnten zwar Hinweise auf einen Wandel in der Verarbeitung von Vorteilerlangungen im Alter von sieben Jahren beobachtet werden. Es gab aber bislang keine systematischen Untersuchungen über den Entwicklungstrend bei solchen Aufgaben, die auch verpflichtende Gesichtspunkte einzubeziehen verlangten und diese mit der Beachtungsfähigkeit bei reinen Vorteilerlangungen verglichen hätten. Im Prinzip ist das Schema einer solchen Untersuchung aber schon in einer eigenen Pilot-Studie benutzt worden. Die Ergebnisse dieser Pilot-Studie wiesen auch bereits auf die Relevanz der Altersvariablen hin. Weiterhin konnte auf eine theoretische Konzeption hingewiesen werden, die die Entwicklungsannahme der späteren Einbeziehung verpflichtender Gesichtspunkte in den Gesamtwert einer Option vorhersagen kann.

Bei der Geschäftsfähigkeit muß wegen des Fehlens entsprechender Ansätze noch entschiedener als zuvor bei Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis weitere empirische Forschung gefordert werden. Sie müßte die Frage der Erwägungsfähigkeit bei Vorteilerlangungen in den beiden Möglichkeiten (Gegenüberstellung von Vorteilerlangungen und gleichkomplexen, Verpflichtungen enthaltenden Optionen oder Einbeziehung von möglichen Verpflichtungen bei Vorteilerlangungen) mit repräsentativen Altersgruppen untersuchen.

Erweiterungsmöglichkeiten. Die vorliegende Untersuchung ist exemplarisch zu verstehen. Daher erscheinen einige grundsätzliche und einige detailliertere Hinweise über Erweiterungsmöglichkeiten erforderlich. Zur Erweiterung des Problembereichs bieten sich direkt im Anschluß an die vorliegende Untersuchung die strafrechtlichen Entwicklungsannahmen des Deutschen Rechts an, da sie zum Teil in Verbindung mit den zivilrechtlichen Annahmen der Siebenjahresgrenze stehen. Auch bei den strafrechtlichen Entwicklungsannahmen können de lege ferenda und de lege lata abzielende Fragestellungen verfolgt werden. Die Prüfung der empirischen Begründbarkeit der Altersgrenze von 14 Jahren, aber auch die Aufgabe der Erfassung der strafrechtlichen Unrechtserkenntnis und Steuerungsfähigkeit ergeben sich in dieser Hinsicht als Forschungsgegenstände aus den Gesetzestexten und Kommentaren. Die Strafmündigkeit im Sinne einer Strafverarbeitungs-fähigkeit war im zweiten Kapitel (vgl. Kap. 2.5.2.) als eine weitere Entwicklungsannahme des strafrechtlichen Denkens herausgestellt worden.

Neben diesen und anderen auf weitere Entwicklungsannahmen der Jurisprudenz bezogenen Forschungsgegenständen bestehen Erweiterungsmöglichkeiten auch in methodischer Hinsicht. Darauf soll im folgenden noch ausführlicher eingegangen werden, weil sich dabei der exemplarische Charakter der vorliegenden Untersuchung auch in methodischer Hinsicht noch besser verdeutlichen läßt. Jedoch besteht auch eine Erweiterungsmöglichkeit anderer Art. Bei dieser werden die rechtlich relevanten Entwicklungsvorgänge intensiver untersucht, als in bezug auf die Erfordernisse de lege lata und de lege ferenda notwendig ist. Dadurch könnten dann die Fragen der Entwicklungsverläufe (also nicht nur der Entwicklungsstände) und der Entwicklungsdeterminanten bzw. -interdependenzen zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden. Insofern bekämen die rechtlichen Auffassungen einen noch umfassenderen forschungsanregenden Charakter, als sie schon durch die Erfordernisse de lege ferenda und de lege lata besitzen. Daher erscheint es sinnvoll, das Verhältnis von Jurisprudenz und Psychologie als echt wechselseitig und nicht nur als hilfswissenschaftlich aufzufassen (Hommer 1981).

Einige solche Forschungsanregungen waren zuvor beschrieben worden, z. B. Beziehung zwischen Strafartenpräferenz und Ersatzeffekt, Beziehungen zwischen verschiedenen Erfassungsweisen des Vergeltungspflichtverständnisses, Bestehen individueller Unterschiede bei der Bewertung der Fahrlässigkeit. Die Ontogenese und die Weiterentwicklung des Sorgfaltspflichtverständnisses oder der moralischen Unterscheidungsfähigkeit für fahrlässiges Handeln erscheint angesichts der uneinheitlichen Befunde (vgl. o. S. 105) bei der Bewertung von Beschreibungen fahrlässigen Verhaltens und angesichts des völligen Fehlens (vgl. o. S. 109) von diesbezüglichen Beiträgen, die Argumentationen benutzten, überhaupt als ein vernachlässigter Forschungsgegenstand des moralischen Urteilens. Seine umfassendere Bearbeitung würde nicht nur die rechtlichen Belange treffen, sondern auch den Erkenntnisstand über die Entwicklung moralischer Urteile verbessern. So wäre z. B. klärend, warum Grundschüler und Erwachsene unterschiedliche Bewertungen der Fahrlässigkeit vornehmen.

Eine weitere hier anzuführende Aufgabenstellung wäre, den Entwicklungsver-

lauf der im Rechtszusammenhang bedeutsamen Kognitionen interkulturell vergleichend zu untersuchen. Dabei kann aber neben der Frage des Bestehens eines Einflusses gesellschaftlicher Unterschiede auf die betrachteten Entwicklungsverläufe auch der Gesichtspunkt der empirischen Fundierung der rechtsvergleichend vorhandenen Unterschiede in den Altersgrenzenregelungen bearbeitet werden. Die ethnologischen Untersuchungen von Rogoff et al. (1975) und auch der Rechtsvergleich zeigten, daß interkulturelle Unterschiede in den Altersgrenzen der Verantwortlichkeit bestehen. Diese können mit unterschiedlichen kognitiven Anforderungen der Gesetze an die Kinder und Jugendlichen einhergehen, so daß die unterschiedliche Lage von Altersgrenzen dadurch begründbar wäre. Dies bliebe in eingehenderen rechtsvergleichenden und empirischen kulturvergleichenden Studien festzustellen. Deren Ergebnisse können aber auch besagen, daß ein Teil der Altersgrenzen der verschiedenen Rechtsfamilien nicht durch empirisch feststellbare Entwicklungsverläufe gestützt werden könnte. Außerdem wäre denkbar, daß die Entwicklungsverläufe in unterschiedlichen Kulturkreisen, d.h. Rechtsfamilien, unterschiedlich in Erscheinung treten, so daß auch bei gleichen kognitiven Anforderungen unterschiedliche Altersgrenzen begründbar oder gar ihre Existenz entbehrlich wären.

– *Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses:* Im Vergeltungspflichtverständnis kann eine rechtliche Thematik auch über de lege lata und de lege ferenda hinaus zu einer entwicklungspsychologischen Fragestellung gemacht werden. Indem die Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nahelegte, das Aufkommen eines ersten Vergeltungspflichtverständnisses als wesentliche entwicklungsbedingte Voraussetzung der Deliktsfähigkeit der Minderjährigen aufzufassen, unterstellte sie zugleich, daß sich das Vergeltungspflichtverständnis weiterentwickelt, nachdem es in einer ersten Form aufgetreten ist. Ausdrücklich wurde das deutlich an der Ablehnung der deliktrechtlichen Erforderlichkeit, die genaue Form der Erfüllung der Vergeltungspflicht zu wissen. Diese Auffassung macht entwicklungspsychologische Erkenntnisse über die Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses rechtsirrelevant, zumindest wenn eine befriedigende Methode zum Nachweis des aufgekommene Vergeltungspflichtverständnisses verfügbar ist. Die Entwicklungspsychologie des moralischen Urteilens kann aber völlig unabhängig davon in der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses einen lohnenswerten Forschungsgegenstand erblicken. Insbesondere gilt das für die Weiterentwicklung des wertenden Erkenntnismoments des Vergeltungspflichtverständnisses.

Zuvor waren schon mehrere vorstellbare Bereiche der Weiterentwicklung des wertenden Moments des Vergeltungspflichtverständnisses angedeutet worden, z.B. im Zusammenhang mit den Piagetschen Regelverständnisstufen und den Kohlbergschen Argumentationsstufen (vgl. o. S. 124 ff.). Auch in der Abhängigkeit der Strafzumessung von Ersatzleistungen sind Ansätze für quantitative und qualitative altersabhängige Veränderungen enthalten. Als eine quantitative altersabhängige Veränderung war z.B. das relativ hohe Ausmaß des Einflusses der Ersatzleistungsinformation in den Ergebnissen der eigenen Untersuchung hervorgetreten (vgl. o. S. 154). Die Lage der Nullstelle der subjektiven Bewertungen von

Ersatzleistungen, also zu wieviel Ersatzleistung man nach Auffassung einer Vp verpflichtet ist, bildet möglicherweise eine weitere quantitative Variable mit altersabhängigen Veränderungen (vgl. o. S. 160). Qualitative entwicklungsbedingte Änderungen treten möglicherweise in der Zahl der auf die Strafzumessung Einfluß nehmenden Variablen und der Art dieser Einflüsse hervor (vgl. o. S. 155 und 158). An dieser Stelle erscheint es angebracht, auf weitere potentiell die Strafzumessung beeinflussende Variablen hinzuweisen, die für die Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses charakteristisch sein können. Diese gehen von den Elementen aus, die in der den Vpn zur Beurteilung vorgelegten Beschreibungen von Ersatzleistungen enthalten sind.

Die bisherige Vorgehensweise zielte auf die altersabhängigen Wirkungen des Ersatzleistungsausmaßes ab. Das lag wegen der quantitativen Konnotation des Begriffs der „Pflichterfüllung“ nahe. Jedoch besitzt das wertende Erkenntnismoment des Vergeltungspflichtverständnisses möglicherweise weitere Merkmale, die in der Strafzumessung zum Vorschein kommen. Auf jeden Fall hat eine erfolgte Ersatzleistung nicht nur ein quantitatives Ausmaß, sondern geschieht unter bestimmten angebbaren näheren Umständen. Aus diesen konstituiert sich die Beschreibung einer Ersatzleistung in einer Geschichte, wenn man diese Ersatzleistung in der Geschichte ausführlich beschreibt. In dieser Hinsicht wären z.B. die Freiwilligkeit der Ersatzleistung, die Selbstbeteiligung und die Motive des Täters bei der Ersatzleistung zu nennen. Zu untersuchen wäre also, ob und zu welchem Alter auch diese Konstituenten von Ersatzleistungen die Strafzumessung beeinflussen.

Entwicklungspsychologisch ergeben sich zwei Möglichkeiten, wie sich solche Konstituenten der Ersatzleistungsinformation in der Strafzumessung als Anzeichen von Vergeltungspflichtverständnis bemerkbar machen können. Einerseits besteht die Möglichkeit, daß sich in den Alterszeitpunkten, zu denen sich die verschiedenen Konstituenten in der Strafzumessung auswirken, eine Abfolge ergibt. Dann wären diese Einflüsse unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses bedeutsam. Andererseits könnten ihre Einflüsse auch schon beim Aufkommen des ersten Vergeltungspflichtverständnisses zusammen auftreten. In dem Falle würden sie bei der Begründung der deliktrechtlichen Altersgrenze eine Rolle spielen. Daher sind die hieran anschließenden Untersuchungen unter beiden Aspekten durchzuführen.

Neben der Bestimmung der Alterszeitpunkte, von denen an bestimmte Konstituenten von Ersatzleistungsbeschreibungen auf die Strafzumessung Einfluß nehmen, wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses interessant, wie diese Einflüsse beschaffen sind. Die Art der Einflußnahme des Ersatzleistungsausmaßes war schon als eine wesentliche Komponente des Nachweises des Vergeltungspflichtverständnisses in der eigenen Untersuchung herausgestellt worden. Ohne die Annahme einer multiplikativen Urteilsregel war der Ansatz, der die Ausbildung einer subjektiven Nullstelle der Bewertung von Ersatzleistungsausmaßen als Anzeichen eines Vergeltungspflichtverständnisses auffaßte, praktisch nicht durchführbar (vgl. o. S. 162). Die Art der Einflußnahme der Ersatzleistungsausmaße im Zusammenwirken mit der

Verschulden- und der Schaden-Information war auch als ein besonderer Forschungsgegenstand bei der Bestimmung der Rolle der Ersatzleistung in moralischen Urteilen und deren Entwicklung hervorgehoben worden (vgl. o. S. 152 ff.). In der Art des Einflusses von weiteren Konstituenten der Ersatzleistung auf die Strafzumessung läßt sich aber sowohl ein weiterer Bereich qualitativer Aspekte des Aufkommens oder der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses, als auch ein weiterer Bereich der Bestimmung der Bedeutung von Ersatzleistungsinformationen für moralische Urteile erblicken.

Methodisch wäre prinzipiell eine dem Vorgehen in der eigenen Untersuchung über die Auswirkung der Ersatzleistungsausmaße in der Strafzumessung entsprechende Untersuchungsstrategie zu verfolgen. Daran zeigt sich, daß der inhaltliche Erweiterungsgesichtspunkt der Weiterentwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses mit einer umfassenderen Anwendung des eigenen methodischen Ansatzes verbunden werden kann. Die jeweils betrachteten Konstituenten der Ersatzleistung wären in mindestens zwei Abstufungen als Komponenten von zu beurteilenden Geschichten mit anderen Komponenten nach einem faktoriellen Versuchsplan zu kombinieren. Nach geeigneten Versuchsvorbereitungen in einer Instruktionsphase wären dann zu jeder der so entstehenden Geschichten quantitative Urteile auf einer Schätzskala von den Versuchspersonen abzugeben. Aus den Effekten der Komponenten auf die Urteile würde dann unter Anwendung von Verfahren des Funktionalen Messens (Anderson 1974) auf die Art der Einflußnahme und auf das Bestehen einer Einflußnahme überhaupt geschlossen. Grundsätzlich erscheint es auch möglich, jeweils zwei derartige Geschichten zu einem Paar zusammenzustellen und dann die Geschichte angeben zu lassen, bei der z. B. höhere Strafe gegeben werden soll. Die weitere Analyse der Wahlurteile müßte dann mit den Methoden des „conjoint measurement“ (Krantz, Luce, Suppes & Tversky 1971) erfolgen, die nur eine Ordinalskalenqualität der Urteile voraussetzen. Das entwicklungspsychologische Problem läge aber bei diesem Vorgehen darin, daß die Wahlmethode eine erheblich höhere Anforderung an die Gedächtniskapazität der Kinder stellen würde. Daher könnten noch mehr als möglicherweise auch beim Schätzurteil Vereinfachungsstrategien der urteilenden Kinder die Qualität der Daten beeinträchtigen. Beide Vorgehensweisen würden aber die Erreichung der vom Verfasser dieser Arbeit verfolgten Zielsetzung fördern, aus der Beurteilung von systematisch zusammengestellten Geschichten Aufschluß über kognitive Entwicklungsstände des moralischen Urteilens zu gewinnen. Diese Zielsetzung bildet auch den Hintergrund der im folgenden beschriebenen strafrechtlichen Anwendungsmöglichkeit des in der eigenen Untersuchung über die Wirkung von Ersatzleistungsausmaßen auf die Strafzumessung sichtbar gewordenen Ansatzes.

– *Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung: Eine Anwendung von methodischen Ansätzen*, die in der vorliegenden Untersuchung in Verbindung mit der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. der damit verbundenen Altersgrenze von sieben Jahren dargestellt wurden, auf die Problemstellungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Schuldfähigkeit des Jugendlichen nach dem Alter von 14 Jahren erscheint in bezug auf beide Konsti-

tuenten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich. Bei der Unrechtserkenntnis ergibt sich diese Anwendungsmöglichkeit direkt aus dem aufgewiesenen sachlichen und empirischen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt vermehrten Auftretens und der Definition der Stufe 4 (Recht und Ordnung) Kohlbergs. Bei der Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis ist diese Anwendungsmöglichkeit durch einen eigenen Ansatz aber erst zu entwickeln. Dieser eigene, im Folgenden umschriebene Ansatz läßt sich dann aber in Analogie auch bei der zivilrechtlich erforderlichen Steuerungsfähigkeit nach der Gefahrenerkenntnis verwenden, so daß es auch von daher berechtigt erscheint, diese weiteren methodischen Konsequenzen der vorliegenden Untersuchung an dieser Stelle darzulegen.

Zur Prüfung der Fähigkeit der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung könnte man sich offenbar an die Stufenkonzeption Kohlbergs anlehnen. Hier bleibt aber noch die Aufgabe, den Einfluß der verbalen Äußerung auf die Nachweismöglichkeit der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung zu prüfen (vgl. o. S. 109). Diese Frage ist deswegen besonders untersuchenswert, weil sich einerseits mit dem Kohlberg-Interview durchaus nicht universell zum Alter von 14 Jahren das Erreichen der Stufe 4 nachweisen ließ, andererseits weil die verbale Äußerung u. U. nur ein hinreichendes Kriterium für die Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung darstellt. Mit Methoden wie dem Wahlurteil oder dem Schätzurteil würde sich möglicherweise die Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung valider nachweisen lassen. Im folgenden wird gezeigt, daß sich eine derartige Erfassung der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung u. U. mit der Erfassung eines Moments der strafrechtlich erforderlichen Steuerungsfähigkeit kombinieren läßt. Das deutet darauf hin, daß die schon im Kohlbergschen Argumentationen-Ansatz enthaltene Potenz zur Erfassung „personaher“, über die Unrechtserkenntnis hinausgehender Aspekte des moralischen Urteils (vgl. o. S. 118) trotz der Aufgabe der verbalen Äußerung seitens des Probanden erhalten bleiben kann.

Die Steuerungsfähigkeit, auch Willensbildungsfähigkeit, wird im Gesetz oder in der Rechtsprechung mehrfach (§ 276 BGB, § 3 JGG, §§ 19, 20 StGB) beachtet. Dabei tritt sie zum Teil in Verbindung mit einer anderen Fähigkeit auf: In § 3 JGG und §§ 19, 20 StGB mit der Unrechtserkenntnis, in § 276 BGB mit der Gefahrenerkenntnis. Die Steuerungsfähigkeit wird aber als eine eigenständige Voraussetzung der Schuld- oder Verschuldensfähigkeit betrachtet.

Spranger (1948) äußerte sich kritisch gegenüber der Trennung von Unrechtserkenntnis und Willensbildungsfähigkeit. Er meinte diese besser als ganzheitliches System auffassen zu können, das nicht zergliederbar wäre. Auch in der Rechtsgeschichte wurde die Beachtung einer besonderen Willensbildungsfähigkeit erst im 19. Jahrhundert gefunden. Die Aufklärungsphilosophie unterstellte dem menschlichen Willen pauschal die Orientierung an seinen Erkenntnissen. Die jugendgerichtliche Rechtsprechung nahm ebenfalls anscheinend wenig Notiz von dem Erfordernis des Willensbildungsfähigkeitsnachweises (Keller, Kuhn & Lempp 1975).

Es besteht offenbar ein Spannungsfeld, das möglicherweise durch kognitiv-

psychologische Forschung behoben werden könnte. Der dazu vorzubringende, im folgenden noch auszuführende Vorschlag wäre, ähnlich wie bei der Frage der Geschäftigkeit, zunächst einmal eine Voraussetzung der Willensbildung im kognitiven Bereich, wie z. B. die Fähigkeit zur Prüfung von in Betracht kommenden Gesichtspunkten, zu untersuchen. Ein entsprechendes Untersuchungsverfahren zur Steuerungsfähigkeit soll im folgenden entworfen und begründet werden. Es stellt sich dabei heraus, daß es u. U. auch den gleichzeitigen Nachweis der Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung erlaubt. Das Untersuchungsverfahren besitzt einen sachgegenständlichen psychologischen und einen methodischen Ausgangspunkt.

Der psychologische Ausgangspunkt des Verfahrens geht von den Bedingungen für die Handlungsrelevanz einer Kognition aus. Eine kognitive Voraussetzung für die Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis betrifft die Stellung der Unrechtserkenntnis unter anderen möglicherweise mit der Unrechtserkenntnis konkurrierenden, handlungsrelevanten Kognitionen. Nur wenn die Unrechtserkenntnis im Verhältnis zu den anderen gewichtig genug ist, kann sie selbst als hemmende Gegenvorstellung handlungsrelevant werden. Diese hemmende Handlungsrelevanz der Unrechtserkenntnis kann aus situativen oder aus situationsunabhängigen persönlichen Gründen gestört sein. Das folgende Verfahren soll einen Ansatz beispielhaft beschreiben, mit dem die situationsunabhängige, in der Person des Probanden beruhende Einschränkung der Handlungsrelevanz der Unrechtserkenntnis erfaßt werden kann.

Der methodische Ausgangspunkt ist, daß quantitative Einschätzungen ein hinreichend sensibles Verfahren sind, um die relative Gewichtung von Kognitionen der Unrechtserkenntnis gegenüber anderen handlungsrelevanten Kognitionen hemmender oder fördernder Art zu bestimmen. Die Probanden sollen den Akteur von Geschichten beurteilen, die einem mehrfaktoriellen Geschichtenversuchsplan entstammen. Die Faktoren des Versuchsplans, d. h. die Komponenten der Geschichten, würden einerseits Abstufungen der etwa in Anlehnung an Kohlbergs Stufen formulierten, dem Akteur der Geschichte unterstellten Unrechtserkenntnis und andererseits weitere je nach dem Geschichteninhalt (Delikt) auszuwählende tatfördernde oder tathemmende Gesichtspunkte umfassen. Damit wird in den zu entwickelnden Geschichten zwar eine Variante des Dilemmata-Ansatzes Kohlbergs realisiert. Jedoch werden mehrere Intensitätsabstufungen eines Dilemmas dadurch gebildet, daß mehrere tatfördernde Gesichtspunkte systematisch kombiniert den tathemmenden Unrechtserkenntnissen gegenübergestellt werden. Ein Beispiel soll das verdeutlichen.

In dem folgenden Beispiel¹⁾ werden die Unrechtserkenntnisse als Stufen U1 bis U4 und die beiden tatfördernden bzw. tathemmenden Variablen V1, V2 und W1, W2 angegeben:

1) Dieses Beispiel soll dazu dienen, die Prinzipien des eigenen Ansatzes zu verdeutlichen. Es erhebt keinerlei Anspruch auf eine besonders gute Lösung der einzelnen Abstufungen der drei Geschichtenkomponenten U, V und W.

„Heinz und Hans gehen zusammen die Straße entlang. Heinz findet eine Geldbörse mit 100,- DM. Heinz steht vor der Frage: Behalten oder abgeben?“

Heinz denkt (Variable U):

- U1) Um Strafe zu vermeiden, wäre es wohl besser, die Geldbörse abzugeben.
- U2) Der Verlierer wäre durch Behalten des Fundes wohl sehr geschädigt.
- U3) Bei Behalten wäre er den Erwartungen seiner Eltern von ihm nicht nachgekommen.
- U4) Bei Behalten des Fundes würde er ein schlechtes Beispiel geben.

Heinz überlegt, was er denn mit dem Geld machen könnte (Variable V):

- V1) Er könnte sich die dringend gewünschte Stereo-Anlage kaufen.
- V2) Er hat keine Verwendung für das Geld.

Der ihn begleitende Hans hat folgende Meinung dazu. Er sagt (Variable W):

- W1) „Tu was Du willst.“
- W2) „Wenn Du es abgibst, halte ich Dich für einen großen Dummkopf.“

Schließlich behält Heinz das Geld und wirft das Portemonnaie weg. Wie schlecht war das von Heinz?

Aus den quantitativen Beurteilungen sollen sich Schlußfolgerungen über die Unrechtserkenntnisfähigkeit und das kognitive Moment der Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis ergeben. Haben die Unrechtserkenntnisabstufungen einen unterschiedlichen Einfluß auf das Urteil, dann wäre davon je nach der besonderen Ausprägung dieser Unterschiede die Unrechtserkenntnisfähigkeit betroffen. Wie im einzelnen eine Zuordnung von Unrechtserkenntnisfähigkeiten und quantitativen Beurteilungen der vorformulierten Abstufungen der U-Komponenten der Geschichten vorzunehmen wäre, bliebe noch von einer besonderen Untersuchung zu klären. Man hätte sich dazu mit entsprechenden „objektivierenden“ Erhebungsverfahren im Bereich des Kohlbergschen Ansatzes (Rest 1976, Lind 1978) auseinanderzusetzen. Lassen sich bei einem nachweisbaren Einfluß der U-Komponenten der Geschichten auf die Urteile auch Anhaltspunkte dafür finden, daß die Unrechtserkenntnisse ein höheres Gewicht als die anderen handlungsrelevanten Informationen besitzen, dann wäre davon die Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis betroffen. Die Unrechtserkenntnisinformation wäre dann gewichtiger für das Urteil als die jeweils in die Geschichten eingebauten weiteren handlungsrelevanten Informationen. Das könnte man als Nachweis dafür interpretieren, daß bei dem urteilenden Probanden prinzipiell keine situationsunabhängigen, kognitiven Einschränkungen der Handlungsrelevanz der Unrechtserkenntnis, d.h. der Steuerungsfähigkeit nach der Unrechtserkenntnis, bestehen.

Auf die technischen Probleme dieses Ansatzes bei der Bestimmung der Relation der Gewichte der Information der Geschichten und der forensischen Anwendung kann hier nicht ausführlich eingegangen werden. Dies muß Gegenstand einer besonderen Abhandlung bleiben. Im Prinzip sind zur Bestimmung der Relation der Gewichte aber die Möglichkeiten, die sich aus den Ansätzen des simultanen Messens (Anderson 1974; Kranz, Luce, Suppes & Tversky 1971)

ergeben, zu nutzen. Das Funktionale Messen von Anderson (1974) erscheint besonders aussichtsreich, weil dort ein Durchschnittsbildungsmodell konzipiert worden ist. Dieses sieht Informationsgewichte als unabhängige Größen neben Informationswerten vor, so daß möglicherweise auch über die relativen Größen der Gewichte auf empirischer Grundlage befunden werden könnte. Weiterhin wäre es in forensischer Hinsicht grundsätzlich möglich, jeweils für den vorliegenden Fall geeignete Geschichtenkomponenten zusammenzustellen, so daß der Ansatz hinreichend flexibel für die praktische Anwendung erscheint. Da die strafrechtlich erforderliche Steuerungsfähigkeit aber individuell nachzuweisen ist, wäre die einzelfalldiagnostische Validität des Verfahrens besonders klärungsbedürftig. Dabei kann ergänzt werden, daß dieser Ansatz auch bei einer Prüfung der Gültigkeit der strafrechtlichen Altersgrenze des Deutschen Rechts in einer entwicklungspsychologisch hinreichend umfassenden Erhebung verwendbar wäre.

Eine deliktrechtliche Anwendung dieses Ansatzes wäre bei der Feststellung der Steuerungsfähigkeit nach der Gefahrenerkenntnis möglich, die im Zusammenhang mit der Verschuldensfrage bei fahrlässigen unerlaubten Handlungen eines Beklagten zu beantworten wäre. Bei dieser Problemstellung wäre die Berücksichtigung der Gefahrenerkenntnis als hinreichend gewichtig gegenüber anderen Gesichtspunkten zu bestimmen. Dies könnte durch Ersetzen der Variablen der dem Akteur unterstellten Unrechtserkenntnis durch eine ihm in den Geschichten unterstellte Abstufung der Gefahrenerkenntnis erfolgen, so daß die Gefahrenerkenntnis gegenüber anderen tatfördernden oder tathemmenden Kognitionen zu beurteilen wäre. Im Vergleich zu der strafrechtlichen Anwendung dieses Ansatzes bei der Steuerungsfähigkeit aufgrund der Unrechtserkenntnis hätte die weitere Prüfung seiner zivilrechtlichen Tragfähigkeit nur den altersdurchschnittlichen Verlauf der so feststellbaren Handlungsrelevanz der Gefahrenerkenntnis zu untersuchen.

Insgesamt scheint die quantitative Einschätzung von kombinierten Informationen sich als ein grundlegender Ansatz für die Erfassung von delikt-, kontrakt- und strafrechtlich-relevanten kognitiven Fähigkeiten zu erweisen. Dieser sollte de lege lata und de lege ferenda genutzt werden. Allerdings leistet die quantitative Einschätzung von Informationen keinen direkten Beitrag zur Erfassung der Steuerungsfähigkeit in den konkreten Handlungssituationen. Man könnte sich hier der Auffassung Sprangers (1948) anschließen und eine über den beschriebenen Vorschlag hinausgehende Untersuchung der eigentlichen Steuerungsfähigkeitsfrage für überflüssig oder unlösbar halten. Ein Anreiz für eine weitergehende Fragestellung ergibt sich aber dann, wenn man bereit wäre, künstlich Erregungszustände von urteilenden Probanden herzustellen, die den Zuständen bei Begehung von Straftaten oder unerlaubten Handlungen ähnlich sind und in denen die Probanden ebenfalls Informationen, wie oben erläutert, beurteilen sollen. Zeigen sich dabei andere Ergebnisse als in erregungsmäßig normalen Zuständen, wäre die These der Überflüssigkeit weiterer Berücksichtigung der Steuerungsfähigkeit widerlegt. Insofern könnte der vorgeschlagene Ansatz zur Erfassung eines kognitiven Moments der Steuerungsfähigkeit auch zur Klärung der umfassenderen Problemstellung der Steuerungsfähigkeit beitragen.

[Gesamtfazit] Bestätigung oder Widerlegung der zivilrechtlichen Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr stehen sich als angestrebte Gesamturteile der vorliegenden Untersuchung gegenüber. Der vorliegende Erkenntnisstand läßt aber weder den Schluß der Bestätigung noch den der Widerlegung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr als eindeutiges Gesamturteil zu. Im Augenblick spricht jedoch nichts für eine Änderung der bestehenden Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr zur Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

Eine Widerlegung der bestehenden Altersgrenze ist durch die dargestellten Befunde offenbar nicht erfolgt. Die Vermutung, daß Kinder mit sieben Jahren Einsicht in Unrecht und Vergeltungspflicht haben, wird durch die empirischen Forschungsergebnisse z.B. keineswegs falsifiziert. Vielmehr erhärten die US-amerikanischen Befunde über die Entwicklung von moralischen Argumentationen die Rechtsvermutung sogar eher, als daß sie sie widerlegen. Daß Kinder weiterhin die erforderliche Einsicht in die Vergeltungspflicht wesentlich vor sieben Jahren erlangen, erscheint aufgrund der deutschen Befunde über das Wissen von der Ersatzpflicht für einen verlorenen Gegenstand, der einem anderen gehört, wenig wahrscheinlich. Sofern es sich bei dieser besonderen Einsicht nicht um eine besonders spät erreichte handelt, bleibt schon von daher eine Vorverlegung im Sinne von Deutsch (1976, S. 302) auf das vollendete sechste Lebensjahr ohne empirische Stützung.

Als eindeutige Bestätigung der bestehenden Altersgrenze kann diese Befundsituation jedoch auch nicht aufgefaßt werden. Das Wissen über die Ersatzpflicht für einen verlorenen Gegenstand reichte auch im Grundschulalter nicht an 100% heran, wie es von der Rechtsvermutung des Vorliegens der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Alter von sieben Jahren her erforderlich wäre. Welches Ausmaß an Vergeltungspflichtverständnis mit dem siebenten Lebensjahr in Hinsicht auf Werten- und Wissen-Können und in Hinsicht auf die verschiedenen Deliktmöglichkeiten erreicht wird, ist weitgehend ungeklärt. Gerade wegen der fundamentalen Bedeutung der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses für die Deliktsfähigkeit wären aber genauere Kenntnisse notwendig. Schließlich ist hier auch anzuführen, daß die bestätigenden Befunde in der Frage der Unrechtserkenntnis nur aus US-amerikanischen Untersuchungen stammen. Daher ist zunächst eine explizite und für Deutschland repräsentative, umfassende Untersuchung der Entwicklung von Unrechtserkenntnis und Vergeltungspflichtverständnis nötig, bevor ein definitives Bestätigungsurteil über die Validität der deliktrechtlichen Altersgrenze abgegeben werden kann.

Von der Geschäftsfähigkeitsaltersgrenze her ist ähnlich zu argumentieren. Eine Widerlegung der bestehenden Altersgrenze durch entwicklungspsychologische Befunde ist keineswegs möglich. Das Gegenteil, eine Bestätigung, ist aber auch nicht erfolgt. Einzelne Untersuchungen weisen auf die Zulässigkeit der Vermutung hin, daß bevorteilende Gesichtspunkte eher beachtet werden können als benachteilende. Systematisch ist dies aber nicht untersucht worden. Insbesondere fehlt die Klärung der altersmäßigen Übereinstimmung zwischen Entwicklungsverlauf und Altersgrenze.

Insgesamt bleiben noch viele Einzelaspekte der empirischen Begründung der

bestehenden zivilrechtlichen Altersgrenze und der weiteren damit verbundenen zivilrechtlichen Entwicklungsaussagen unbefriedigend durch empirische Forschung behandelt. Insbesondere fehlen noch Anhaltspunkte für die spezifische Art der empirischen Begründung der deutschen zivilrechtlichen Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr. Es ist nicht entscheidbar, ob die Altersgrenze mehr durch die Entwicklungsvorgänge, die zur Deliktsfähigkeit führen, oder mehr durch diejenigen, die zur Geschäftsfähigkeit führen, oder aber durch beide in gleicher Weise begründet werden kann.

Bei Einbezug der Steuerungsfähigkeit in die Altersgrenzenkriterien des Zivilrechts würde den vorliegenden Erkenntnissen über die Emotionalitäts- und Kontrollfähigkeitsentwicklung der direkte Bezug zur dann gegebenen rechtlichen Problemstellung fehlen, um eine Änderung der Altersgrenze empfehlen zu können. Entsprechende definitive Schlüsse de lege ferenda zur Deliktsfähigkeitsgrenze sind entgegen Dauner (1980) oder Wille & Bettge (1971) hinsichtlich Beibehaltung oder Änderung auch bei Einbeziehung der Steuerungsfähigkeit offenbar verfrüht.

In methodischer Hinsicht liegt das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung im Aufweis der zahlreichen bestehenden methodischen Ansatzmöglichkeiten, die bei expliziten empirischen Arbeiten zur Altersgrenze und bei der Lösung von Fragestellungen der forensischen Begutachtung der Deliktsfähigkeit verwendet werden könnten. Dabei macht die Frage der Steuerungsfähigkeit nach der Gefahrenerkenntnis allerdings eine Ausnahme. Zu ihr liegen aus der Literatur keine spezifischen methodischen Ansätze vor, was auf die geringe empirische Absicherung von gutachterlichen Stellungnahmen zu dieser Frage hinweist. Der in der eigenen Untersuchung zur Wirkung der Ersatzleistung sichtbar gewordene verallgemeinerungsfähige Ansatz, mit der Beurteilung von systematisch kombinierten Geschichtskomponenten von Deliktbeschreibungen rechtsrelevante Entwicklungszustände des moralischen Urteilens zu bestimmen, scheint aber auch hierbei weiterhelfen zu können.

Als methodische Forderung ergibt sich in Hinsicht auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, die verschiedenen Ansatzmöglichkeiten in einem testähnlichen Verfahren zusammenzufassen und zu standardisieren. Dies kann mit den Untersuchungen, die für die Gewinnung von Altersnormen und für die Bestimmung der forensisch relevanten Zusammenhänge (Indikationstheorie und Entwicklungsstand) erforderlich sind, verbunden werden.

Schließlich kann ein positives Gesamturteil über die empirische Begründung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr gegenwärtig nur daraus abgeleitet werden, daß keiner der dargestellten, die Altersgrenze stützenden Befunde in einer Untersuchung gewonnen worden war, die zum Zwecke der Prüfung der Altersgrenze des deutschen Zivilrechts oder der dort angesprochenen Entwicklungsverläufe unternommen worden war. Dieser Umstand hat aber positive und negative Folgen für den Wert der Ergebnisse in Hinsicht auf das Untersuchungsziel dieser Arbeit. Positiv ist zu werten, daß ohne diese Fragestellungen seitens der Untersucher Ergebnisse auftraten, die nicht nur von den Entwicklungsinhalten, sondern auch von den Altersangaben her ohne Übereinstimmung

gen mit den gesetzlichen Altersgrenzen anzeigten. Weiterhin wirkte positiv, daß sie vielfach aus dem US-amerikanischen Kulturraum stammten. Hierauf könnte sich nämlich die These interkultureller Übereinstimmung begründen lassen, so daß einige Entwicklungsverläufe, die im deutschen Zivilrecht anerkannt werden, sich als relativ gesellschaftsunabhängige Phänomene herausstellen könnten, wenn sich die Ergebnisse auch in anderen Kulturräumen replizieren ließen. Negative Folge der nicht direkt auf die Rechtsfragen abstellenden Beiträge ist, daß nicht alle Gesichtspunkte der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen angegangen und erfüllt wurden, wie es bei einer intensiveren expliziten Befassung hätte geschehen können. Ohne sie zu bagatellisieren, wird man aber diese Unzulänglichkeiten gegen die „unabsichtlich“ herbeigeführten Übereinstimmungen zwischen entwicklungspsychologischer Empirie und juristischen Annahmen halten müssen, um zu einer ausgewogenen Beurteilung zu gelangen. Da man die Übereinstimmungen, gerade weil sie nicht als Untersuchungsziel angestrebt worden waren, doch wohl höher gewichten darf als die Unzulänglichkeiten, erscheint es uns gerechtfertigt, ein positiv getöntes Gesamtfazit zu ziehen: Die Validitätsvermutung der deutschen zivilrechtlichen Altersgrenze kann aufrechterhalten werden, da sich in mehreren nicht mit der Zielsetzung der Prüfung der Altersgrenzenvalidität erlangten empirischen Befunden, die sich mit der Entwicklung der rechtlich geforderten Fähigkeiten in Beziehung setzen lassen, keine Widerlegungen, sondern eher Stützungen der zivilrechtlichen Entwicklungsannahmen zeigten.

Literaturverzeichnis

- Ainslie, G., 1975. Specious reward: A behavioral theory of impulsiveness and impulse control. *Psychological Bulletin*, **82**, 463–496.
- American Bar Association, 1977. Juvenile delinquency and sanctions (tentative draft). Cambridge, Mass.: Ballinger.
- Amundsen, D. W. & Diers, C. J., 1969. The age of menarche in classical Greece and Rome. *Human Biology*, **42**, 79–86.
- Amundsen, D. W. & Diers, C. J., 1973. The age of menarche in medieval Europe. *Human Biology*, **45**, 363–369.
- Anderson, N. H., 1974. Information integration theory: A brief survey. In D. H. Krantz, R. C. Atkinson, R. D. Luce & P. Suppes (Eds.), *Contemporary developments in mathematical psychology*. San Francisco: Freeman.
- Anderson, N. H., 1979. Introduction to cognitive algebra. San Diego: Center for Human Information Processing, University of California, San Diego.
- Anderson, N. H. & Butzin, C. A., 1978. Integration theory applied to children's judgments of equity. *Developmental Psychology*, **14**, 593–606.
- Anderson, N. H. & Cuneo, D. O., 1978. The height + width rule in children's judgments of quantity. *Journal of Experimental Psychology: General*, **107**, 335–378.
- Aries, P., 1975. *Geschichte der Kindheit*, München: Hauser.
- Armsby, R. E., 1971. A reexamination of the development of moral judgments in children. *Child Development*, **42**, 1241–1248.
- Aronfreed, J., 1968. *Conduct and conscience*. New York: Academic.
- Austin, V. D., Ruble, D. N. & Trabasso, T., 1977. Recall and order effects as factors in children's moral judgments. *Child Development*, **48**, 470–474.
- Beckmann, K., 1969. Die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG. Inaugural-Dissertation, Kiel.
- Beilin, H., 1975. *Studies in the cognitive basis of language development*. New York: Academic.
- Berckhauer, F. & Steinhilper, G., 1981. Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1981, 265–267.
- Berg-Cross, L., 1975. Intentionality, degree of damage, and moral judgments. *Child Development*, **46**, 970–974.
- Berscheid, E. & Walster, E., 1967. When does a harmdoer compensate a victim? *Journal of Personality and Social Psychology*, **6**, 435–441.
- Berscheid, E., Walster, E. & Barclay, A., 1969. Effect of time on tendency to compensate a victim. *Psychological Reports*, **25**, 431–436.
- Blau, G. & Müller-Luckmann, E., 1962. *Gerichtliche Psychologie*. Neuwied: Luchterhand.
- Bergius, R., 1959. Entwicklung als Stufenfolge. In H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (Bd. 3): *Entwicklungspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Berlyne, D. E., 1970. Children's reasoning and thinking. In P. H. Mussen (Ed.), *Carmichael's manual of child psychology*. New York: Wiley.
- Boehm, L., 1962. The development of conscience: A comparison of American children of different mental and socio-economic levels. *Child Development*, **33**, 575–590.
- Boehm, L. & Nass, M. L., 1962. Social class differences in conscience development. *Child Development*, **33**, 565–574.

- X Boscher, W., 1964. Haftung Minderjähriger und ihrer aufsichtspflichtigen Eltern. *Versicherungsrecht*, 30, 888–899.
- Brainerd, C. J., 1973. Judgments and explanations as criteria for the presence of cognitive structures. *Psychological Bulletin*, 79, 172–179.
- Brainerd, C. J., 1978. The stage question in cognitive-developmental theory. *The Behavioral and Brain Sciences*, 2, 173–213.
- Bresser, P. H., 1972. Die Beurteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Straf- und Zivilrecht. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (Bd. II). Berlin: Springer.
- Brunner, R., 1975. *Jugendgerichtsgesetz* (4. Auflage). Berlin: Gruyter.
- Buchanan, J. P. & Thompson, S. K., 1973. A quantitative methodology to examine the development of moral judgment. *Child Development*, 44, 186–189.
- Busemann, A., 1950. *Einführung in die pädagogische Jugendkunde* (3. Auflage). Frankfurt: Diesterweg.
- Busemann, A., 1953. *Krisenjahre im Ablauf der menschlichen Jugend*. Ratingen: Aloys Henn.
- Butzin, C. A., 1978. The effect of ulterior motive information on children's moral judgments. Unpublished doctoral dissertation, University of California, San Diego.
- Cassirer, E., 1932. *Die Philosophie der Aufklärung*. Tübingen: Mohr.
- Cataldo, B. F., Gillam, C. W., Kempin, F. G., Stockton, J. M. & Ceber, C. M., 1965. *Introduction to law and the legal process*. New York: Wiley.
- Chandler, M. J., Greenspan, S. & Barenboim, C., 1973. Judgments of intentionality in response to videotaped and verbally presented moral dilemmas: The medium is the message. *Child Development*, 44, 315–320.
- Chapman, M., 1981. Pascual-Leone's theory of constructive operators. *Human Development*, 24, 145–155.
- Conrad, H., 1962. *Deutsche Rechtsgeschichte* (Bd. I). Karlsruhe: Müller.
- Coon, R., Lane, I. & Lichtman, R. J., 1974. Sufficiency of reward and allocation behavior. *Human Development*, 17, 301–313.
- Dallinger, W. & Lackner, K., 1955. *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck.
- Damon, W., 1975. Early conceptions of positive justice as related to the development of logical operations. *Child Development*, 46, 301–312.
- Dauner, I., 1980. *Brandstiftung durch Kinder*. Bern: Huber.
- Denecke, J., Johannsen, K. H., Kregel, W., Krüger-Nieland, G. & Kuhn, G., 1959. *Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB-Reichsgerichtskommentar)* (Bd. I, 1. Teil; 11. Auflage). Berlin: Gruyter.
- Dernburg, H., 1911. *System des römischen Rechts* (8. Auflage). Berlin: Müller.
- Deutsch, E., 1964. Zurechnungsfähigkeit und Verschulden. *Juristenzeitung*, 19, 86–91.
- Deutsch, E., 1976. *Haftungsrecht. Erster Band: Allgemeine Lehren*. Köln: Heymanns.
- Die Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888 (Bd. I und II, Amtliche Ausgabe). Berlin: Guttentag.
- Dittenberger, H., 1903. *Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen im BGB für das Deutsche Reich*. Berlin: Guttentag.
- Döbert, R., Habermas, J. & Nunner-Winkler, G., 1977. *Entwicklung des Ichs*. Köln: Kiepenheuer.
- Dreher, E. & Tröndle, H., 1978. *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (38. Auflage). München: Beck.
- Durkin, D., 1959a. Children's concepts of justice: A comparison with the Piaget data. *Child Development*, 30, 591–602.
- Durkin, D., 1959b. Children's acceptance of reciprocity as a justice principle. *Child Development*, 30, 289–296.
- Eckensberger, L. H. & Reinshagen, H., 1980. *Kohlbergs Stufentheorie des Moralischen*

- X Urteils: Ein Versuch ihrer Reinterpretation im Bezugsrahmen handlungstheoretischer Konzepte. In L. H. Eckensberger & R. K. Silbereisen (Hrsg.), *Entwicklung sozialer Kognition*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Eckensberger, L. H., Villenave-Cremer, S. & Reinshagen, H., 1980. Kritische Darstellung von Methoden zur Erfassung des Moralischen Urteils. In L. H. Eckensberger & R. K. Silbereisen (Hrsg.), *Entwicklung sozialer Kognition*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Elhardt, W., 1971. *Tiefenpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Eggert, D., 1975. *Hannover-Wechsler-Intelligenztest für das Vorschulalter*. Bern: Huber.
- Ehrhardt, H. & Villinger, W., 1961. In H. W. Gruhle, R. Jung, W. Mayer-Gross & C. Müller (Hrsg.), *Psychiatrie der Gegenwart* (Bd. III). Berlin: Springer.
- Eisen, G., 1977. *Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen* (Bd. II und Bd. III). Stuttgart: Enke.
- Elkind, D. & Dabek, R. F., 1977. Personal injury and property damage in the moral judgments of children. *Child Development*, 48, 518–522.
- Epstein, H. T., 1974. Phrenoblysis: special brain and mind growth periods I. *Human brain and skill development. Developmental Psychobiology*, 7, 207–216.
- Erikson, E. H., 1957. *Kindheit und Gesellschaft*. Zürich: Pan.
- Erler, A. & Kaufmann, E., 1971. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin: Schmidt.
- Erman, W., 1972. *Handkommentar zum BGB* (5. Auflage). Münster: Aschendorf.
- Faber, R. & Ward, S., 1977. Children's understanding of using products safely. *Journal of Marketing*, 41, 39–46.
- Farnill, D., 1974. The effects of social judgment set on children's use of intent information. *Journal of Personality*, 29, 335–341.
- Feldman, M. P., 1977. *Criminal behavior: A psychological analysis*. New York: Wiley.
- Feldman, N. S., Klosson, E. C., Parsons, J. E., Rholes, W. S. & Ruble, D. N., 1976. Order of information presentation and children's moral judgments. *Child Development*, 47, 556–559.
- Ferguson, T. J. & Rule, B. G., 1980. Effects of inferential set, outcome severity, and basis for responsibility on children's evaluations of aggressive acts. *Developmental Psychology*, 16, 141–146.
- Fischer, K. W., 1980. A theory of cognitive development: the control and construction of hierarchies of skills. *Psychological Review*, 87, 477–531.
- Fischer, R., Haeger, K., Kraft, F., Kuhn, G. & Scheffer, G., 1960. *Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB-Reichsgerichtskommentar)* (Bd. II, 2. Teil). Berlin: Gruyter.
- Friedman, M. & Savage, L. J., 1948. The utility analysis of choices involving risk. *Journal of Political Economy*, 56, 279–403.
- Geigel, R., 1979. *Der Haftpflichtprozeß* (17. Aufl.). München: Beck.
- Geilen, G., 1965. Beschränkte Deliktsfähigkeit, Verschulden und Billigkeitshaftung (§ 829 BGB). *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 12, 401–408.
- X Gesell, A. & Ilg, F. L., 1954. *Das Kind von 5 bis 10*. Bad Nauheim: Im Christian-Verlag.
- Gibbs, J. C., 1977. Kohlberg's stages of moral judgment: A constructive critique. *Harvard Educational Review*, 47, 43–61.
- Grinder, R. E., 1964. Relations between behavioral and cognitive dimensions of conscience in middle childhood. *Child Development*, 35, 881–893.
- Haddenbrook, S., 1972. Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und „Schuldfähigkeit“ (Verantwortlichkeit); auch Schuldformen. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie* (Bd. II). Berlin: Springer.
- Hardesty, F. P. & Priestler, H. J., 1966. *Handbuch für den Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder* (3. Auflage). Bern: Huber.
- Harris, B., 1977. Developmental differences in the attribution of responsibility. *Developmental Psychology*, 13, 257–265.

- Harrower, M., 1934. Social status and moral development. *British Journal of Educational Psychology*, 4, 75–95.
- Hartshorne, H. & May, M. A., 1928. *Studies in the nature of character* (Vol. I). New York: Macmillan.
- Heider, F., 1977. *Psychologie der interpersonalen Beziehungen*. Stuttgart: Klett.
- Hetzer, H., 1962. *Entwicklungstestreihen für das Schulalter*. Marburg: May.
- Hewitt, L. S., 1975. The effects of provocation, intentions, and consequences on children's moral judgments. *Child Development*, 46, 540–544.
- Hoffman, M. L., 1970. Moral development. In P. H. Mussen (Ed.), *Carmichael's manual of child psychology*. New York: Wiley.
- Hoffman, M. L., 1976. Empathy, role-taking, guilt, and development of altruistic motives. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Holt.
- Hoffman, M. L., 1977. Moral internalization: Current theory and research. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 10). New York: Academic.
- Hoffman, S., 1977. Intelligence and the development of moral judgments in children. *The Journal of Genetic Psychology*, 130, 27–34.
- Holzschuh, K., 1957. *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*. Mainz: Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Dissertation.
- Hommers, W., 1975. Zur Gültigkeit des objektiven Erwartungsmaximierungsmodells beim Entscheidungsverhalten von Schulkindern. *Zeitschrift für Psychologie*, 183, 69–81.
- Hommers, W., 1976. Zur Validität der Portfolio-Theorie im Entscheidungsverhalten von Schulkindern. *Zeitschrift für Psychologie*, 186, 604–617.
- Hommers, W., 1977. Zur Psychometrie des Entscheidungsverhaltens von Schulkindern bei Risiko. *Psychologische Beiträge*, 19, 84–99.
- Hommers, W., 1979. Information integration in children's choices among bets. In F. Wilkening, J. Becker & T. Trabasso (Ed.), *Information integration in children*. Hillsdale, N. J.: Erlbaum.
- Hommers, W., 1980. Studies in moral algebra: Relevance of emotion and motivation. XXIInd International Congress of Psychology: Leipzig.
- Hommers, W., 1981. Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), *Bericht des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Psychologie*, Zürich 1980. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W., 1983. Zur quantitativen Theorie von Wiedergutmachungskognitionen unter Gewinnung ihrer Grundmerkmale aus der Jurisprudenz. In G. Lüer (Hrsg.), *Bericht des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Psychologie*, Mainz 1982. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. & Anderson, N. H., im Druck. Recompense as a factor of assigned punishment. *Developmental Psychology*.
- Hommers, W. & Anderson, N. H., in Vorb. Moral algebra in judgments of punishment. In N. H. Anderson (Ed.), *Contributions to information integration theory*.
- Hook, J. G. & Cook, T. D., 1979. Equity theory and the cognitive ability of children. *Psychological Bulletin*, 86, 429–445.
- Imamoglu, E. D., 1975. Children's awareness and usage of intention cues. *Child Development*, 46, 39–45.
- Jacobs, F. G., 1971. *Criminal responsibility*. London: Redwood.
- Jacobson, D., 1973. *Das Selbst und die Welt der Objekte*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Johnson, R. G., 1962. A study of children's moral judgments. *Child Development*, 33, 327–354.
- Karniol, R., 1978. Children's use of intention cues in evaluating behavior. *Psychological Bulletin*, 85, 76–85.

- Kaser, M., 1976. *Römisches Privatrecht* (9. Auflage). Hamburg: Beck.
- Kean, A. W. G., 1937. The history of the criminal liability of children. *The Law Quarterly Review*, **61**, 364–370.
- Keasey, C. B., 1977. Young children's attribution of intentionality to themselves and others. *Child Development*, **48**, 261–264.
- Keasey, C. B., 1978. Children's developing awareness and usage of intentionality and motives. In H. E. Howe Jr. (Ed.), *Nebraska symposium on motivation 1977*. Lincoln: Nebraska University Press.
- Keasey, C. B. & Sales, B. D., 1977a. An empirical investigation of young children's awareness and usage of intentionality in criminal situations. *Law and Human Behavior*, **1**, 45–61.
- Keasey, C. B. & Sales, B. D., 1977b. Children's conceptions of intentionality and the criminal law. In B. D. Sales (Ed.), *Psychology in the legal process*. New York: Spectrum.
- Keller, U., Kuhn, W. & Lempp, R., 1975. Untersuchungen über die Entscheidungen gemäß §§ 3 und 105 JGG an süddeutschen Amtsgerichten im Jahre 1969. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, **58**, 153–165.
- Kemmler, L., Windheuser, H.-J. & Morgenstern, F., 1970. Gruppenanwendung von „Piaget“-Geschichten zum moralischen Urteil bei acht- bis neunjährigen Jungen im Vergleich mit einigen anderen Variablen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, **2**, 113–124.
- Kleber, E. W., 1970. Über die Abhängigkeit des Entscheidungsverhaltens von der Begabung. *Psychologische Beiträge*, **12**, 558–578.
- Kohlberg, L., 1963. The development of children's orientation towards a moral order: I. Sequence in the development of moral thought. *Vita Humana*, **6**, 11–33.
- Kohlberg, L., 1969. Stage and sequence: The cognitive-developmental approach to socialization. In D. Goslin (Ed.), *Handbook of socialization theory and research*. New York: Rand. Deutsche Übersetzung in L. Kohlberg, *Zur kognitiven Entwicklung des Kindes*. Frankfurt: Suhrkamp 1974.
- Kohlberg, L., 1976. Moral stages and moralization: The cognitive-developmental approach. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Holt.
- Kohlberg, L., Colby, A., Gibbs, J., Speicher-Dubin, B. & Power, C., 1977. *Assessing moral stages: A manual*. Harvard: Manuscript.
- Kohlberg, L. Yaeger, J. & Hjertholm, E., 1968. Private speech: Four studies and a review of theories. *Child Development*, **39**, 691–736.
- Kohler, J. & Scheel, W. (Hrsg.), 1902. *Die Bambergische Halsgerichtsordnung*. Halle: Verlag des Waisenhauses.
- Koriat, A. & Nisan, M., 1977. The nature of the conflict in delay of gratification. *The Journal of Genetic Psychology*, **131**, 195–205.
- Krantz, D. H., Luce, R. D., Suppes, P. & Tversky, A., 1971. *Foundations of measurement* (Vol. 1). New York: Academic.
- Krapp, A., 1973. *Bedingungen des Schulerfolgs*. München: Oldenbourg.
- Krapp, A. & Mandl, H., 1971. *Schulreifetestes und Schulerfolg*. München: Oldenbourg.
- Krapp, A. & Mandl, H., 1977. *Einschulungsdiagnostik*. Weinheim: Beltz.
- Kroh, O., 1935. *Entwicklungspsychologie des Grundschulalters als Grundlage völkischer Jugendziehung* (11. Auflage). Langensalza: Beyer.
- Kuhn, D., Langer, J., Kohlberg, L. & Haan, N. S., 1977. The development of formal operations in logical and moral judgment. *Genetic Psychology Monographs*, **95**, 97–188.
- Kurtines, W. & Greif, E. B., 1974. The development of moral thought: Review and evaluation of Kohlberg's approach. *Psychological Bulletin*, **81**, 453–470.

- Larsen, G. & Kellog, J. E., 1974. A developmental study of relations between conservation and sharing behavior. *Child Development*, **45**, 849–851.
- Lawson, A. E., 1976. M-space. Is it a constraint on conservation reasoning ability? *Journal of Experimental Child Psychology*, **7**, 167–187.
- Lee, L. C., 1971. The concomitant development of cognitive and moral modes of thought: A test of selected deductions from Piaget's theory. *Genetic Psychology Monographs*, **83**, 93–146.
- Lenckner, H. T., 1972. Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (Bd. I). Berlin: Springer.
- Lenckner, I. & Schumann, H., 1972. Psychiatrische Probleme des Privatrechts. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (Bd. I). Berlin: Springer.
- Leon, M., 1979. Coordination of intent and consequence information in children's moral judgments. In F. Wilkening, J. Becker & T. Trabasso (Eds.), *Information integration by children*. Hillsdale: Erlbaum.
- Leventhal, G., Popp, A. & Sawyer, L., 1973. Inequity or equality in children's allocation of reward to other persons. *Child Development*, **44**, 753–763.
- Lickona, T., 1976. Research on Piaget's theory of moral development. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Holt.
- Lienert, G. A., 1967. *Testaufbau und Testanalyse* (2. Auflage). Weinheim: Beltz.
- Limbourg, M., 1976. Das Verhalten von vier- bis neunjährigen Kindern bei der Straßenüberquerung. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, **23**, 666–667.
- Lind, G., 1978. Wie mißt man moralisches Urteil? Probleme und Möglichkeiten der Messung eines komplexen Konstrukts. In G. Portele (Hrsg.), *Sozialisation und Moral*. Weinheim: Beltz.
- Luther, G., 1961. Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Strafmündigkeit. Rechtsvergleichende Studien zur Vereinheitlichung der Altersstufen im Zivil- und Strafrecht. Neuwied: Luchterhand.
- Loch, W., 1967. Grundriß der psychoanalytischen Theorie (Metapsychologie). In W. Loch (Hrsg.), *Die Krankheitslehre der Psychoanalyse*. Stuttgart: Hirsch.
- Martin, R. M., Shafto, M. & Vandeen, W., 1977. The reliability, validity, and design of the Defining Issue Test. *Developmental Psychology*, **13**, 460–468.
- McNeill, D., 1970. The development of language. In P. H. Mussen (Ed.), *Carmichael's manual of child psychology*. New York: Wiley.
- McRae, D., 1954. A test of Piaget's theories of moral development. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, **49**, 14–18.
- Meinert, R. I., 1955. Schulreife und Entwicklung. In M. J. Hillebrand (Hrsg.), *Zum Problem der Schulreife*. München: Reinhardt.
- Melikian, L., 1959. Preference for delayed reinforcement: An experimental study among Palestinian Arab refugee children. *The Journal of Social Psychology*, **50**, 81–86.
- Miehe, O., 1968. Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In F. Schaffstein & O. Miehe (Hrsg.), *Wege und Aufgabe des Jugendrechts*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Mischel, W., 1958. Preference for delayed reinforcement: An experimental study of a cultural observation. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, **56**, 57–61.
- Mischel, W., 1966. Theory and research on the antecedents of self-imposed delay of reward. In B. A. Maher (Ed.), *Progress in experimental personality research*. New York: Academic.
- Mischel, W., 1974. Processes in the delay of gratification. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 7). New York: Academic.

- Mischel, W. & Metzner, R., 1962. Preference for delayed reward as a function of age, intelligence, and length of delay interval. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, **64**, 425–431.
- Mommsen, T., 1899. *Römisches Strafrecht*. Leipzig: Duncker.
- Moran, J. J. & Joniak, A. J., 1979. Effect of language on preference for responses to a moral dilemma. *Developmental Psychology*, **15**, 337–338.
- Mörsdorf, K., 1953. *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici* (Bd. I). Paderborn: Schöningh.
- Munkwitz, W., 1960. Die Beurteilung der Deliktsfähigkeit Minderjähriger im Sinne des § 828 BGB aus der Sicht des Jugendpsychiaters. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, **42**, 129–135.
- Munkwitz, W., 1962. Zur Frage der Deliktsfähigkeit, der Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht und der Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen. *Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete* (Bd. III). Bern: Huber.
- Müller-Luckmann, E., 1973. *Forensische Psychologie*. In W. Arnold, H.-J. Eysenck & R. Meili (Hrsg.), *Lexikon der Psychologie* (Bd. I). Freiburg: Herder.
- Nickel, H., 1975. *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters* (Bd. I). Bern: Huber.
- Nisan, M., 1974a. Imposed inhibition and delay of gratification. *Child Development*, **45**, 1089–1092.
- Nisan, M., 1974b. Exposure to rewards and the delay of gratification. *Developmental Psychology*, **10**, 376–380.
- Nisan, M. & Koriat, A., 1977. Children's actual choices and their conception of the wise choice in a delay-of-gratification situation. *Child Development*, **48**, 488–494.
- Nucci, L. P., 1981. The development of conceptions of personal issues: a domain distinct from moral of societal concepts. *Child Development*, **52**, 114–121.
- Nucci, L. P. & Turiel, E., 1978. Social interactions and the development of social concepts in preschool children. *Child Development*, **49**, 400–407.
- Nyquist, O., 1960. *Juvenile Justice. A comparative study with special reference to the Swedish Child Welfare Board and the California Juvenile Court System*. London: Macmillan.
- Oerter, R., 1976. *Moderne Entwicklungspsychologie*. Donauwörth: Auer.
- Palandt, O., 1977. *Bürgerliches Gesetzbuch* (36. Auflage). München: Beck.
- Parsons, J. E., Ruble, D. N., Feldman, N. S. & Rholes, W. S., 1976. Order effects on children's moral and achievement judgments. *Developmental Psychology*, **12**, 357–358.
- Pascual-Leone, J., 1981. Probleme und Theorien des konstruktiven Denkens: Die heutige Bedeutung Piagets und eine Kritik der Simulationstheorien der Informationsverarbeitung. In R. H. Kluwe & H. Spada (Hrsg.), *Studien zur Denkentwicklung*. Bern: Huber.
- Perner, J., 1977. The development of children's understanding of principles governing decisions under risk or uncertainty. Unpublished doctoral dissertation, Toronto.
- Peters, K., 1967. Die Beurteilung der Verantwortungseife. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (Bd. 11): *Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Piaget, J., 1947. *Psychologie der Intelligenz*. Zürich: Rascher.
- Piaget, J., 1954. Das moralische Urteil beim Kinde. Zürich: Rascher (Seitenangaben nach: Frankfurt: Suhrkamp 1976).
- Politsch, G., 1954. Kinder vor Gericht, ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen gemäß § 828 BGB. *Schule und Psychologie*, **11**, 334–339.
- Polland, A. J., 1959. *Digest of law of contract and tort*. London: Batsford.
- Rebmann, K. & Säcker, E. J., 1978. *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Band 3. Schuldrecht. 2. Halbband (§§ 657–853). München: Beck.

- Rebmann, K. & Säcker, E. J., 1979. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 2. Schuldrecht. Allgemeiner Teil (§§ 241–432). München: Beck.
- Rest, J. R., 1975. Longitudinal study of the Defining Issues Test of moral judgment: A strategy for analysing developmental change. *Developmental Psychology*, 11, 738–748.
- Rest, J. R., 1976. New approaches in the assessment of moral judgment. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Holt.
- Rest, J. R., Cooper, D., Coder, R., Masanz, J. & Anderson, D., 1974. Judging the important issues in moral dilemmas: An objective measure of development. *Developmental Psychology*, 10, 491–501.
- Rogoff, B., Sellers, M. J., Pirotta, S., Fox, N. & White, S. H., 1975. Age of assignment of roles and responsibilities of children. *Human Development*, 18, 353–369.
- Rotenberg, K. J., 1979. Cognitive processes and young children's use of information and consequence information in moral judgment. Paper at the Meeting of Society for Research in Child Development. San Francisco 1979.
- Rozek, F., Wessman, A. E. & Gorman, B. S., 1977. Temporal span and delay of gratification as a function of age and cognitive development. *The Journal of Genetic Psychology*, 131, 37–40.
- Rüdiger, D., Kormann, A. & Peez, H., 1976. Schulintritt und Schulfähigkeit. München: Reinhardt.
- Rule, B. G. & Duker, P., 1973. Effects of intentions and consequences on children's evaluations of aggressors. *Journal of Personality and Social Psychology*, 27, 184–189.
- Rybash, J. M. & Roodin, P. A., 1978. A reinterpretation of the effects of videotape and verbal presentation modes on children's moral judgments. *Child Development*, 49, 228–230.
- Salber, W., 1959. Die Entwicklung der Sprache. In H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (Bd. 3): *Entwicklungspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Schaffstein, F., 1975. *Jugendstrafrecht* (5. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schenk-Danzinger, L., 1971. *Entwicklungstests für das Schulalter*. Wien: Jugend und Volk.
- Schmidt, H.-D., 1966. *Leistungschance, Erfolgserwartung und Entscheidung*. Berlin: Verlag Deutscher Wissenschaften.
- Schmitt, R., 1963. Über Verlauf und Bedingungen der Entwicklung des moralischen Urteils bei Kindern vom Lande und aus der Stadt. *Phil. Diss. Münster*.
- Schmitz, H., 1974. Die kontinuierliche Problematik des § 105 JGG. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 57, 65–75.
- Schubring, M., 1970. Zur Konditionalanalyse des kindlichen Entscheidungsverhaltens. *Zeitschrift für Psychologie*, 177, 250–285.
- Schwimann, M., 1965. *Die Institution der Geschäftsfähigkeit*. Wien.
- Sears, P. R., Rau, L. & Alpert, R., 1965. *Identification and child rearing*. Stanford: Stanford University Press.
- Selman, R. L., 1971. The relation of role-taking to the development of moral judgments in children. *Child Development*, 42, 79–91.
- Selman, R. L., 1971. Taking another's perspective: Role-taking development in early childhood. *Child Development*, 42, 1721–1734.
- Selman, R. L., 1976. *Social-cognitive understanding: A guide to educational and clinical practice*. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior. Theory, research, and social issues*. New York: Wiley.
- Selman, R. L. & Byrne, D. F., 1974. A structural-developmental analysis of levels of role-taking in middle childhood. *Child Development*, 45, 803–806.
- Seyfried, H., 1966. *Schulreife und Schulerfolg*. Wien: Kelterl.

- Shantz, C. U., 1975. The development of social cognition. In E. M. Hetherington (Ed.), *Review of child development research* (Vol. 5). Chicago: University of Chicago Press.
- Shapiro, T. & Perry, R., 1976. Latency revisited. The age 7 plus or minus 1. *Psychoanalytic Study of the Child*, **31**, 79–105.
- Shaw, M. E. & Sulzer, J. L., 1964. An empirical test of Heider's levels in attribution of responsibility. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, **69**, 39–46.
- Soergel, H. T. & Siebert, W., 1969. *Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. 10. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Spranger, E., 1948. *Psychologie des Jugendalters*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Stern, W., 1914. *Psychologie der frühen Kindheit bis zum sechsten Lebensjahr*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stoljar, S. J., ohne Jahr. Children, parents, and guardians. In M. Rheinstein (Ed.), *Persons and family*. *International Encyclopedia of comparative Law* (Vol. 4). Tübingen: Mohr.
- Stone, F. F., 1952. Liability for damage caused by minors: A comparative study. *Alabama Law Review*, **5**, 1–35.
- Streater, S. & Chertkoff, J., 1976. Distribution of rewards in a triad: A developmental test of equity theory. *Child Development*, **47**, 800–805.
- Strohal, E., 1928. *Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (Bd. II, 2. Hälfte; 4. Auflage). Berlin: Gruyter.
- Stutte, H., 1951. Zur Deliktstfähigkeit Jugendlicher im Sinne des § 828 BGB. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, **38**, 141–145.
- Surber, C. F., 1977. Developmental processes in social inference: Averaging of intentions and consequences in moral judgment. *Developmental Psychology*, **13**, 654–665.
- Tanner, J. M., 1970. Physical growth. In P. H. Mussen (Ed.), *Carmichael's manual of child psychology*. New York: Wiley.
- Taylor, J. J. & Achenbach, T. M., 1975. Moral and cognitive development in retarded and nonretarded children. *American Journal of Mental Deficiency*, **80**, 43–50.
- The American Law Institute, 1965. *Restatement of the law*. Washington.
- Thomae, H., 1973. Das Problem der „sozialen Reife“ von 14- bis 20jährigen. Eine kritische Literaturanalyse. Hannover: Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe.
- Tedeschi, J. T. & Lindskold, S., 1976. *Social psychology*. New York: Wiley.
- Tomlinson-Keasey, C. & Keasey, C. B., 1974. The mediating role of cognitive development in moral judgment. *Child Development*, **45**, 291–298.
- Trabasso, T., 1978. On the estimation of parameters and the evaluation of a mathematical model. A reply to Pascual-Leone. *Journal of Experimental Child Psychology*, **26**, 41–45.
- Trabasso, T. & Foellinger, D. B., 1978. Information processing capacity in children. A test of Pascual-Leone's model. *Journal of Experimental Child Psychology*, **26**, 1–17.
- Trautner, H. M., 1978. *Lehrbuch der Entwicklungspsychologie* (Bd. I). Göttingen: Hogrefe.
- Turiel, E., 1978. Social regulations and domains of societal concepts. In W. Damon (Ed.), *New directions in developmental psychology* (Vol. 1): Social cognition. San Francisco: Jossey-Bass.
- Undeutsch, U., 1959. Das Verhältnis von körperlicher und seelischer Entwicklung. In H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (Band 3): *Entwicklungspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U., 1967. *Deliktshaftung junger Menschen*. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (Bd. 11): *Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Vial, M. K. A., 1974. *Die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen im englischen Recht*. Unveröffentlichte rechtswissenschaftliche Dissertation, Kiel.

- Waibel, E., 1970. Verschuldensfähigkeit. Berlin: Duncker.
- Walesa, C., 1977. Development of risk perception in children and adolescents. *Polish Psychological Bulletin*, 8, 171–176.
- Walls, R. T., 1973. Delay of reinforcement development. *Child Development*, 44, 689–692.
- Wegener, H., 1960. Der vorzeitige Abschluß der Entwicklung bei minderbegabten Straftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 43, 147–162.
- Weiner, B. W. & Peter, N. A., 1973. A cognitive developmental analysis of achievement and moral judgments. *Developmental Psychology*, 9, 290–309.
- Weston, D. R. & Turiel, E., 1980. Act-Rule relations: children's concepts of social rules. *Developmental Psychology*, 16, 417–424.
- White, S. H., 1965. Evidence for a hierarchical arrangement of learning processes. In L. P. Lipsitt & L. S. Spiler (Eds.), *Advances in child development and behavior* (Vol. 2). New York: Academic.
- Whiteman, P. H. & Kosier, K. P., 1964. Development of children's moralistic judgments: Age, sex, I.Q. and certain personal-experimental variables. *Child Development*, 35, 843–850.
- Whorf, B. L., 1963. *Sprache, Denken, Wirklichkeit*. Reinbek: Rowohlt.
- Wieacker, F., 1967. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wille, R. & Bettge, F., 1971. Empirische Untersuchungen zur Deliktsfähigkeit nach § 828 BGB. *Versicherungsrecht*, 37, 878–882.
- Witter, H., 1970. *Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*. Berlin: Springer.
- Witter, H., 1972. Die Verantwortlichkeit im Zivilrecht. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (Bd. II). Berlin: Springer.
- Wohlwill, J. F., 1973. *The study of behavioral development*. New York: Academic.
- Wozniak, R. H., 1972. Verbal regulation of motor behavior. Soviet research and non-soviet replications. *Human Development*, 15, 13–57.
- Zahn-Waxler, C., Radke-Yarrow, M. & King, R. A., 1979. Child rearing and children's prosocial initiations towards victims of distress. *Child Development*, 50, 319–330.
- Zehbe, J., 1967. *Immanuel Kant. Was ist Aufklärung; Aufsätze zur Geschichte und Philosophie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Zeller, W., 1952. *Konstitution und Entwicklung*. Göttingen: Hogrefe.

Verzeichnis verwendeter juristischer Abkürzungen

BayOLG:	Bayerisches Oberlandesgericht
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH:	Bundesgerichtshof
JGG:	Jugendgerichtsgesetz
JZ:	Juristenzeitung (Jahr, Seite)
LM:	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier-Möhring (Jahr und Abschnitt des Paragraphen)
MDR:	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahre, Seite)
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
OLG:	Oberlandesgericht
RG:	Reichsgericht
RGZ:	Reichsgericht in Zivilsachen (Jahr, Seite)
StGB:	Strafgesetzbuch
VersR:	Versicherungsrecht (Jahr, Seite)
ZRP:	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)

Stichwortregister

- Akzidentell 99 (vgl. Zufall)
Absichtlich 117
(vgl. Intentionen)
Altersgrenzen
– Änderung aufgrund von Emotionalitätsphasen 72
– Typen 60
– Begründung 57, 187, 190, 196
Belohnungen 169
Belohnungsaufschub 176
Bundesgerichtshof 18
Common Law 11
Deliktsfähigkeit 190, 191
Discernement 16
(vgl. Unterscheidung)
Einschulung 58
Emotionalitätsphasen 72
Entscheidung 37, 165
Ersatzleistung 140, 142, 147, 152, 154, 160
Fahrlässig 101, 103
(vgl. Gefährlichkeitserkenntnis)
Forensische (Begutachtung, Psychologie, Psychiatrie) 29, 30, 96, 194
Gefährlichkeitserkenntnis 20, 55, 78, 206
(vgl. Fahrlässig)
Gerechtigkeit, vergeltende 119
(vgl. Verteilungsgerechtigkeit)
Geschäftsfähigkeit 54, 196, 198
Handlungskontrolle 76
Heider 101
Indikationstheorie 22
Informationen-Integration 103, 182
(vgl. Urteilsregel)
Intelligenz 94
Intentionen 96, 99, 122
(vgl. Absichtlich)
Jugendgerichtsgesetz 44
Jugendgerichtsbewegung 44
Körper 74
Körperverletzung 113, 192
Kohlberg 87, 88, 124
Konflikt 108
Konventionen 128
Krankheit 32
Kroh 68
Lee 89
Mitverschulden 25
Moralischer Realismus 96, 98
Moralisches Verhalten 82
Operatives Denken 95
Perspektivenübernahme 92
Phasen- und Stufenlehren, Problematik 65
(vgl. Stufen bei Kohlberg)
Piaget 68, 96, 119, 125, 134, 152
Psychoanalyse 69, 180
Recht, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleich
11, 12, 13, 45, 56, 171
– deutsches 12, 43
– englisches 11
– germanisches 10, 43
– römisches 9, 43
Regeländerbarkeit, -bedingtheit 155, 158
Regelverständnis 124
(vgl. Urteilsregel)
Reichsgericht 18
Restitution 83, 120
Sachbeschädigung 117
Schätzurteil 130
Schaden 140, 147
Schulfähigkeit 59
Selman 89, 91
Somatisch-physiologische Entwicklung 74
Soziales Lernen 180
Sprache 74, 76
Stern 70
Steuerungsfähigkeit 55, 194, 202, 206
(vgl. Willen)
Strafverständnis 70
Strafarten, -höhe, -strenge 103, 121, 147, 149
Stufen bei Kohlberg 87, 124
(vgl. Phasen- und Stufenlehren)
Unrechtserkenntnis 18, 25, 87, 110, 191, 202
Unterscheidung 110 (vgl. Discernement)
Urteilsregel 155, 160
(vgl. Informationen-Integration, Regelverständnis)

Utilitätstheorie 184
Verantwortlichkeit 171
Vergeltungspflicht 18, 25, 124, 154, 193,
200
– wertendes Erkenntnismoment 164
Verlust eines Gegenstandes 116
Verschulden 142
Verteilungsgerechtigkeit 166
(vgl. Gerechtigkeit, vergeltende)

Wahlurteil 121
Wahrscheinlichkeit und Wert 172
Willen 37
(vgl. Steuerungsfähigkeit)
Zeit und Wert 175
Zufall 96
(vgl. Akzidentell)

